

# **MECKLENBURGISCHE JAHRBÜCHER**

---

Begründet von Friedrich Lisch

109. Jahrgang 1993

Herausgegeben von Helge Bei der Wieden

Verein für mecklenburgische Geschichte  
und Altertumskunde e.V.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher, bis zum 94. Jahrgang (1930) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, gaben heraus von 1836–1879 (Jg. 1–44) Friedrich Lisch, von 1880–1886 (Jg. 45–51) Friedrich Wigger, 1887 (Jg. 52) Franz Schildt, von 1888–1919 (Jg. 53–84) Hermann Grotefend, von 1920/21–1936 (Jg. 85–100) Friedrich Stuhr und von 1937–1940 (Jg. 101–104) Werner Strecker.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher werden gefördert mit Mitteln aus dem kulturellen Infrastrukturprogramm der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Mitteln der Stiftung Mecklenburg.

Redaktion: Dr. Erika Nagel

Manuskripte werden an den Herausgeber Dr. Helge Bei der Wieden, Wiesenweg 5, 31675 Bückeburg, erbeten.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher sind über die Geschäftsstelle des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V., Graf-Schack-Allee 2, Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, 19053 Schwerin, zu beziehen.

© 1993 by Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.

Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: Druckerei Buck GmbH, Ludwigslust

ISSN 0930-8229  
ISBN 3-9803492-0-9

[https://doi.org/10.18453/rosdok\\_id00002827](https://doi.org/10.18453/rosdok_id00002827)

## INHALT DES JAHRBUCHS

|  |     |
|--|-----|
| Zu den Anfängen und Nachwirkungen der Christianisierung des südlichen Ostseeraumes im Lichte des Strandrechtes<br>Von Rainer Polley  | 5   |
| Mittelalterliche Pilgerzeichen auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen<br>Von Monika Schaugstät   | 19  |
| Neuzuordnung von Drucken der Michaelisbrüder und der Offizin des Ludwig Dietz<br>Von Sabine Pettke   | 55  |
| Die Auseinandersetzungen um den Rostocker Schmähbrief vom Jahr 1533<br>Von Sabine Pettke   | 61  |
| Mecklenburg im Spiegel seiner Quellen.<br>2. Seid den Sprachen günstig! Nathan Chytraeus' Verdienste um die niederdeutsche Sprache<br>Von Christa Prowatke                       | 85  |
| Katalog der herrschenden Sünden in Rostock 1657<br>Von Jonathan Strom  | 95  |
| Aus nachbarlicher Freundschaft und guter Affektion - Die Martensmann-tradition zwischen Lübeck und Mecklenburg in der letzten Phase ihres Bestehens<br>Von Antjekathrin Graßmann | 107 |
| Dörfer um Rostock im 18. Jahrhundert - Agrargeschichtliche Streiflichter<br>Von Ernst Münch  | 123 |
| Karl von Kamptz, ein Mecklenburger Jurist im Dienste Preußens<br>Von Stephan Buchholz  | 131 |
| Der Patriotische Verein und die mecklenburgische Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts<br>Von Gertrud Schröder-Lembke   | 141 |
| Warum ging John Brinckman nach Amerika?<br>Von Helge Bei der Wieden  | 163 |
| Die Rostocker Universitätsmünzsammlung und der Schatz von Remplin<br>Von Niklot Klüßendorf   | 175 |
| Mecklenburgica in der Bibliothek der „Forschungsstelle für geschichtliche Landeskunde Mitteldeutschlands“ in Marburg an der Lahn<br>Von Michael Gockel                           | 195 |

|   |     |
|---|-----|
| <b>Vereinsnachrichten</b>   |     |
| <b>Tätigkeitsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alter-</b> |     |
| <b>tumskunde e.V. nach seiner Wiederbegründung</b>                              |     |
| – Zeitraum November 1991 bis Dezember 1992                                      | 201 |
| <b>Verzeichnis der Mitglieder des Vereins</b>                                   | 205 |
| <b>Satzung des Vereins</b>  |     |
| <b>für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.</b>                  | 207 |
| <b>Abkürzungen</b>  | 211 |

**ZU DEN ANFÄNGEN UND NACHWIRKUNGEN  
DER CHRISTIANISIERUNG DES SÜDLICHEN OSTSEERAUMS  
IM LICHTE DES STRANDRECHTS**

Von Rainer Polley

Zu den ältesten und mit geringfügigen Änderungen noch gültigen Gesetzen in Deutschland zählt die als Reichsgesetz erlassene Strandungsordnung vom 17. Mai 1874<sup>1</sup>. Ihr Alter kommt auch darin zum Ausdruck, daß bei den Bergungskosten noch auf das von den einzelnen Staaten des Deutschen Bundes einheitlich in Kraft gesetzte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (AD-HGB) von 1861 verwiesen<sup>2</sup> wird, dessen Artikel jedoch unter einem zwei Nummern verminderten Paraphren auch fast wortgleich dem heute gültigen Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897<sup>3</sup> angehören. Die Bestimmungen der Strandungsordnung sind teils administrativer, teils privatrechtlicher Natur, ersteres im Hinblick auf die Organisation, die Rechte und Pflichten insbesondere der Strandämter und der diesen unterstellten Strandvögten, letzteres im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der gestrandeten Sachen und die Rechte der Berger auf den Bergelohn<sup>4</sup>. Nur die das Privatrecht betreffenden Vorschriften, die als Sonderregelungen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896 über Aneignung, Fund, Werkvertrag und Geschäftsführung ohne Auftrag vorgehen, sollen uns im Rahmen dieser Studie als Exposition für geschichtliche Betrachtungen interessieren. Sie lassen sich auf folgende Grundsätze zurückführen:

1. Die Eigentumsverhältnisse an den gestrandeten Sachen, insbesondere am Schiff und an der Ladung, bleiben zugunsten der von dem Schiffsunglück Betroffenen einschließlich ihrer Erbberechtigten bestehen (Umkehrschluß aus § 35).
2. Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer auszuliefern, falls er das Unglück überlebt hat (§ 16 Satz 1).
3. Das Eigentum unbekannter Empfangsberechtigter geht erst nach einem erfolglos durchgeführten Aufgebotsverfahren verloren, und zwar bei Gegenständen, die in Seenot vom Strande aus geborgen sind, ferner bei Seeaus-

<sup>1</sup> RGBI. 1874, S. 73. – In der DDR ist sie durch die Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut – Strandungsordnung – vom 29. August 1972, GBl. II, S. 633–636, ersetzt worden. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 gilt aber erneut die alte Strandungsordnung.

<sup>2</sup> Z.B. in der Kurhessischen Gesetzesammlung für 1865, S. 63–206.

<sup>3</sup> RGBI. 1897, S. 219.

<sup>4</sup> Heinrich Brunner: Artikel über Strandrecht und Strandungsordnung. In: Franz von Holtzendorff, Rechtslexikon, 2. Aufl., Bd. 2, Leipzig 1876, S. 663–665. – Fritz Stier-Somlo: Artikel über Strandrecht. In: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 5, Berlin 1928, S. 800–803.

- wurf und bei strandtriftigen Gütern zugunsten des Landesfiskus, bei versunkenen und seetriftigen Gegenständen zugunsten des Bergers (§ 35). Auch nach der Überweisung des Eigentums an Landesfiskus oder Berger besteht ein Anspruch Berechtigter aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfer tigten Bereicherung fort (§ 28 Satz 2).
4. Wider Willen des Schiffers dürfen Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfeleistung nicht ergriffen werden (§ 7). Ohne seine Genehmigung darf nichts aus dem Schiff fortgeschafft werden (§ 12 Satz 1 und 2).
  5. Berger und Hilfeleistende haben, wenn sie ihre Dienste nicht aufgedrungen haben (Art. 752 Nr. 1 ADHGB, § 750 Nr. 1 HGB), Anspruch auf einen billigen Berge- bzw. Hilfslohn in Geld (Art. 742 ADHGB, §§ 740 ff. HGB). Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Teil des Wertes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen (Art. 748 Satz 1 AGHGB, § 746 Satz 1 HGB).
  6. Wegen der Bergungs- und Hilfskosten, wozu auch der Berge- und Hilfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu (Art 753 Satz 1 ADHGB, § 751 HGB). Eine Regelung, daß deswegen ein Teil des geborgenen Gutes ohne Lösungsmöglichkeit den Gläubigern verfallen ist, ist nicht vorgesehen. Der Berge- oder Hilfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht einmal auf einen Bruchteil des Wertes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden (§ 747 ADHGB, § 745 HGB).

Versucht man alle Grundsätze der Strandungsordnung<sup>5</sup> und des mit berührten Handelsgesetzbuchs auf einen Nenner zu bringen, so wird man insbesondere in der weitgehenden Perpetuierung der Eigentumsverhältnisse vor dem Unglück und der Schadensbegrenzung im Hinblick auf Folgekosten nach dem Unglück das konsequente Bemühen des Gesetzgeber feststellen können, die von dem Seeunglück betroffenen Berechtigten an Schiff und Ladung rechtlich so gut wie möglich zu stellen. Die gefundene Lösung scheint wegen der Unverwüstlichkeit der gesetzlichen Regelungen seit über hundert Jahren zeitlos zu sein. Allenfalls möchte man sie mit dem Liberalismus des 19. Jahrhunderts und seiner individualistischen Auffassung von Freiheit und Eigentum in Verbindung bringen, wenn man eine historische Erklärung sucht. In Wirklichkeit aber stehen die Normen am Ende einer vielhundertjährigen spannungsreichen Ent

<sup>5</sup> Sie sind auch durch die Strandungsordnung der DDR vom 29. August 1972 nicht grundlegend verändert worden. Die Wahrung der Eigentumsverhältnisse vor dem Schiffsunglück, die Ermittlung der Berechtigten durch ein Aufgebotsverfahren, die Überführung des Strandguts in Volkseigentum nach erfolglosem Aufgebotsverfahren und das Fortbestehen von Herausgabe- bzw. Ersatzansprüchen auch nach dem erfolglosen Aufgebotsverfahren zugunsten früherer Berechtigter gegen Erstattung entstandener Kosten belegen dies. Finder von Strandgut haben Anspruch auf Entgelt, das den Wert des Strandguts nicht überschreiten darf (§ 17 Abs. 1). Ein Eigentumserwerb zugunsten des Bergers von versunkenen oder seetriftigen Gegenständen nach erfolglosem Aufgebotsverfahren ist nicht vorgesehen.

wicklung des Strandrechts<sup>6</sup>, wobei schon sehr früh, wenn auch nicht beständig genug, die Weichen für die geltende Problemlösung gestellt worden sind.

Ihren Anfang nahm die Entwicklung freilich von einem für die Betroffenen eines Seeunglücks geradezu dramatischen Rechtszustand. Über diesen unterrichtet uns in seltener Eindringlichkeit ein Mandat vom 2. August 1220 des Fürsten Heinrich Borwin I.<sup>7</sup>, des zweiten christlichen Herrschers in Mecklenburg. Heinrich Borwin I. hatte das Mandat bald nach Rückkehr von einem glücklich überstandenen einjährigen Kreuzzug nach Livland erlassen<sup>8</sup>, wovon das religiös erweckte Pathos der Arenga wohl noch kündete. Es hatte folgenden Wortlaut:<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Artikel „Strandrecht“. In: Zedlers Universallexikon, Bd. 40, Leipzig/Halle 1744, S. 656–659. – Richard Schröder und Eberhard Freiherr von Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin/Leipzig 1932, S. 509, 580. – Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1962, S. 277; Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 137, 142. – Vilko Niitemaa: Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter, Helsinki 1955. – Rudolf Stammler: Strandrecht in Holstein. In: Deutsches Rechtsleben im Alten Reich. Charlottenburg 1928, S. 335–344. – Friedrich Techen: Das Strandrecht an der Mecklenburgischen Küste. In: HGbl. XII (1906), Leipzig 1906, S. 271–308.

<sup>7</sup> Dieser Fürst starb am 28. Januar 1227. – A(ugust) Rudloff: Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zu Schlacht bei Bornhöved. (Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 1). Berlin 1901, S. 111–131.

<sup>8</sup> Rudloff (wie Anm. 7), S. 118, S. 129–131

<sup>9</sup> MUB, Bd. 1, Schwerin 1863, Nr. 268 S. 252. – Über das Mandat und etwaige Einflüsse der Strandrechtsprivilegien König Waldemars II. von Dänemark, des damaligen Oberherrn im Ostseeraum, zugunsten Lübecks ist nachzulesen bei Niitemaa (wie Anm. 6), S. 74 und 77 f., S. 87 f. und Techen (wie Anm. 6), S. 278 f. – Nachstehend eine Übersetzung: *Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit: Ein Versprechen, das einer göttlichen Eingebung gefolgt ist, darf bei der Ausführung nicht säumig behandelt werden, damit der erwartete Lohn durch eine Nachlässigkeit im heiligen Vorsatz nicht verringert wird. Daher wünsche ich, Borwin, durch göttliche Gnade Herr zu Mecklenburg, es möge den zukünftig und gegenwärtig Lebenden bekannt werden, daß ich mit Einwilligung meiner Söhne Heinrich und Nicolaus beschlossen habe, einige abscheuliche und verwerfliche Gewohnheiten zu verbessern, die meine Vorfahren noch aus dem Heidentum beibehalten hatten. Man pflegte nämlich gegen diejenigen, die Schiffbruch erlitten hatten, unmenschlich zu wüten und ihnen das wegzunehmen, was ihnen die göttliche Gnade nach dem grausamen Schicksalsschlag noch belassen hatte. Damit eine derart verabscheuungswürdige Gewohnheit bei unserem Nachkommen nicht wie ein schlechtes Erbgut Wurzeln schlagen könne, haben wir beschlossen, selbige mit Stumpf und Stiel auszurotten, und bestimmen, daß derjenige, der die Schiffbrüchigen an unseren Meeresufern an ihren Sachen oder an ihrer Person belästigt, als ein Verletzer des Friedens und Verächter der Gerechtigkeit dem Gericht überantwortet werde. Damit die zukünftige Nachkommenschaft, die sich zum Bösen geneigt finden könnte, sich nicht erdreiste, die Seite dieses Privilegs zu verändern, haben wir sie durch Anhängung unseres Siegels gesärtkt und gekräftigt. Geschehen in Bukow, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1220, 2. August.*

*In nomine sancte et individue trinitatis. Divine inspiracionis votum differre non debet effectus, ne sancto pereunte proposito speratum inde premium subtrahatur. Inde est, quod ego Buruinus divino munere dominus Magnopolensis tam futuris, quam presentibus notum esse desidero, quod ego quasdam abominabiles atque detestabiles a predecessoribus meis a paganismo detentas consuetudines ex consensu filiorum meorum Heinrici videlicet et Nicholai in melius mutare decrevi. Consueverant enim in naufragium perpessos inhumanitus deseire, quicquid eis divina gratia post sevientis ictum fortune conservaverat, diripere. Igitur ne tam abhominanda consuetudo in posteros nostros quasi hereditario iure radicem figat, ipsam radicitus decrevimus extirpari, statuentes, ut, si quis naufragium apud littora nostra perpessos molestaverit in rebus aut personis, tamquam violator pacis atque iusticie contemptor reus iudicio deputetur. Ne igitur huius privilegii paginam posteritatis successio, que prona ad malum reperitur, valeat immutare, ipsam sigilli nostri impressio ne communimus atque stabiliter roboramus. Actum in Bukowe, anno dominice incarnationis M°CC°XX°, quarto nonas Augusti.*

Es konnte sich also nach dem Seeunglück als schlimmeres Übel ergeben, daß die Gestrandeten nicht nur mit Schiff und Ladung, sondern auch mit ihrer Freiheit, wenn nicht sogar mit ihrem Leben, dem Finder und Berger unter den Strandbewohnern, bzw. einem besonderen Strandberechtigten verfallen wären<sup>10</sup>. Wir erfahren aus dem Mandat auch die Herkunft dieser „consuetudines“, dieser Rechtsgewohnheiten: sie seien aus dem Heidentum beibehalten worden (a paganismo detentas). Sie ergaben sich bei den vom Christentum noch unberührten und einer eher archaischen Kulturstufe verhafteten Volksgemeinschaften an den Gestaden der Ostsee in der Zeit des frühen Mittelalters vermutlich aus der Vorstellung, daß Fremde – und strandende Seefahrer waren dies zumeist – rechtlos seien<sup>11</sup>. Wer aber keine Rechte hatte, entbehrt auch des Rechtsschutzes. Er konnte bußlos erschlagen und verknechtet werden, seine Habe galt als herrenlos<sup>12</sup>. Dies mochte nach den von Heinrich Borwin I. angelegten Maßstäben einer christlich vertieften stoischen Ethik ein „inhuma-

<sup>10</sup> Festzustellen ist diese rigorose Form des Strandrechts auch bereits früher und andernorts in den Annales Stadenses vom Jahre 1112, in: MGH, Scriptores, Bd. XVI, S. 320 f.: *Friderici avia et mater de Anglia navigantes, in comitatu Stadensi naufragium passe sunt, et secundum prisci iuris rigorem tam homines quam res regie ditioni sunt mancipati.* Übersetzung in: Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Reinbek 1972, S. 176:

*Die Großmutter und Mutter Friedrichs (von Stade) hatten (1066) auf der Seereise von England an der Küste der Grafschaft Stade Schiffbruch erlitten, und gemäß der Strenge des alten Rechts fielen sowohl die Menschen wie die Güter der königlichen Gewalt anheim.*

<sup>11</sup> Brunner (wie Anm. 4), S. 663. – Conrad (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 119 f., 305. – Niitemaa (wie Anm. 6), S. 159 f.

<sup>12</sup> Hans Hattenhauer: Das Recht der Heiligen. (Schriften zur Rechtsgeschichte. Heft 12). Berlin 1976, S. 38.

nitus desevire“ sein oder in anderen Urkunden des 13. Jahrhunderts als „impius“<sup>13</sup>, „iniquus“<sup>14</sup>, „nephandus“<sup>15</sup>, „perditus“<sup>16</sup>, „prophanus“<sup>17</sup>, „sacrilegus“<sup>18</sup> oder eindeutig als „contra preceptum domini et domini pape decreta“<sup>19</sup> angesehen werden. Unrecht im Sinne des Volksrechts war es dagegen nicht und ist auch zunächst nicht als Unrecht, als „iniustus“ bezeichnet und verurteilt worden. Die gestrandeten Fremden im Wege einer Adoption zu Freunden, zu Sippen-genossen und damit auch zu Trägern von Rechten zu machen, wäre aus frei-willigem Entschluß der bergenden Strandbewohner oder Strandberechtigten auch in alter Zeit möglich gewesen.<sup>20</sup> Vermutlich nahmen sie aber davon Abstand, weil sie das Unglück auf See als ein ungnädiges Gottesurteil auffaßten, das sie nicht nur zu beachten, sondern an den Gestrandeten auch weiter zu vollstrecken hatten. Eine Humanisierung des Strandrechts in seiner älteren Übung setzte also eine Überwindung der archaischen Vorstellung von der rechtlosen Stellung des Fremden voraus, und zwar durch eine Verrechtlichung des christlichen Gebots der Liebe gegen Notleidende, der „misericordia“<sup>21</sup>, die allein auf den Menschen als Ebenbild Gottes und nicht auf den Rechtsgenossen sah. Das war ein Vorgang, bei dem zunächst die Grundlagen des bisherigen Gottes- und Menschenbildes erschüttert werden mußten, ehe die Saat für einen neuen Geist gesteckt werden konnte. Darin sah die missionierende Kirche ihre Aufgabe. Die Schwierigkeit ihrer Durchführung wird jedem einsichtig, wer die wechselvolle und opferreiche Geschichte der Missionierung des Nordens und Ostens Europas über den langen Zeitraum vom frühen bis zum späten Mittelalter verfolgt<sup>22</sup>. Vordringlich war stets das Problem, den Missionserfolg zu sichern; eine ruhige und beständige Ausbildung neuer Rechtsvorstellungen auf der Grundlage des Christentums war zeitweilig nicht möglich und verzögerte sich entsprechend. Mit Sorge dachte daher Fürst Heinrich Borwin I. am Ende an die „posteritatis successio, que prona ad malum reperitur.“ Die geistlichen Machtmittel der Kirche reichten in dieser Auseinandersetzung nicht aus, sie war auf die Hilfe und die Eigeninitiative der weltlichen Gewalten an-

<sup>13</sup> Privileg König Abels von Dänemark für Wismar vom 13. August 1251. MUB, Bd. 2, Schwerin 1864, Nr. 679, S. 10.

<sup>14</sup> Auftrag von Papst Innozenz IV. an Bischof und Probst zu Ratzeburg vom 4. November 1249. – LUB, 1. Theil, Lübeck 1843 (Neudruck: Osnabrück 1976), Nr. CXLVII S. 138 f.

<sup>15</sup> LUB (wie Anm. 14).

<sup>16</sup> Verordnung Erzbischof Alberts II. von Livland, Estland und Preußen gegen das Strandrecht vom Juni 1253. – LUB, 1. Theil, Nr. CXCIC S. 183 f.

<sup>17</sup> LUB (wie Anm. 16).

<sup>18</sup> LUB (wie Anm. 16).

<sup>19</sup> Verordnung Bischof Heinrichs von Kurland gegen das Strandrecht vom 5. Juni 1254. – LUB, 1. Theil, Nr. CCXIII S. 194.

<sup>20</sup> Conrad (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 119. – Hattenhauer (wie Anm. 12), S. 38 f.

<sup>21</sup> Hattenhauer (wie Anm. 12), S. 12–31.

<sup>22</sup> Gert Haendler: Geschichte des Frühmittelalters und der Germanenmission. In : Kurt Dietrich Schmidt und Ernst Wolf (Hg.), Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 2, Lieferung E, Göttingen 1964, S. 64–73 und S. 90 f. – Günther Stökl: Geschichte der Slavenmission. In: Ebd.

gewiesen, so des Kaiser – Königs des Heiligen Römischen Reiches, zunehmend jedoch der Landesherren der Küstenteritorien als wirkungsvollere Machträger<sup>23</sup>.

Fragen wir nach Vorläufern der Strandungsordnung von 1874, also gesetzten, allgemeinverbindlichen Normen mit überterritorialer Geltungskraft im Heiligen Römischen Reich, lassen wir also privilegiale und vertragliche Regelungen mit begrenzter personaler oder regionaler Wirkung einmal beiseite<sup>24</sup>, so können wir uns auf die folgenden Dokumente der katholischen Kirche und des Reiches beschränken. Sie wendeten sich alle gegen die brutale Form der Ausübung des Strandrechts durch Strandbewohner, die kirchlichen Normen, eindeutiger als die weltlichen auch gegen Bedrückungen durch obrigkeitliche Strandberechtigte. Dabei waren Begünstigte und Verpflichtete in erster Linie Christen, jedenfalls war es nicht Absicht, ein allgemeines Menschenrecht zu begründen. Das erklärt sich daraus, daß die an die Gottes- und Ländfrieden erinnernden Bestimmungen im besonderen den Verkehrsanliegen und -notwendigkeiten der Fernmission und der Kreuzzugsbewegung dienten<sup>25</sup>. Gleichwohl dürfen wir bei der kirchlichen wie kaiserlichen Gesetzgebung antike Traditionen, die teils aufgrund von Kontinuität, teils aufgrund von Rezeption präsent waren, nicht unterschätzen<sup>26</sup>. Das römische Recht stand bereits auf einer sehr kultivierten Stufe der Strandrechtsentwicklung. Ihm eigen waren der öffentlich-rechtliche Charakter der Strandherrschaft, die Auffassung von der Fortdauer des Eigentumsrechts des Schiffbrüchigen über das Unglück hinaus, dessen Freiheit der Selbstbergung des Schiffgutes und die Kriminalisierung des Strandrechts<sup>27</sup>.

Den normativen Reigen eröffnete ein Beschuß, den das von Papst Paschal II. geleitete Laterankonzil am 7. März 1110 mit folgendem Inhalt faßte<sup>28</sup>: *Quicumque res naufragorum diripiunt, ut raptore et fratrum necatores ab ecclesiae liminibus excludantur.*

<sup>23</sup> Über die Rahmenbedingungen im südlichen Ostseeraum vor allem nachzulesen bei Jürgen Petersohn: Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftekpiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Köln/Wien 1979.

<sup>24</sup> Z.B. Pax cum Venetiis Kaiser Ottos II. vom 7. Juni 983. In: MGH Constitutiones, Bd. I. Nr. 18, S. 41. – Über spätere Privilegien zugunsten Venedigs in: Niitemaa (wie Anm. 6), S. 55, S. 78.

<sup>25</sup> Niitemaa (wie Anm. 6), S. 52 ff.

<sup>26</sup> Ebd., S. 55, S. 401.

<sup>27</sup> Ebd., S. 19 ff.

<sup>28</sup> Zitiert aus Niitemaa (wie Anm. 6), S. 54. Übersetzung: *Wer die Sachen Schiffbrüchiger wegnimmt, wird wie ein Räuber und Brudermörder aus dem Kreis der Kirche ausgeschlossen.*

Es folgte ein Beschuß des von Papst Alexander III. geleiteten Laterankonzils von 1179<sup>29</sup>, der weiter ausholte<sup>30</sup>:

*Excommunicationi quoque subdantur, qui Romanos aut alios Christianos, pro negotiatione vel aliis honestis causis navigio vectos, aut capere aut rebus suis spoliare praesumunt. Illi etiam, qui Christianos naufragium patientes, quibus secundum regulam fidei auxilio esse tenentur, damnata cupiditate spoliant rebus suis, nisi ablata reddiderint, excommunicationi se noverint subiacere.*

Dieser Beschuß wurde in unveränderter Form als Dekrete Papst Gregors IX. in den 1234 veröffentlichten Liber Extra (X 5.17.3) aufgenommen und überdauerte als allgemeinverbindliche Norm des kanonischen Rechts die Jahrhunderte, obwohl er zunächst nur im Hinblick auf die Sicherung der Versorgung von Teilnehmern der Kreuzzüge gegen die Sarazenen im Mittelmeer gefaßt worden war.

Die weltliche Gesetzgebung des Reiches wandte sich erstmals in der *Constitutio Auximana* Kaiser Friedrich Barbarossas vom 4. Dezember 1177 gegen Mißbräuche des Strandrechts. Die kurz gefaßte Bestimmung knüpfte besonders markant an die Stellungnahmen des römischen Rechts zum Strandrecht an, indem sie der Kaiser als bekannt und auch ihn verpflichtend voraussetzte<sup>31</sup>:

*Si quis vero miserabili personae fortuna naufragiorum aliquid abstulerit, poenae antiquae legum subiaceat.*

Ausführlicher und mit stärkerem christlichen Pathos äußerte sich der gerade von Papst Honorius III. gekrönte, noch kirchentreue Kaiser Friedrich II. in der *Constitutio in Basilica Beatri Petri* vom 22. November 1220, auch *Authentica „Navigia“* genannt<sup>32</sup>:

<sup>29</sup> Niitemaa (wie Anm. 6), S. 56 f.

<sup>30</sup> Ich zitiere nach dem Text des Liber Extra (c. 3 X de raptoribus V, 17 oder kürzer: X 5.17.3) in: Aemilius Friedberg (Hg.), *Corpus iuris canonici, Pars secunda*, Leipzig 1879 (Neudruck Graz 1959). S. 807 f. Übersetzung: *Der Exkommunikation sind auch diejenigen unterworfen, die Römer oder andere Christen, die zu Handelszwecken oder aus anderen ehrbaren Gründen mit dem Schiff unterwegs sind, gefangennehmen oder ihnen ihre Sachen rauben. Diejenigen aber, die schiffbrüchigen Christen, denen sie nach der Glaubensregel an sich helfen sollten, aus verdammtner Habgier ihre Sachen rauben, sollen die Exkommunikation zu gewärtigen haben, wenn sie das Weggenommene nicht zurückgeben.*

<sup>31</sup> MGH Constitutiones, Bd. I, Nr. 275 S. 378 (Art. 4) Übersetzung: *Wer einer von einem Schiffsunglück betroffenen erbarmenswerten Person etwas wegnimmt, unterliegt der alten Strafe der Gesetze (oder: der Strafe der alten Gesetze).*

<sup>32</sup> MBH Constitutiones, Bd. II, Nr. 85 S. 109 (Art. 8). – Dazu Niitemaa (wie Anm. 6), S. 60 f. – Übersetzung: *Wenn Schiffe, wohin auch immer sie anlangen, durch ein Unglück zerbrechen oder sonstwie stranden, dann sollen sowohl die Schiffe selbst als auch die Güter der Seefahrenden denjenigen unversehrt verbleiben, denen sie gehörten, bevor das Schiff in diese Gefahr geraten war, und es soll eine Gewohnheit an den Strandungsorten gänzlich aufgehoben sein, die dieser Anordnung entgegensteht. Diesem Schutz unterliegen jedoch solche Schiffe nicht, die Seeräuberei treiben oder uns oder dem Christentum feindlich gesonnen sind. Die Übertreter dieser unserer Konstitution werden mit Güterkonfiskation bestraft, oder ihre Kühnheit wird gemäß unserer Anordnung auf andere Weise in Schach gehalten, wenn es die Sachlage erfordert.*

*Navigia quocumque locorum perveniant, si quo casu contingente rupta fuerint vel alias ad terram perveniant, tam navigia ipsa quam navigantium bona illis integre reserventur ad quos spectabant, antequam navigium huiusmodi periculum incurisset, sublata penitus omni consuetudine locorum que huic adversatur sanctioni; nisi talia sint navigia que piraticam exerceant aut sint nobis vel Christiano nomini inimica. Transgressores autem huius nostre constitutionis bonorum publicatione mulcentur, et si res exegerit, eorum audacia iuxta mandatum nostrum modis aliis compescatur.*

Bezeichnenderweise befaßte sich der folgende Artikel dieser Konstitution, die Authentica „*Omnes peregrini*“, mit der Rechtsstellung der Fremden, wollte unter anderem deren freien Aufenthalt und deren Testierfreiheit sichern.

Wichtiger war dagegen das Wormser Reichsweistum vom 6. Februar 1255 unter König Wilhelm von Holland, weil sich darin nicht der einseitige, in seiner Autorität problematische Wille des Reichsoberhaupts, sondern die Rechtsauffassung der deutschen Großen des Reichs, voran des Mainzer Erzbischofs, widerspiegelte<sup>33</sup>:

*(...) requisitum fuit in iudicio coram nobis de quadam consuetudine que inolevit in plerisque partibus regni Alamanie, que potest dici potius corruptela, ut cum contigit interdum aliquos predicti regni pati naufragium, circumadiacentes patrie, superaddentes afflictionem afflictis, omnia bona naufragantium velut propria sibi vendicant et usurpant. Ad quod per eundem archiepiscopum sententiatum fuit et etiam diffinitum: quod talis consuetudo de cetero cessaret omnino, cum detestabilis et perniciosa existat. (...)*

Damit können wir den Exkurs über die gesetzgeberischen Maßnahmen der Kirche und des Reiches gegen Strandrechtsmißbräuche für das Mittelalter beenden. Ein Urteil über das Ausmaß ihrer Wirksamkeit ermöglicht ein bedeutendes Reichsgesetz der frühen Neuzeit gut dreihundert Jahre später. In ihrem zwingend geltenden Artikel 218 mit dem Titel *Von mißbreuchen und bösen unvernünftign gewonheyten, so an etlichen orten und enden gehalten werden*, berichtete die *Constitutio Criminalis Carolina*<sup>34</sup> (CCC) von 1532, es bestehe an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib und gütern verfallen sein solt. Gegen diese und andere böse Ge-wohnheiten erklärte sich Kaiser Karl V. am Ende wie folgt:

<sup>33</sup> MGH Constitutiones, Bd. II, Nr. 370 S. 473. – Übersetzung: *Es wurde in einer Gerichtssitzung vor uns eine Gewohnheit geprüft, die sich in vielen Teilen des Königreichs Deutschland breitgemacht hat und die eher als Verderbnis genannt werden kann, nämlich: wenn jemand in dem vorgenannten Königreich Schiffbruch erlitten hat, pflegen die einheimischen Strandbewohner sich alle Güter der Schiffbrüchigen anzueignen und fügen dadurch den vom Unglück Geschlagenen noch mehr Leid zu. Darüber ist durch denselben Erzbischof geurteilt worden. Es wurde obendrein bestimmt, daß eine solche Gewohnheit fortan gänzlich aufhören soll, da sie verabscheungswürdig und schädlich ist.*

<sup>34</sup> Hier zitiert nach der Ausgabe von Gustav Radbruch. Stuttgart 1962, S. 125.

(...) *Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen und daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auf Keyserlicher macht die selben hiemit aufheben, vernichtigen unnd abthun, und hinfürther nit eingefürt werden sollen.* Daraus läßt sich zwar mittelbar entnehmen, daß von Reichs wegen keine Veranlassung mehr bestand, gegen Mißbräuche eines von den bergenden Strandbewohnern geübten Aneignungsrechts einzuschreiten. Gleichwohl hatte sich da und dort an dem unglücklichen Schicksal der Gestrandeten nichts geändert, ja es wurde sogar noch der Gefahren für ihren Leib, d.h. für ihre elementare Freiheit gedacht. Sie standen jetzt mancherorts viel mächtigeren Obrigkeitkeiten gegenüber, die unter Zurückdränung etwaiger Berechtigungen der einfachen Strandbewohner und auch der Reichsgewalt im Laufe des Mittelalters eine Herrschaft über den Strand ausbilden konnten und kraft eines Strandregals auch fiskalisch auswerteten. Zu denken haben wir in erster Linie an reichsunmittelbare fürstliche oder gräfliche Landesherrschaften, doch auch an geistliche, adelige oder städtische Mediatobrigkeiten, die kraft Belehnung oder Eigenmacht das Strandregal ausübten<sup>35</sup>. Nur zu deutlich wird daraus, daß die allgemeinen Gebote von Kirche und Reich für eine Humanisierung des Strandrechts nicht ausreichten. Viel wichtiger war, wie sich die einzelnen Träger der Strandherrschaft mit dem Strandrecht auseinandersetzten. Einerseits war ohne ihre gesetzgeberische, polizeiliche und richterliche Unterstützung das ältere Strandrecht der ihnen untertänigen Strandbewohner nicht wirksam zu bekämpfen, andererseits hing es von ihrem Wohlwollen oder moralisch-rechtlichen Standpunkt ab, ob und inwieweit sie auf die wirtschaftlichen Vorteile des zum Hoheitsrecht gewordenen Strandrechts zugunsten der Gestrandeten oder ihrer Rechtsnachfolger verzichteten. Zu beidem wird man folgendes feststellen können.

Bei der „Sozialdisziplinierung“ der Strandbewohner zogen Kirche, Reich und Territorialobrigkeit am gleichen Strang. Die Überwindung der älteren Strandrechtsübung der Strandbewohner ist seit dem Hochmittelalter auch ein Ziel der Territorialobrigkeiten gewesen, ja sie haben in dieser oft schwierigen Auseinandersetzung von alter und neuer Rechtskultur die maßgebliche und erfolgreiche Pionierarbeit geleistet, die ihnen der allzu fern liegende kirchen- und rechtsrechtliche Rahmen kaum erleichtern konnte. Soweit dafür seehandelspolitische Rücksichten oder christliches Verantwortungsgefühl maßgeblich waren, ist dabei auch eine tatsächliche Besserstellung der Gestrandeten erstrebt worden, die gegenüber jedermann, also auch dem neuen Strandherrn und seinen Amtsträgern, wirken sollte. Art und Ausmaß der Begünstigung wiesen eine territoriale bis lokale Mannigfaltigkeit auf<sup>36</sup>. Doch hat es unter kirchlichem Einfluß nicht an Versuchen gefehlt, die Grundsätze der Strandrechtsbefreiung möglichst zu vereinheitlichen<sup>37</sup>. Vor allem die Befreiungspri-

<sup>35</sup> Techen (wie Anm. 6), S. 283–301. – Niitemaa (wie Anm. 6), S. 158, 398–401.

<sup>36</sup> Niitemaa (wie Anm. 6), S. 69–90.

<sup>37</sup> Ebd., S. 91–118.

vilegien oder Strandrechtsverordnungen geistlicher Territorialherren gingen dabei in der Begünstigung der vom Seeunglück Betroffenen so weit, daß sie im Ergebnis bereits den Rechtsgrundsätzen nahe waren, die wir für die Strandungsordnung von 1874 geschildert haben. Schon sechsunddreißig Jahre nach dem Mandat des Fürsten Heinrich Borwin I., das über die Grundsätze der Strandrechtsbefreiung noch kaum etwas aussagte, haben wir in einer Verordnung von Juni 1256, die Albert II., Erzbischof von Livland, Estland, Preußen und der Rigaer Kirche und päpstlicher Legat für Livland, Estland, Kurland, Samland, Preußen, Gotland, Rügen, Holstein und Rußland, für alle vorgenannten, seiner Jurisdiktion unterworfenen Länder erließ, einen Höhepunkt in der Durchformung der Strandrechtsbefreiung vor uns<sup>38</sup>. Die Verordnung, die sich zunächst mit der Legitimation Alberts als Legat befaßte, sei im einschlägigen Teil nachstehend wiedergegeben<sup>39</sup>:

*Auctoritate igitur dei omnipotentis et tam ordinaria quam legationis, in nomine sancte et individue trinitatis, ad utilitatem christe fidelium mare navigandum pro negociationibus licitis et honestis, per omnes terminos nostre iuriditioni subiectos in omnibus partibus supradictis duximus statuendum, ut omnes mercatores huiusmodi negociationibus insistentes sub Apostolice sedis et nostra protectione consistant, et si aliqui naufragium passi fuerint, omnes finitimi homines ipsis naufragis propter deum et iuris naturalis equitatem in tanta necessitate subveniant, sicut vellent sibi in casu simili subveniri. Scientes esse sanxitum tam Apostolica auctoritate quam Imperiali ac Regia potestate, quod omnes res illorum, qui naufragium sunt perpessi, ubicumque appulsa(e) fuerint vel adiecta(e), sive ipsi naufragi presentes fuerint vel absentes, de mero iure et proprie sunt illorum, qui eas possidebant, antequam huiusmodi naufragium paterentur, et res eadem ad eorundem heredes pertinent, si fortassis aliqui mortis periculum incurrerunt, nulla contraria consuetudine obstante. Heredes vero, qui propter locorum distanciam non possunt commode infra annum et diem prosequi causam suam, habeant ex presenti constitutione biennum, et si ex valde remotis partibus fuerint, infra triennium prosequantur. Illi vero, qui predictos naufragos in tanto discrimine adiuverint pure et simpliciter propter deum, unius anni et XL dierum de iniuncta sibi penitencia indulgenciam consequantur. Qui vero pro temporali emolumento manum eis adiutricem porrexerint, laboris sui mercedem accipient, secundum constitutionem bonorum hominum, qui ad hoc fuerint deputati. Si vero, quod non speramus, aliquis tam sceleratus fuerit et prophanus, qui ad rapinam predictarum rerum presumperit extendere manus suas, statim ipso facto sentenciam excommunicationis incurrat, et nisi infra octo dies restituerit quod accepit, divisa cesserent in tota parrochia, ubi rapina commissa fuerit, et in illa similiter, ad quam dilate fuerint res huiusmodi de rapina, et emtores earundem rerum a raptoribus simili subiaceant ulcioni; similiter et iudex, in cuius iuridictione*

<sup>38</sup> Würdigung in Niitemaa (wie Anm. 6), S. 110–114.

<sup>39</sup> LUB, 1. Theil (wie Anm. 14), Nr. CCXXVIII S. 211 f. Anstelle einer Übersetzung die inhaltliche Wiedergabe der Darstellung.

*consistunt predones huiusmodi, si non procuraverit ablata restitui infra mensem. Quod si ad Episcopum loci querela de huiusmodi facto perlata fuerit, et ipse similiter remedium adhibeat, si voluerit officii sui periculum evitare. Quod si quisquam predictorum excommunicatorum discrimen mortis incurrebit, antequam fuerit absolutus, omnino ecclesiastica careat sepultura, quin immo cadaver in mare proiectum ibi condignam penam accipiat, ubi fa(s)cinus est commissum. (...)*

Danach standen alle ehrbaren Kaufleute, die das Meer befuhren, im Schutze des päpstlichen Stuhls und des Erzbischofs. Schiffbrüchigen mußte jeder Hilfe leisten und zwar „propter deum et iuris naturalis equitatem“. Wer es um Gottes willen tat, erhielt ein Jahr und 40 Tage Ablaß. Wer dagegen um Bergelohn Hilfe leistete, mußte diesen nach billigem Urteil abschätzen lassen. Ein fester Anteil der Hilfeleistenden am Strandgut als pauschalierter Bergelohn, wie ihn beispielsweise Fürst Wizlaw I. von Rügen durch Privileg vom 14. September 1224<sup>40</sup> auf ein Drittel festgesetzt hatte, war also nicht statthaft. Unter ausdrücklicher Berufung auf päpstliches und kaiserliches Recht sollte alles Schiffsgut demjenigen Anwesenden oder Abwesenden erhalten bleiben, dem es vor dem Seeunglück gehörte. War der Berechtigte beim Schiffbruch ums Leben gekommen, gehörte das Schiffsgut dessen Erben, die ihr Anrecht innerhalb von einer Frist von ein bis drei Jahren geltend machen konnten. Zum Vergleich sei auch hier erwähnt, daß Fürst Wizlaw I. von Rügen in dem Privileg von 1224 den Erben nur die Hälfte des Schiffsgutes zubilligte, die andere Hälfte dagegen sogleich für sich vereinnahmte, wenn auf dem gestrandeten Schiff kein Lebender ange troffen wurde. Durch zahlreiche Strafregelungen versuchte Erzbischof Albert II. die Strandrechtsbefreiung zu sichern. Strandräuber waren ipso facto exkommuniziert, und wenn der Raub nicht binnen acht Tagen zurückgegeben wurde, unterlag das ganze betreffende Kirchspiel dem Interdikt. Hehler und Käufer des geraubten Strandguts wurden in gleicher Weise bestraft, ja sogar der Ortsrichter, wenn er nicht dafür Sorge trug, daß das Gut innerhalb eines Monats zurückgegeben wurde. Ein Bischof setzte sein Amt aufs Spiel, wenn er Klagen nicht Abhilfe schaffte. Den aus solchen Ursachen Gebannten wurde im Todesfall das Begräbnis verweigert, die Leiche ins Meer geworfen.

Welch humane und fortschrittliche Konzeption der Strandrechtsbefreiung! Dennoch ist ein direkter Brückenschlag zum geltenden Recht der Reichsstrandungsordnung nicht statthaft. Die Begünstigung der Opfer eines Schiffungs unglücks, die bereits im 13. Jahrhundert in dieser optimalen Weise erstrebt worden ist, stand und fiel mit der missionarischen Aufbruchstimmung dieses Jahrhunderts. Abgesehen davon, daß die Strandrechtsbefreiungen weltlicher

<sup>40</sup> LUB, 1. Theil (wie Anm. 14), Nr. XXVII S. 32.

Territorialherren einen vergleichbar ausgeformten Stand nicht aufwiesen<sup>41</sup> und wohl auch im Hinblick auf rechtliche Traditionen des Landes oder fiskalische Interessen gar nicht anstrebten, zeitigten die folgenden Jahrhunderte, die unter dem Fatum des allmählichen Zusammenbruchs der einigen Heilsordnung von Kirche und Reich standen, Rückfälle in brutalere Formen des Strandrechts. Dem Wortlaut von Artikel 218 der CCC war dies zu entnehmen. Gegen diese Unarten konnte auch die Kassationsverfügung Kaiser Karls V. wenig ausrichten, sei es wegen der Streitigkeiten um die Reichweite der Salvatorischen Klausel der Carolina, sei es wegen unterschiedlicher Auffassungen über die Reichweite des Mißbrauchs begriffs in Artikel 218<sup>42</sup>. Daß solche Auseinandersetzungen noch im 18. Jahrhundert vorkamen, belegt ein von Rudolf Stammler<sup>43</sup> interpretierter Reichskammergerichtsprozeß, den die Stadt Lübeck im Jahre 1740 unter Berufung auf ältere Strandrechtsfreiheiten und Artikel 218 der CCC obsiegend gegen das Herzogtum Holstein-Gottorf angestrengt hatte. Dort standen kraft besonderer Regelung von den geborgenen Strandgütern ein Drittel dem Landesherrn, ein Drittel den Bergern und nur ein restliches Drittel den bisherigen Eigentümern zu. Der Prozeßsieg Lübecks war weniger ein Achtungserfolg des Reichsrechts, als vielmehr ein Wetterleuchten der Aufklärung mit ihren freiheitlichen und humanitären Reformanliegen<sup>44</sup>. Achtzig Jahre vor der Strandrechtsordnung von 1874 hat die Aufklärung bereits in den folgenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten ihre Früchte getragen, doch ist das geschichtsträchtige Spannungsverhältnis zwischen Humanität und Fiskalismus im Strandrecht in der Auseinandersetzung der Paragraphen noch spürbar<sup>45</sup>.

*§ 80. Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigentum des Staates.*

*§ 81. Jedoch begiebt sich derselbe des sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See Verunglückten.*

*§ 82. Jedes Orts Obrigkeit, und die zur Beobachtung des Strandes angesetzte Beamten, sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten, und den Eigentümern zurückgegeben werden.*

<sup>41</sup> Der Rigaer Strandrechtsverordnung von 1256 zeitlich folgende Strandrechtsprivilegien gedenken etwa nicht der Rechte der Erben verstorbener Schiffbrüchiger auf das gestrandete Gut. – Vgl. die Strandrechtsprivilegien der Herzöge Svatopolk III. und Wartislaus von Hinter-Pommern vom 23. April 1263 und vom 17. Mai 1268. In: LUB, I. Theil (wie Anm. 14), Nr. CCLXXII S. 253 und Nr. CCCIV S. 289 f.

<sup>42</sup> Bestritten war vor allem, ob eine vom Landesherrn verordnete Regelung, die dem rigorosen älteren Gewohnheitsrecht inhaltlich gleichkam, einen Mißbrauch darstellte. – Stammler (wie Anm. 6), S. 339.

<sup>43</sup> Stammler (wie Anm. 6), S. 335–344, zugleich mit Rückblick auf grausame Strandrechtsgewohnheiten im alten Dänemark.

<sup>44</sup> Aufklärerischer bzw. pietistischer Humanität entsprach auch das Verbot des bisher in den küstennahen Kirchspielen üblichen Gebets um einen gesegneten Strand, das Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 8. Oktober 1777 aussprach. – Techen (wie Anm. 6), S. 298.

<sup>45</sup> II. Teil, 15. Titel, 2. Abschnitt, §§ 80–87. – Zitiert nach der Ausgabe von Hans Hattendorf, Frankfurt a.M./Berlin 1970, S. 596.

*§ 83. Auch keine Privatperson darf solcher gestrandeten von ihr gefundenen Sachen sich anmaßen.*

*§ 84. Vielmehr sind dabey die von gefundenen Sachen im Ersten Theile Tit. IX § 19 sqq. gegebenen Vorschriften anzuwenden.*

*§ 85. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.*

*§ 86. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. (§80)*

*§ 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht, zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, ausdrücklich vor.*

So zeigt sich „das allmähliche Wachstum und Klarerwerden der Idee der Menschlichkeit“, das Vilko Niitemaa<sup>46</sup> aus der mittelalterlichen Entwicklung der Befreiung vom Strandrecht folgerte, auch in den Strandungsordnungen der Neuzeit bis in unsere Tage.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. Rainer Polley

Archivschule Marburg

Bismarckstraße 32

35037 Marburg/Lahn

<sup>46</sup> Niitemaa (wie Anm. 6), S. 402.



# MITTELALTERLICHE PILGERZEICHEN AUF GLOCKEN IN MECKLENBURGISCHEN DORFKIRCHEN

von Monika Schaugstat

Christliche Wallfahrt ist Artikulation tiefer Religiosität, Ausdruck eines unerschütterlichen Gottglaubens: Höhepunkt im Leben eines Menschen, leidenschaftlich gefördert, oftmals erstaunlich gut organisiert, aber auch mißbraucht und bekämpft. So könnte man das Phänomen „Wallfahrt im Mittelalter“ umschreiben, wenn man den an sich aussichtslosen Versuch unternimmt, dieses ungeheuer komplexe Gebilde in einem einzigen Satz zusammenfassen zu wollen. Dabei hatte jede Religion zu allen Zeiten ihre besonderen Pilgerziele. Die Hindus wandern zum Ganges, der fromme Jude geht nach Jerusalem. Jeder Moslem begibt sich einmal in seinem Leben auf den Weg nach Mekka. Für den Christen wurde Palästina zum „Heiligen Land“.

Die Grundidee irdischer Pilgerschaft hat Menschen aller Zeiten begeistert und gab ihnen an diesen besonderen Orten ein kollektives Gefühl völkerverbindenden Bewußtseins. Der Pilger wußte Gott gegenwärtig. Er erfuhr Gemeinschaft über alle Grenzen, Sprachen und Rassen hinweg. Wallfahrt ist im Ursprung eine Frömmigkeitsform. Im schönsten und reinsten Sinne wäre Wallfahrt: BETENDE KIRCHE.

So einfach aber ist die Frage vor allem nach der Motivation für eine Wallfahrt im Mittelalter doch nicht zu beantworten. Ganz sicher war das Ziel des mittelalterlichen Pilgers nicht in jedem Falle geistliche und religiöse Erneuerung. Die Gründe für eine Wallfahrt sind so vielschichtig wie das Leben selbst. Was bewog also den Menschen, Haus und Hof zu verlassen, für Monate und Jahre sich auf eine Wanderschaft zu begeben, deren Ausgang er nicht kannte? *Vita est peregrinatio, peregrinatio est vita* - unter diesem Gesichtspunkt müssen wir uns an die Mentalität des mittelalterlichen Menschen heranführen: *Wallfahrt ist Unterwegssein - und Unterwegssein heißt Leben*. Die Wallfahrt mit dem irdischen Ziel, die Stätten des Wirkens und Sterbens Jesu Christi oder einen anderen Ort aufzusuchen, wurde zum Bild für den Lebensweg zu jenem überirdischen Ziel, das die Gläubigen aller Zeiten und Religionen in Gott sahen und sehen.

Wallfahrt aus dem Glauben heraus ist dabei die älteste und echteste Form christlicher Pilgerschaft und führte den Menschen durch alle Jahrhunderte hindurch vor allem ins „Heilige Land“. Da man die Märtyrer der jungen Kirche bei Gott wußte,<sup>1</sup> kamen im 4.–5. Jahrhundert dann die Gräber der Heiligen

<sup>1</sup> Bernhard Kötting: Christliche Wallfahrt. In: Wallfahrt im Rheinland. Neuss 1981, S. 8.

dazu.<sup>2</sup> Diese „Glaubenswallfahrt“ war getragen von tiefer Frömmigkeit, oftmals auch unterspült von grobem Aber-Glauben. Opferbereite Hingabe stand nicht selten dicht neben übersteigerter Leidenschaft.

Bisweilen wird Christus in der darstellenden Kunst des Mittelalters im Gewand des Pilgers dargestellt: die peregrinatio als imitatio, als Nachfolge Christi. Der mittelalterliche Pilger wollte die Orte des Lebens und der Passion Christi sehen, an deren Stationen beten, zur Ehre Gottes und zum Heil der eigenen Seele. Seine persönliche Verehrung konnte konkrete Formen der Artikulation annehmen. Wallfahrt war also im Ursprung ein Akt gläubiger Verehrung. Neben Jerusalem und dem „Heiligen Land“ waren vor allem zwei Orte die wichtigsten Pilgerziele der Christenheit: Rom und Santiago de Compostela im nordwestlichen Spanien, wo das Grab des Hl. Jakobus aufgesucht wurde.

Auch eine freiwillig auferlegte Buße war oftmals Motiv für eine Wallfahrt. Eine für uns heute bisweilen schwer nachvollziehbare Bußgesinnung des mittelalterlichen Menschen trieb ihn auf den sicher oftmals mühevollen Weg. *Hebe deine Augen zu Gott in der Höhe und bete für deine Sünden und Nachlässigkeiten* empfiehlt Thomas von Kempen in seiner berühmten „Nachfolge Christi“.<sup>3</sup> Ein Leben im Bewußtsein (oder Unterbewußtsein) von Sünde und Schuld mußte ganz zwangsläufig jede sich bietende Möglichkeit bereitwillig in Gebrauch nehmen, die „Waage“ zu eigenen Gunsten zu bewegen. Das Lebensgefühl des mittelalterlichen Menschen war vorrangig bestimmt von existenzieller Angst vor der ewigen Verdammnis, vor Gericht und Hölle, wie es in der nicht gerade sprachlosen, aber vor allem bildreichen Verkündigung des Mittelalters dem Menschen immer wieder vor Augen geführt wurde. Hartmut Boockmann spricht von einer *quantifizierenden* mittelalterlichen Frömmigkeit.<sup>4</sup> Hier gilt also: „Je größer das Werk, desto größer die Gnade. Je weiter der Weg, desto sicherer das Heil. Auch der Erwerb von Ablässen spielt hierbei eine nicht unerhebliche Rolle.“

Das Ziel vieler Pilger war der Wunsch und das feste Vertrauen, in Krankheit, Not oder Angst Heilung zu erlangen - oder man erstattete Dank für eine bereits erfolgte Hilfe. Zahllose Berichte über erfolgte Heilungen an Wallfahrtsorten, mögen sie wahr sein oder erfunden (oder auch nur erhofft), vermögen uns eine Ahnung zu verschaffen in die unerschütterliche Kraft menschlichen Glaubens und in die unzerstörbare, zeitlose Hoffnung auf die größere Gnade Gottes. Die Konfrontation mit den empfindlichen Problemen irdischer Existenz<sup>5</sup> speiste den Glauben an die Kraft expositionierter Reliquien und der

<sup>2</sup> Ebd., S. 17.

<sup>3</sup> Zitiert nach Arno Borst: Lebensform im Mittelalter. Frankfurt/M./Berlin 1986, S. 249.

<sup>4</sup> Hartmut Boockmann: Kirche und Frömmigkeit vor der Reformation. In: Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Vorträge zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg 1983, S. 22 f.

<sup>5</sup> Lenz Kriss-Rettenbeck: Bilder und Zeichen religiösen Volksglaubens. München 1963, S. 49.

(auch vor allem durch vielfältige Ablässe lukrativ gewordenen) Gnadenorte, die den Stellenwert der peregrinatio im Gesichtskreis des mittelalterlichen Menschen in die unmittelbare Nähe Gottes hoben.

Seit dem 6. Jahrhundert sind Buß- und Strafwallfahrten als eine mittelalterliche Rechtsform bekannt, seit dem 14. Jahrhundert auch in Deutschland,<sup>6</sup> ein auferlegtes Exil gleichermaßen für verschiedene Straftaten - ausgesprochen zur inneren Reinigung und zur Sühneableistung.<sup>7</sup> Eine Strafwallfahrt, oftmals mit zusätzlichen Erschwerissen verbunden, wie beispielsweise barfußgehen<sup>8</sup> oder der Verpflichtung zum Besuch gleich mehrerer Wallfahrtsorte, traf Ehebrecher, Blutschänder und Kirchendiebe, auch Kleriker, Totschläger und selbst Mörder.<sup>9</sup> In diesem Rechtsgefüge entwickelte sich auch der Brauch der schriftlichen Bestätigung einer Wallfahrt.<sup>10</sup> Der am jeweiligen Wallfahrtsort bescheinigte Besuch, in der Heimat vorgelegt, galt als Losprechung von der ehemals auferlegten Strafe.

Im späten Mittelalter kamen viele neue Motive hinzu: Fernweh, Abenteuer- und Reiselust (eine Art „Ferntourismus“) bis hin zur Bildungsfahrt. Der Wunsch, ferne Länder und unbekannte Kulturen zu erleben, paart sich mit dem Wunsch, auszubrechen aus der Enge und den Zwängen des alltäglichen Lebens. Wallfahrt war auch eine Zeit der Zerstreuung. Selbst politische Gründer kommen hinzu.

Getrieben von solchen Motiven, bewegt sich der Mensch zwar auf denselben Wegen, auf denen der gläubige, Hilfe suchende und zur Wallfahrt verpflichtete Pilger unterwegs ist, aber er tritt aus dem Heilskreis der ursprünglichen peregrinatio heraus und verfolgt andere, eigene Ziele. Arno Borst analysiert in seinen „Lebensformen des Mittelalters“ die soziale Struktur derer, die unterwegs sind, und er endet in seiner Aufzählung bei der Hausfrau, *einer fröhlichen Sünderin, ... sie will sich auf Pilgerfahrt nicht kasteien, sondern unterhalten, Menschen aus aller Welt, Schicksale aus allen Zeiten kennenlernen und dazu den Segen Gottes und seiner Heiligen nach Hause tragen.*<sup>11</sup> Man spürt hierbei sehr wohl, die inneren Beweggründe sind inzwischen ganz andere geworden.

<sup>6</sup> Louis Carlen: Wallfahrt und Recht. In: Wallfahrt kennt keine Grenzen. Hg. von Lenz Kriss-Rettenbeck und Gerda Möhler (Bayr. Nationalmuseum). München/Zürich 1984, S. 91.

<sup>7</sup> Vielleicht rettete sie auch manchem dazu Verurteilten gar das Leben!

<sup>8</sup> Carlen (wie Anm. 6), S. 85.

<sup>9</sup> Ludwig Dietze: Das Pilgerwesen und die Wallfahrtsorte des Mittelalters. Diss., ungedruckt. Jena 1957, S. 17.

<sup>10</sup> Lexikon der christlichen Ikonographie. Hg. von Wolfgang Braunfels. Bd. 3 Rom/Freiburg/Basel/Wien 1971, Sp. 440. (= LCI).

<sup>11</sup> Borst (wie Anm. 3), S. 150-151.

Ebenso verbreitete sich im 14. Jahrhundert die in Auftrag gegebene Wallfahrt, die Praxis, quasi einen „Ersatzmann“ auf den sicher nicht immer ganz mühe- und gefahrlosen Weg zu schicken. Parallel dazu entwickelte sich der Brauch, sich als Wallfahrer zu verdingen. Auf der einen Seite also stand der Auftraggeber, meist ein wohlhabender Votant, und diesem gegenüber der berufsmäßige Pilger, der seinen Lebensunterhalt auf diese Weise verdiente. Diese stellvertretende Wallfahrt wurde durch Testamente geregelt, die vielfach überliefert sind. Sie bot dem, der aus mancherlei Gründen nicht persönlich dazu in der Lage war, die Chance, trotzdem jener „Gnaden“ teilhaftig zu werden, gab aber auch dem bequemen Zeitgenossen *die Möglichkeit, sich zu weihen, ohne sich zu ermüden.*<sup>12</sup>

Schließlich durchläuft die frühmittelalterliche peregrinatio das Endstadium ihrer Entwicklung in den Massenwallfahrten des Spätmittelalters: eine unselige religiöse Explosion, die in einem plötzlichen Aufbruch selbst Kinder mit sich zog.<sup>13</sup> Ludwig Dietze begründet dies (mehr als vorsichtig!) mit *religiöser Aufgeregtheit*.<sup>14</sup> Ziel dieser Massenwallfahrten des 15. Jahrhunderts waren zumeist die „blutenden Hostien“<sup>15</sup>, wie sie in vielen Wallfahrtsorten, beispielsweise in Wilsnack oder im mecklenburgischen Sternberg, dem zuströmenden Volk präsentiert wurden. Gerade im Sog dieser „blutenden Hostien“ überrollt am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch einmal eine „antisemitische Welle“ das Land. „Über Nacht“ entstehen die „neuen“ Wallfahrtsorte wie beispielsweise 1492 Sternberg oder 1517 Regensburg. Wie in diesen werden auch an anderen Orten Juden des angeblichen Hostienfrevels überführt und enden nicht selten nach „kurzem Prozeß“<sup>16</sup> auf dem Scheiterhaufen.

Immer wieder stellt sich hier dem kritischen Betrachter die Frage, warum gerade diese „blutenden Hostien“ für den mittelalterlichen Menschen so überaus anziehend waren. War es ein inszenierter Rausch oder eine Art Massenpsychose? Oder war es das in ihnen sichtbar werdende und immer wieder vor Augen geführte „Dasein Christi“<sup>17</sup>, die von der Katholischen Kirche gelehrt „reale Präsenz“ Christi in der konsekrierten Hostie, die den Menschen so faszinierte und anzog? Insgesamt bedurfte es dann nur noch eines einzi-

<sup>12</sup> Carlen (wie Anm. 8).

<sup>13</sup> Dietze (wie Anm. 9), S. 64.

<sup>14</sup> Ebd., S. 63.

<sup>15</sup> Ebd., S. 64.

<sup>16</sup> Sternberg: innerhalb von nur zwei Tagen; am 22. 10. 1492 beginnt die „Hauptverhandlung“, am 24. wird das Urteil vollstreckt. - Georg Handy: Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg. In: Studienhefte zur mecklenburgischen Kirchengeschichte. Heft 6, Schwerin 1988, S. 9.

<sup>17</sup> Arno Borst: Barbaren, Ketzer und Artisten - Welten des Mittelalters. München/Zürich 1988, S. 235.

gen Schrittes und die Bezeichnung „Jakobspilger“ mit der ursprünglich wohl der Santiagopilger tituliert worden war, wird zum Schimpfwort. Die Wallfahrt wird für die Kirche immer unkontrollierbarer. Die Zahl der „Gnadenorte“ wuchert ins Unübersehbare. Reliquien-Ex- und Import blühen. Betrüger und selbst Verbrecher verbergen sich unter dem Pilgermantel. Alles steuert auf geradem und direktem Wege seinem Ende entgegen.

Gegen die Gefahren, Auswüchse und (schließlich) Entartungen aller Couleur waren durch das ganze Jahrtausend christlicher Wallfahrt hindurch kritische Stimmen innerhalb der Kirche laut geworden. Sie verhallten - man möchte meinen: ungehört. Der Kampf gegen eine sinnlos gewordene, entgleiste Lebensform war nicht zu gewinnen. Die Geschichte der mittelalterlichen Wallfahrt endet mit ihrem Niedergang „im Gefolge der Reformation“<sup>18</sup>.

### Pilgerzeichen

*Jede große Erfindung geschieht zu 'ihrer' Zeit, ist die rechte - oft genial einfache - Antwort auf Forderungen, die bestimmte Bedürfnisse gestellt ... haben.*<sup>19</sup> In diesem zweiten Teil soll es nun um eine „Erfindung“ gehen, die das Phänomen der christlichen Wallfahrt hervorgebracht hat: um die PILGER-ZEICHEN, ihre Entstehung, Entwicklung, ihre Handhabe und ihre Bedeutung für den mittelalterlichen Menschen. Allein auf Glocken in den Dorfkirchen Mecklenburgs fanden sich 87 Abgüsse dieser im Mittelalter so begehrten Pilgerzeichen.

Die vorangegangene Betrachtung von Motiven und Beweggründen für eine Wallfahrt liefert gleichzeitig einen aussagekräftigen und interessanten Überblick in soziologischer Hinsicht. Vom König bis zum Bettler, vom Bischof bis zum Vagabunden sind alle Stände der menschlichen Gesellschaft des Spätmittelalters vertreten. Sie unterscheiden sich deutlich in Ziel und beabsichtigtem Zweck der gar nicht immer ganz gefahrlosen „Unternehmung“. Eines allerdings verbindet alle ausnahmslos miteinander: der Wunsch, ein handfestes Zeugnis der absolvierten Wallfahrt mit nach Hause zu nehmen: ein sichtbares Zeichen ihrer (wie auch immer begründeten) Pilgerschaft ins alltägliche Leben mit hinüberzunehmen. An diesem Punkt nun münden sowohl „Forderung“ als auch „Bedürfnis“ in ein Fahrwasser ein, in dem ein überaus interessanter Brauch geboren wurde: die Herstellung und der Vertrieb von Pilgerzeichen.

<sup>18</sup> Dietze (wie Anm. 9), S. 65.

<sup>19</sup> Zitiert nach Kurt Köster: Pilgerzeichen-Studien. Neue Beiträge zur Kenntnis eines mittelalterlichen Massenartikels und seiner Überlieferungsformen. Amsterdam 1963, S. 77.

Ihre Geschichte beginnt mit dem Aufkommen der großen Pilgerbewegungen im 12. Jahrhundert.<sup>20</sup> Bis ca. 1300 sind es Flachgüsse in plaketten- oder medaillenähnlicher Form. Sie besitzen seitliche Ösen zur Befestigung an Hut, Gewand oder Tasche.<sup>21</sup> Im Laufe des 14. Jahrhunderts begegnen dann immer mehr durchbrochen gestaltete Gittergüsse, die mit Stoff, Pergament oder Papier hinterlegt werden konnten.<sup>22</sup> Nach 1450 wird dann einerseits dieser Gitterguß mit Ösen beibehalten,<sup>23</sup> andererseits geht die Entwicklung wieder mehr in Richtung massiverer Güsse, teils in Brakteatenform, und anstelle der sonst üblichen Ösen dienen in den Randzonen eingeschlagene Löcher zur Befestigung. Diese erinnern dann schon an die nachmittelalterlichen Wallfahrtspfennige.<sup>24</sup>

Hergestellt wurden die Pilgerzeichen in einem speziellen Gußverfahren, bei dem Model, meist aus Schiefer oder Speckstein bestehende Hohlformen, Verwendung fanden. In diesem Model war das Negativ des zu gießenden Zeichens eingeschnitten oder *eingegraben*<sup>25</sup>, aus Rentabilitätsgründen oftmals auch mehrere nebeneinander. Besaß das Pilgerzeichen nur die eine profilierte Schauseite, dann wurde der Model beim Guß mit einer abschließenden Deckplatte versehen. Durch vorhandene Gußkanäle wurde das flüssige Metall zugeführt.<sup>26</sup> Nach Ablauf der Aushärtungszeit konnten die fertigen Pilgerzeichen der Form entnommen werden. Als Material wurde ein kostengünstiges und für die oftmals stark durchbrochene Form des Pilgerzeichens ein sowohl leicht schmelzbares als auch geschmeidiges Metall mit guten Fließeigenschaften benötigt. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Blei-Zinn-Legierungen, bei denen der Zinnanteil knapp doppelt so hoch ist wie der des Bleis.<sup>27</sup> Für zahlungskräftige Pilger standen in den großen Wallfahrtsorten selbstverständlich auch Zeichen aus edleren Metallen zur Verfügung. 1504 war dem Landesherrn in Düren *ein golden sent Annenzeichen* überreicht worden<sup>28</sup>, und im Jahre 1520 wurden in Regensburg neben gut 110.000 bleiernen auch präzise 9.763 silberne Pilgerzeichen verkauft. Allein am *Sant Jörgen tag* (dem 23.

<sup>20</sup> Kurt Köster: Mittelalterliche Pilgerzeichen. In: Wallfahrt kennt keine Grenzen (wie Anm. 6), S. 210.

<sup>21</sup> Vgl. Jürgen Wittstock: Pilgerzeichen und andere Wallfahrtsdevotionalien in Norddeutschland. In: Aus dem Alltag der mittelalterlichen Stadt. Handbuch zur Sonderausstellung 1982-83 im Bremer Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte (Focke-Museum), S. 194.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Am Beispiel Sternberg wird deutlich, daß 1) dieser Typ noch um die Jahrhundertwende üblich war; Wallfahrtsbeginn nach 1492 - und 2) daß man schnell war: 1494 bereits finden wir die Abdrücke Sternberger Pilgerzeichen auf mecklenburgischen Glocken in Pinnow und Sülten.

<sup>24</sup> Wittstock (wie Anm. 21), S. 196.

<sup>25</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 206.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd., S. 207 - Die Dürener Annenwallfahrt begann 1501.

April) waren in Regensburg 27.000 zaichen verkauft worden: ... *hat kaum der drit mensch eins gehabt; das volck wainet umb zaichen, es war ein groß gleuff.*<sup>29</sup>

Wobei nicht nur die jeweiligen Orte selbst in den „Hochzeiten“ die absolute Grenze ihres Fassungsvermögens erreicht (und oftmals auch überschritten) haben müssen; auch „Durchgangsorte“ sahen sich mitunter zu drastisch einschränkenden Maßnahmen gezwungen, wie beispielsweise die Stadt Erfurt, die 1475 angesichts der Pilgerströme, die sich aus Mittel- und Süddeutschland auf dem Wege ins brandenburgische Wilsnack befanden, die Stadttore vor der erdrückenden Menschenflut schloß.<sup>30</sup> Dies alles wird um so bemerkenswerter, berücksichtigt man, daß sich diese Zahlen, oftmals für ein ganzes Jahr genannt, tatsächlich nur lediglich auf ein halbes Jahr verdichten; in Aachen beispielsweise von Ostern bis St. Remigius (1. Oktober).<sup>31</sup>

Um so mehr vermögen uns Nachrichten immer wieder in Erstaunen zu versetzen, die durchaus verläßlich den Verkauf von hunderttausenden Pilgerzeichen in relativ kurzen Zeiträumen zum Inhalt haben. So wurden allein im September des Jahres 1466 innerhalb von nur zwei Wochen 130.000 metallene Zeichen in Einsiedeln verkauft.<sup>32</sup>

Es verwundert also überhaupt nicht, wenn z. B. die Abtei in Einsiedeln ein eigenes „Zeichenamt“ unterhielt, das Herstellung und Vertrieb unter Aufsicht hatte.<sup>33</sup> Es verwundert ebenso wenig, wenn man sich zum Beispiel in Aachen gezwungen sah, in Zeiten „höchster Not“ (sprich: größten Ansturms) das ansonsten streng gehütete Privileg der Pilgerzeichenherstellung, das die Spiegelmacher- und Goldschmiedezunft innehatten, „jedem Fremden“ freizustellen, nur um den zu bestimmten Zeiten immer wieder gewaltig ansteigenden Bedarf abdecken zu können.<sup>34</sup>

Man mag aus heutiger Sicht der mittelalterlichen Wallfahrt kritisch gegenüberstehen; man mag den so vielfältigen Beweggründen, ihren Praktiken und Auswüchsen mit Skepsis oder strikter Ablehnung begegnen. Eines vermag man nicht (oder kaum): sich zu verschließen vor der Faszination, die von diesen oft unscheinbaren und über Jahrhunderte kaum Beachtung gefundenen Wallfahrtsmitbringseln ausgehen; Faszination gegenüber sowohl einer heute kaum erahnbaren Produktivität als auch der ideenreichen Findigkeit, der technischen Finesse und der künstlerischen Sorgfalt, die mit der Herstellung dieses reinen Massenartikels PILGERZEICHEN einherging.

<sup>29</sup> Kurt Köster: Mittelalterliche Pilgerzeichen. In: Wallfahrt kennt keine Grenzen, Katalog zur Ausstellung im Bayrischen Nationalmuseum München 1984, S. 48.

<sup>30</sup> Köster (wie Anm. 19), S. 79.

<sup>31</sup> Ebd., S. 80.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Ebd.

Begründet im nicht dauerhaft haltbaren Material, in der oft schon formbedingten Zerbrechlichkeit, in der völligen Nichtbeachtung dieses Artikels in den nachreformatorischen Jahrhunderten stehen die auf uns gekommenen wenigen originalen Pilgerzeichen in keinerlei Verhältnis zur Anzahl der sich ehemals im Umlauf befindlichen bzw. an den verschiedenen Wallfahrtsorten vertriebenen Zeichen. Aus vielen objektiven Gründen war dieser Artikel nicht sonderlich gut geeignet, die Jahrhunderte zu überdauern. Die erstaunlich geringe Zahl an Originalfunden, die Bagger- und Grabungsarbeiten (und der Zufall) zutage treten ließen, liefern eine nur dürftige Vorstellung von dem im Spätmittelalter vorhandenen, überreichen Angebot an Pilgerzeichen, wobei schon eine häufig variierte Palette für die Bedeutung des jeweiligen Wallfahrtortes spricht. Hierbei dominieren Pilgerzentren wie Aachen mit bisher 27, Köln mit 12 und Maastricht mit 10 bekannten, verschiedenen Typen von Pilgerzeichen.<sup>35</sup>

Auch diese Zahlen malen ein verlässliches Bild. Wir haben es hierbei nicht nur mit einem rein quantitativ „wohlfeilen“ Massenartikel zu tun, sondern es handelt sich auch qualitativ in jeder Beziehung um ein wertvolles Zeugnis von Kunst- und Kulturgeschichte, von Handwerk und Frömmigkeit einer Zeit, die der so moderne Mensch gern als „finster“ abtut.

Einem Genre vor allem ist es zu verdanken, daß wir nicht allein auf die wenigen Originalfunde angewiesen sind, nämlich der Glockenforschung.<sup>36</sup> Die mittelalterlichen Glocken sind es, die uns als hilfreiche Informationslieferanten zur Verfügung stehen und die uns, wenn auch nur sekundär, über so manche Pilgerzeichen Kenntnis verschaffen, die im Original nicht mehr (oder noch nicht) nachweisbar sind. Zu danken ist diese nicht zu unterschätzende Informationsquelle der im Mittelalter üblichen Praxis vieler Glockengießer, Pilgerzeichen zum Schutz ihrer bronzenen Klangkörper zu verwenden.<sup>37</sup> So stellte entweder ein Pilger dieses Zeichen für den Glockenguß zur Verfügung, um vielleicht Dank zu erstatten für eine glückliche Heimkehr, oder es steht ein anderweitiges Anliegen des Spenders dahinter.

Interessant ist aber auch eine andere mögliche Variante, nach der der Gießer selbst einen gewissen „Vorrat“ an Pilgerzeichen von Ort zu Ort mit sich zu führen schien. Grund zu dieser Annahme ist das Vorkommen von Abgüssen gleicher Pilgerzeichentypen auf verschiedenen Glocken von ein und demselben Gießer. Der vornehmlich in Mecklenburg tätige<sup>38</sup> Glockengießer

<sup>35</sup> Kurt Köster: Mittelalterliche Pilgerzeichen und Wallfahrtsdevotionalien. In: Rhein und Maas. Kunst und Kultur 800-1400, Ausstellungskatalog Köln 1972, S. 149-154.

<sup>36</sup> Wobei sich immer wieder Pilgerzeichenabdrücke auch auf Erztaufen und Zinngerät finden ließen; auch selbst Tafelmalerei und Literatur bieten ein noch nicht bearbeitetes Feld bezüglich ihrer Wiedergabe von Pilgerzeichen.

<sup>37</sup> Köster (wie Anm. 19), S. 81.

<sup>38</sup> Theodor Hach: Lübecker Glockenkunde. Lübeck 1913, S. 42. f.

Johannes Reborch goß 1399 eine Glocke für die Lübecker Marienkirche, die u. a. den Abdruck eines Kölner Zeichens besitzt. Den Abguß desselben Zeichens besitzen die Glocken in Alt Brenz, Kr. Ludwigslust, (Abb. 4a) und in Buchholz, Kr. Rostock. Beide Glocken stammen auch aus der Zeit um 1400 und weisen durch das vorhandene Gießerzeichen ihren „Schöpfer“ eindeutig als Johannes Reborch aus.<sup>39</sup>

Beim Glockenguss nun wurde das Pilgerzeichen auf der Innenseite des Lehmmantels eingedrückt. In den entstandenen Hohlraum, der der äußeren Form des Pilgerzeichens entsprach, floß dann beim eigentlichen Gießvorgang die flüssige Glockenbronze und füllte ihn aus. Nach Abschluß des Gusses, wenn die originale Glocke aus ihrer Grube gehoben war, erschien auf ihrem Mantel der Abguß „unseres“ Pilgerzeichens. Die Präzision, in der selbst noch dieser Abguß mitunter auf einer Glocke sichtbar ist, läßt nur erahnen, mit welcher Sorgfalt und mit wieviel Kunstfertigkeit die originalen Zeichen hergestellt waren.

Für den Glockengießer war dabei die schmuckvolle Verzierung seines Werkes nur von zweitrangiger Bedeutung. Hauptaufgabe des Zeichens auf der Glocke war eine beabsichtigte apotropäische Wirkung. Der Schutz galt einmal der Glocke, zum zweiten sollten die ihrem Klang innenwohnenden Kräfte verstärkt werden, Unwetter und selbst Dämonen zu bannen.<sup>40</sup> Nicht zuletzt spricht hierfür eine oftmals sich gegenüberliegende Anbringung in allen vier Himmelsrichtungen.<sup>41</sup>

Auch hier gilt, wie so oft im Mittelalter: „Viel hilft viel!“ Nur selten besitzt eine Glocke - sofern Pilgerzeichen zum Abguß kamen - nur den Abguß eines einzigen Zeichens. Wenn Pilgerzeichen beim Glockenguss Verwendung fanden, dann mitunter in erstaunlich großer Anzahl. Unsere an Pilgerzeichen reichste Glocke ist die in Domsühl, Kr. Parchim (15. Jahrhundert) mit insgesamt 14 Abgüssen.<sup>42</sup>

An dieser Stelle sei auf eine interessante Sonderform von Pilgerzeichen hingewiesen: auf die sogenannten SPIEGELZEICHEN. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erzwang die spätmittelalterliche Massenwallfahrt einen Wandel in der Zurschaustellung der jeweiligen Heiligtümer. Man verlegte deren Zeigung

<sup>39</sup> Er kann natürlich auch persönlich in Köln gewesen sein!

<sup>40</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 208.

<sup>41</sup> Diesem verwandt scheint beispielsweise die Anbringung von vier sich gegenüberliegenden Köpfen (Masken) auf frühgotischen Taufsteinen.

<sup>42</sup> Vor allem die skandinavischen Glockengießer müssen mit Vorliebe Pilgerzeichen beim Glockenguss verwendet haben. Den „Rekord“ hält die Glocke in Gjerde (um 1500), Norwegen, mit 25 Pilgerzeichenabgüssen. - Köster (wie Anm. 20), S. 208.

vom zu eng gewordenen Kirchenraum ins Freie: auf Galerien (z. B. Maastricht, Kornelimünster), Außenkanzeln; von Gerüsten ist die Rede (z. B. Köln). Man zeigte sie selbst vom Turm der Kirche herab (z. B. Aachen).<sup>43</sup>

Dadurch war dem Pilger die unmittelbare Berührung genommen und selbst das direkte Schauen. Offensichtlich entstand diese Praxis in Aachen, wo sie mindestens seit 1322 bezeugt ist. Nach 1305, als man den romanischen Westturm durch einen gotischen ersetzt hatte, waren um den Turm Galerien angebaut worden, auf denen<sup>44</sup> der Bischof von Lüttich 1322 erlaubte, selbst Messen für die Pilger zu lesen.

Eine mögliche Konsequenz daraus ist ein interessantes, lebhaft umstrittenes Phänomen: nämlich das „Einfangen“ der Wirkkräfte des jeweils Gezeigten unter Zuhilfenahme von Spiegeln. Der Heidelberger Theologe Nikolaus von Jauer, der 1405 in seinem Traktat *De superstitionibus* gegen zweifelhafte Bräuche in der Kirche zu Felde zieht, verurteilt hierin u. a. *das Hochhalten von Spiegeln und Brot bei der Zeigung der Heiligtümer in Aachen*.<sup>45</sup> Von Seiten der kirchlichen Obrigkeit wird diese Praxis als abergläubisch belächelt, am Ort jedoch stillschweigend geduldet.

Dieser Spiegel hatte die Aufgabe, die ausströmenden „Gnadenstrahlen“ aufzufangen und in sich aufzunehmen. Nun blieb es aber nicht nur dabei, jene Spiegel aus der Masse heraus dem entfernten Heiligtum entgegenzuhalten. Man verband auf geradezu verblüffende Weise Spiegel und Pilgerzeichen miteinander. Es entstand das SPIEGELZEICHEN: ein Pilgerzeichen in einer aus zwei oder drei Kreisen zusammengesetzten Form, das neben der Darstellung des Verehrungsgegenstandes nun einen kleinen, im Pilgerzeichen eingelassenen und durch Haltezungen befestigten Konvexspiegel besaß. Auf Glockenabgüßen solcher Zeichen darf er verständlicherweise fehlen, aber der dort dann erscheinende „leere“ Kreis zeigt an, wo er sich auf dem entsprechenden Original ehemals befunden hatte. In Gebrauch waren sowohl kreisrunde Spiegelformen (jeweils eins aus Aachen und Köln) als auch Spiegel von schildförmiger Gestalt, die allerdings im deutschen Raum nur für Aachen nachweisbar sind. Unser Beispiel auf der Glocke in Jürgenstorf (Abb. 1d) kann dabei nur als Fragment, als oberer Bereich eines Pilgerzeichens angesprochen werden.<sup>46</sup>

Das Pilgerzeichen, kombiniert mit einem Spiegel, entsprach in seiner effektvollen Handhabe also ganz und gar jenem neu entstandenen „Bedürfnis“, auch bei Fernsicht des Heiligtums der „vollen“ Gnade des am Wall-

<sup>43</sup> Köster (wie Anm. 35), S. 148.

<sup>44</sup> Birgit Lermen und Dieter Weynands: Die Aachenfahrt in Geschichte und Literatur. Aachen 1986, S. 18.

<sup>45</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 218.

<sup>46</sup> Dabei kann nicht sicher nachgewiesen werden, ob sich an dieser Stelle wirklich beim Original ein Spiegel befand oder ob es nicht vielleicht „nur“ das gemalte (Aachener) Stadtwappen war. - Vgl. Köster (wie Anm. 35), S. 149.

fahrtsort besonders großzügigen Gottes teilhaftig zu werden: *eine volksfromme Variante uralten Spiegelzaubers*<sup>47</sup>. Die Verwendung von Spiegeln bei der Herstellung von Pilgerzeichen steigerte ihre beabsichtigte Wirkung und ihre Bedeutung für den Menschen noch einmal und die Palette ihrer Verwendungsmöglichkeiten (wenn sie nicht zum Glockenguß gegeben wurden) verbreiterte sich erneut. Interessanterweise scheint die a. a. O. beschriebene Ausnahmeregelung in Aachen, daß „jedem Fremden“ in bestimmten Zeiten Herstellung und Vertrieb gestattet wurden, die Voraussetzung für die Erfindung der Spiegelzeichen gewesen zu sein.<sup>48</sup>

Für das Jahr 1312 ist die früheste Erwähnung einer Zeigung der Heiligtümer urkundlich belegt,<sup>49</sup> für 1322 von den Galerien herab. Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts erfolgte auch die „Heiligtumsfahrt“ nach Aachen (mit wenigen Unterbrechungen durch alle folgenden Jahrhunderte) in einem regelmäßigen 7-Jahres-Turnus.<sup>50</sup>

Kein Geringerer als der Mainzer Goldschmied Johannes Gutenberg (1394/99-1468), der Begründer des Buchdrucks mit beweglichen Lettern (um 1440), ist es, der als Erfinder dieser Spiegelzeichen gilt. Gutenberg beschäftigte sich in seiner frühen Straßburger Zeit (1434-44) neben den Buchdruckvorarbeiten mit der Edelsteinschleiferei und mit der Fabrikation von *Spiegeln*.<sup>51</sup> Im Jahr der „Heiligtumsfahrt“ 1440 nutzten auch er und seine Mitarbeiter die „Gunst der Stunde“ für ihr Spiegel-Unternehmen.<sup>52</sup>

Eine erstmalige Herstellung von Spiegelzeichen in Aachen kann jedoch im Jahre 1440 durch Johannes Gutenberg nicht stattgefunden haben! Vermutlich hat auch er auf eine schon vorhandene Tradition in Aachen zurückgegriffen. Den Beweis hierfür tritt die von Timmo Jheger gegossene Glocke in Russow (Kr. Bad Doberan) an. Sie trägt in ihrer Inschrift die Jahreszahl 1435! U. a. besitzt sie den Abguß eines 140 mm großen Aachener Pilgerzeichens, das im mittleren seiner drei Kreise jenen jetzt leeren Bereich zeigt, in dem sich beim Original ein ca. 25 mm großer kreisrunder Spiegel befand (Abb. 1a). Spätestens also sieben Jahre zuvor, 1433, muß der Guß von Spiegelzeichen in Aachen üblich gewesen sein.

<sup>47</sup> Kurt Köster: Pilgerzeichen und figürlicher Schmuck auf mittelalterlichen Glocken. In: Glocken in Geschichte und Gegenwart. Beiträge zur Glockenkunde. Bearbeitet von Kurt Kramer, Karlsruhe 1986, S. 70.

<sup>48</sup> Köster (wie Anm. 19), S. 80.

<sup>49</sup> Lermen und Weynands (wie Anm. 44), S. 17.

<sup>50</sup> 1993 ist wieder das Jahr der Aachenfahrt.

<sup>51</sup> Lexikon für Theologie und Kirche. Hg. von Josef Hofer und Karl Rahner. Bd. 4, Freiburg i. Br. 1960, Sp. 1286 (= LThK).

<sup>52</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 206.

## Pilgerzeichenabgüsse

In einem letzten Teil nun sollen die Pilgerzeichenabgüsse auf den Glocken nach ihren lokalen Herkunftsorten befragt werden. Dabei geben viele oftmals schon durch ihre ortsspezifische Darstellung bereitwillig Auskunft (wie Köln, Aachen, Maastricht). Viele jedoch erschweren durch schon beim Guß erfolgte Deformierung, eine schadhafe Wiedergabe, nicht mehr lesbare oder unvollständige Inschriften, eine zu allgemeine Darstellung (wie die Marienwallfahrtsorte) u. a. die Antwort auf diese primäre und so interessante Frage. Mitunter ist das Dargestellte nur mit äußerster Mühe überhaupt erkennbar. So müssen auch hier viele Fragen offen bleiben. „Licht in das Dunkel“ können nur Parallelvergleiche mit wenn möglich gut erhaltenen originalen Zeichen bringen, aber die sind bekanntlich rar.

Abschließend sei die Frage nach der Bedeutung dieser Pilgerzeichen für den mittelalterlichen Menschen gestellt. Was tat er also mit diesen Zeichen, wenn er sie nicht zum Guß einer Glocke gab? Nur einige Beispiele:

Pilgerzeichen wurden aufbewahrt auf Holzbrettchen an der Wand. Man fand sie als Grabbeigaben (zum Zeichen vollendet Pilgerschaft auf Erden). Wohl-bemittelte Pilger nähten sie in kostbare Stunden- und Gebetbücher ein. Vor allem aber benutzte man sie für allerhand volksmedizinische Praktiken: man brachte sie am oder im Haus an, an Bettstellen und Stalltüren, auf Bienenkörben und in Viehtränken. Sie wurden auf dem Feld vergraben gegen Unkraut, Ungeziefer und Mäusefraß. Man tauchte sie in Wasser oder Wein und nahm seine Medizin damit, berührte kranke Körperteile mit ihnen und legte sie selbst bei einsetzenden Wehen schwangeren Frauen auf den Bauch.<sup>53</sup> Der Umgang mit Pilgerzeichen hat schon kuriose Blüten betrieben. Pilgerzeichen hatten für den Pilger Reliquienwert und standen wohl selbst konsekrierten Hostien in nichts nach.

Man mag über diese und andere Verwendungsmöglichkeiten schmunzeln oder nicht. Was allen Möglichkeiten und noch so verrückten Praktiken gemein ist, ist der Glaube (oder auch: der Aber-Glaube) des Menschen, daß diesen Zeichen eine besondere Kraft innenwohnt. Sie stammten ja von jenem Ort, an dem der Mensch sich seinem Gott ein klein wenig näher wußte.

Waren also für die strenge Kichenlehre Buße und Heiligung Hauptanliegen einer Wallfahrt, so ging es sowohl für den einfachen als auch für den bemittelten Pilger eigentlich nur um eines: um den unmittelbaren Kontakt mit dem Heiligtum am Gnadenort<sup>54</sup> und um eine daraus resultierende, persönliche Heilsversicherung, und die im günstigsten Falle: in konkreter, materieller und greifbarer Form, in handfester Gestalt sozusagen. Und dieses Pilgerzeichen hatte sie: die handfeste Gestalt. Man konnte den Segen und die Gnade

<sup>53</sup> Ebd., S. 207-208.

<sup>54</sup> Ebd., S. 220.

Gottes buchstäblich mit nach Hause tragen. Unter diesem Gesichtspunkt spielte das Pilgerzeichen für den mittelalterlichen Menschen eine unschätzbar wichtige Rolle: ein kleines Zeichen mit einer großen Heilsgewiheit; für uns bleiben diese Pilgerzeichen nicht nur wertvolle Informationslieferanten. Sie sind auch - und vor allem: faszinierende Kostbarkeiten auf Glocken in unseren mecklenburgischen Dorfkirchen.

### Pilgerzeichenabgüsse auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen

#### Wallfahrtsort Aachen

Aachen war (neben Köln und Wilsnack) der klassische Wallfahrtsort Deutschlands, eines der beliebtesten Pilgerziele des mittelalterlichen Menschen. Zu danken hat Aachen diese besondere Stellung Kaiser Karl dem Großen (+ 814), der (nach einer Legende) in Jerusalem einen kostbaren Reliquienschatz erworben hatte. Mit seiner Heiligsprechung 1165 war die Stadt um eine weitere Attraktion reicher geworden.

Ziel der weitgerühmten Heiligtumsfahrt aber waren vor allem von den sogenannten „7 biblischen Reliquien“ die „4 großen“, welche sind: das Kleid Mariens aus der Heiligen Nacht (das jedes der Pilgerzeichen zeigt), zwei Windeln des Jesuskindes, das Enthauptungstuch Johannes des Täufers und das Lendentuch Christi. Wobei die Windeln in Chroniken des 15. Jahrhunderts immer wieder als *Josefs Hosen* bezeichnet werden.<sup>55</sup> Ob nun Windeln oder *Josefs Hosen - halb Europa* lief in Aachen zusammen, wie Josef Ponten noch im 18. Jahrhundert schreibt,<sup>56</sup> nach der Legende bereits zu Zeiten Karls des Großen; die ältesten Belege stammen aber erst aus dem Jahre 1312.<sup>57</sup>

Aachen war noch dazu an der sogenannten Deutschen Niederstraße ein wichtiger Sammelpunkt der Pilger, die hier auf der Wallfahrt nach Santiago Halt zu machen pflegten.<sup>58</sup>

Vorkommen:

Russow, Kr. Bad Doberan, 1435

Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh. (Fragment)

Zierke, Kr. Neustrelitz, 1511 (Fragment)

Jürgenstorf, Kr. Malchin, um 1450 (Fragment)

<sup>55</sup> Lermen und Weynands (wie Anm. 44), S. 39 f.

<sup>56</sup> Ebd., S. 53.

<sup>57</sup> Die deutschen Wallfahrtsorte. Hg. von Susanne Hansen, Augsburg 1990, S. 1.

<sup>58</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 211.

## Beschreibung:

Das dreikreisige Russower Spiegelzeichen (Abb. 1a) ist nicht nur mit das besterhaltene, es ist auch mit 140 mm Höhe das Größte (auf einer mecklenburgischen Dorfkirchenglocke) und ganz sicher eines der künstlerisch Wertvollsten. Im unteren großen Kreis thront die gekrönte Gottesmutter mit dem Jesuskind, flankiert von einer dreifigurigen Kreuzigungsgruppe (links) und einem knieenden Adoranten (rechts). Drei der einst vier vorhandenen, schön geschwungenen Ösen sind erhalten. Der obere Kreis zeigt den sogenannten „Heiligen Rock“, von zwei Klerikern präsentiert, ganz genauso, wie es bei der Aachener Turmzeigung üblich war.<sup>59</sup> Der mittlere, kleinste Kreis ist „leer“, es ist der Bereich des Konvexspiegels. Der obere und der untere Kreis sind verbunden durch seitliche schlanke Türmchen, so wie sie ein Großteil der verschiedenen Aachener Spiegelzeichen zeigt.<sup>60</sup>

Die Fragmente in Domsühl (Abb. 1b) und Zierke (Abb. 1c) ähneln sich. Beide zeigen die vierfigurige Szene der Beweinung Christi und können als untere (große) Kreise Aachener Spiegelzeichen angesprochen werden. In Zierke sind darüber gut die schadhaften Reste der oberen Kreise erkennbar. Ösen sind bei beiden nicht erhalten.<sup>61</sup> Die Domsühler Vorlage gehörte (wie die in Russow) zum großen Typ der Aachener Spiegelzeichen, die Zierker Vorlage zum mittleren.

Der gut erhaltene Abguß auf der Jürgenstorfer Glocke (Abb. 1d) kann ebenso als Fragment eines Aachener Spiegelzeichens gelten, in dessen oberen Kreis eine dreifigurige Kreuzigungsgruppe dargestellt ist. Der podestartige Anschluß unter dem Kreuz läßt auf einen schildförmigen Rahmen für die Aufnahme des Spiegels schließen.<sup>62</sup>

## Wallfahrtsort Canterbury

Die Wallfahrt nach Canterbury (Großbritannien) war bis zur Reformation ebenso beliebt wie die nach Santiago de Compostela. Nach Studium und Priesterweihe wurde Thomas Becket 1155 unter König Heinrich II. zum Lordkanzler, 1162 zum Erzbischof von Canterbury geweiht. Bald danach kam es wieder einmal zu heftigen Streitigkeiten um die Investitur<sup>63</sup>, und Thomas floh nach Frankreich.<sup>64</sup> Diese Flucht wurde in Legende und Kunst später drastisch ausgemalt (Vgl. Meister Franke´s Englandfahrer-Altar, 1424). Nach einer Legende verfolgten den fliehenden Erzbischof Ritter, erreichten ihn auch,

<sup>59</sup> Köster (wie Anm. 35), S. 149.

<sup>60</sup> Ebd., S. 149 f.

<sup>61</sup> Ebd., S. 150-151, Abb. 9 und 10.

<sup>62</sup> Ebd., S. 149 f., Abb. 8.

<sup>63</sup> LThK (wie Anm. 51), Bd. 2, Sp. 921.

<sup>64</sup> Hiltgart L. Keller: Reclams Lexikon der Heiligen und der biblischen Gestalten. Stuttgart 1984, S. 547.

mußten aber mit dem abgeschlagenen Pferdeschwanz in den Händen zusehen, wie er entkam.<sup>65</sup> Nach seiner Rückkehr wurde er am Silvestertag des Jahres 1170 in seiner Kathedrale erschlagen, und es begann eine gewaltige Wallfahrtsbewegung zu seinem Grab.

Vorkommen:

Ballwitz, Kr. Neubrandenburg, 1453  
Lindow, Kr. Strasburg, 1402 (Fragment)  
Zierke, Kr. Neustrelitz, Anfang 16. Jh.  
Sülten, Kr. Malchin, 1494

Beschreibung:

Die Vorlagen für den Guß in Ballwitz (Abb. 2a), Lindow (Abb. 2b) und Zierke (Abb. 2c) ähneln sich, obwohl jeweils immer andere Pilgerzeichen-Typen zugrundelagen. Die besterhaltene Vorlage dabei war die in Zierke. Der Abguß zeigt legendengetreu die Fluchtszene Thomas Beckets. In der Linken hält er die Zügel seines Pferdes, das bereits seinen Schweif eingebüßt hat; in der Rechten ein Kreuz mit Korpus (mit einer Öse am Querbalken). In der Legenda aurea liest man: (da ging er) *von des Königshofe, das Kreuz hoch aufgehoben in seinen Händen.*<sup>66</sup> Die Inschrift auf der Standleiste ist unlesbar.

Der Lindower Abguß ist schadhaft und unvollständig erhalten, aber selbst dieses Fragment weist die beim Guß verwendete Vorlage eindeutig als Pilgerzeichen aus Canterbury aus.

Der Abguß auf der Sültener Glocke (Abb. 2d) vertritt einen völlig anderen Typ der Pilgerzeichen aus Canterbury. Es zeigt den Kopf Thomas Beckets, mit einer verzierten Mitra bekrönt.<sup>67</sup>

### Wallfahrtsort Einsiedeln

Einsiedeln war der berühmteste Wallfahrtsort des Mittelalters in der Schweiz. Aus der Zelle des Hl. Meinrad, der 861 von zwei Räubern, die er zuvor mit Brot und Wein beköstigt hatte, erschlagen wurde, erwuchs das spätere Benediktinerkloster Einsiedeln. Einsiedeln als Wallfahrtsort verdankte Wachstum und Bedeutung nicht zuletzt auch seiner Lage an der sogenannten Deutschen Oberstraße, einer wichtigen Pilgerstraße nach Santiago.<sup>68</sup>

<sup>65</sup> Ebd., S. 548. - Oftmals wird diese Szene auch als Verspottung des Heiligen gedeutet.

<sup>66</sup> Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine, aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz. Heidelberg 1975, S. 79.

<sup>67</sup> B. W. Spencer: Medieval pilgrim badges. Rotterdam 1968, S. 153.

<sup>68</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 211.

Vorkommen:

Galenbeck, Kr. Neubrandenburg, 1450

Burow, Kr. Lübz, 1442

Damshagen, Kr. Grevesmühlen, 1469

Beschreibung:

Der Galenbecker Abguß (Abb. 3a) stellt die sogenannte „Engelweihe“ dar. Anstelle der Zelle des Hl. Meinrad soll 948 für das dortige Mariengnadenbild eine neu errichtete Kapelle geweiht werden. Der Bischof von Constanz hört, so berichtet die Legende, in der Nacht zum 14. September „wunderliche Stimmen“ und als er am nächsten Morgen die Weihe vornehmen wollte, vernahm er die Worte: *Halt ein, Bruder, Gott selbst hat die Kapelle geweiht*<sup>69</sup>. Genau das stellt das Pilgerzeichen dar. Links: innerhalb der Kapelle das Gnadenbild: Maria thronend mit dem auf ihren Knien stehenden Jesuskind; mittig: im Eingangsbereich ein Engel mit einer Kerze; rechts: vor der Kapelle: (man höre und staune) Christus im bischöflichen Ornat mit einem Weihwasserwedel und rechts außen: ein 2. assistierender Engel. Drei Ösen des originalen Zeichens sind gut erhalten.

Einen weiteren Typus Einsiedelner Pilgerzeichen zeigen die Abgüsse auf den Glocken in Burow (Abb. 3b) und Damshagen (Abb. 3c). Beide sind identisch. Hier ist die Ermordung des Hl. Meinrad dargestellt.<sup>70</sup> Der langgewandete Benediktinermönch steht mit (vermutlich) Brot und Wein in den Händen zwischen den beiden Räubern, die mit Keulen auf ihn einschlagen. Vor allem der Burower Abguß ist gut erhalten und zeigt viele wichtige Details. Drei der hier ehemals vier Ösen des originalen Pilgerzeichens sind erhalten.

### Wallfahrtsort Köln

Berühmt wie Aachen und als Pilgerziel überaus beliebt war Köln. Die alte Römerstadt lag (wie Aachen) auf dem Weg, der von Norden nach Santiago führte, hatte also ähnlich günstige Voraussetzungen. Der „älteste“ Dom machte Köln schon im 4. Jahrhundert zur Bischofsstadt. Der „alte“ Dom war im Jahre 870 geweiht worden, der „neue“ 1248 - geplant als *größte Kirche der Christenheit*<sup>71</sup>. Gegen Ende des Mittelalters waren die Bauarbeiten erlahmt. Erst die Menschen des 19. Jahrhunderts entdeckten die „gigantische Ruine“ neu und vollendeten sie 1880 „in perfekter Angleichung an die Hochgotik“ mit einem gewaltigen Turmpaar. Mit einer Turmhöhe von 156 m war der Kölner Dom lange Zeit das höchste Bauwerk der Welt.<sup>72</sup>

<sup>69</sup> J. Warnecke: Mittelalterliche Pilgerzeichen aus Lübeck und Lauenburg. In: Nordelben 8, 1930-31, S. 173.

<sup>70</sup> Keller (wie Anm. 64), S. 428.

<sup>71</sup> Die deutschen Wallfahrtsorte (wie Anm. 57), S. 436.

<sup>72</sup> Ebd.

Das entscheidende Jahr für Köln war das Jahr 1164. Des Kaisers Kanzler und Erzbischof von Köln, Rainald von Dassel, hatte von einem zerstörerischen Raubzug in Mailand die Reliquien der Hl. Drei Könige als Kriegsbeute nach Köln gebracht. Diesen Diebstahl ließ er sich von Kaiser Barbarossa als Schenkung (!) bestätigen: für „seinen“ Dom in Köln.<sup>73</sup> Er schuf damit jedoch die Voraussetzung für die unvorstellbare Größe Kölns im Mittelalter. Dazu kam der ebenfalls im 12. Jahrhundert in Köln aufblühende Kult um die Hl. Ursula.<sup>74</sup> „Ursula“ und die Hl. Drei Könige machten Köln „auf Schlag“ sozusagen zum „Mittelpunkt der Welt“.<sup>75</sup>

#### Vorkommen:

Alt Brenz, Kr. Ludwigslust, um 1400

Buchholz, Kr. Rostock, um 1400 (Glocke aus Dütschow, Kr. Parchim)

Galenbeck, Kr. Neubrandenburg, 1450

Warlin, Kr. Neubrandenburg, 1491

Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh.

Mirow, Kr. Neustrelitz, 1516 (Glocke aus Mirowdorf)

Warlin, Kr. Neubrandenburg, 1491

Zierke, Kr. Neustrelitz, 1511

Zierke, Kr. Neustrelitz, Anfang 16. Jh.

#### Beschreibung:

Köln besaß ein nahezu unüberschaubares Angebot an Wallfahrtsdevotionalien<sup>76</sup>; nicht zuletzt neun Abgüsse Kölner Pilgerzeichen in sieben verschiedenen Gestaltungsvarianten auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen sprechen dafür.

Das Kölner Pilgerzeichen, als gut erhaltener Abguß auf den Reborch-Glocken in Alt Brenz (Abb. 4a) und Buchholz war a. a. O. bereits genannt worden. Es zeigt das Brustbild der Drei Könige hinter einer Brüstung, über ihnen der wegweisende Stern; alles in einem gotischen Vierpaß mit zwei gut sichtbaren Ösen in den Zwickeln.

Die Galenbecker Vorlage (Abb. 4b) zeigt im zentralen Hauptkreis die Anbetungsszene. Die umlaufende Inschrift ist nicht mehr lesbar, auch das Gesprenge im oberen Bereich ist kaum erkennbar. Vermutlich war mittig noch einmal Maria mit dem Jesuskind dargestellt.

<sup>73</sup> Wilhelm Nyssen: Der Dom zu Köln. Köln 1980, S. 23 f.

<sup>74</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 211.

<sup>75</sup> Das große Buch der Heiligen. Geschichte und Legende im Jahreslauf. Hg. von Erna und Hans Melchers. München 1978, S. 23.

<sup>76</sup> Vgl. Köster (wie Anm. 35).

Auf der Domsühler Glocke (Abb. 4c) handelt es sich um den Abguß eines Kölner Spiegelzeichens, leider sehr schadhaft in der Wiedergabe. Im großen Hauptkreis sind die Drei Könige im Brustbild dargestellt, ähnlich wie auf den Reborch-Glocken; darüber im kleinen Kreis der Bereich des Spiegeleinsatzes. Bekrönt ist das Zeichen durch eine Architektur, aus drei spitzen Türmchen bestehend. Drei Ösen sind erhalten.

Die Vorlage beim Guß der Mirower Glocke (Abb. 4d) muß ein außergewöhnlich präzise gearbeitetes Original gewesen sein. Kleinste Details sind selbst auf dem Abguß noch gut erkennbar. Im großen Hauptfeld ist der Ritt der Drei Könige dargestellt, jeder mit seiner Gabe in der Rechten. Darüber findet (unter Sonne, Stern und Mond) die Anbetung des Jesuskindes statt. Zwei seitliche Ösen sind erhalten. Bis auf den fehlerhaften oberen Abschluß des hübsch angedeuteten Stalldaches muß es sich hier beim Originalzeichen zweifelsohne um ein Meisterwerk der Gießkunst (von Pilgerzeichen) gehandelt haben.

Der Warliner Abguß (Abb. 5a) ähnelt in der Komposition dem in Mirow. Trotzdem lag hier eine andere Gußform vor. Der Ritt der Könige erfolgt in entgegengesetzter Richtung, Sonne, Stern und Mond fehlen. In einer Strahlenglorie erscheint im oberen Mittelfeld (nochmals) das Christuskind mit geschultertem Kreuz. Drei Ösen sind noch gut erkennbar, rechts ist die Rahmung gebrochen.

Der Abguß eines Kölner Pilgerzeichens, ähnlich dem im Mirow, auf der großen Glocke in Zierke (Abb. 5b) ist nur als Bruchstück erhalten, läßt aber auch ein „kleines Meisterwerk“ des Originalzeichens erahnen. Erhalten ist innerhalb der unteren und rechten Rahmung der vollständige Ritt der Drei Könige.

Ebenfalls in Zierke, auf der kleinen Glocke (Abb. 5c), befindet sich nochmals der Abguß eines Kölner Zeichens: ein Rundbild mit zwei Ösen im oberen Bereich. Das Bild ist zweigeteilt, oben ist die übliche Anbetungsszene erkennbar, darunter die selten vorkommende Heimfahrt der Könige per Schiff.

#### Wallfahrtsort Königslutter

Königslutter<sup>77</sup>, östlich von Braunschweig gelegen, war ein Ort, in dem das Grab Kaiser Lothars III. (1125-37) aufgesucht wurde. Er starb 1137 und wurde am Silvestertag im Benediktinerkloster in Königslutter, das er zwei Jahre zuvor gegründet hatte, beigesetzt.<sup>78</sup> Zu diesem Kloster kam bald eine Kirche, eine

<sup>77</sup> Freundliche Auskunft vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg - Deutsches Glockenarchiv - vom 08. 03. 1989.

<sup>78</sup> Deutsche Könige und Kaiser. Hg. von Evamaria Engel und Eberhard Holtz. Leipzig/Jena/Berlin 1989. S. 147.

Pfeilerbasilika des 12. Jahrhunderts, geweiht St. Peter und Paul.<sup>79</sup> Im Vergleich mit berühmten Orten hielt sich die Wallfahrt nach Königslutter in Grenzen.

**Vorkommen:**

Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh. (3 x; Abb. 6a-b)

Prestin, Kr. Schwerin, 1478

**Beschreibung:**

Alle vier Vorlagen gehörten ein und demselben Typ an. Dargestellt ist im unteren Halbkreis das Brustbild des Kaisers, gekrönt mit Zepter und Weltkugel. Darüber befindet sich eine dreifigurige Kreuzigunggruppe. Gewöhnlich steht links unter dem Kreuz Paulus mit dem Schwert und rechts Petrus mit dem Schlüssel. Alle vier Abgüsse sind deformiert und wirken wie verwaschen; Details sind kaum erkennbar. Meist sind alle vier Ösen erhalten.

### Wallfahrtsort Maastricht

Maastricht (Niederlande) ist ein großer Wallfahrtsort mit einer jahrhundertealten Tradition, die bis heute nicht abgebrochen ist. Die Stadt hatte sich unter den Merowingern und Karolingern zu einem wichtigen Handelsplatz entwickelt. Letztlich aber war die Verlegung des Bischofssitzes von Tongern nach Maastricht durch Bischof Servatius<sup>80</sup> um 350 der Grundstein für spätere Bedeutung und Blüte. Aus klugen, strategischen Gründen heraus hatte er dies getan, denn Tongern lag in ungünstiger Grenzlage und war immer wieder durch den Einfall germanischer Stämme geschwächt worden.<sup>81</sup> Servatius starb am 13. Mai 384 (nach einer Legende wurde er durch Würfe mit Holzschuhen getötet<sup>82</sup>), und sein Grab wurde bald zu einem bedeutenden Pilgerziel.

Maastricht war wie Aachen und Köln ein Ort, der sogenannte Anschlußwallfahrten „nach sich zog“; wer nach Maastricht kam, ging auch nach Neuss, Kornelimünster oder nach Düren.<sup>83</sup> Im Laufe der Jahrhunderte bildete sich um große Orte zuweilen ein Kranz von kleineren, quasi: im Schatten des Berühmteren. Maastricht „genoß“ natürlich auch die Nähe des nur 32 km entfernten Aachen. Eine uralte Tradition in Maastricht ist die Heiligtumsfahrt, die seit 1039 in der Regel alle sieben Jahre stattfindet, zuletzt 1990.

<sup>79</sup> LThK (wie Anm. 51), Bd. 6, Sp. 452.

<sup>80</sup> Gerard Janssen: Holland. Zürich/München 1985. S. 162.

<sup>81</sup> Der Schatz der Servatiuskirche. Maastricht 1987, o. S.

<sup>82</sup> Das große Buch der Heiligen (wie Anm. 75), S. 290.

<sup>83</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 211.

Vorkommen:

Burow, Kr. Lübz, 1442

Zierke, Kr. Neustrelitz, 1511

Rehberg, Kr. Strasburg, 15. Jh. (Fragment)

Zierke, Kr. Neustrelitz, Anfang 16. Jh.

Beschreibung:

Der Burower Abguß (Abb. 7a) zeigt ein Brustbild des (uns vor allem als Eisheiliger bekannten) St. Servatius, ohne Rahmung. Die Standleiste ist seitlich mit zwei Ösen versehen. Dieses Zeichen gilt als Nachbildung des sich in der Maastrichter Schatzkammer befindlichen goldenen Büstenreliquars des Heiligen.<sup>84</sup>

Auf der großen Glocke in Zierke (Abb. 7b) befindet sich der Abguß eines ähnlichen Maastrichter Pilgerzeichens: das Brustbild des Hl. Servatius in hochrechteckiger Rahmung mit spitzem Giebelschluß. Seine Hände halten Krummstab (links) und Schlüssel (rechts), wobei Krümme des Stabes und Schlüsselbart jeweils nach innen zeigen. Der Abguß ist schlecht erhalten, er wirkt verzerrt. Die Rahmung ist teilweise herausgebrochen. Zwei Ösen sind erhalten.

Die Rehberger Vorlage (Abb. 7c) gehört zu einer anderen Typengruppe. Der randlose Abguß zeigt den Maastrichter Bischof stehend, mit einem recht groß geratenen Schlüssel in der Linken. Der Schlüssel war nicht selten der Grund für die Verwechslung mit Petrus. Eine Legende erzählt, wie er auf einer Pilgerfahrt in Rom den Schlüssel überreicht bekommt, vom Hl. Petrus persönlich, *um die Herzen der verstockten Gläubigen aufzuschließen*.<sup>85</sup> Der Schlüssel brachte ihm das Patronat der Schlosser ein, die mörderischen Holzschuhe das der Tischler. Der Abguß ist nur unvollständig erhalten. Servatius, in pontifikaler Meßkleidung, steht auf dem „Rest“ des von ihm (nach einer Legende) im Elsaß getöteten Drachens.<sup>86</sup> Beim Original (bzw. bei diesem Zeichentyp) besaß er vermutlich in der Rechten seinen Krummstab, den er in den Rachen des Untiers stößt.<sup>87</sup>

Die Vorlage für den Abguß auf der kleinen Glocke in Zierke (Abb. 7d), ein Gitterguß, war ein vierter Typ: ein Rundbild mit der Büste des Heiligen, wieder mit Stab (links) und Schlüssel (rechts).

<sup>84</sup> Köster (wie Anm. 35), S. 154.

<sup>85</sup> Das große Buch der Heiligen (wie Anm. 75), S. 290.

<sup>86</sup> Der Schatz der Servatiuskirche (wie Anm. 81). - Symbolisch auch als sein Sieg im Kampf gegen Arius gedeutet, K e l l e r (wie Anm. 64), S. 512.

<sup>87</sup> Köster (wie Anm. 35), S. 154.

## Wallfahrtsort Neuss

Neuss war ein Ort sogenannter Anschlußwallfahrten; wer z. B. nach Köln ging, kam oftmals auch in das benachbarte Neuss.<sup>88</sup> Nach alter Überlieferung gelangten die Reliquien des Hl. Quirinus, eines römischen Tribuns, um die Jahrtausendwende nach Neuss.<sup>89</sup> Seinen Höhepunkt erreichte der Kult aber erst nach 1475.

Die Stadt hatte sich bei ihrer Belagerung durch die Burgunder achtsam geschlagen, woraufhin der Kaiser ihr das Recht verlieh, fortan den Reichsadler im Wappen zu führen.<sup>90</sup> Das heißt, das alte Wappen, das Kölner Kreuz, wurde abgelöst durch den Reichsadler. Auf den folgenden Abgüssen Neusser Pilgerzeichen auf mecklenburgischen Glocken ist jedoch weder das eine noch das andere erkennbar.

### Vorkommen:

Vellahn, Kr. Hagenow, 1494

Vellahn, Kr. Hagenow, 1494

Warlin, Kr. Neubrandenburg 1491

### Beschreibung:

Die Vorlagen beim Guß der Glocken in Vellahn (Abb. 8a) und Warlin (Abb. 8b) waren randlose Neusser Pilgerzeichen.

Sie zeigen den Ritterheiligen, auf einer Standleiste stehend, mit gespreizter Beinstellung, Fahnenlanze, Stechtartsche über dem linken Oberarm und Schwert bzw. mit „Ausfallstellung“ mit Stechtartsche und Schwert. Hier fehlt die ansonsten immer vorhandene Fahnenlanze. Die beiden Vellahner Vorlagen gehörten zum kleineren Typus (70 mm Höhe).<sup>91</sup>

Die Warliner Vorlage gehörte zum größten Typus (90 mm Höhe).<sup>92</sup> Diese zeigt Quirinus mit langem Umhang, schräg gestellter Fahnenlanze und (vermutlich) einem Schild in der Linken.

## Wallfahrtsort Niedermünster

Hierbei handelt es sich um die Wallfahrt zum Heiligen Kreuz nach Niedermünster, einem elsässischen Augustinerinnenstift. Nach einer Legende wurde ein Kamel<sup>93</sup> mit wertvollen, von Karl dem Großen gestifteten Reliquien aus dem „Heiligen Land“, in ein großes eichenes und mit vergoldeten Silberplat-

<sup>88</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 211.

<sup>89</sup> LThK (wie Anm. 51), Bd. 8, Sp. 947.

<sup>90</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 211.

<sup>91</sup> Köster (wie Anm. 35), S. 156.

<sup>92</sup> Ebd.

<sup>93</sup> Auch wenn Kamele im mittelalterlichen Europa wohl selten eine solche Rolle übernommen haben dürften! Unbekannt ist jedoch in Legenden eine Standortwahl dieser Art nicht.

ten belegtes Kreuz eingeschlossen, beladen. Dann gab man dem Tier freien Lauf, um es dem göttlichen Willen zu überlassen, einen Platz für die verehrungswürdigen Heiligtümer zu finden. An der Stelle des späteren Klosters Niedermünster blieb es stehen. Der Ort wurde bald zu einem beliebten Pilgerziel; das mit dem Kreuz beladene Kamel zum Wappentier des Stifts.<sup>94</sup> Die Wallfahrt nach Niedermünster fand mit der Zerstörung der Kirche 1540 ihr Ende.

Vorkommen:

Zierke, Kr. Neustrelitz, Anfang 16. Jh.

Beschreibung:

Die Vorlage des Pilgerzeichens auf der kleinen Glocke in Zierke (Abb. 9a) war ein Gitterguß mit spitzem Giebelschluß und Fialenaufbau. Der Abguß ist so sehr „verwaschen“, daß außer dem großen, schrägen Kreuz mit Korpus kaum Details erkennbar sind.<sup>95</sup>

### Wallfahrtsort Rom

Von den drei Hauptwallfahrtsorten der Christenheit Jerusalem, Rom und Santiago de Compostela hatte lediglich Rom die (neben gemalten) im Spätmittelalter üblichen metallenen Pilgerzeichen hervorgebracht. In der „Ewigen Stadt“ waren vor allem die Gräber der Apostelfürsten Petrus und Paulus die Hauptziele für den mittelalterlichen Menschen. Die sieben klassischen Pilgerkirchen Roms übten jedoch durch alle Jahrhunderte hindurch eine magische Anziehungskraft auf den Menschen aus.

Vorkommen:

Vellahn, Kr. Hagenow, 1494

Beschreibung:

Die Vorlage auf der Vellahner Glocke (Abb. 9b) war ein römisches Pilgerzeichen, das durch die mittelalterlichen Jahrhunderte hindurch sein Aussehen nur geringfügig verändert hat. Es zeigt das nimbierte Antlitz Christi auf dem Schweißtuch der Veronika, das in der Peterskirche in Rom eines der besuchtesten Pilgerziele war.<sup>96</sup> Ösen, von denen ehemals vermutlich drei vorhanden waren, sind nicht erhalten.

<sup>94</sup> Köster (wie Anm. 19), S. 88 f.

<sup>95</sup> Ebenso Köster (wie Anm. 47), Abb. 4.

<sup>96</sup> Köster (wie Anm. 29), S. 42 f.

## Wallfahrtsort Sternberg

Der Ausgangspunkt vieler Wallfahrten im Mittelalter waren die sogenannten „blutenden Hostien“: konsekrierte Hostien, an denen sich Blut gezeigt haben soll. Diese Hostienlegenden entstanden im 13. Jahrhundert und erreichten um 1300 ihren Höhepunkt. Im 14. Jahrhundert gab es in Deutschland über 100 solcher „Hl.-Blut“-Wallfahrtsorte.<sup>97</sup>

Eine spätere „antisemitische Welle“ sollte dann am Ende des 15. Jahrhunderts viele andere Städte erfassen. Auch in Mecklenburg konnte diese neue „Epidemie“ Fuß fassen: in Sternberg.

Das Schema, nach dem diese Legenden ablaufen, ist immer dasselbe: ein „Frevel“ geschieht: Raub, Mißbrauch, Schändung. Die Hostien „bluten“. Man versucht, sich ihrer zu entledigen, was nie gelingt. Sie werden gefunden und feierlich gehoben.<sup>98</sup> Oft wird aus einem vorher kaum bekannten Ort „über Nacht“ ein Wallfahrtsort, bekannt und berühmt durch Wunder jeglicher Art - das ist Mittelalter.

Sternberg war auch „über Nacht“ zum berühmtesten Wallfahrtsort des Spätmittelalters in Mecklenburg geworden. 1492 wird den Juden eine Hostienschändung vorgeworfen. Am 22. Oktober werden sie vernommen und zwar peinlich. Sie sind natürlich geständig, wer wäre das nicht! Zwei Tage später, am 24. Oktober, werden 25 Männer und 2 Frauen auf dem „Judenberg“ in Gegenwart der Herzöge bei lebendigem Leibe verbrannt. Ein schnelles Verfahren, in nur zwei Tagen! Eine unvorstellbare Wallfahrtsbewegung beginnt. Ganz Nordeuropa strömt zum „Hl. Blut“ nach Sternberg. Die Juden werden zu den Übeltätern des Mittelalters. Nach damaligem Verständnis konnte die Zerstörung der geweihten Hostie nur ein wiederholter Mord an Christus selbst bedeuten. Daß das Christentum den Juden die alleinige Schuld für den Tod Christi zuschob, war vielleicht die Hauptursache für die Verfolgung und Verdammung aller folgenden Jahrhunderte.<sup>99</sup> 1533 war die Wallfahrt nach Sternberg zu Ende.

Vorkommen:

Peckatel, Kr. Neustrelitz, um 1500 (2 x)

Pinnow, Kr. Schwerin, 1494

Sülten, Kr. Malchin, 1494

Zierke, Kr. Neustrelitz, Anfang 16. Jh.

<sup>97</sup> Karl Kolb Vom heiligen Blut. Würzburg 1980, S. 150.

<sup>98</sup> LThK (wie Anm. 51), Bd. 2, 1958, Sp. 545.

<sup>99</sup> Es ist natürlich ein theologischer, geschichtlicher und juristischer Unsinn, das ganze Volk unterschiedslos am Tode Christi schuldig zu sprechen. Die wirkliche „Beschuldigung“ lag wohl eher darin, daß die Juden nicht bereit waren, Christen zu werden.

## Beschreibung:

Sternberger Pilgerzeichen sind bisher nur in einem einzigen Typ bekannt geworden. 1978 war in Lübeck ein gut erhaltenes Original gefunden worden, auf dem die Inschrift lesbar war: „Sterneberch“. <sup>100</sup> Dieses Sternberger Pilgerzeichen ist ein Gitterguß und zeigt eine Monstranz mit zwei kreisrunden, Hostien symbolisierenden Scheiben, auf denen Kreuzigung und Auferstehung Christi dargestellt sind. Oberhalb des Fußes besitzt dieses Pilgerzeichen die durchgehende Schriftleiste, deren Inschrift ist jedoch auf keinem unserer Abgüsse auf mecklenburgischen Glocken lesbar (Abb. 10 a-c). Bis auf den einen der beiden Abgüsse in Peckatel sind alle gut erhalten. Zusätzliche Ösen zur Befestigung besaß dieses Pilgerzeichen nicht.

## Wallfahrtsort Thann

Das oberelsässische Thann ist das größte Kultzentrum des Hl. Theobald (+1160). <sup>101</sup> 1129 war er zum Bischof von Gubbio geweiht worden. Nach der Legende bringt ein Diener eine Daumenreliquie in einem ausgehöhlten Stab nach Thann und kann sie hier nicht mehr von der Stelle bewegen, was in der „Sprache der Legenden“ bedeutet, daß an dem Ort eine Kirche gebaut werden soll. So geschah es: um 1200 wurde am selben Ort eine Kapelle errichtet. <sup>102</sup> 1307 begann man mit dem Bau einer großen Wallfahrtskirche. <sup>103</sup>

Die Pilger kamen im 14. und 15. Jahrhundert aus allen Teilen Deutschlands, vor allem aus dem Norden. Vielleicht ist seine Beliebtheit in den europäischen Küstenbereichen damit zu erklären, daß er u. a. als Helfer in Seenot verehrt wurde. <sup>104</sup> In Lübeck beispielsweise sind 111 Testamente erhalten, in denen für die Seelenruhe der Toten Pilger nach Thann entsandt wurden. <sup>105</sup> Später versuchten die reichen Hansestädte „gegenzuhalten“, denn mit den Pilgern ging ja auch das „liebe“ Geld außer Landes. Wismar verbot 1419 die Wallfahrt nach Aachen und nach „St. Ewald“ (also zu St. Theobald nach Thann). Das Verbot wurde immer wieder erneuert, was bedeutet, daß es auch immer wieder wirkungslos geblieben sein dürfte. <sup>106</sup>

## Vorkommen:

Ballwitz, Kr. Neubrandenburg, 1453

Burow, Kr. Lübz, 1442

Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh.

<sup>100</sup> Köster (wie Anm. 20), S. 219.

<sup>101</sup> LCI (wie Anm. 10), Bd. 8, 1976, Sp. 505 f.

<sup>102</sup> Ebd., Sp. 440.

<sup>103</sup> Keller (wie Anm. 64), S. 539.

<sup>104</sup> Köster (wie Anm. 95), S. 67.

<sup>105</sup> LCI (wie Anm. 10), Bd. 8, 1976, Sp. 439 f.

<sup>106</sup> Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 1. Schwerin 1935, S. 226: Erstmals 1394; S. 279: dann erneut u. a. 1419, zuletzt 1480.

Jürgenstorf, Kr. Malchin, um 1450  
Rehberg, Kr. Strasburg, 15. Jh.

#### Beschreibung:

Die Vorlagen für die Abgüsse Thanner Pilgerzeichen auf mecklenburgischen Glocken zeigen zwar in jedem Fall die thronende Gestalt des Hl. Theobald, beinhalten aber - jedes für sich betrachtet - jeweils unterschiedliche Zeichentypen, die verschiedenen Gußformen entsprechen.

Dargestellt ist Bischof Theobald in pontifikaler Meßkleidung mit Mitra und Krummstab. In Burow (Abb. 11a), Domsühl (einer; Abb. 11b) und Jürgenstorf (Abb. 11c) sind die Engel erhalten, die ihm die Mitra aufsetzen. Begründet ist dies wohl in der Legende, nach der es gegen seine Bischofsweihe nicht wenige Einsprüche gegeben haben soll.<sup>107</sup> Engel mußten erst die Entscheidung „von oben“ deutlich machen. Der Abguß in Rehberg (Abb. 11d) scheint nur fragmentarisch erhalten zu sein.

#### Wallfahrtsort Wilsnack

1383 waren nach dem Brand der alten Dorfkirche „blutende Hostien“ gefunden worden. Diese Hostien werden als wundertätig verehrt, dies schon ein Jahr später kirchlicherseits erlaubt und empfohlen. Schon 1384 wird ein reicher Ablaß ausgeschrieben.<sup>108</sup>

Das kleine, bisher unbekannte Dorf Wilsnack, Kr. Perleberg in Brandenburg, steigt auf zum meistbesuchtesten Wallfahrtsort im Spätmittelalter in Norddeutschland, ja in Nordeuropa!<sup>109</sup> Wenn im 15. Jahrhundert in Europa von einer „Wallfahrt zum Hl. Blut“ die Rede war, dann wußte jedes Kind: damit ist WILSNACK gemeint.<sup>110</sup> Das brandenburgische Wilsnack war der Prototyp der spätmittelalterlichen „Hl.-Blut-Wallfahrt“! Eine jährliche Besucherzahl in normalen Jahren wird mit 100.000 angenommen. Wilsnack selbst hat aber auch in den Zeiten höchster Blüte nie die Zahl von 1.000 Einwohnern erreicht.<sup>111</sup> Nach gut 170 Jahren Wallfahrt endet die Geschichte dieses so beliebten Pilgerzieles 1552 mit der Zerstörung der Hostien (bzw. deren Reste!) durch den ersten evangelischen Geistlichen in Wilsnack.

#### Vorkommen:

Brunn, Kr. Neubrandenburg, 15. Jh.  
Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh. (2 x; Abb. 12a)

<sup>107</sup> LCI (wie Anm. 10), Bd. 8, 1976, Sp. 505.

<sup>108</sup> Diese Ablaßurkunde vom Erzbischof in Magdeburg und den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg und Lebus ist noch heute im Pfarramt Wilsnack vorhanden.

<sup>109</sup> Jürgen Wittstock Pilgerzeichen in Lübeck - Alte und Neue Funde. (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte. Bd. 8) Bonn 1984, S. 15.

<sup>110</sup> Kolb (wie Anm. 97), S. 108.

<sup>111</sup> Köster (wie Anm. 19), S. 79.

Peckatel, Kr. Neustrelitz, Ende 14. Jh. (Abb. 12b)  
Warlin, Kr. Neubrandenburg, 1491 (Abb. 12c und 16d)

#### Beschreibung:

Zwei verschiedene Pilgerzeichen-Typen von Wilsnack sind bisher bekannt. Der jüngere Typ, im 15. Jahrhundert entstanden, zeigt Johannes Bielefeld und Johannes Kabuz - letzterer war der „Finder“ jener Hostien gewesen -, die Monstranz mit den verehrten Hostien in den Händen haltend. Dieser Typ dürfte die Nachbildung des nach 1412 entstandenen und jetzt an der Wilsnacker Kirche angebrachten Denksteins sein. Von diesem Typ konnte bisher weder ein originales Zeichen noch ein Glockenabguß nachgewiesen werden.<sup>112</sup> Eine Glocke in Droyßig, Kr. Weißenfels (1440), mit dem Abguß dieses Zeichens ist nicht mehr vorhanden.

Der ältere Typ hat eine etwas untypische Pilgerzeichenform. Er zeigt die durch ein Dreieck verbundenen drei pfenniggroßen „Hostien“, wobei die beiden oberen je ein kleines Bekrönungskreuz besitzen. In den drei Kreisen sind Geißelung, Christus am Kreuz und die Auferstehung Christi dargestellt; die Reihenfolge variiert mitunter. 1396 bereits war es in Gebrauch. In diesem Jahr verordnet Bischof Wöpelitz, daß die durch den Verkauf der Zeichen entstehenden Einnahmen dreigeteilt werden sollen.<sup>113</sup> Der älteste Nachweis auf einer Glocke, die eine konkrete Jahreszahl ausweist, stammt von 1399. Es ist die Reborch-Glocke in Lübeck.

#### Unbekannte Marienwallfahrtssorte

Bis auf Einsiedeln lassen sich Pilgerzeichen aus Marienwallfahrtssorten nicht oder kaum lokalisieren. Diese Pilgerzeichen unterscheiden sich oftmals nur wenig voneinander und tragen nie Inschriften oder andere ortsspezifische Kennzeichen. Erschwerend kommt hinzu, daß gerade die Marienkultorte im Spätmittelalter unüberschaubar waren - und genauso ist es auch mit deren Zeichen.

Unter spitzer oder halbrunder Bekrönung ist Maria thronend mit dem Jesuskind dargestellt. So sehen fast alle auffallend kleinen Marien-Pilgerzeichen aus, die wir auf mecklenburgischen Glocken besitzen. Über 40 mm kommen nur wenige dieser Zeichen hinaus; das kleinste mißt 25 mm (Warlin). Insgesamt haben wir auf mecklenburgischen Glocken in Dorfkirchen 18 dieser kleinen Marienzeichen.

<sup>112</sup> Otto-Friedrich G andert: Das heilige Blut von Wilsnack und seine Pilgerzeichen. In: Brandenburgische Jahrhunderte. Festgabe für Johannes Schultze zum 90. Geburtstag. Berlin 1971, S. 88 f.

<sup>113</sup> Ebd., S. 85.

## Vorkommen:

Ballwitz, Kr. Neubrandenburg, 1453 (3 x)  
Blankensee, Kr. Neustrelitz, 1466  
Brunn, Kr. Neubrandenburg, 15. Jh.  
Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh. (2 x)  
Fincken, Kr. Röbel, 15. Jh.  
Lancken, Kr. Parchim, 1477  
Peckatel, Kr. Neustrelitz, Ende 14. Jh. (2 x)  
Prestin, Kr. Schwerin, 1478  
Quastenberg, Kr. Neustrelitz, 15. Jh. (3 x)  
Rehberg, Kr. Strasburg, 15. Jh.  
Warlin, Kr. Neubrandenburg, 1491  
Zachow, Kr. Neubrandenburg, 1450

## Beschreibung:

Die Vorlage in Fincken (Abb. 13a) war ein relativ großer (45 mm), qualitätsvoller Gitterguß mit spitzem Schluß und Fialenaufbau. Maria ist stehend dargestellt, mit dem Jesuskind auf dem rechten Arm, in der Linken das Lilienzepter (oder das Schwert nach Lk 2,35 ... *durch deine Seele wird ein Schwert dringen*).

Die Wiedergabe des Zeichens auf der Peckateler Glocke (Abb. 13b) ist deformiert. Es sind kaum Details erkennbar. Dargestellt ist die thronende Gottesmutter in spitzbogiger Nische mit Fialenschmuck.

Die Quastenberger Vorlage (Abb. 13c) war mit 51 mm eines der (auf unseren Glocken vorkommenden) größten Marienzeichen. Es ist hochrechteckig und weist als bekrönende Spitze ein Kreuz (eine Weltkugel?) und hohe, schlanke Fialen auf.

In Rehberg (Abb. 13d) ist die übliche Madonnendarstellung die Vorlage gewesen, unter halbrunder Bekrönung.

## Unbekannte Heilig-Kreuz-Wallfahrtsorte

Auch bei diesen im Spätmittelalter häufigen Wallfahrtsorten ist eine örtliche Zuweisung schwer bzw. unmöglich. Hier gibt es verschiedene Typen in relativ großer Zahl. Auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen haben wir 5 Abgüsse solcher Pilgerzeichen.

## Vorkommen:

Wittenförden, Kr. Schwerin, 1473  
Wittenförden, Kr. Schwerin, 1473 (2 x)  
Quastenberg, Kr. Neustrelitz, 15. Jh.  
Rehberg, Kr. Strasburg, 15. Jh. (Fragment)

### Beschreibung:

Die Vorlage in Wittenförden (Abb. 14a) war ein fast quadratisches griechisches Kreuz mit einem scheinbar gewandeten und gekrönten Korpus. An allen vier Balkenenden sind die großen Ösen erhalten.

Auf derselben Glocke (Abb. 14b) erscheint zweimal ein anderer Typ von Pilgerzeichen im Gitterguß. Innerhalb einer spitzbogigen Nische ist Christus an einem lateinischen Kreuz dargestellt. Die Wiedergabe ist ziemlich deformiert.

Die Quastenberger Vorlage (Abb. 14c) war ein relativ großer, qualitätsvoller Gitterguß, der in einer rechteckigen Rahmung, von einem kielbogenartigen Schluß gekrönt, die Kreuztragung Christi zeigt. Den unteren Abschluß der Rahmung bildet eine Inschriftleiste. Links hilft Simon von Cyrene das Kreuz tragen, rechts zieht ein Scherge Christus an einem Strick vorwärts. Dieses Pilgerzeichen konnte für einen nicht näher identifizierbaren Ort nachgewiesen werden: „s. cruitz. erdeburg“.<sup>114</sup>

Die Rehberger Vorlage (Abb. 14d) war identisch mit der in Quastenberg. Nur fehlt hier die obere und rechte Rahmung.

### Unbekannte Antonius-Wallfahrtsorte

Interessant ist auch eine Gruppe von Pilgerzeichen, die ganz allgemein einem oder mehreren Antonius-Wallfahrtsorten zuzuordnen sind. Nur war auch hier bisher eine konkrete Ortszuweisung nicht möglich, auch wenn in der Literatur des öfteren von zu Antoniter-Orten gehörigen Pilgerzeichen die Rede ist. Vier solcher Abgüsse auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen sind vorhanden.

#### Vorkommen:

Kreckow, Kr. Strasburg, 1498  
Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh.  
Russow, Kr. Bad Doberan, 1435  
Wittenförden, Kr. Schwerin, 1473

### Beschreibung:

Die Vorlage für den Abguß in Kreckow (Abb. 15a) war ein kleines, im Durchmesser nur 22 mm messendes Pilgerzeichen, das umgeben von einer kreisförmigen Rahmung, ein kleines Tau-Kreuz besitzt. Das Tau-Kreuz ist eine Form des griechischen Buchstaben T. Dieses Kreuz, an das von Moses in der Wüste errichtete Kreuz erinnernd, an dem die eheerne Schlange hing, besaß im Verständnis des mittelalterlichen Menschen eine magische Abwehrkraft

<sup>114</sup> Germanisches Nationalmuseum (wie Anm. 77), vom 17. 05. 1989.

gegen Krankheit, Pest und einen plötzlichen Tod. Auch dieses Zeichen war Ausdruck der Angst vor dem Sterben in Sünde und Schuld.<sup>115</sup>

Die Pilgerzeichen, die in Domsühl (Abb. 15b), Russow (Abb. 15c) und Wittenförden (Abb. 15d) als Vorlage für den Guß dienten, waren identisch. Sie zeigen ein relativ großes rahmenloses Tau-Kreuz, das zur Befestigung an allen drei Balkenen den je eine Öse besitzt. Im Querbalken war eine Inschrift vorhanden, die nur in Russow lesbar ist: „S. ANTHONIUS“. Im Längsbalken sind nochmals übereinander stehend und in Größe nach unten hin zunehmend drei kleine Tau-Kreuze aufgebracht.

### Unbekannte Wallfahrtsorte

Es bleiben eine Menge von Pilgerzeichen-Abgüssten, für deren Zuordnung es überhaupt keine Anhaltspunkte gibt. Auf mecklenburgischen Glocken in Dorfkirchen sind dies acht bisher nicht zu identifizierende Zeichen. Zu diesen kommen insgesamt drei „leere“ Pilgerzeichen: zwei in Domsühl, eins in Rehberg (Abb. unter Thann), das heißt, rechteckige, spitzbogig geschlossene Rahmungen, denen das Eigentliche, die inhaltliche Darstellung, fehlt.

#### Vorkommen:

Burow, Kr. Lübz, 1442

Domsühl, Kr. Parchim, 15. Jh.

Peckatel, Kr. Neustrelitz, um 1500

Jürgenstorf, Kr. Malchin, um 1450

Lancken, Kr. Parchim, 1477

Prestin, Kr. Schwerin, 1478

Prestin, Kr. Schwerin, 1478

Warlin, Kr. Neubrandenburg, 1491

#### Beschreibung:

Das Burower Zeichen (Abb. 16a) ist nur in einer deformierten Wiedergabe erhalten. Unterhalb des spitzen Schlusses ist der geflügelte St. Michael dargestellt, der seine Lanze in den Rachen des im unteren Bereich befindlichen Drachens stößt. Zur Linken des Drachens scheint St. Barbara, zur Rechten St. Jakobus major zu stehen.<sup>116</sup> Es könnte sich also hier um ein Pilgerzeichen aus einem Wallfahrtsort handeln, an dem St. Michael verehrt wurde.

Der Abguß des Pilgerzeichens auf der Glocke in Peckatel (Abb. 16b) zeigt in spitzbogiger Rahmung vermutlich die stehende Gestalt des fellgewandeten Johannes des Täufers, der in der Linken das Lamm (auf einem Teller?, jedenfalls in kreisförmigem Rahmen) hält und mit der Rechten darauf weist.

<sup>115</sup> Dieter Keopplin: Kommt her zu mir alle. In: Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Vorträge zur Ausstellung im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg 1983, S. 163.

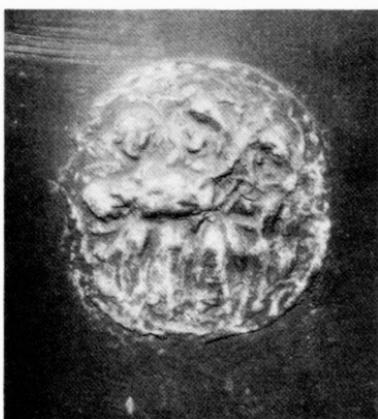
<sup>116</sup> Vgl. P. Liebeskind: Pilger- und Wallfahrtszeichen auf Glocken II. In: Die Denkmalpflege VII. Jg. Nr. 15, 22. 11. 1905, Berlin, S. 117.

Ebenso rätselhaft verbleibt auch der Abguß eines äußerst präzise gearbeiteten Pilgerzeichens auf der kleinen Glocke in Jürgenstorf (Abb. 16c): eine sitzende, gekrönte weibliche Heilige, die einen Turm oder eine Monstranz vor sich hat.

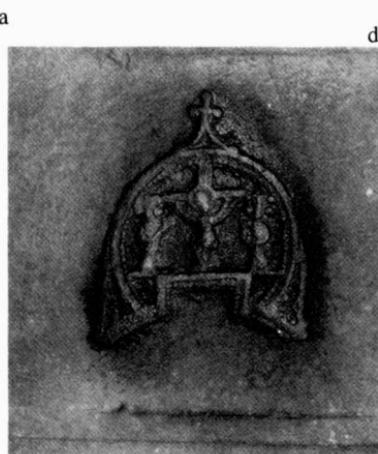
Ein weiteres unbekanntes Pilgerzeichen befindet sich auf der Warliner Glocke (Abb. 16d) neben dem aus Wilsnack. Es ist ein viergeteilter Kreis mit vier nicht erkennbaren Darstellungen. Im oberen Bereich ist eine der Ösen erhalten.

Anschrift der Verfasserin:

Monika Schaugstat  
Krückmannstraße 1  
18273 Güstrow



b

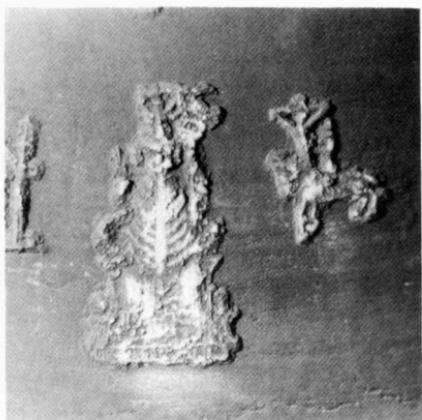


a



c

Abb. 1:  
Pilgerzeichen aus Aachen. a Russow; b Domsühl; c Zierke; d Jürgenstorf



a



b



c

d



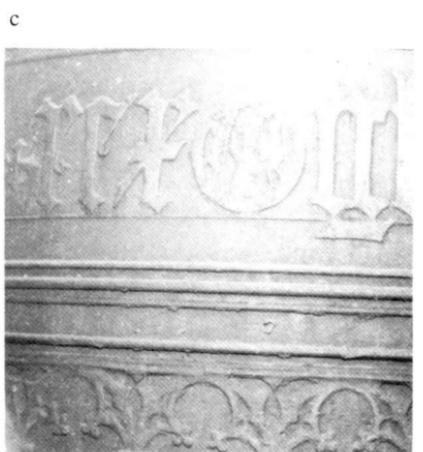
Abb. 2:  
Pilgerzeichen aus Canterbury.  
a Ballwitz, links im Bild Zeichen von Thann; b Lindow; c Zierke; d Sülten



a



b



c

Abb. 3:

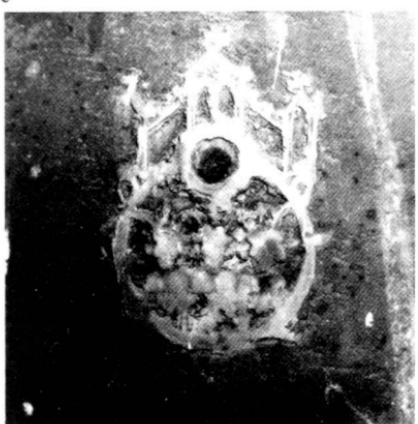
Pilgerzeichen aus Einsiedeln. a Galenbeck; b Burow; c Damshagen



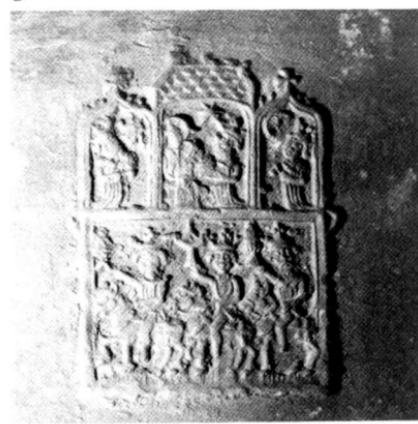
a



b



c



d

Abb. 4:  
Pilgerzeichen aus Köln. a Alt-Brenz; b Galenbeck; c Domsühl; d Mirow



a

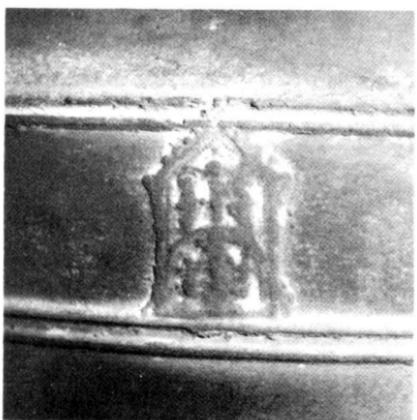


b

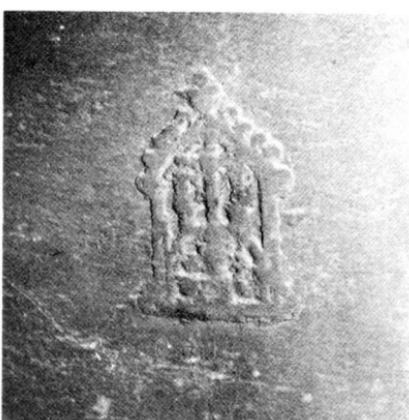
c



Abb. 5:  
Pilgerzeichen aus Köln. a Warlin; b Zierke, große Glocke; c Zierke, kl. Glocke



a



b

Abb. 6:  
Pilgerzeichen aus Königslutter. a - b Domsühl



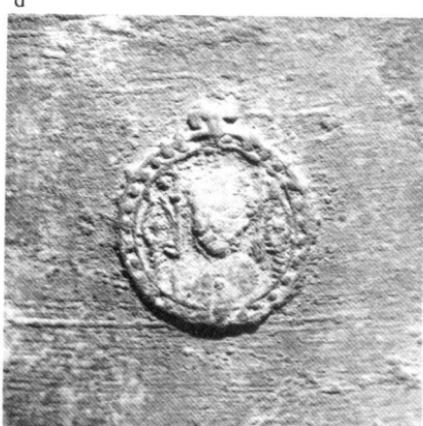
a



b

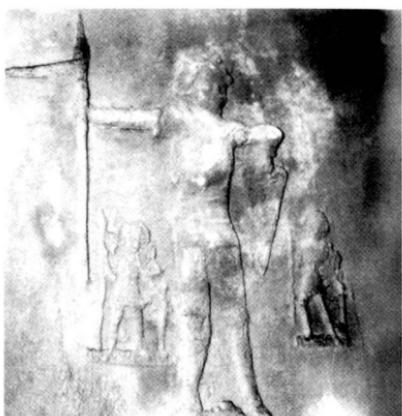


c



d

Abb. 7:  
Pilgerzeichen aus Maastricht. a Burow; b Zierke, große Glocke;  
d Zierke, kleine Glocke

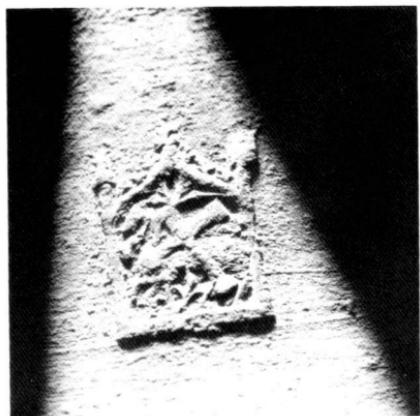


a



b

Abb. 8:  
Pilgerzeichen aus Neuss. a Vellahn; b Warlin

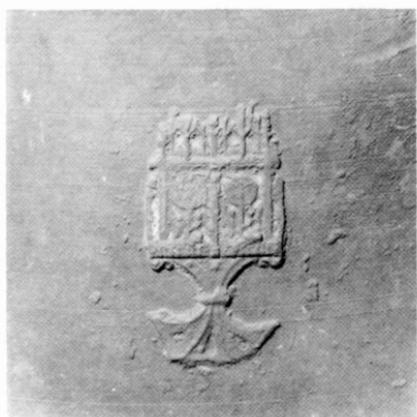


a

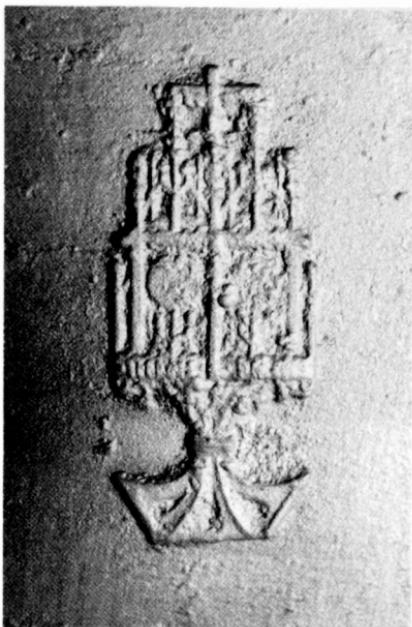


b

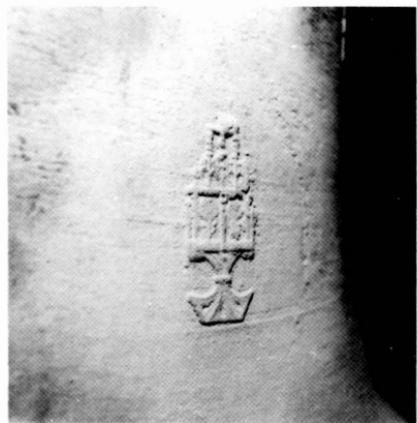
Abb. 9:  
a Pilgerzeichen aus Niedermünster in Zierke;  
b Pilgerzeichen aus Rom in Vellahn



a



c



b

Abb. 10:

Pilgerzeichen aus Sternberg. a - b Peckatel; c Pinnow



a



b



c



d

Abb. 11:  
Pilgerzeichen aus Thann. a Burow; b Domsühl; c Jürgenstorf,  
rechts im Bild „leeres“ Pilgerzeichen



a



b

c



Abb. 12:  
Pilgerzeichen aus Wilsnack. a Domsühl; b Peckatel; c Warlin



a



b



c

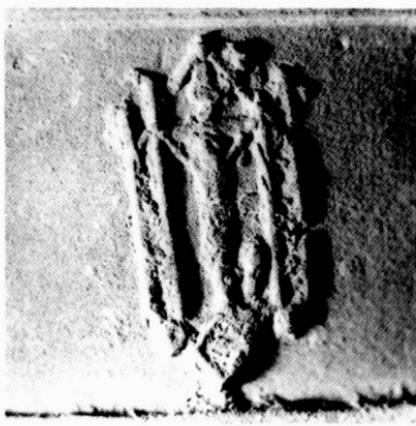


d

Abb. 13:  
Pilgerzeichen aus unbekannten Marienwallfahrtsorten. a Fincken; b Peckatel;  
c Quastenberg; d Rehberg



a



b

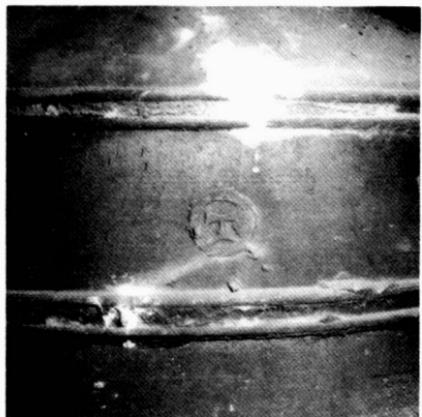


c



d

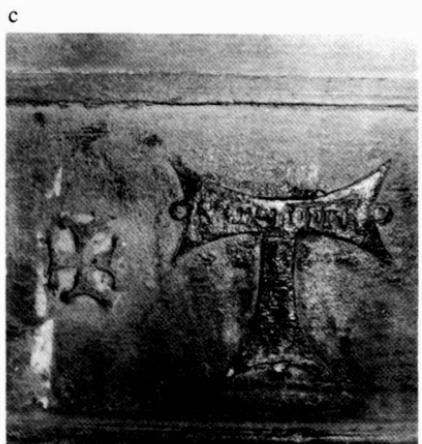
Abb. 14:  
Pilgerzeichen aus unbekannten Heilig-Kreuz-Wallfahrtsorten. a - b Wittenför-  
den; c Quastenberg; d Rehberg



a



b



c

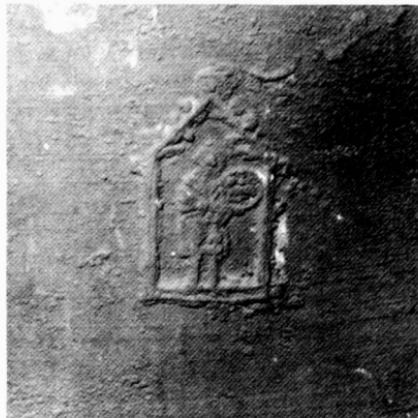


d

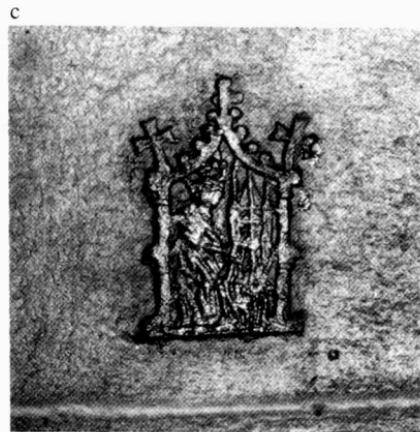
Abb. 15:  
Pilgerzeichen aus unbekannten Antonius-Wallfahrtsorten. a Kreckow;  
b Domsühl; c Russow; d Wittenförden



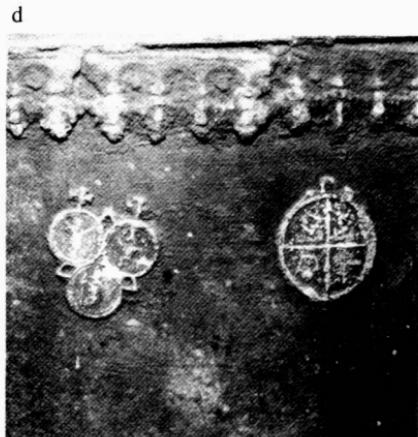
a



b



c



d

Abb. 16:  
Pilgerzeichen aus unbekannten Wallfahrtsorten. a Burow; b Peckatel;  
c Jürgenstorf; d Warlin, links im Bild Zeichen von Wilsnack

Tab.1: Mittelalterliche Wallfahrtsorte und ihre Pilgerzeichenabgüsse auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen

| Wallfahrtsort | Inhalt   | Standort der Glocke               | Datierung          |
|---------------|--|-----------------------------------|--------------------|
| Aachen        | Maria/„Hl. Rock“ (SPZ)                             | Russow                            | 1435               |
|               | Beweinung (SPZ)<br>(Fragment)                      | Domsühl                           | 15. Jh.            |
|               | Beweinung (SPZ)<br>(Fragment)                      | Zierke<br>(gr. Glocke)            | 1511               |
|               | Kreuzigungsgruppe<br>(SPZ) (Fragment)              | Jürgenstorf<br>(gr. Glocke)       | um 1450            |
| Canterbury    | Thomas Becket/<br>Reiter mit Kreuz                 | Ballwitz                          | 1453               |
|               |  | Lindow (Fragment)                 | 1402               |
|               |  | Zierke (kl. Glocke)               | Anfang 16. Jh.     |
|               | Thomas Becket/<br>Bischofskopf                     | Sülten                            | 1494               |
| Einsiedeln    | „Engelweihe“                                       | Galenbeck                         | 1450               |
|               | Meinrad/<br>Mordszene                              | Burow<br>Damshagen                | 1442<br>1469       |
| Köln          | Drei Könige<br>Brustbild, Rundbild<br>mit Brüstung | Alt Brenz<br>Buchholz             | um 1400<br>um 1400 |
|               | Brustbild, Rundbild<br>mit Gesprenge               | Galenbeck<br>Warlin               | 1450<br>1491       |
|               | Brustbild (SPZ)                                    | Domsühl                           | 15. Jh.            |
|               | Ritt und Anbetung                                  | Mirow                             | 1516               |
|               |  | Warlin                            | 1491               |
|               |  | Zierke (gr. Glocke)<br>(Fragment) | 1511               |
|               | Anbetung u. Fahrt                                  | Zierke (kl. Glocke)               | Anfang 16. Jh.     |
|               | Kreuzigung und<br>Kaiser Lothar III.               | Domsühl (3x)<br>Prestin           | 15. Jh.<br>1478    |

|               |  |                              |                |
|---------------|--|------------------------------|----------------|
| Maastricht    | Hl. Servatius, Brustbild ohne Rahmung            | Burow                        | 1442           |
|               | Hl. Servatius, Brustbild mit Rahmung             | Zierke (gr. Glocke)          | 1511           |
|               | Hl. Servatius, stehend, mit Schlüssel (Fragment) | Rehberg                      | 15. Jh.        |
|               | Hl. Servatius, Rundbild                          | Zierke (kl. Glocke)          | Anfang 16. Jh. |
| Neuss         | Hl. Quirinus, mit gespreizter Beinstellung       | Vellahn                      | 1494           |
|               | Hl. Quirinus, mit angewinkelter Beinstellung     | Vellahn                      | 1494           |
|               | Hl. Quirinus, mit schräger Lanze                 | Warlin                       | 1491           |
| Niedermünster | Kamel mit schrägem Kreuz                         | Zierke (kl. Glocke)          | Anfang 16. Jh. |
| Rom           | Christuskopf (Vera Icon)                         | Vellahn                      | 1494           |
| Sternberg     | Monstranz  | Peckatel(2x)<br>(kl. Glocke) | um 1500        |
|               |  | Pinnow                       | 1494           |
|               |  | Sülten                       | 1494           |
|               |  | Zierke (kl. Glocke)          | Anfang 16. Jh. |
| Thann         | Hl. Theobald, thronend                           | Ballwitz                     | 1453           |
|               |  | Burow                        | 1442           |
|               |  | Domsühl                      | 15. Jh.        |
|               |  | Jürgenstorf<br>(gr. Glocke)  | um 1450        |
|               |  | Rehberg                      | 15. Jh.        |
| Wilsnack      | Hostienzeichen                                   | Brunn                        | 15. Jh.        |
|               |  | Domsühl (2x)                 | 15. Jh.        |
|               |  | Peckatel<br>(gr. Glocke)     | Ende 14. Jh.,  |
|               |  | Warlin                       | 1491           |

Abkürzungen: SPZ Spiegelzeichen

Tab. 2: Pilgerzeichenabgüsse auf Glocken in mecklenburgischen Dorfkirchen

|                      | Kreis          | Jahr    | Gießer           | Pilger-zeichen            | Höhe mm  | Breite mm      | Durch-messer mm |
|----------------------|----------------|---------|------------------|---------------------------|----------|----------------|-----------------|
| Alt Brenz            | Ludwigs-lust   | um 1400 | Johannes Reborch | Köln                      | -        | -              | 50              |
| Ballwitz             | Neubrandenburg | 1453    | unbekannt        | Canter-bury               | 50       | 45             | -               |
|                      |                |         |                  | Thann                     | 100      | 59             | -               |
|                      |                |         |                  | unbe-kanntes Marien-PZ    | 40       | -              | -               |
| Blanken-see          | Neustrelitz    | 1466    | unbekannt        | unbe-kanntes Marien-PZ    | 40       | -              | -               |
| Brunn                | Neubrandenburg | 15. Jh. | unbekannt        | unbe-kanntes Marien-PZ    | 50       | 25             | -               |
|                      |                |         |                  | Wilsnack                  | 30       | 28             | -               |
| Buch-holz = Dütschow | Rostock        | um 1400 | Johannes Reborch | Köln                      | -        | -              | 50              |
| Burow                | Lübz           | 1442    | unbekannt        | Einsiedeln                | -        | -              | 50              |
|                      |                |         |                  | Maastricht                | 80       | 50             | -               |
|                      |                |         |                  | Thann                     | 120      | 72             | -               |
|                      |                |         |                  | unbekanntes PZ            | 52       | 35             | -               |
| Dams-hagen           | Greves-mühlen  | 1469    | unbekannt        | Einsiedeln                | -        | -              | 50              |
| Domsühl              | Parchim        | 15. Jh. | unbekannt        | Aachen (SPZ) - (Fragment) | -        | -              | 90              |
|                      |                |         |                  | Köln (SPZ)                | 100      | 45             | -               |
|                      |                |         |                  | Königs-lutter             | 60<br>55 | 35<br>(besch.) | - (2x)          |

|                         |                     |                 |               |                            |          |          |        |
|-------------------------|---------------------|-----------------|---------------|----------------------------|----------|----------|--------|
|                         |                     |                 |               | Thann                      | 50       | 40       | -      |
|                         |                     |                 |               | unbek.<br>Antonius-PZ      | 50       | 45       | -      |
|                         |                     |                 |               | unbekannte<br>Marien-PZ    | 35       | -        | - (2x) |
|                         |                     |                 |               | unbe-<br>kanntes PZ        | 50       | 30       | -      |
|                         |                     |                 |               | Wilsnack                   | 35       | 30       | - (2x) |
|                         |                     |                 |               | „leere PZ“                 | 50       |          | - (2x) |
| Fincken                 | Röbel               | 15. Jh.         | unbekannt     | unbekanntes<br>Marien-PZ   | 45       | 25       | -      |
| Galen-<br>beck          | Neubran-<br>denburg | 1450            | unbekannt     | Einsiedeln<br>Köln         | 67<br>80 | 75<br>40 | -      |
| Jürgenstorf<br>(kl.Gl.) | Malchin             | um<br>1450      | unbekannt     | unbe-<br>kanntes PZ        | 30       | 20       | -      |
| Jürgenstorf<br>(gr.Gl.) | Malchin             | um<br>1450      | unbekannt     | Aachen (SPZ)<br>(Fragment) | 50       | 42       | -      |
|                         |                     |                 |               | Thann                      | 100      | 48       | -      |
| Kreckow                 | Strasburg           | 1498            | unbekannt     | unbekanntes<br>Antonius-PZ | -        | -        | 22     |
| Lancken                 | Parchim             | 1477            | unbekannt     | unbekanntes<br>Marien-PZ   | 45       |          | -      |
|                         |                     |                 |               | unbe-<br>kanntes PZ        | 50       |          | -      |
| Lindow                  | Strasburg           | 1402            | unbekannt     | Canterbury<br>(Fragment)   | 40       |          | -      |
| Mirow<br>(=Mirowdorf)   | Röbel               | 1516            | Tewes<br>Verd | Köln                       | 80       | 62       | -      |
| Peckatel<br>(gr.Glocke) | Neustre-<br>litz    | Ende<br>14. Jh. | unbekannt     | unbekannte<br>Marien-PZ    | 41<br>36 | 31<br>31 | -      |
|                         |                     |                 |               | Wilsnack                   | 30       | 27       | -      |
| Peckatel<br>(kl.Glocke) | Neustre-<br>litz    | um<br>1500      | unbekannt     | Sternberg                  | 70<br>60 | 35<br>35 | -      |
|                         |                     |                 |               |                            |          | (besch.) |        |

|              |              |         |                    |  |                |                |        |
|--------------|--------------|---------|--------------------|--|----------------|----------------|--------|
|              |              |         |                    | unbe-kanntes PZ                                | 50             | 30             | -      |
| Pinnow       | Schwerin     | 1494    | Bertelt Schillinck | Sternberg                                      | 78             | 35             | -      |
| Prestin      | Schwerin     | 1478    | unbekannt          | Königslutter                                   | 50             | 35<br>(besch.) | -      |
|              |              |         |                    | unbekanntes Marien-PZ                          | 47             | 27             | -      |
|              |              |         |                    | unbek. PZ                                      | 37             | 31<br>(besch.) | -      |
|              |              |         |                    | unbekannt. PZ                                  | 45             | 27<br>(besch.) | -      |
| Quasten-berg | Neustre-litz | 15. Jh. | unbekannt          | unbekanntes Hl. Kreuz-PZ „erdeburg“            | 85             | 55             | -      |
|              |              |         |                    | unbekannte Marien-PZ                           | 38<br>51       |                | - (2x) |
| Rehberg      | Strasburg    | 15. Jh. | unbekannt          | Maastricht                                     | 50             | 14             | -      |
|              |              |         |                    | Thann  | 70             | 33             | -      |
|              |              |         |                    | unbekanntes Hl. Kreuz-PZ „erdeburg“ (Fragment) | 50             | 50             | -      |
|              |              |         |                    | unbekanntes Marien-PZ                          | 40             |                | -      |
|              |              |         |                    | „leeres PZ“                                    | 50             |                | -      |
| Russow       | Bad Doberan  | 1435    | Timmo Jhegher      | Aachen (SPZ)                                   | 140            | 85             | -      |
|              |              |         |                    | „Spiegel“)<br>Teilkrs.o)<br>u)                 | 28<br>50<br>85 |                |        |
|              |              |         |                    | unbekanntes Antonius-PZ                        | 48             | 45             | -      |
| Sülten       | Malchin      | 1494    | unbekannt          | Canterbury                                     | 43             |                | -      |
|              |              |         |                    | Sternberg                                      | 78             | 35             | -      |

|                       |                |                        |                       |                             |               |                  |        |
|-----------------------|----------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------|---------------|------------------|--------|
| Vellahn               | Hagenow        | 1494                   | Cord<br>van der Heide | Neuss                       | 70            | 39               | -      |
|                       |                |                        |                       | Neuss                       | 70            | 39               | -      |
|                       |                |                        |                       | Rom                         | 36            | 33               | -      |
| Warlin                | Neubrandenburg | 1491                   | Hans<br>Kloet         | Köln                        | 70            | 40               | -      |
|                       |                |                        |                       | Köln                        | 90            | 45<br>(verzerrt) | -      |
|                       |                |                        |                       | Neuss                       | 90            | 48               | -      |
|                       |                |                        |                       | unbekanntes<br>Marien-PZ    | 25            |                  | -      |
|                       |                |                        |                       | Wilsnack                    | 25            | 23               | -      |
| Witten-<br>förden     | Schwerin       | 1473                   | unbekannt             | unbekanntes<br>Antonius-PZ  | 45            | 45               | -      |
|                       |                |                        |                       | unbekanntes<br>Hl.-Kreuz-PZ | 50            | 44               | -      |
|                       |                |                        |                       | unbekannte<br>Hl.-Kreuz-PZ  | 52            | 27               | - (2x) |
| Zachow                | Neubrandenburg | nach<br>1450           | unbekannt             | unbekanntes<br>Marien-PZ    | 35            |                  | -      |
| Zierke<br>(kl.Glocke) | Neustrelitz    | An-<br>fang<br>16. Jh. | unbekannt             | Canterbury                  | 38            | 32               | -      |
|                       |                |                        |                       | Köln                        | -             | -                | 40     |
|                       |                |                        |                       | Maastricht                  | -             | -                | 38     |
|                       |                |                        |                       | Nieder-<br>münster          | 65            | 45               | -      |
|                       |                |                        |                       | Sternberg                   | 80            | 35               | -      |
| Zierke<br>(gr.Glocke) | Neustrelitz    | 1511                   | unbekannt             | Aachen (SPZ)<br>(Fragment)  | -<br>(besch.) | -                | 50     |
|                       |                |                        |                       | Köln<br>(Fragment)          | 40            | 70               | -      |
|                       |                |                        |                       | Maastricht<br>(Fragment)    | 60            | 40               | -      |

Abkürzungen: PZ = Pilgerzeichen, SPZ = Spiegelzeichen

# NEUZUORDNUNG VON DRUCKEN DER MICHAELISBRÜDER UND DER OFFIZIN DES LUDWIG DIETZ

Von Sabine Pettke

Unsere Kenntnis über das Druckwesen der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock (auch Michaelisbrüder genannt) ist - wie es scheint - in der Forschung mit mancherlei Unstimmigkeiten belastet. Nach der grundlegenden Arbeit zur "Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum Jahre 1540" von Lisch<sup>1</sup> befaßt sich Karl Michael Wiechmann 1864 in seinem Werk über "Mecklenburgs altniedersächsische Literatur"<sup>2</sup> auch eingehender mit der Typenbestimmung. Vergleicht man nun Wiechmanns entsprechende Ergebnisse mit denen der Niederdeutschen Bibliographie von Borchling und Claussen<sup>3</sup> (= BC), entsteht ein mehr als verwirrendes Bild über die Zuweisung der Drucke. Eine Liste mag das verdeutlichen:

Wiechmanns „Dietzischen Lettern Nr. 2“ im Urteil von BC:

Wiechmann Borchling/Claussen

|          |                               |
|----------|-------------------------------|
| Nr. 38   | Nr. 727 Brüder vom gem. Leben |
| 46       | 842 Dietz                     |
| 47       | 801 Dietz                     |
| 49       | 792 Dietz                     |
| 56       | 854 Dietz                     |
| 62       | 924 Brüder vom gem. Leben     |
| 63       | 936 Brüder vom gem. Leben     |
| 67       | 985 Brüder vom gem. Leben     |
| 68       | 973 Brüder vom gem. Leben     |
| 75       | 1066 Dietz                    |
| 76       | 1070 Dietz                    |
| 79 (a/b) | 1166 Typen der Brüder         |
|          | 1167                          |
| 80       | 1159 Typen der Brüder         |

Bei Wiechmann gesamt:  
14 Drucke in „Dietzischen Lettern Nr. 2“

bei BC davon 8 (5) der Brüderdruckerei,  
6 Dietz zugewiesen.

<sup>1</sup> Georg Christian Friedrich Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum Jahre 1540. In: JVMGA 4 (1839) S. 1 - 62.

<sup>2</sup> Karl Michael Wiechmann: Mecklenburgs altniedersächsische Literatur, Schwerin, Teil I 1864. Teil II 1870. Teil III (bearb. und hg. von Adolph Hofmeister) 1885.

<sup>3</sup> Conrad Borchling und Bruno Claussen: Niederdeutsche Bibliographie, Bd. 1.2. Neumünster 1931-1936, Bd. 3 1957 (= BC).

Angesichts dieser desperaten Lage hilft uns vielleicht die Frage nach der Herkunft der im Rostocker Bruderhaus verwendeten Lettern weiter. Doch Lisch und Wiechmann geben keine spezielleren Auskünfte. Clemens Löffler äußert sich 1907 kritisch gegen die Annahme, den Rostocker Brüdern auch den Letternguß beilegen zu wollen.<sup>4</sup> Karl Meltz stellt in seinem 1955/56 gedruckten Aufsatz über „Die Drucke der Michaelisbrüder zu Rostock 1476 bis 1530“ fest: „Lukas Brandis zu Lübeck, der nicht nur druckt, sondern auch Typen herstellt, schneidet den Rostocker Fraterherren ihre Lettern, und nicht nur ihnen.“<sup>5</sup> Hier könnte ein Teil von des Rätsels Lösung liegen, doch Meltz liefert keinerlei Beleg für seine Behauptung.

„Typenähnlichkeit“ hatte eine Reihe von Forschern zu dem Schluß geführt, daß der durch Johann von Lübeck ins Niederdeutsche übertragene hussitische Traktat „Dat Bokeken van deme Repe. De Uthlegghinge ouer den Louen“ durch die Michaelisbrüder in Rostock gedruckt worden sei. Heute dagegen schließt man sich in dieser Frage der anderslautenden Meinung von Bruno Claussen an.<sup>6</sup>

Kommen wir auf diesem Wege noch nicht zu einem Ergebnis, empfiehlt es sich vielleicht, die Fragestellung nach den im Rostocker Bruderhaus verwendeten Drucktypen weiter zu präzisieren. An den folgenden zwei Beispielreihen wird besonders augenfällig, daß sich BC in der Bestimmung von Typen und Druckerzeichen der Rostocker Michaelisbrüder geirrt haben.

In meinem Aufsatz „Eine vergessene Urkunde der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock“<sup>7</sup> habe ich nachzuweisen gesucht, daß K. M. Wiechmann und BC sich bei der Typenbestimmung des „Plakats der Bürgermeister Claus Brömse und Harmen Plönnies von Lübeck“<sup>8</sup> bzw. der in Lischs Urkunde Nr. XXII<sup>9</sup> so bezeichneten „lübischen breve“ getäuscht haben, da das Plakat durch die Rostocker Michaelisbrüder gedruckt worden ist.

Während Wiechmann die Rostocker Ratsdrucksachen im Jahr 1533 - bei BC bezeichnet mit den Nummern 1159. 1166. 1167. - als mit den „Dietzischen

<sup>4</sup> Clemens Löffler: Das Schrift- und Buchwesen der Brüder vom gemeinsamen Leben. In: Zeitschrift für Bücherfreunde XI (1907/08) S. 293: „Endlich wird den Rostocker Brüdern auch der Letternguß beigelegt. Es ist nun freilich nicht unwahrscheinlich, daß sie sich ihren ersten Druckapparat selbst gefertigt haben. Aber aus der Schlußschrift der Schweriner Agende von 1521 kann man nicht beweisen wollen, daß sie sich mit dem Letternguß befaßten, denn 'ex chalcotypa fratrum officina' heißt meiner Meinung nach bloß 'aus der Druckerei'.“

<sup>5</sup> In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock 5 (1955/56) Sonderheft, S. 232 f.

<sup>6</sup> Meltz (wie Anm. 5), S. 248 (Nr. 11). - Vgl. auch den durch Amadeo Molnar herausgegebenen reproductographischen Nachdruck der Ausgabe Lübeck um 1480. Hildesheim/New York 1971 (Einleitung).

<sup>7</sup> In: Jahrbuch für Regionalgeschichte 15/II, Weimar 1988, S. 76-93

<sup>8</sup> BC (wie Anm. 3), Nr. 1070. - Vgl. Wiechmann (wie Anm. 2), Teil I Nr. LXXVI (S. 155 f.).

<sup>9</sup> Lisch (wie Anm. 1), S. 261.

Lettern Nr. 2“ gedruckt ansieht,<sup>10</sup> stellen BC am angegebenen Ort fest, diese drei Drucksachen seien mit den „Typen der Brüder vom gemeinsamen Leben“ gedruckt worden. K. Meltz vertrat 1955/56 die gleiche Meinung wie BC.<sup>11</sup>

Stellen wir eine nähere Erörterung über das Problem der „Dietzischen Lettern Nr. 2“ zunächst noch zurück, fällt beim Betrachten der Angaben bei BC über verschiedene Drucke der Michaelisbrüder etwas auf, was ggf. erneut die These aufgreifen ließe, daß beide Rostocker Druckereien, die des Ludwig Dietz und die der Brüder vom gemeinsamen Leben, ihre Drucktypen und Zierleisten möglicherweise aus der gleichen Werkstatt bezogen haben. In der Niederdeutschen Bibliographie von BC finden wir nämlich angegeben, daß eine Reihe von Dietz-Drucken (selbst original-bezeichnete) auf den Titelblättern das Druckerzeichen der Michaelisbrüder trägt. Gehen wir dieser erstaunlichen Angabe nach:

#### Borchling/Claussen

- Nr. 733 Lübeck: Mandat gegen König Christian II. von Dänemark [Rostock: Ludwig Dietz] 1523... Spatium Titel in Rahmen aus 4 Leisten, im unteren Rande das Zeichen der Michaelisbrüder.
- Nr. 734 Lübeck: Mandat gegen König Christian II. don Dänemark [Rostock: Ludwig Dietz] 1523... Titel in Rahmen aus 4 Leisten, in der unteren das Zeichen der Michaelisbrüder.
- Nr. 758 Misshandelinge, Van der grusame thirannesche... [Rostock: Ludwig Dietz] 1523... Titel in Rahmen, im unteren Rande das Zeichen der Michaelisbrüder.
- Nr. 793 Bülow, Johannes: Practica nyghe upp dat Jaer 1525 [Rostock oder Lübeck: Ludwig Dietz] 1525... Titel von Zierleisten eingefaßt, in der oberen das Zeichen der Michaelisbrüder.
- Nr. 812 Luther, Martin: Eyn gantz schone vnde seer nutte Gesangboek (übers. v. Joachim Slüter) [Rostock: Ludwig Dietz] 1525 ... Titel in Rahmen aus 4 Leisten, in der unteren halten 2 Engel Schilde, der linke mit dem Zeichen der Michaelisbrüder, der rechte leer.<sup>12</sup>
- Nr. 894 Toltz, Johannes: Eyn korth Hantboeck vor yunge Christen [Rostock oder Lübeck:] Ludwig Dietz 16. Febr. 1526... Titel in Rahmen aus 4 Leisten, in der unteren das Zeichen der Michaelisbrüder.<sup>13</sup>
- Nr. 900 Zwingli, Ulrich: Twe Artikel. [Rostock oder Lübeck:] Ludwig Dietz 30. April 1526... Titel in doppeltem Rahmen... der äußere hat unten 2 kl. Wappenschilder (links Marke der Michaelisbrüder, rechte verwischt).

<sup>10</sup> Wiechmann (wie Anm. 2), Teil I Nr. LXXIX f.

<sup>11</sup> Meltz (wie Anm. 5), S. 232.

<sup>12</sup> Da im Original von BC Nr. 812 ein Stempelabdruck im Bereich des Druckerzeichens die Optik stört, ist die gleiche Titelleinfassung aus BC Nr. 841 wiedergegeben (Abb. 1a). Vgl. Ein gar schönes und sehr nützliches Gesangbuch 1525. Hg. von Gerhard Bosinski, Leipzig 1986.

<sup>13</sup> Die Orthographie der Titel ist jeweils aus BC entnommen, sie weicht gelegentlich von der der Originale ab.

- Nr. 927 Tydinge, Nye, van Rome, wo des Keisers Volck... [Rostock: Ludwig Dietz] 1527... Titel in Rahmen (aus 4 Leisten, in der unteren 2 Wappenschilder, das eine mit dem Zeichen der Michaelisbrüder, das andere leer).
- Nr. 1088 Luther, Martin: Grosser Katechismus, ndd. De düdesche Catechismus... [Lübeck: Ludwig Dietz] 16. Juni 1531... Bl. 9a (neuer Titel): De Düdesche Catechismus... Titel schwarz und rot in Rahmen aus doppelten Leisten, in der unteren ein Schild mit dem Zeichen der Michaelisbrüder, das andere leer.<sup>14</sup>

Soweit ich sehe, haben sich Borchling/Claussen und auch nach ihnen keine anderen Forscher in Aufsatzform Gedanken darüber gemacht, wie es wohl angehen konnte, daß ein so renommierter und geschäftstüchtiger Drucker wie Dietz es nötig hatte (selbst in den nachweislichen Originaldrucken seiner Werkstatt wie z. B. oben BC Nr. 894 und 900), Zierleisten mit dem Druckerzeichen oder „Firmensignet“ seiner Rostocker Konkurrenz zu benutzen.<sup>15</sup>

Sehen wir uns aber die Titelseiten aller oben genannten Drucke genau an, stellt sich erneut heraus, daß BC offenbar nicht intensiv genug an die Prüfung der Rostocker Drucke herangegangen sind. Kein einziges der bei BC unter den Nummern 733. 734. 788. 793. 812. 894. 900 und 927 genannten Titelblätter enthält nämlich in den Zierleisten das Druckerzeichen der Michaelisbrüder, sondern immer das stark verkleinerte Druckerzeichen des Ludwig Dietz. Eine ganz einfache Beobachtung schon macht das deutlich: Im kleinen wie im großen Druckerzeichen der Michaelisbrüder ist die Weltkugel (= Kreis) von einem Querbalken durchzogen; in der unteren Hälfte noch einmal durch einen senkrechten Strich geteilt (Abb. 1 d und e).

Die diversen Druckerzeichen des Ludwig Dietz weisen eine charakteristisch andere Aufteilung des im Zeichen vorkommenden Kreises auf. Er wird gleichfalls von einem (nicht immer geschlossenen) Querbalken durchzogen, doch wird stets die obere Hälfte des Kreises senkrecht geteilt, weil diese Senkrechte nämlich die Verbindungsline ist zu den oberhalb des Kreises befindlichen Teilen des Dietzschen Druckerzeichens: u. a. einem an der Spitze der senkrecht aufsteigenden Linie befindlichen 6-strahligen Stern, zwischen dessen Strahlen des öfteren die Buchstaben des Wortes Rostock angebracht sind (Abb. 1 b und c)<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Das einzige Exemplar dieses Druckes ist seit Auflösung der Landesbibliothek Neustrelitz im Jahr 1952 spurlos verschwunden. Keine der mit dem Bestand der Neustrelitzer Landesbibliothek belieferten Bibliotheken der DDR hatte diesen nur einmalig vorhanden gewesenen Druck seitdem in ihrem Bestand. Das ergaben Auskünfte aus den von mir 1988 laut Angaben aus Neustrelitz entsprechend angefragten Bibliotheken: Deutsche Staatsbibliothek Berlin, Universitätsbibliothek Rostock und Greifswald, Mecklenburgische Landesbibliothek Schwerin, Staatsarchiv Schwerin und Staatliche Museen Berlin - ein unbegreiflicher Tatbestand.

<sup>15</sup> Die Michaelisbrüder sahen diese Konkurrenz wohl schärfer. - Vgl. Druckerzeichen und Sinnspruch 'RVMPERE LIVOR EDAX' am Schluß des Emsertestaments. Abbildung bei Meltz (wie Anm. 5), S. 261 Abb. 23.

<sup>16</sup> Zu vergleichen sind die bei Lisch und Wiedemann beigegebenen Tafeln: unsere Abb. 1b stammt aus dem Druck: Een ny ha[n]dbog / med Psalmer, Dietz, Rostock 20. Nov. 1529.

Ergo: Um die mehrfach verkleinerte Ausgabe dieses Druckerzeichens des Ludwig Dietz handelt es sich bei allen oben genannten Dietzschen Druckwerken, die laut BC angeblich das Zeichen der Michaelisbrüder auf einer der Titel-Zierleisten tragen.

Das echte Druckerzeichen der Brüder vom gemeinsamen Leben auf Titelblatt-Zierleisten finden wir z. B. in den Drucken BC

- Nr. 909 Ferdinand, König von Ungarn, Mandat 20. Aug. 1527 [Rostock: Brüder vom gemeinsamen Leben] 1527... Titel in Rahmen... (unten halten 2 kleine Engel Schilder mit den Zeichen und Initialen der Michaelisbrüder).  
Nr. 979 Cochlaeus, Johannes: 25 Orsaken under ener Gestalt, dat Sacrament den Leyen tho reiken [Rostock: Brüder vom gemeinsamen Leben] 1529... Titel in Rahmen (aus 4 Leisten, in der unteren halten 2 Engel je einen Schild mit dem Zeichen der Michaelisbrüder und den Initialen der Brüder), (Abb. 1f).

Allein mit diesen Feststellungen sind wir aus dem Staunen noch nicht entlassen; es gibt noch eine weitere Überraschung. Beim Heraussuchen eines Beispiels aus der Reihe der Dietz-Drucke mit entsprechendem originalem Dietzschen Druckerzeichen in den Titel-Zierleisten geriet das ganze Gebäude der bei BC gemachten Druckerzeichen-Identifizierung noch einmal völlig ins Wanken, denn geradezu heillos wird die Verwirrung, wenn man Angaben wie bei BC Nr. 841 betrachtet:

- Nr. 841 Underwysyng, Eyne schone vnde ser nutte christlike... [Rostock oder Lübeck:] Ludwig Dietz 28. Febr. 1525... Titel in Rahmen aus 4 Zierleisten, in der unteren das Druckerzeichen Dietz' (Abb. 1a).<sup>17</sup>

Die untere Zierleiste des Titelblattes BC 841 unterscheidet sich aber in nichts von denen z. B. der Drucke BC Nr. 812, 894, 900 (und 1090 Bl. 62a).<sup>18</sup>

Wie man das Titelblatt von Nr. 841 auch dreht und wendet, dies Druckerzeichen ist dasselbe, das BC in den oben erwähnten Nummern 733, 734, 788, 793, 812, 894, 900 und 927 stets als das der Michaelisbrüder identifiziert hatten. Hier aber, unter Nr. 841, wird eben dieselbe Zeichen durch BC als Druckerzeichen des Ludwig Dietz verifiziert.

Somit bleibt die Frage nach der Zuweisung der Rostocker Drucke, besonders derjenigen, die Wiechmann als mit den „Dietzschen Lettern Nr. 2“ gedruckt bezeichnet hatte, durchaus noch offen.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. habil. Sabine Pettke

Im Garten 38

18057 Rostock

<sup>17</sup> Eine Faksimileausgabe ist enthalten in Teil 2 des unter Anm. 12 genannten Buches.

<sup>18</sup> BC (wie Anm. 3) Nr. 1090 gibt für das Titelblatt des zweiten Teils von Slüters doppeltem Gesangbuch, Dietz Rostock 1531, bei Beschreibung desselben (Bl. 62a) nicht an, daß auch hier die untere der vier Zierleisten mit einem Druckerzeichen versehen ist.



a



b

4. Klantes Druckerzeichen des I. Dietz  
aus dem Lectionssatalogum 1520



c

Rostochij apud Diuum Michaelon ex Stratii chalcoij  
pa officina hec agenda impressa fauste finem acce-  
pit Anno a Christo nato 1520 D. M. IV  
celina oda Augisti



d

17. Druckerzeichen des Michaelis Brüder-  
am Kupferstich Bernhardi Norwicinus  
sumus fidei sancta conseruorum 1581



e

f



Abb. 1: Rostocker Druckerzeichen. a - c Ludwig Dietz; d - f Michaelisbrüder

# DIE AUSEINANDERSETZUNGEN UM DEN ROSTOCKER SCHMÄHBRIEF VOM JAHR 1533

Von Sabine Pettke

Die erste in der gedruckten Literatur bekannt gewordene Nachricht über einen bzw. den Rostocker Schmähbrief vom Jahr 1533 finden wir in der Verteidigungsschrift eines der Betroffenen, nämlich in der 1533 im Druck erschienenen „Warhafftigen Entschuldinge“ des Ratssyndicus Dr. Johann Oldendorp.<sup>1</sup> Dieser berichtet, es werde in Rostock durch etliche ehrlose Bösewichte versucht, mit erdichteten Schandbriefen, anonym hier und da in die Kirchen oder Gassen gelegt, den Frieden in der Stadt zu stören. So seien auch gewisse „Mordschriften“ eine nach der anderen in schneller Folge aufgetaucht, gerichtet gegen Ratsmitglieder, einzelne Bürger und ihn selbst.<sup>2</sup> Oldendorp spricht von den Pamphleten immer im Plural, so auch, wenn er sagt: *Ick hebb jm anfange vorhen Vnderricht gedan / vnnd is war / dat in den vpgēmelten lasterbreuen / sōuen personen geschulden sint worden / Rades hēren, bōrger / vnd jnwaner tho Rostock.*<sup>3</sup> Natürlich wüßte man heute gern, wer die anderen sechs in der Schmähschrift Angegriffenen waren. Aber abgesehen von sich selbst erwähnt Oldendorp nur den Namen des Levin Ryke<sup>4</sup> und macht über den Inhalt des bzw. der Schmähbriefe einige Angaben.

<sup>1</sup> Nähere Angaben zum Druck bei Conrad Borchling und Bruno Claussen: Niederdeutsche Bibliographie, Bd. 1, Neumünster 1932, Nr. 1159. - Fehlerhafter Abdruck bei Joachim Christoph Ungnad: Amoenitates diplomatico-historico-juridicae, Stück 14,6, o. O. 1753, S. 1089-1096. - Faksimiledruck hg. von Albert Freybe, Schwerin 1893.

<sup>2</sup> Der originale Text beginnt so: Wo wol de leidige Satan durch syne jnstrumente fast alles vorsucht yn der löfliken Stadt Rostock/dath de ēre Gades vnd leue des nēgesten vorhindert / edder yo eyne tydylanck vpgeholden mochte werden / So hefft he thom latesten noch eyn meyster stücke vorsōken willen / durch ytlike ehrlose / vprōrsche bōsewichte vnd vortwifelde schelcke / dat de sōluigen mit erdichten schantbreuen hen vnd wedder jn den Kercken vnd gatzen hemelick ane namen gelecht / den gemenen frē de bedrōuen scholden / als ock folgende sōlche mortschrifte / de eyne na der andern flucks heruōr gekamen, wedder ytlike des Rades / Bōrger vnd my. De alder lindesten smēwordt / yn den sōluigen vnwarafftigen lasterbreuen / synt gewēsen / Deff / vorrēder / droch / leydige hundt / vorfolger der Papen vnd Mōnneke / mit angehangtem drōwe / men wolde ydel hacken van vns maken / vnd sōnderlich wōrde men my dat herete ym lyue ersteken.

<sup>3</sup> Blatt (Bijj).

<sup>4</sup> Bisher ist nicht mehr bekannt, als daß ein Mann dieses Namens 1518 den kleinen Weinkeller der Stadt pachtet. - Vgl. BGR II, 4 (1897/1900), S. 10 - Oldendorp bezeichnet ihn in seiner Entschuldinge (Bl. Bijj') als einen, der wie er selbst in der Stadt „unbefreundet“, das heißt wohl Neubürger, sei.

Die zweite in der gedruckten Literatur erwähnte Nachricht über den Schmähbrief und seinen „Sitz im Leben“ stammt erst aus dem Jahr 1593, und zwar aus der Feder des um 1540 in Rostock geborenen Predigers Nikolaus Gryse,<sup>5</sup> der in seiner „Historia van der Lere, Leuende vnd Dode M. Joachim Slüters“<sup>6</sup> zum Jahr 1533 berichtet, nachdem es dem Teufel zu Lebzeiten Slüters trotz mancher Vorstöße nicht gelungen sei, durch Uneinigkeit unter Geistlichen und Weltlichen Schaden zu stiften, habe er es nach Slüters Tod weiter versucht und „*de Christgelöuigen bekerden herten mit lesterung vnd smeheschriften sehr hoch beschweret*“. Dagegen habe nicht nur Oldendorp seine „Entschuldinge“ herausgegeben, sondern auch der Rostocker Rat das Seine getan, indem er den *12. Sondach na Trinitatis* (31. August 1533) *vp alle Kerckdören ein ernstlykes Mandat / mit der Stadt Segel vorsegelt / anslan laten / vnd darinne by swarer straffe vorbaden / dat nemandt schantworde vnd lasterrede vp Geistlyke vnd weldtlyke Personen / wedder mündtlick noch schriftlick sick scholde laten hören / noch jennige Smehebreue schryuen edder schryuen laten. Ock hefft sick ein Radt darinne offentlyken vorplichtet / dat / so jemandt den Schryuer der Smehebreue en mit warheit vormeldede / namkündig makede / vnd apenbarede / demsüluen wolde men van stunden an hundert gülden vorehren.* Außerdem habe der Prediger an St. Marien, Peter Hakendal,<sup>7</sup> am selben Sonntag in seiner Predigt *der mennigerley Smeheschriften gedacht / vnd einen ydren gewarnet / van solcker Düuelscher bößheit affhostande.* Mit der optimistischen Bemerkung *Hyrdorch ys dem Lesterdüuel durch Gades gnade domals geweret / vnd den Lestermündern de mundt gestoppet*, beschließt Gryse seinen Bericht über die Schmähbrief-Angelegenheit, wobei allerdings hinzuzufügen ist, daß in seiner Darstellung die zeitliche Abfolge vertauscht erscheint, denn Oldendorps Entschuldinge erschien erst Monate nach dem genannten Ratsmandat, d. h. etwa Dezember 1533. Doch mag sie in gewissem Sinne der Schlußpunkt der leidigen Angelegenheit gewesen sein, worauf noch einzugehen sein wird. Von Gryse bis zum Jahr 1864 können wir einen kühnen Sprung machen, denn alle mecklenburgischen Schriftsteller und Chronisten zwischen 1593 und 1864 vermochten an speziellen Nachrichten über den Schmähbrief und dessen Sitz im Leben nichts anderes zu berichten, als was man bei Oldendorp und Gryse lesen kann.

Erst der verdienstvolle Sammler mecklenburgischer Quellen Carl Michael Wiechmann<sup>8</sup> legte 1865 in Band I seines Werkes über „Mecklenburgs Altniedersächsische Literatur“ beim Kommentar zu Oldendorps „Warhaftiger Entschuldinge“<sup>9</sup> Nachrichten aus bisher gänzlich unbekanntem zeitgenössischem

<sup>5</sup> Wilhelm Heeß: Geschichtliche Bibliographie von Mecklenburg. Rostock 1944, Nr. 14274.

<sup>6</sup> Druck Rostock 1593; derzeit ist i. A. der Historischen Kommission für Mecklenburg eine Neuherausgabe in Arbeit.

<sup>7</sup> Karl Koppmann: Die Prediger in Rostock im 16. Jahrhundert. In: BGR I, 3 (1893/1895), S. 24 f.

<sup>8</sup> Wiechmann: Mecklenburgs altniedersächsische Literatur, Teil 3, hg. von Adolph Hofmeister, Schwerin 1885, S. III-XI.

<sup>9</sup> Wiechmann (wie Anm. 8), Teil 1, Schwerin 1864, S. 160-162.

Quellenmaterial vor, das er selbst erst in den Jahren vor 1864 entdeckt haben muß, denn in seinem Aufsatz „Über des Syndikus Dr. Johann Oldendorp Weggang von Rostock“<sup>10</sup> aus dem Jahr 1859 ist von diesen aufschlußreichen Unterlagen noch mit keinem Wort die Rede. Wiechmann teilt 1864 in einer instruktiven Zusammenfassung den Inhalt eines Diariums über Rostocker Ratsverhandlungen mit, die aus Anlaß eines Schmähbriefs zwischen 27. August und 13. September 1533 stattfanden, und fügt einen Ausschnitt aus der Korrespondenz der Söhne Herzog Heinrichs von Mecklenburg, Philipp und Magnus,<sup>11</sup> hinzu, beides Quellen von außerordentlichem Wert, in deren Besitz Wiechmann bei seiner Sammlertätigkeit gelangt war.

Gänzlich unverständlich ist es, daß Wiechmanns „brandneue“ Forschungsergebnisse, wichtig nicht nur für die Biographie Oldendorps, sondern vor allem für die Reformationsgeschichte Rostocks, von den zeitlich folgenden Historikern fast überhaupt nicht genutzt wurden. Es konnte geschehen, daß der sonst so versierte Historiker Karl Koppmann 1890 und 1900 Aufsätze zur Lebensgeschichte Oldendorps schreibt,<sup>12</sup> in denen mit keiner Silbe von den durch Wiechmann erbrachten Forschungsergebnissen Gebrauch gemacht wird. Soweit ersichtlich, hat zwar Heinrich Schnell 1900 in seiner Monographie „Mecklenburg im Zeitalter der Reformation“ Wiechmanns Mitteilung für seine Darstellung herangezogen, erwähnt aber - ohne Quellenangabe - nur, daß am 27. August 1533 in Rostock ein Schmähbrief gefunden worden war.<sup>13</sup> Nicht einmal Johannes von Walter bezieht sich 1931 in seinem Aufsatz über „Die Reformation in Rostock“<sup>14</sup> auf die durch Wiechmann gewonnenen Erkenntnisse. Walter verweist auf eine weitere einschlägige Quelle, allerdings ohne sie direkt nutzen zu können, denn er datiert sie (die noch zu erläuternde „Proposition des Rats“) fälschlich in das Jahr 1534.<sup>15</sup> Da nach Johannes von Walter die eigentlich kirchengeschichtliche Forschung zur Reformationsgeschichte Rostocks ruhte, sind Jahrzehntelang keine weiteren Erkenntnisse gewonnen worden.

Für den heutigen Forscher stellt sich trotz der alten Klagen über die Quellenarmut zur Rostocker Reformationsgeschichte die Frage, ob denn überhaupt

<sup>10</sup> In: JVMGA 24 (1859), S. 156-161.

<sup>11</sup> Zur Genealogie des Fürstenhauses vgl. die Tabelle in Manfred Hamann: Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln/Graz 1962, Beilage 2. - Zu den beiden Herzögen Magnus und Philipp die Angaben bei Heeß (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 224 f.

<sup>12</sup> Karl Koppmann: Des Syndicus Dr. Johann Oldendorp Bestallung. In: BGR I, 1 (1890/1895), S. 47-50. - Ders. Zur Geschichte des Dr. Johann Oldendorp. In: BGR III, 1 (1900/1903), S. XXXI-XXXIV. - Ders. Urkundliche Nachrichten über Dr. Johann Oldendorp, ebd., S. 78-80.

<sup>13</sup> Heinrich Schnell: Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503-1603. Berlin 1900, S. 94.

<sup>14</sup> Johannes von Walter: Die Reformation in Rostock: In: Das Evangelische Rostock, Rostock 1931, S. 7-46.

<sup>15</sup> Walter: (wie Anm. 14) spricht S. 42 von „einem in das Jahr 1534 gehörigen Schreiben“.

die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft seien. Und gerade diese Frage gilt es entschieden zu verneinen. Man könnte eher behaupten, daß die Zeit eines Forschers nicht ausreicht, um allein die zur Reformationsgeschichte der Stadt Rostock vorhandenen Quellen zu ermitteln und auszuwerten. Ohne hier auf die z. T. abenteuerlichen Wege und Umwege auf der Suche nach etlichen derselben einzugehen, soll zunächst eine Aufstellung der Quellen folgen, die zum Themenkomplex Schmähbrief im originalen Wortlaut ermittelt werden konnten:

1. Urfehde des Hans Schomaker vom 6. September 1533 eines Schmähbriefes wegen; bisher unbekannt geblieben;<sup>16</sup> Fundort: Stadtarchiv Rostock, Bestand Urfehden
2. Diarium über die Verhandlungen des Rats der Stadt Rostock vom 27. August bis zum 13. September 1533 in bezug auf einen gegen den Syndikus Johann Oldendorp und einige Mitglieder des Rats gerichteten Schmähbrief; erstmalig erwähnt (und einige Sätze daraus zitiert) 1864 bei Wiechmann;<sup>17</sup> Fundort: aus Privatbesitz Wiechmanns 1869 an das Großherzogliche Ministerium für Unterricht in Schwerin verkauft,<sup>18</sup> von da aus weitergeleitet an das Landeshauptarchiv, dort eingeordnet in den Bestand Rostocker Stadtakten,<sup>19</sup> seitdem in Vergessenheit geraten; jetzt: MLHA Bestand Stadtakten Rostock Nr. 1196.
3. Proposition Raths an die Bürgerschaft: widerlegt den lügenhaften Brief, hat sich vergebens um einen Superintendenten bemüht, für die Armen fehlt es noch an gewissen Hebungen etc., undatiert; erstmalig in der Literatur erwähnt 1931 bei Walter, datiert auf 1534.<sup>20</sup> Fundort: Stadtarchiv Rostock, Bestand: Rat/Kirchenwesen 2.<sup>21</sup>
4. Brief Herzog Phillips von Mecklenburg an seinen Bruder Magnus vom 1. Oktober 1533; erwähnt und teilweise abgedruckt bei Wiechmann (Mecklenburgs Altniedersächsische Literatur I, S. 163). Fundort: das Original des von Wiechmann auszugsweise zitierten und durch Lisch in Kopenhagen entdeckten Briefes konnte trotz Nachfrage im Königlichen Archiv Kopenhagen nicht ermittelt werden.

Die Originale oder zeitgenössischen Abschriften des Schmähbriefes vom 27. August 1533 und des Ratsmandats vom 31. August 1533 konnten bisher nicht ermittelt werden, nicht einmal der Wortlaut ist bisher bekannt.

<sup>16</sup> Sabine Pettke: Rostocks Reformation im Spiegel zeitgenössischer Urfehden. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte. 86 (1988), S. 145-181, hier S. 171 f.

<sup>17</sup> Wiechmann (wie Anm. 9).

<sup>18</sup> Wiechmann (wie Anm. 8), Vorwort zu Bd. 3 von Hofmeister.

<sup>19</sup> Alte Verzeichnung: Stadtakten Rostock Vol. XL IV A<sup>1</sup>.

<sup>20</sup> Walter (wie Anm. 15).

<sup>21</sup> Alte Verzeichnung: Ecclesiastica II A. I.

Im Überblick wiedergegeben ergibt sich aus den erwähnten vorliegenden Unterlagen folgender Verlauf:

Am 27. August 1533 fand Hans Schomaker, ein gebürtiger Lübecker<sup>22</sup>, der in Rostock im Rahmen eines Zunfthandwerks arbeitete, in der Heilgeist-Kirche einen Schmähbrief, gerichtet gegen acht Personen (des öffentlichen Lebens) in Rostock, nämlich: den Stadt syndikus Johann Oldendorp, die Ratsherren Hinrick Boldewan und Hans von Hervorden sowie die Bürger bzw. Einwohner Levin Ryke, Peter Eler, Claus Prange, Ewald Boldewan und Peter Hermens.<sup>23</sup> Statt daß Schomaker nun den Schmähbrief pflichtgemäß umgehend beim Rat ablieferte, trug er vielmehr zur Verbreitung von dessen Inhalt in der Stadt bei, auch gegen ausdrückliche Warnung seines Altermanns. Er berichtete seiner Frau davon, deponierte das brisante Schriftstück gar in seiner Wohnung und begab sich zur Arbeit. Katterine Schomaker starb fast vor Neugier und Schadenfreude und, da sie selbst offenbar nicht lesen konnte, nahm den Schmähbrief aus der Tasche ihres Mannes und trug ihn in der näheren und weiteren Nachbarschaft herum, um ihn dort zu allgemeinem „Högen“ verlesen zu lassen. Die Kunde davon muß wie ein Lauffeuer durch die Stadt gegangen sein, und es dauerte wohl nicht lange, bis der Rat informiert war und zugriff, das Famoslibell einzog und Katterine und Hans Schomaker ins Gefängnis setzte.

Tags darauf, am 28. August, erörterte der Rat die Angelegenheit. Oldendorp und die anderen Geschmähten traten mit etwa 30 Anhängern vor den Rat, und Oldendorp, der wohl kurz zuvor, d. h. vor Ende August 1533, dem Rat sein Amt (zum dritten Mal) aufgekündigt hatte, nutzte die Stunde, seine eigene Lage wortreich zu erläutern. Die Versammelten verlangten vom Rat eine Kopie des Schmähbriefes und die Erlaubnis, mit den Richtern zu den Gefangenen (dem Ehepaar Schomaker) ins Gefängnis zu gehen.

Am 29. August gab es eine weitere Verhandlung vor dem Rat in gleicher Besetzung. Man war im Gefängnis und hatte den Gefangenen (Hans Schomaker) u. a. auf der Folter befragt, dieser sich aber offensichtlich in Widersprüche verwickelt, wenn er u. a. aussagte: der Brief wäre ihm gegeben worden und Geld dafür gelobt, ihn unter die Leute zu bringen.<sup>24</sup> Jedenfalls wurden die Herren sich einig, daß hier die Lösung nicht zu finden war. So wurde das Ehepaar Schomaker gegen Urfehde aus der Haft entlassen.

<sup>22</sup> Vermutlich nicht zu verwechseln mit einem Mann gleichen Namens „tho Rostock gebaren,“ der in einer Urfehde vom 30. Januar 1534 erscheint. - Stadtarchiv Rostock, Bestand Urfehden.

<sup>23</sup> Hinrick Boldewan, Ratsherr ab 1530, Bürgermeister 1534-1556, gest. 1556; Hans von Hervorden, Ratsherr ab 1530, Bürgermeister 1552, gest. 1578/79; Levin Rike vgl. Anm. 4; über Peter Eler und Peter Hermens wurde noch nichts ermittelt, über Claus Prange (Hauskauf 1516) und Ewald Boldewan nur, daß sie Bürger waren. Von den Genannten waren neben Oldendorp auch Boldewan und Hervorden Mitglieder der Ratskommission für Religionsfragen. - vgl. Anm. 37.

<sup>24</sup> Pettke (wie Anm. 16), S. 173.

Die am 29. August vor dem Rat Versammelten verlangten ferner von diesem ein entschiedenes Vorgehen in der schwebenden Sache, womit die Reformation in der Stadt gemeint gewesen sein dürfte. Außerdem wurde vorgebracht, der Syndikus Oldendorp habe den Bürgern gelobt, eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten, doch seine Zusage in der Religionssache z. B. werde er nicht einhalten können, da er vielleicht bald fortgehen werde. Die Antwort des Rates lautete wie immer vollmundig, doch waren es wie sonst auch viel Worte um nichts.

Am 30. August beschloß der Rat, zur Verteidigung der Geschmähten eine Verlautbarung von den Kanzeln verlesen zu lassen. Am Sonntag, 31. August, gingen die Prediger der Stadt in die Offensive, beschuldigten in einer scharfen Kanzelabkündigung (den Rat) einer zu laxen, mehr als zögerlichen Förderung der Reformation.<sup>25</sup>

Am 1. September erschienen die obenerwähnten Personen wieder vor dem Rat, dankten für die Absicht, sie von den Kanzeln verteidigen zu lassen, aber solch eine Kanzelabkündigung (nur) wegen der acht Personen sei nicht nötig, denn die Sache betreffe die Anliegen der ganzen Gemeinde. Der Rat solle lieber Nägel mit Köpfen machen und durch eine Kirchenordnung die konfessionellen Verhältnisse in der Stadt einer beständigen Regelung zuführen.<sup>26</sup> Da der Rat dies alles allein nicht könne, solle er die Hilfe entsprechend kundiger Leute aus der Gemeinde in Anspruch nehmen. In Abwesenheit Oldendorps wiesen die Versammelten noch einmal auf dessen massive Zusagen an die Gemeinde hin und darauf, daß man Oldendorp in Rostock einfach nicht entbehren könne, ja man drohte: werde der Rat nicht Mittel und Wege finden, ihn am Ort zu behalten, müsse man die übrigen Bürger alarmieren.

Am 3. September trug der worthabende Bürgermeister Bernd Hagemeister den eigens versammelten Bürgern zur Verteidigung des Rates vor: Erstens habe man mit den Patronen der Kirchenlehen (über deren Weiterverwendung im Sinne der Reformation) verhandelt.<sup>27</sup> Zweitens sei man in der Superin-

<sup>25</sup> Über Veröffentlichung eines Ratsmandats, das Gryse auf den 31. August datiert, berichtet das Diarium an dieser Stelle nichts. Vermutlich hat Gryse mit seiner Datierung auf 12. Sonntag nach Trinitatis = 31. August 1533 Recht. Die Formulierung des Diariums beim 1. September ist etwas undeutlich, wenn es heißt: „dat de Radt se alßo... entchuldigen wolden..“ Wenn das Diarium erst beim 6. September auf die Edikte, deren Verlesung die Prediger abgelehnt hatten, eingeht, ist dieser Hinweis eventuell als rückblickende Überleitung zur Verweigerung der Prediger am 7. September gedacht gewesen.

<sup>26</sup> Sabine Pettke: Zur Rolle des Johann Oldendorps bei der offiziellen Durchführung der Reformation in Rostock. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung. 101 (1984), S. 339-348.

<sup>27</sup> Diese Verhandlungen haben sich verständlicherweise auch in Rostock lange hingezogen, und bisher ist nur wenig darüber bekannt, weil das vorhandene reiche Quellenmaterial noch nicht einmal annähernd gesichtet worden ist. Erwähnung finden derlei Verhandlungen als Vorsatz bei der Einsetzung der Ratskommission für Religionsfragen am 11. September 1531 (wie Anm. 37), erstmals durchgeführt unter Oldendorps Leitung an den folgenden Tagen (Verhandlungen des Rats mit der Klerisei von St. Jakobi, Sept. 1531, vgl. Stadtarchiv Rostock, Bestand Rat/Kirchenwesen 2). - Hinzuweisen ist auch auf die Kalandsurkunde vom 5. Jan. 1532 (Stadtarchiv Rostock, Bestand Urkunden) und auf gewisse Absprachen zwischen Rat und Gemeinde. - Pettke (wie Am. 16), S. 153 ff, zum letzteren besonders S. 160 f.

tendentenfrage trotz vieler Bemühungen keinen Schritt weitergekommen. Dr. Johannes Brießmann<sup>28</sup> aus Riga habe man nicht bekommen können, nicht einmal durch Anrufung Herzog Albrechts von Preußen.<sup>29</sup> Oldendorps im Auftrag des Rates nach Hamburg gerichtetes Schreiben, um Johannes Aepinus zu gewinnen, wäre gleichfalls erfolglos geblieben.<sup>30</sup> Nur Hermann Bonnus aus Lübeck sei aushilfweise vierzehn Tage lang nach Rostock ausgeliehen gewesen.<sup>31</sup> Einen Vorstoß nach Wittenberg zu unternehmen, hätte Bonnus wegen Aussichtslosigkeit widerraten. Man würde gern einen Superintendenten berufen, wenn man nur wüßte, woher. Zum dritten wurde die Sache Oldendorps behandelt, seine Besoldung, seine Kündigungen vor drei und zwei Jahren sowie die jetzige.<sup>32</sup> Mit der galligen Feststellung, es würde gut sein für den Rat und die Bürger, daß Oldendorp fortginge, scheint sich der worthabende Bürgermeister Hagemeister als Gegner Oldendorps im Rat zu bekennen. Auch die Prediger erhielten wegen ihrer argwöhnischen Kritik am Rat eine Rüge durch den Bürgermeister. Nach weiteren Beteuerungen der üblichen Art von Seiten des Rats und erneuten kritischen Anfragen der Bürger wurde das Thema Oldendorp noch einmal verhandelt, u. a. mit dem Hinweis der Bürger, Oldendorp werde der Stadt schon einen Superintendenten zu verschaffen wissen. Doch während die Bürger daraufhin allem Anschein nach beruhigt abtraten, entlud sich im Rat selbst das dort angestaute Gewitter. Für die beiden im Schmähbrief neben Oldendorp angetasteten Ratsherren Boldewan und Hervorden war das Maß voll, die Diskrepanz zwischen Worten und Taten des Rats nicht mehr zu ertragen. Sie erklärten demonstrativ, sich des Ratsstuhls solange enthalten zu wollen, bis der Rat seine Zusage in der Religionssache endlich mit Ernst angreifen werde. Daraufhin wurden die drei Herren Oldendorp, Boldewan und Hervorden an einem der folgenden Tage auf die Schreiberei bestellt, um die anstehenden Fragen betreff Schmähbrief, Superintendent und Religionssache allgemein zu bereden. Oldendorp, dem seine dritte Kündigung offenbar nicht ernst, sondern nur Mittel zum Zweck gewesen war, nun schwer getroffen davon, daß

<sup>28</sup> RGG<sup>3</sup> Bd. 1 (1957), Sp. 1416. - 1542 widmete Johannes Brießmann der Stadt Rostock quasi zum Abgelten einer alten Schuld „Zwo prediget aus dem iij Capit. Gene. ... Sampt einem Trostbrieff widder allerley Ergernis vnd trübsal der Christenheit/An die Christliche Gemeyn zu Rostock jm 42. Jare“, worin er dem Rostocker Rat schreibt: „Erbare vnd weyse ... Herren/Weyl alte schuld nicht rustet: Wie das gemeyne sprichwort saget: so mus jch mich warlich selbs auch erjnnern meyner zusag gegen ewer E.w., (Bl. Aij). Es muß also um 1533 zu Absprachen gekommen sein, die sich dann zerschlagen haben.

<sup>29</sup> Mit dem sowohl in der Proposition als im Diarium genannten „hagemeister“, ist der ehemalige Hochmeister des Deutschen Ordens, Herzog Albrecht von Preußen gemeint; über ihn vgl. TRE Bd. 2 (1978), S. 188-193.

<sup>30</sup> Sabine Pettke: Des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus Behelfskirchenordnung für Rostock (1533). In: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Reihe II Bd. 43 (1987), S. 13-41.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Koppmann (wie Anm. 12), 1890/1895.

man seine Kündigung angenommen hatte, versuchte, Land zu gewinnen u. a. mit dem Hinweis, er sei durch eidliche Zusagen, die er den Bürgern geleistet habe, gebunden (dürfe also nicht entlassen werden). Er verlangte deshalb vom Rat bis zum 6. September eine verbindliche Entscheidung, ob die Annahme der Kündigung nun zurückgenommen werde oder nicht.

Am 6. September stand Oldendorp mit über dreihundert Anhängern vor dem Rathaus. Er wurde vorgelassen, das Pokern begann: der Rat überbot sich wieder mit vollmundigen Versicherungen seines Eifers zur Förderung der Religionssache, d. h. der Reformation; Oldendorp solle nun gemäß Bürgerhinweis so freundlich sein, einen potentiellen Superintendenten zu benennen. Doch der wollte seine Trümpfe nicht vorschnell aus der Hand geben und erklärte, er wüßte keinen Kandidaten, aber wenn er erst wieder im Ratsstuhl säße und den ernsten Willen des Rats zur Reformation spüre, wolle er sich sogar selber deswegen auf Reisen begeben. Doch dies zog offenbar nicht, also verwies Oldendorp auf die anstehenden juristischen Schwierigkeiten in Bezug auf seine den Bürgern geleisteten Eide; dürfe er nicht wieder im Rat sitzen, müßten die Bürger ihm seine Gelübde offiziell erlassen.<sup>33</sup> Nachdem weiter gehandelt wurde über ungenehmigte (und insofern verbotene) Bürgerzusammenkünfte, verlangten die Versammelten erneut eine Kopie des Schmähbriefes, der Rat aber lehnte dies als unnütz ab und wies Oldendorp mit schneidender Schärfe in seine Schranken: was er den Bürgern im Namen des Rates zu geloben habe, das bestimmten sie ihm und wollten ihn auch darin vertreten; mit anderen Worten, seine persönlichen im Alleingang ohne Auftrag des Rates abgelegten Eide, habe der Rat nicht zu verantworten, das sei seine Sache.

Die versammelten Bürger ihrerseits ließen wegen des Schmähbriefes nicht locker. Obwohl es Mittagszeit war, ging man nicht auseinander. So mußte der Rat es zulassen, daß der Schmähbrief vorgelesen wurde. Und noch einen Schlagabtausch gab es mit Oldendorp, dessen Einfluß der Rat hinter dieser Hartnäckigkeit der Bürger vermutete. In Bedrängnis geraten, preschte Oldendorp (mit einer wohl mehrfach zum Einsatz gebrachten „Geheimwaffe“) vor, er drohte dem Rat mit einer Enthüllung. Dem Bürgermeister Murmann wurde

<sup>33</sup> Wie aus den Protokollen der Rostocker Bürgerschaftsbewegung der Vierundsechziger vom Jahr 1534 hervorgeht, wurde Oldendorp anlässlich eines Besuchs in Rostock im Sommer 1534 von den Bürgern nach seinen Eiden, die ihm demnach nicht erlassen worden waren, befragt: „Dessen vorgecreuen dach 7 Julij hebben de vorordenten borger den W. herrn Doctor Oldendorp, by syck vordern laten. Vnd alse genante Doctor erschenen, js he van den vorordenten mannen synes Eedes vnd gelofftes, dar he syck der Gemene tho Rostock mede vorstricket, vnd dennoch van hyr gerezet, vnd tho den van Lubeck syck vorplichtet etc. erinnert und vormanth. Szo doch desse borger, an em nicht vorschuldet, dath he Be alßo vorlaten hedde etc.,, Vgl. Stadtarchiv Rostock, Bürgerschaftsakten, darin: Protokollum, was zwischen einem Ehrbarn Rathe der statt Rostock und den Vierundsechzigk Burgern Anno 1534. 1535 und 1536 verhandelt.

dies, wie es scheint, zuviel, er wollte den Stier bei den Hörnern packen und forderte Oldendorp auf, sich kühn zu erklären, d. h. Roß und Reiter endlich zu nennen. Aber Oldendorp wich aus mit dem Argument, es sei der rechte Zeitpunkt noch nicht gekommen. Soweit die bisher bekannten Quellen ergeben, hat Oldendorp mit dieser Drohung entweder nur geblufft oder aber ist nie soweit gekommen, dies As aus dem Ärmel zu ziehen; wir erfahren also über den Inhalt seiner Androhung nirgends auch nur eine Andeutung.<sup>34</sup> Immerhin muß die ganze Auseinandersetzung derart unerquicklich und unbefriedigend gewesen sein, daß die beiden genannten Ratsherren Boldewan und Hervorden aus Protest nun sogar ihren Ratsherreneid aufsagten und zwar für solange, bis die Religionssache einen Abschluß gefunden habe, woraufhin alle Beteiligten mit Bitterkeit auseinander gingen. Der Wortlaut des Diariums legt nahe, daß der Rat erst nach dem 6. September Verlautbarungen (Edicta) ausgehen ließ gegen die Schmähbriefe und den Predigern (als wären sie seine Angestellten) befahl, dieselben von den Kanzeln zu verlesen. Aber da die Prediger das ablehnten, seien die Edikte an die Kirchentüren der Stadt angeschlagen worden.<sup>35</sup>

Nicht genug damit, tags darauf, am Sonntag dem 7. September, verweigerten sich die Predikanten, verbunden mit scharfer Politikerscheite, ganz: sie wollten nicht mehr predigen, bis man die, die Gottes Sache fördern und aus dem Rat gesetzt worden wären, wieder einsetzen würde, - womit wohl mehr Oldendorp als die Ratsherren Boldewan und Hervorden gemeint sein konnte, denn die letzteren waren nicht abgesetzt worden, sondern ausgetreten; aber schließlich hatte auch Oldendorp von sich aus gekündigt folglich, werden doch alle drei gemeint gewesen sein.

<sup>34</sup> Laut Diarium hatte sich Oldendorp auch am 28. August in dieser Weise geäußert (die Gründe für seine Kündigung zu nennen, wäre noch nicht an der Zeit); in den genannten Protokollen der Vierundsechziger findet sich dazu folgendes bereits am 7. Juli 1534 niedergeschrieben: „De vorordenten 64 manne hebben von D: Johan Oldendorpe begeren[!] tho weten, wath dath bedudede, vnd darmit scholde vorstan werden, dat he am Jungesten, do he, sampt sinem anhange, der Schantbreue haluen, vor dem Erßamen Rade handelen, jn jegenwerdicheit der Gemene, tho den beiden Borgermesteren, also Herr Berendt Kron vnd Herr Berndt murmann, alßo jnstötte vnd sprack: Herr Borgemeister tastet my nicht neger. Ick segge Jw suß ock wes, dat Jw nicht wol geualen wert. Vnd noch ein mall. Herr Borgemeister grypet my nicht tho depe Jn de mundt, Ick werde Buß ock wes seggen. Vnd thom drudden male, vp dem vorhuße, tho herr Berndt murmanne. Herr Borgemeister, vororßaket my doch nicht, Jck werde Buß nicht lenger Bwygen etc. Vp desse worde, hefft vorgenomde D. Oldendorp, de vorordenten 64 manne gebeden, dath se ene vp dyth mall, vp desse vorgescreuen stücke tho antwerden, nicht drengen wolden. Vp dyth mall, konde he vth merckliken orsaken darup nicht antwerden. Auers vp eine ander bequeme tydt, wolde gerne gudi bescheidt derhaluen geuen. Vnd alßdenne scholde jdt syck ock erfinden, dath jdt fruchtbar vnd nutte syn wurde, dath jdt 80 lange, durch em vnbeantwerdeth vorbleuen were. Vnd darmith js he vp dath mal, van den 64 mannens gescheiden, vnd desser sake haluen nicht wyder angelanget. Auers dat men en nicht wolde vorlatten, beth dat he de worde genochsam gedudet hedde etc.“ - Stadtarchiv Rostock (wie Anm. 33).

<sup>35</sup> Wie Anm. 25.

Am Montag, 8. September, machten die beiden Rostocker Tytke Lowe und Hinrich Pressentin<sup>36</sup> einen Vorstoß zugunsten Oldendorps, Boldewans und Hervordens mit dem Verlangen, der Rat solle die Gemeinde zum kommenden Tag zusammenrufen lassen, es gäbe Eilbedürftiges zu bereeden. Doch der Rat verschob das Ganze in den Verlauf der Woche. Um bei der Suche nach den Urhebern des Schmähbriefes weiter zu kommen, ließ der Rat alle katholischen Geistlichen der Stadt am 8. September zu einer Handschriftenprobe antreten, doch vermutlich brachte dieser Vorstoß kein brauchbares Ergebnis.

Am 9. September erreichte Oldendorp eine separate Besprechung seiner Sache vor den Bürgermeistern. Er wollte wieder in sein voriges Amt als Syndicus eingesetzt werden und im Ratsstuhl sitzen, wobei letzteres eine Sonderregelung in Rostock gewesen zu sein scheint, wie wir u. a. aus den Verhandlungen vom 13. September noch sehen werden. Selbstverständlich gingen die Bürgermeister auf nichts ein und waren um keine Ausrede verlegen.

Am Sonnabend, dem 13. September, beschwerten sich Lowe und Pressentin beim Rat, daß dieser seine Zusage zum Zusammenrufen der Gemeinde gebrochen habe. Es gab wieder Ausreden und große Worte von Seiten des Rats; angeblich sei das separate Gespräch mit Oldendorp der Grund zur Verschiebung der allgemeinen Zusammenkunft gewesen.

Am Nachmittag des 13. September 1533 fielen dann endlich Entscheidungen, der Rat war zu konkreten Aussagen bereit:

1. Man wolle Oldendorp wieder zum Syndicus annehmen, jedoch unter gänzlich gewandelten Modalitäten. Erneuter Dienstbeginn solle erst Weihnachten 1533/34 sein; der Ratsherrenstatus, den Oldendorp vermutlich bis dahin innegehabt hatte, wurde versagt, denn man wollte Oldendorp fortan lediglich auf die Art als Syndicus beschäftigen, wie das in anderen Städten üblich sei, d. h. als städtischen Angestellten, den man nur nach Bedarf zu den Ratsgeschäften hinzuzieht.
2. Die am 11. September 1531 eingesetzte Ratskommission für Religionssachen<sup>37</sup>, deren Vorsitzender Oldendorp seitdem gewesen war, wurde aufgelöst. Einstellung und Kündigung der Prediger wolle der Rat vornehmen, die Gerichtsgewalt über die Prediger solle in der Zuständigkeit des Rates liegen, auch Anweisungen und Verbote werde der Rat den Predigern erteilen, mit

<sup>36</sup> Worum es sich bei dem Vorstoß der beiden, Lowe und Pressentin, handelt, und welche Rolle sie dabei spielten, wird nicht ersichtlich: beide gehörten weder zur Ratskommission noch zu den im Schmähbrief Angegriffenen. Auch über die miterwähnten Brummer und Blivernicht ist bisher nichts weiter bekannt.

<sup>37</sup> Der Ratskommission für Religionssachen (Stadtarchiv Rostock, Odelbok des Obergerichts Vol. II, p. 262) gehörten an „des Rades vorwandten und ledemate,: Johannes Oldendorp; Hinrick Boldewan; Hans von Hervorden; Klaus Beselin, Ratsherr ab 1530; Joachim Voß, Ratsherr ab 1523; Veit Oldenburg, Ratsherr (in diversen Funktionen erwähnt).

anderen Worten, der Rat wollte sämtliche Aufgaben der Ratskommission selbst übernehmen und somit die Prediger in gewissem Sinne als städtische Angestellte vereinnahmen.

Das war eine Zäsur, wie sie u. a. für Oldendorp nicht deutlicher sein konnte. Der Syndicus, der zwischen 1531 und 1534 der wohl mächtigste (und auch meistgehaßte) Mann in Rostock gewesen war, wurde hiermit in dreifacher Hinsicht entmachtet. Seine Doppelfunktion als Syndicus und Ratsherr war verloren, der Einfluß als Vorsitzender der Ratskommission erloschen. Oldendorp, der nicht begreifen konnte, daß seine Stunde abgelaufen, seine Macht in Rostock zu Ende sein sollte, agierte wieder auf seine Art wortgewaltig und mit großen Formeln. Was sie auf Dauer bewirkt haben, ist nicht deutlich.

Am 26. September 1533 schloß der Rat mit Oldendorp einen Kontrakt über seine Weiterbeschäftigung als Syndikus und verdoppelte sein Gehalt<sup>38</sup>, doch von den eigentlich gravierenden Einschnitten in seine Machtbefugnisse (Verlust des Ratsherrenstatus, Hinzuziehen nur noch nach Bedarf, Auflösung der Kommission für Religionsfragen) schweigt der Vertrag. Wir sind nur auf Vermutungen angewiesen. Auch aus dem launigen Brief des Herzogsohnes Philipp von Mecklenburg vom 1. Oktober 1533 ist nichts Konkretes zu entnehmen. Der entsprechende Abschnitt lautet: *Audi et illud: Doctor Oldendorp forte spe amploris salarii ante mensam a senatu Rostochiensи flagitavit missiōnem et petiit, plane a suo munere et sindici et senatoris absolvī. Senatus olfaciens hominem parvum in rebus suis condidum et propensiōrem ad faciendas quam sedandas turbas compotem illum voti fecit, ea tamen lege, ut pedem e civitate non tolleret, nisi prius, quod intricasset aliquot annos, exedisset. Porro cum videret, sibi consuetum honorem et titulum non deferri, et turpe quidem ab equo ad asinum transcendere, invenit rationem, qua se plebi insinuavit et eandem in suam sententiam adduxit, adeo ut stipatus magna caterva civium senatum vi compulerit, ipsum restituere in priorem suam dignitatem et pristinam functionem. Quid ex hac turba sit futurum ignoro, hoc unum scio, malum<sup>39</sup> corvi malum ovum esse.<sup>40</sup>*

Die Schlußfolgerung Wiechmanns, Oldendorp habe seinen Willen durchgesetzt, sei also in seine vorigen Ämter wieder eingesetzt worden<sup>41</sup>, ist meiner

<sup>38</sup> Vertragstext siehe bei Koppmann: Urkundliche Nachrichten über Dr. Johann Oldendorp. In: BGR II, 1 (1900/1903), S. 78 f.

<sup>39</sup> Das Zitat muß heißen „malum corvi malum ovum“ - Heinrich Bebel: Proverbia Germanica, hg. von W. H. D. Suringar, Leiden 1879, S. 21 und S. 208 Nr. 47.

<sup>40</sup> Wiechmann (wie Anm. 9), S. 162 Anm. 10.

<sup>41</sup> Wiechmann (wie Anm. 9), S. 162 f: „Daß er dennoch seinen Willen durchgesetzt hat, ersehen wir aus einem Brief des Herzogs Philipp ... vom 1. Okt. 1533, in welchem berichtet wird, Oldendorp habe von einer großen Schaar Bürger umgegeben den rostocker Rath gezwungen, ihn in seine frühere Würde wieder einzusetzen.“

Meinung nach so nicht haltbar.<sup>42</sup> Wann und unter welchen Umständen die beiden Ratsherren Hinrick Boldewan und Hans von Hervorden ihr Ratsamt wieder aufnahmen, ist unbekannt. Zu Ende des Jahres 1533 hatte sich Oldendorp nicht nur seiner Gegner in der Stadt Rostock zu erwehren, sondern auch massiver Angriffe von Seiten des mecklenburgischen Herzogs Albrecht VII. In den letzten Monaten des Jahres 1533 ließ Oldendorp seine „Warhafftige entschuldinge... Wedder de mortgirigen vprorschen schandtdichter vnd falschen klegere“ in Rostock im Druck erscheinen, doch seine Stellung zwischen den Fronten verbesserte sich allem Anschein nach kaum. Irgendwann, im Frühjahr 1534, ist Oldendorp nach Lübeck gegangen, Einzelheiten kennen wir nicht.<sup>43</sup>

Im Diarium von August/September 1533 werden noch zwei andere Fragen berührt. Einmal geht es (29. August, 6. und 8. September) um einen verfesteten Mönch oder Fraterherren, wegen dessen illegaler Beherbergung ein Pater aus dem Rostocker Bruderhaus inhaftiert wurde, ohne daß man Näheres über Anlaß und Ausgang der Sache erfährt.<sup>44</sup> Zum anderen geht es (13. September) um den Prediger Antonius Becker<sup>45</sup>, dem es vermutlich ähnlich erging wie zuvor dem Prediger Matthäus Eddeler, der auf Betreiben seiner evangelischen Predigerkollegen 1531 seines Predigeramtes entsetzt (und sogar zeitweise aus der Stadt verwiesen) wurde.<sup>46</sup> Wie im Fall Eddeler ist auch bei Antonius Becker der Hintergrund der Verdächtigungen nicht ersichtlich, was Becker zur Klage beim Rat veranlaßte, der eine Untersuchung zusagte. Da Becker in Rostock blieb, wird die Überprüfung stattgefunden haben und entlastend für ihn ausgefallen sein.

### Anhang

Im folgenden sollen die drei zusammengehörigen Quellen, nämlich die Urfehde des Hans Schomaker, die Proposition des Rats und das Diarium der Ratsverhandlungen von 1533 im originalen Wortlaut abgedruckt werden.

<sup>42</sup> Davon, daß Oldendorp den Rat „gezwungen“ habe, kann wohl keine Rede sein. Wiechmann hat vermutlich die Wendung „senatum vi compulerit“ überbewertet, denn „umgeben von einer Bürgerschar bedrängte er den Rat gewaltig.“ muß ja nicht heißen, daß Oldendorp den Rat zwang, ihn in alle seine früheren Funktionen wieder einzusetzen. Es ist auch wenig plausibel, daß der Rat z. B. die Kommission für Religionsangelegenheiten voll wieder eingesetzt haben sollte.

<sup>43</sup> Sabine Pettke: Oldendorp. In: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck. Bd. 8, 1987, S. 262-267.

<sup>44</sup> Zum allgemeinen Umfeld Sabine Pettke: Eine vergessene Urkunde der Brüder vom gemeinsamen Leben. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte. Bd. 15, II, Weimar 1988, S. 76-93.

<sup>45</sup> Koppmann (wie Anm. 7) S. 16-18.

<sup>46</sup> Ebd., S. 47 und S. 78.

## I. Die Urfehde des Hans Schomaker

„Hans Schomaker, gebürtig aus Lübeck, leistet Urfehde für sich und seine Ehefrau Katterine wegen der Gefangenschaft, die sie um eines Schmähbriefes willen erlitten haben“<sup>47</sup>

1533 September 6

*Ick, hans schomaker, ghe Baren tho lubeck, Borgher ... me de dusse Orffeyde sen edder horen lesen Bekenne apenbare ... vnd is der warheit ock schynbar ... enen lesterlyken schantbreff in des hillighen gestes kerken ... schantbreff. Doch midt mennighen lester ... werdighen hoch gheelerden Hern Docter Johannes oldendorp vnd ... mitverwandte vppe welleke Rades personen vnd ock de ... welleken breff ick by my ghenamen hebbe in sullekeiner menynghe ... my hyr inne to be hagende vnd mede gedraghen in de ... gheseten hebbe vnd dar eneme idern int sunderge vor ghe lesen. Ock tho mynes older mans hus Hinrick Radeloff<sup>48</sup> dede my noch ... nge des breues Straffende was, also dat my myn falsche quade bose herte hir vt sy vororsaket, Dat wte sullekeneme Boszen lestlyken schandt Breue na mennich foldiger vorlesynghe vnd so in hopenynghe ghe weszen, dat de Borger theghen den E.R. tho vp ror moghen be waghen werden,*

*auerst byn ick denne vor sumelick ghewesen vnd vp myn arbeidt ghegan Vnd myne tassche tho hus hebbe lyggen laten. So ist myn eefrowe kattrine na deme se faken vnd fele van my ghe horet hedde van dem Breue, so wolde se ock ere lust dar mede hebben, heft se myne tassche ghe opent vnd den breff dar vt ghenamen vnd ock mede ge[!] ghegan in de naberschop vnd ock Buten der naberschop vnd den sme breff so leszen laten in menynghe de dar jnne be rort waren als Herrn vnd vorordenten ene tho smaheyden vnd tho lasteringhe van den ghotloszen, de dar er wol gheual mochten mede Jnne ghe hadt hebben, hir auer sint wy beide fenclyck an ghe namen tho Rostock in de vronerie ghesettet vnd ick ock pynlick vor hort sy worden vnd wo wol wy na sullekeiner begangener vnser myssedaet, so wyder vns suluest bekennen na Rechte merklyke vnd sware lyffstraffe vor dent hedden, so is doch dorch fele Vnszer ghunden ghunner vnd frunde alze Bernt Broker, Roloff kerckhoff, hans wynter pol? jacob hagemester hir bynnen Rostock So vele fly[ti]gher vorbede by dem E.R. alze der ouericheydt, de wile wy in eren sloten ghe seten hebben vor vns gheschen, Dat se vns anejenighe vnszes lyues for seringhe vt sunderlyker gnade hebben Vns qwyf, frij, leddech vnd los vppe frie vote kamen laten, des wy vns gar hochlyck vnd denstlyck vnd fruntlyck bedancken, Dar mit sick nu sulleker*

<sup>47</sup> Das Original der Urfehde befindet sich in einem teilweise schlechten Erhaltungszustand, der die Lücken im Text verursacht.

<sup>48</sup> In einem Protokoll des Rostocker Niedergerichts von 1533 ist ein Ficke Radelo unter den „olderlude(n) des scroderamptes“ genannt. - Vgl. BGR III, 1 (1900/1903), S. 74 f.

sake haluen van unszer wegen ock nemant darff hebben tho be sorgende, sohebbe wy hir vp midt wol bedachtem mode ghudes frien? vnd vppe frien voten vnghefangen vnd vnghebunden vns vorplychtem vnd vorwillighet vor vns vnd vnse eruen,,, usw.<sup>49</sup>

## II. Die Ratsproposition

„Proposition E.E.Raths an die Bürgerschaft: widerlegt den lügenhaften Brief, hat sich vergebens um einen Superintendenten bemüht, für die Armen fehlt es noch an gewissen Hebungen etc.“<sup>50</sup>  
ohne Datum

*Erßamen leuen borgere Jw yß woll bewust wo syck eyn Erßame Radt alhyr mit Juwen medeweten Rade foderende vnd fulborde vor veer Jaren ungeuerlich in der Religionßake ingelaten hefft. Vnnd wowoll eyn Radt tho der behoff volgende welke vth en vnd oren vorwanten vorordent hebben de ßake furder tho vorderende vnnd de kalandes boringhe vnd heuinge tho vorhandelende, vnd by den rechten gades denst toleggende, ferner inholdes ores schiftlyken beuels.<sup>51</sup> So befytnt doch eyn Er.Radt dat desulsten ore vorordenten mit einem erdichten logenhaftigen smebreue angegrepen vnd ane vororßakent eyns Rades angetastet werden, dermathen alße scholden se syck sulcker handelinghe eighens vorinemedes vnd anders vngeborlyker wyße angemataet vnd vndernamen hebben. Welcke breff ock in dem schine vthgeghan yß alse scholde he van eynem Juwer vnser medeborger gemaket vnd affgeuerdiget syn, dat dennoch eyn Radt nicht gelouen kan. Dewile ouers eyn Erßame Radt sulckes gedanen beuels gestendich yß So erbuth syck eyn Er.Radt alhyr jegenwordigen desuluigen ere vorordenten vnd vorwanten sulcker erer handelinge haluen tho rechte to stellen vnd begert derwegen dat de Jenige de se der- // [2] wegen tho beschuldigen gedechte, hyr vortreten moghe, dan eyn Radt se nicht allene tho rechte stellen, dan ock na notroft Jegen mennichlyken vortreden wyllen, wyle obgemelte handelinge nicht ere egen, sunder desfals der gantsen Stadt handelinge gewest yß Vnd begert eyn Erß. Radt derwegen dat syck eyn Jder vp dusse des Rades tuchnisse vnd erbeding he sulckens smehens vnd vngeborlykes naredendes vnd vordenckendes entholden moghe, Were ock woll manck Jw de den houetman sulckes breues antogeuuen wuste, den wyll eyn Radt bauen de hundert gulden, de eme geschencket scholen werden vormoghe des Rades upgeslagenen ape-*

<sup>49</sup> Der umfangreiche formelhafte Schluß der Urfehde ist hier bei der Wiedergabe fortgelassen.

<sup>50</sup> Die Bezeichnung „Proposition“ stammt wie das Regest vom Stadtarchivar Karl Koppmann. Zur Datierung wie Anm. 52.

<sup>51</sup> Einsetzungsurkunde der Ratskommission für Religionssachen vom 11. Sept. 1531, Stadtarchiv Rostock (wie Anm. 37).

nen edicts<sup>52</sup> mit sundergen gunsten fruntlick bedencken dar mit sulckeiner bekamen vnd demna tho eyne byspiele der anderen in geborlyke straffe genamen werden moghe

Wowoll ock eyn Erß.Radt in dusser Religion þake middelst der tijdt gedan heft, alles wes one nach erem vorstande vnd gnade van gade gegeuen, mogelick vnd tho rechte billick vnd denlick gewest yß, So vormerket denne noch eyn Erß.Radt dat se by Jw vorarughwant syn, also scholden se gades þake vnd ere, vnd sunderlick mit bestellinghe eynes //

[3] superattendenten vnd de inlegginge der armen nicht mit ernste gement hebben, So wyll dar vp eyn Erß.Radt Jw nicht bergen, dat me vor twen vnd dren Jaren neinen flydt gespart heft, eynen superattendenten to erlangende, Dan me heft derwegen na Rige no Koningefberge, ock an den hagemester to prutsen na doctor Breßman geschicket, me heft one ouerst nicht bekomen moghen, Me heft ock na Hamborgh dorch doctor Oldendorp an Hippinium schriuen laten, yd yß ock alle vmmē suß gewest, me heft nemant bekomen moghen, Me heft thom ende allene Hermannum bunnum van Lubeck na veler bede eine klene tijdt lanck hyrher gekregen, vnd dewile me ock dosuluest van eme berichtet wordt dat tho Wittenbergh nemant tho bekomen were, heft me id ock mothen geschen laten sust were me geneget gewest, dar henne tho schickende, Vnd wen id nu Jw þo geuille, þo wolde eyn Radt noch in ander orde þo gy welcke antotogen wusten, edder de vorgemelten orde ouermalß senden, flijdt anwenden laten vnd erfaren wath god vnd de tijdt nu vor gelucke dar Jnne geuen mochte etc.

De þake der armen toforderende yß eyn Radt ock stedes geneget gewest vnd ock noch, Jd mangelt ouerst allene am meisten dele an //

[4] der boringhe dar me de armen mede holden schole, dar mit id nicht mit einem schimpe balde na dem anfange wedder affginghe wo villichte in andern orden geschen syn moghe, Wen gy nu tho eyner bequemen stede gedacht hedden, dar me de armen leggen scholde, vnd tho anderer notroft, dar me desuluigen mede voden vnd vpholden mochte, mit der mathe dat id nemande in syner herlicheide vnd gerechticheide to schaden vnnd nadele, ock der Stadt to nener wideringhe vnd vnwyllen gereken vnd gelangen mochte Datsuluge wolle eyn Erß.Radt ock gerne horen vnd denne furder dar Jnne syck mit geborlyker andtwordt vnd aller billicheit vornemen laten.

Der Schole haluen vnd weß ock wyder in der Religion þake vonnoden, wyll eyn Erßa.Radt, mit rade eynes Superattendenten so drade se den bekamen konen, furder mit allem ernste vort faren, þo vele jummer mogelick vnd thor billicheit denlick yß, Vnnd eyn Radt begert derwegen gy wyllen se sulckes geuatedes vnd ingepyldeten arghwans vorlaten, vnd Juwen //

<sup>52</sup> Die Proposition muß also nach Veröffentlichung des Ratsmandats (31. August 1533) verlesen worden sein; möglicherweise war sie die Grundlage dessen, was laut Diarium Bürgermeister Bernd Hagemeyer ab 3. September 1533 der zusammengerufenen Bürgerschaft vortrug.

[5] *Radt wo wyder hyr Jnne vort to varende vp de vorgeslagene artykele fruntlick mitdelen, Darmit wy samptlick in frede leue vnd enicheit dusse þake þo vorhandelen moghen, dat id gade tho eren, eynem Rade vnd Jw der gantsen borgerschop, by fromden tho rome vnd erbarlyker naßage gelange, vnnd hyr Jnne nadelinge wideringe henfurder vorhōt bliuen moghe, wo gade loff betherto Jo geschen yß, mit eynem guden geruchte dusser stadt vnd der borgerschop.*

*Vnnd wen in gades þake dermathen erstlick affgerichtet yß So wyll eyn Radt tho gelegener tijdt, doch mit dem forderlykesten, alle mangele in der policie ock remedieren vnd wandelen, þo vele mogelick vnd na gelegenheit denlich syn wyll.*

### III. Das Diarium der Ratsverhandlungen

„Diarium über die Verhandlungen des Rats der Stadt Rostock vom 27. August bis zum 13. September 1533 in Bezug auf einen gegen den Syndicus Johann Oldendorp und einige Mitglieder des Rats gerichteten Schmähbrief“<sup>53</sup>

[August 27] *Item am Middeweken na Bartolomei Apostoli Anno xxxij yß eyn Schantbreff ofte Smeschrift gefunden, darinne doctor Oldendorp Herr Hinrick boldewan Herr Hans van Heruorde Leuyn ryk Peter eler Clawes prange Ewaldt boldewan Peter hermens etc. gants sere geschendet vnd vorungelimpet synt worden,*

*Alþo heft de Radt den man vnd syne fruwe dar by þodan breff befunden vth groten heftigen bewage in de fronerie setten laten.*

[August 28] *Vnd de Rat heft vort am donnerdage negestuolgende riplick gerathslaget weß na wichticheit der þake dar Jnne tho donde were etc. Alþo heft do vort de doctor vnd de anderen vorg(eschreuenen) tho Rade syck inweruen laten vnd hebben vngeuerlich by xxx manne mit syck gebracht in namen erer fruntschop Vnd heft de doctor int lange vortellet wo he dem Rade vnd der Stadt vij Jaer truwelick gedent hadde vnd oft syne mißgunners dat mit dem munde nicht bekennen wolden þo muste id dennoch ore conscientie alþo warhaftich betugen, dat wuste he apenbar So hadde he syck doch woll vorhabet, scholde eme nein danck //*

[2] *dar vor gescheen syn, dat eme nein vndanck ock gegeuen scholde werden, were welck wedderwylle, mit etlyken gescheen, dat were alle geschen vnd gekamen des Euangelij haluen, vnd de dergelyken wurden one thom lestend vororþaken, dat he muste vnd wurde seggen, wor vmb dat he varloff genamen hadde. Id wurde ouers to syner tijdt woll kamen Id were noch neine tijdt. Dewile denne nu eyn Schantbreff dar gefunden da ore perßonen Jnne vorsmehet, nicht alleine sunder alle de gode vnd gades worde anhendenden[sic!] mede bedrepende were etc. So wolden se ock dar to gedencken, vnd de þake*

<sup>53</sup> Die Bezeichnung „Diarium“ wie das Regest stammen von Wiechmann.

mit rechte vthforen þo also one dar anne gelegen etc. Vnd begerden derhaluen eyne Copie des breues vnd dat se in de fronerie mochten ghan, mith den richteren vnd horen des fangen wordt etc. Dat one alþo yþ vorlouet vam Rade vnd dar by gesecht ock int lange dat Jd dem Rade van herten leeth were vnd dar me den deder konde bekamen, one int hogeste to straffen. Se wolden ock orer personen allen flijdt darup leggen etc.

[August 29] Item am fridage syn de obgenanten wedder vor dem Rade erschenen mit orer fruntschop, vnd hefft de doctor int lange vortellet, wo se den breff hadden der fruntschop vorgelesen, hadden ock den fangen gehort, mit danksagunge etc. So hedde de fange nicht eynerley wordt. Segeen one ock woll an vor eynen armen minschen, þo hadde he doch manck anderen bekant, dat he eme gedan were vnd gelt gelauet manck de lude to bringende etc. findet syck doch ock vth dem breue, dat ene papen vnd papisten gemaket dar vth he hergekommen. So geuen se orer personen dar weinich vmb, ouers de vorsmehunge belangende allen de gades worde anhangen etc. Begerden derhaluen vam Rade, dat se dar so in handelen, don vnd sehen mochten alþe id syck na art vnd gelegenheit der þake egen vnd geboren wolde, dat me ock sehen vnd sporen mochte, dat se ock na art vnd gelegenheit der þake gedan hadden etc. Item de vorretlyken frater monnick, de vth der stadt vorwiset vmb syner vorrederie etc. were vp der Straten gesehen dar intosehende. Item hadde de doctor gelauet eyn Jar na der vpsegginge hyr bynnen to bliuende vnd weß he hadde hulpen geraden in der Religionþake //

[3] helpen buten vnd bynnen vorbidden konde he nu nicht don, he wurde syck vyllichte van hyr geuen etc.

Consulatus Herr Hinrick waren hadde dat wordt, Jd were dem Rade ledt vnd ohne were indechtich dat se vor dem Rade gestan vnd gesecht hadden Se wolden de þake mit rechte vorforderen darup se ock de Copie des breues vnd ock den fangen to vorhorende begert, Vnd wusten se wene antogeuende, de Radt alþe de ouericheit wolde dar Jnne don vnd medefaren wo billick vnd recht, Item se mochten dar ock na trachten wo me de houetlude bekamen Eyn Radt wolde oren wech ock dar tho gedencken.

Item mit dem monneke wolden se ock dar tho gedencken wolden ene beschicken Item synes lastes wuste he woll dat dar de Radt neyne schuldt anne So twiuelden se ock nicht weß he one in syner vpsegginge gelauet des wurde he woll holden etc.

[August 30] Item am Sonnauende ... Consulatus in Rade dat de Radt de Jhennen de beschmehet waren van den predickstolen entschuldigen laten wolden vnd yþ eyne dappere entschuldinge dar vp beramet vnd done datsulste dem doctor angetaget heft he Jd nicht gestaden wyllyn vt hogande etc.

[August 31] Item am Sundage yþ van allen predickstolen tho der Conclusio ores Sermones eyne heftige weruinge gescheen dar Jnne manck anderen dat gades þake nicht gefordert worde, dar kemen lasterboken by hupen in de

Stadt.<sup>54</sup> Item se hedden hemelick vnd apenbar geklaget (:Jd ghinge one nicht tho herten dar schege nicht vmb:) vnd warneden se dar vmb truwelick dat se woll segen dat dar nicht eyne danscher reyse<sup>55</sup> affworde vnd noch arger etc.

[September 1] Item am Mandage syn de ergemelte doctor sampt den anderen vnd orer fruntschop wedder vor dem Rade erschenen, vnd heft de Doctor int erste danck segginge gedan dat de Radt se alþo van den predickstolen entschuldigen wolden Ouers dat sehen se an ane noth, Jd lege dar nicht anne, Jd bedrepede oren perþonen thon alderringesten Jd were gades þake, vnd bedrepe der gantsen Rostocker Kercken dar horde de Radt ock yn So lege dem Rade vnd der gemene þo vele daranne alþe en Begerden derhaluen dat eyn Erþame Radt de wege mathe vnd wyþe mochten fynden dar mede me mit eyner bestentlyken ordeninge bestentlick dem papisteschen hupen vnd orem vornemen stylen mochte, Dar id ouers de Radt nicht fynden //

[4] konden, dat se denne dar mede tho then vnd gebruken mochten de [gestrichen: gantse] Kercke dat were de gemene, vnd de Jhennen de id wusten Item hyr wordt ock by angetagen, van elyken papen vnd papisten de eyn gud? gefallen an dem breue hebben scholden, Item de borgere bleuen bestande vnd toghen an (in affwesende des doctors vnd der beiden personen des Rades) wo am Jungesten do de gemene lest to hope waß were de doctor tho one vth gekamen vnd hadde one gelauet ock myt syme ede bekreftiget dat he syne leuendage tho Rostock bliuen wolde vnd de þoppen der Religion vnd andere þaken de he hadde geraden hulpen vnd mede angekramet wolde he helpen vthethen þo were he eyn dreplick man vnd me hadde vtsinnt? vele wichtiger þaken Jm Kamer-richte mit dem Margrauen dem Hertogen van pameren vnd andere musten syck ock noch meer vormoden þo dat me syner nu nicht enberen konde Begerden derhaluen de wyþe to fynden dat me one hyr beholden mochte etc. anders musten se dewile se der Stadt alle en eedt gedan þodans den anderen borgeren den he datsulste to der tydt alþo mede gelauet ock vormelden etc. Vnd dyt sulste alle nam de Radt dewile id ock hoch middagh waß in bodenck etc.

[September 3] Item am Middeweken vort dar negest vp der Schriuerie to vij slegen leth eyn Erþ.Radt de borgere wedder heyschen vnd vorholden dorch Hern Berndt Hagemester dat wordt hebbende Erstlick weß dorch den doctor vnd en am vorgangen Mandage vorgedrangen waß vnd wordt dar vp thor andtwordt gegeuen. Dat eyn Erþame Radt gerne gades þake gefordert segen, hadden dar ock allen flijdt vpgelecht wo se ock suluest wusten weß me der lene haluen mit den patronen gehandelt.

<sup>54</sup> Welche „lasterboken“ die Prediger meinten, ist noch offen.

<sup>55</sup> Die zweimal (auch am 3. September) im Diarium als Warnung benannte „danscher reyse“ könnte eine Anspielung auf den Lauf der Reformation in Danzig sein: hoffnungsvoller Anfang / jähes Ende (durch Eingriff von außen). - Zu Danzig vgl. Heinz Neumeyer: Kirchengeschichte von Danzig in evangelischer Sicht, Bd. 1, Leer 1971, S. 75-84.

*Item van dem ordinario etc. hadde de Radt erstlick geschreuen to Rige vmb doctor Breßman dar na vmb densulsten an den hagemeester to pruisen, me hadde one nicht bekamen konen. Item me hadde den doctor gebeden to schriuende tho Hamborch an Hippinum me konde one nicht kriegen, Item de Radt hadde vorordent M. Peter Sassen<sup>56</sup> na Wittenbergh //*

[5] *Item dewile me mester Hermen bunnum van Lu(beck) xiiij dage hyr gelent hadde vnd nicht lenger hebben beholden konen, so hadde de affgeraden me dorste na Wittenbergh darumb nicht schicken Se waren dar nicht auertobekamen So were eyn Radt noch geneget dar na toschickende wen me men wuste wor me eynen geschickten kriegen konde, des begerde de Radt oft se wene wusten antotagen etc. Item des doctors haluen wordt vortellet, wo vnd in wath gestaldt he were angenamen dar eme L gulden Jarlich vorschreuen were vor synen solt, Item hadde ouer iij Jaren vpgesecht. Item nach auer ij Jahren der-gelyken dar me to der tijdt þo mit gehandelt hadde dat me eme synen solt vor-betert hadde mit L fl eyнем leideßken laken x fl hußhure vnd sust noch mere etc. So hadde he nu ouerßmals vpgesecht vnd ock alþo dat he nicht wolde len-ger denen ock were id syne gelegenheit nicht id wurde ock gud vor den Radt vnd borger synde dat he affkeme etc.*

*Item me mercket ock dat me dem Rade nenen louen tostelde dat so van pre-dickstolen der gemene wurde ingebyldet alþo dat se eyn flitich vpsehent had-den edder dar wurde eyne dansscher reyße vth vnd noch arger etc. So wuste de Radt mit nemande qwadt vnd konden darumb woll lyden dat me alle nacht etlyken borgeren vp de wacht toseden Item dat de borgere vor dore neuens den Sloten þo dar rede vorlegen eyn ofte ij noch byleden etc. mit meer vnd anderen denslyken worden, Dar vp hebben desulsten borgere thor andwordt gegeuen Dat de Smeschrift belangeerde one nicht allene dat mede dem doctor den beiden Rades personen vnd allen Euangelißken etc. Dat se denne ane one darup Radtslagen vnd andwordt geuen scholden dat wusten se nicht to donde vorwunderde one ock nicht weinig dat se dar to nicht geheischet waren etc. Item des Ordinarien haluen seden se dat me den doctor to Rade dar to nemen mochte de wurde one woll enen vorschaffen, Item wen dat þo vor syck ginge wo gesecht þo wurde de doctor woll bliuen mit andern mere reden vnd wed-derreden alþo dat de borgere to dusser tijdt fruntlick van dem Rade gescheden synt etc.*

*Vnd don de borger affgeghan hebben Herr Hinrich boldewan vnd Herr Hans van heruorden //*

[6] *angetagen dat se gruntlick noch nicht vormercken konden dat gades þake dem Rade alle gentslick ernst were So musten vnd wolden se syck des Radts- stols þo lange entholden, beth se segen de Radt gades vnd de Religion þake wo vorhen vorgedragen, mit ernste gefordert hadden, wusten syck dennoch dar*

<sup>56</sup> Über Magister Peter Sasse, der als Rostocker Ratssekretär (Protonotar) mitten in der Reformationszeit tätig war, ist bisher leider nur wenig bekannt.

by, by erem ede woll tho holdende etc. Dat nam de Radt in bodenck, vnd dar by gesecht, me wolde morgen donnerdages to viij laten den doctor vnd se by de Borgemeister kamen vnd mit one van den dingen der Religion þake wider Radtslagen etc.

[September 6] Item am Sunnauende vort dar na vp dem Radthuße hefft de Borgemeister Herr Berndt Hagemester, tho Rade vortellet, wo se den doctor vp der Schriuerie in Jegenwordicheit Herr Hinrick boldewans vnn Herr Hanses van her(uorden) hadden by syck gehat vnd int lange des Smebreues, vnd der Res ordinario [sic!] vnd Religion þaken mit eme geredet etc. So were dat des doctors besluth gewest dat id dem doctor nein erst[sic!] gewest were dat he vp gesecht hadde, ok vorwunderde id eme, dat eme de radt þo vort ... vorloff gegeuen hadde, weß he hadde gedan, were geschen tho forderunghen der Religion þake So wusten se ock dat de borgere van eme begerden to holdende dat he one gelouet etc. Hadde der haluen begert eyn andtwordt vor dem Sundage ofte me one wedder to Rade wolde nemen edder nicht etc. Dat were eme also huten to geuende gelauet etc. So were he dar buten mit syner fruntschop vnd begerde dat Andtwordt(?)

Alþo yß he ingeheischet, vnd synt dar mit woll auer iij<sup>c</sup> perßonen bynnen gekamen. Vnd Jß erstlick vortellet dat manck anderen de borgere vp der Schriuerie gesecht hadden, syne werde wuste eynen ordinarium auertokamen-de, beden derhaluen fruntlick densulsten namkundich tomakende Eyn Erßame Radt wolde gades þake forderen dar by leuen vnd steruen vnd dar ock þo vele inne doen also one mogelick, dat se sporen scholden, wolden ock dusse weke vthschicken na eyнем Ordinario etc.

Dar vp de doctor he wuste neinen ouerß wen he Jm Rade wedder sete vnd merkede eren ernst suluest dar na to reysen etc. Item vp syn vpseggent wordt int lange gesecht vnd vortellet de gantse proceß wo he to Rostock in den denst gekamen vnd wo vaken he vp gesecht, So stunde id nu dem Rade nicht an one þo vort wedder in tosettende etc. Des Smebreues wolden se don þo vele one mogelick, wusten se ock wene antogeuende de Radt wolde dar mit varen wo recht etc. //

[7] Dar vp na besprake de doctor mit den borgeren heft he int lange resumert, dat he nicht vorhabet, eme þo bitter in dem vnderogen(?) thogande, he hadde den borgeren gelauet, dat wolde he one ock gerne holden þo begerde he dar to sitten, edder de borgere mochten syn lofte vorlaten etc. Item begerden eyne Copie des nyen gefunden smebreues, Item de Radt mochte mit der smebake dewile id de gantse Kercke to Rostock belangede, varen, wo syck dat na art vnd gelegenheit der þake egen vnd geboren wyll. Item de pater thon frateren de hadde den voruesteden monnick hußet vnd heget, dat konde me þo dulden(?) etc.

Item etlyke borgere seden ock dat se vorsammelinge makeden, dat were nicht, se etlyke frunde de one reden in orer þake, dar weren etlike andere borgere tolopen, de se nicht konden vor de koppe slan, bogerden dat de Radt þe moch-

te vornogen,<sup>57</sup> dat desulsten sodans seggandes mochten syck affdon etc. mit velen drepliken ripliken worden.

Dar vp de Radt na besprake geandtwordet, dat se nicht schuldich waren one Copien des smebreues to geuende, de Radt sege id ock nicht vor nutte an, dat he gelesen worde, he were an de quartemester geschreuen etc. Item Jd scholde woll neine vorßammelinge heten, men me sege woll wo Peter Hermens in der Stadt lepe, vnd heischede de borgere tohope etc. Item wath he den borgeren in namen des Rades gelauet hadde, dat bestimden se eme vnd wolden one ock in dem vortreden etc. vnd dewile de klocke eyn waß nemen se dat ander in bedenck, Item de borgere wolden nicht van dem huse se wolden ersten horen den smebreff lesen, dewile dar vaste vele wort tegen gesecht, dat id nicht nutte, Jd mochte ouers nicht helpen, vnd yß alßo de breff gelesen. Item de Borge-meistere seden den doctor weß int spyll, dat id syck þo nicht egede, dar vp andtwordede, me scholde ene nicht rogen,<sup>58</sup> he muste anders ock wath seggen he wuste ock noch wath etc. Dar vp Herr Berndt Murman, wuste he wath vp den Radt edder enckele personen des Rades, dat se þo gehandelt hadden, dat syck nicht egede vnd geborde scholde konlick vtseggen etc.

Item de beiden Jenigen Rades Heren seden oren eed vp, vnd wolden nicht wedder to Rade ghan ere de þake syne entschop hadde, vnd wolden oren eed in dem Radtstole þo lange stanlaten etc. vnd yß alßo mit bitterheit dar by gebleuen.

Item de Radt ledt edicta vthgan vp de Smebreuen vnd den predicanen beualen þodans afftolesende, dat se nicht don wolden, þo wurden se vp de Kerckdoren geslagen, //

[8] [September 7] Item am Sundage seden de predicanen vp, se wolden nicht mere prediken, ere me de Jhennen wedder to Rade settet hadde, de gades þake forderen, vnd dar vth gesettet weren etc. vnd dar by bermelyken geschulden etc.

[September 8] Item am Mandage, also am dage Marien gebort, hebben Tytke lowe vnd Hinrick pressentyn, van wegen des doctors der beiden Radefshern vnd der anderen borgeren, þo in dem smebreue stan, vor dem Rade geworuen vp der Schriuerie, dat de obgemelten begerden de Radt mochte morgen dinxtedages de gemene by eyn kamen laten, se hadden weß mit one to beredende, dar macht anne lege, vnd wolde neine vorwilinge hebben etc.

Dar vp de Radt geandt(wordet), dat de Radt doch in meninge were de gemeine laten by eintokamende, Jd muste vnd scholde ock schen, ouers morgen nicht, sunder noch in dusser weke etc. Item an dussem dage wordt de sackcsyse affgestellet. Item de pater thon fratern wordt int vinckenbure gesettet, Item alle papen musten in eyn bock ere hant schriuen etc.

<sup>57</sup> = zufriedenstellen.

<sup>58</sup> = rügen.

[September 9] Item am dinxtedage begerde de doctor mit den Borgemeistern etwes allene to beredende etc. Vnd dewile he in der beredinge wedderumb den densth bogerde, vnd wedder in den Radtstoll tosettende etc. des de Borgemeister syck ane besprake des gantses Rades nicht wusten to vorseggende, Item de vpsegginge were syn erst nicht gewest etc.

[September 13] Item am Sunnauende na Marie vp dem Radt Huße, vor dem Rade hebben geworuen Tytke lowe, Hinrick pressentyn, Jacob brummer vnd Hinrick bliuernicht,<sup>59</sup> van wegen des doctors der J(eni)gen Rades Heren, vnd der anderen borgeren þo in den breue vorsmeet etc. Dat se auermals begerden de Radt mochte de gemenheit am tokamende dinxtedage laten tohope kamen, vnd befrommde one nicht weinich, dat þodans vorbleuen were dewile eyn Radt one Jo anders gelauet hadde etc. Consulatus, de gemente scholde tohope vnde muste tohope, de Radt droges ock neinen schuw, worumb id ouers þo lange vorbleuen, dat wuste de doctor woll, me hadde mit eme im Handel gestan etc.

Item dosuluest beclagede syck Herr Antonius de predicante, wo he van synen mitbroderen, van dem predickstole geschulden were vor eynen afstreder des Euangelij, me wolde eme ouers de artykel wor Jnne nicht vortellen, ock hadde se de nicht gesecht etc. So wolde he syck des tho rechte //

[9] erbaden hebben, vp alle Euangelische byschoppe, Martinus lutter Melanc-tonen vp de predicanen tho Lub(eck), vnd alle gelerde etc. vnd wolde þodans syn dinck vp de Kerckdoren slan vnd van dem predickstole seggen etc. Consulatus begerde styllte to stande, þe wolden den anderen predicanen datsulste ock anseggen laten vnd de Radt wolde de þake thor hore kamen laten, vnd horen de schilt etc.

[September 13] Item am sulsten dage to ij slegen vp der Schriuerie yß dem doctor van dem gantsen Rade, dorch Hern Bernde Krone dat wordt hebbende wedder vorgedragen, Dat eyn Radt were woll geneget, vnd wolden one wedder tho Rade vor einen Syndicus nemen, Ouers tho winachten scholde syn denst wedder anghan, dar mit dat me ock vorto nicht vormercket(?) wurde van beiden syden etc. van anderen luden etc. Vnd me wolde ene hebben vor einen Sindicum, wo in anderen orden wontlick, wen me syner to donde þo wolde me einen der Secreter to eme schicken, edder me wolde ene int sunderge heischen laten etc. wo anderen orden wontlick,

Item me wolde henfurder neine vorordenten [gestrichen: der Religion vnd anderer þake] hebben, weß dar schege des wolde de Radt don, Item de Radt wolde der predicanen eres annemendes vnd vpseggendes, vnd orer handelinge, mechtlich wesen etc. ores hetes vnd vorbedes scholden se volgen etc. \* mit anderen meer etc.

<sup>59</sup> Wie Ann. 36.

\* (Item he hadde den Radt by der gemene vordechlick gemaket also hadde se vnarbarlick gehandelt etc. des muste he se ock erst dar wedder vthbringen, vnd syn wordt der gemene duden etc.)

Dat alþo de doctor nicht heft annemen wyllen, sunder he wolde tho Rade syn in aller mathe, wo he sußlange vnd vij Jaer heer gewest were, dar scholde nicht eyn tuttel anne feylen etc. anders wolde he id gade geuen, de wurde id woll schicken etc. Item he wolde den Radt vor der gemene, der vordechlichkeit woll entschuldigen, vnd wen se also mit der ßake vort faren ßo wurde se dat werck ock woll entschuldigen etc. vnd id yß van beiden parten alþo dar by gebleuen.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. habil. Sabine Pettke

Im Garten 38

18057 Rostock



## MECKLENBURG IM SPIEGEL SEINER QUELLEN 2. SEID DEN SPRACHEN GÜNSTIG! NATHAN CHYTRAEUS' VERDIENSTE UM DIE NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Von Christa Prowatke

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann sich überall in Deutschland das Hochdeutsche als geschriebene Sprache durchzusetzen. Und dennoch erschien noch lange Zeit in niederdeutscher Sprache Gedrucktes. Wozu und für wen ist da zu fragen?

Werfen wir einen Blick auf die sprachliche Situation jener Zeit, so ist festzustellen: Im täglichen, mündlichen Gebrauch war das Niederdeutsche in Stadt und Land das unangefochtene Mittel der Verständigung. Städter und Landleute sprachen im 16. und zu großen Teilen auch im 17. Jahrhundert noch so, wie ihnen die Schnäbel gewachsen waren, und darauf mußte in allen Lebensbereichen Rücksicht genommen werden, damit die *gemeine wolfarth*, das Zusammenleben und -wirken im Kleinen und Großen funktionieren konnte.

Dies galt im besonderen Maße auch für das Bildungsangebot in den Schulen. Ging es doch darum, durch eine humanistisch geprägte Ausbildung dafür zu sorgen, daß immer die nötige Anzahl *gelerder lüde tom werklichen und geistlichen regimenter*<sup>1</sup> für die Gestaltung des Gemeinwesens zur Verfügung stand.<sup>2</sup>

Nathan Chytraeus verfaßte neben rein lateinisch geschriebenen Publikationen mehrere Schulbücher, in denen er in bewußter Weise Rücksicht nahm auf

<sup>1</sup> Johannes Bugenhagen in einem Brief an den Rostocker Rat vom Jahre 1531. - Otto Vogt: Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel. Hg. von Eike Wolgast und Hans Volz. Hildesheim 1966, S. 107-121.

<sup>2</sup> Zum Schulwesen in Mecklenburg-Vorpommern vgl. Günter Hellfeldt: Zur Entstehung und Entwicklung des städtisch-bürgerlichen Schulwesens im deutschen Ostseebereit zwischen unterer Elbe und unterer Oder bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Unge druckte Diss. Rostock 1955.

<sup>3</sup> Verwiesen sei hier auf das Verzeichnis der Schriften von Chytraeus. - Nathan Chytraeus 1543-1598. Ein Humanist in Rostock und Bremen. Bremen 1991. Darin Helge Bei der Wieden: Nathan Chytraeus und die Gründung der Großen Stadtschule in Rostock. S. 27-40.

<sup>4</sup> Dies geht hervor aus Nicolaum Grys en: Historia van der Lere/Leuende vnd Dode. M. Joachimi Slüters. Rostock 1593. - Hervorhebenswert ist auch die Tatsache, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben allen Bildungswilligen, besonders aber der Jugend, erste muttersprachliche Fähigkeiten und die Anfänge der Rechenkunst vermittelten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ihr niederdeutsch gedrucktes Rechenbuch um 1527 (Borchling/Claußen 933).

die sprachlichen Fähigkeiten seiner Schüler.<sup>3</sup> Er steht damit in einer Traditionslinie, die in Rostock mit den *Brüdern vom gemeinsamen Leben* und deren „*düdescher schole*“ 1534 ihren Anfang genommen hatte.<sup>4</sup> Mit dieser Leistung gehört Nathan Chytraeus in die Reihe jener Wissenschaftler und Publizisten<sup>5</sup> im gesamten deutschen Sprachgebiet, die auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über die Bedeutung und Wirkung von Sprachen im allgemeinen und von den regionalen Sprachen im besonderen, Bildungsangebote bereitstellten, die einen größeren Adressatenkreis im Auge hatten.

Wie angemessen und notwendig solche Entscheidungen waren, soll folgendes Beispiel verdeutlichen.<sup>6</sup>

Anfang des 17. Jahrhunderts erschien die *Grammatica Latina* von Nathan Chytraeus in einer weiteren Auflage in Lübeck. Der deutschsprachige Teil ist erstmals nicht in niederdeutsch, sondern in hochdeutsch geschrieben. Obwohl hochdeutsch als verbindliche Unterrichtssprache an den Schulen Lübecks zu gelten hatte, wurde es in der Praxis doch nicht beherrscht. Pfiffige Schüler wußten sich da zu helfen. Sie versahen die hochdeutschen Textstellen mit niederdeutschen Übersetzungen. Ob mit oder ohne Hilfe der Lehrer ist heute nicht mehr nachprüfbar. Was nun die Verhältnisse in Rostock anbetrifft, so bestätigen die Quellen, daß sich der Sprachübergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen im Bereich der Bildung, vor allem in den Schulen, bis ins 17. Jahrhundert hinzog. Für die Tertia der Rostocker Lateinschule wurde beispielsweise 1625 der *Donatus*, eine lateinisch geschriebene Grammatik, die zugleich eine durch Chytraeus eingebrachte niederdeutsche Übersetzung des Lateinischen anbietet, angeführt.<sup>7</sup> Und in dem *Rostocker Etwas* vom 25. Mai 1739 lesen wir folgende Nachricht: „Der vorangefuehrte Luebeckische Rector, M. SEB. MEIER, hat diesen Nomenclator 1659 in 8. vsum scholae Lubecensis auflegen lassen.“<sup>8</sup>

Es handelt sich hier um den 1582 von Nathan Chytraeus verfaßten *Nomenclator latino-saxonicus*, den wir jetzt näher betrachten wollen.

Bevor über Aufbau, Bedeutung und Verbreitung dieses Wörterverzeichnisses gesprochen werden soll, lassen wir jene Gedanken deutlich werden, die Nathan Chytraeus in der Vor- und Nachrede über sein Anliegen äußert. Be-

<sup>5</sup> Für die Religion Mecklenburg-Vorpommerns ist weiter zu denken an Männer wie Johannes Bugenhagen, Franz Albrecht Aepinus, Hermann Bonnus, Joannes Caselius, David Chytraeus, Johann Oldendorp, Joachim Slüter und andere.

<sup>6</sup> Hans Joachim Gernentz: Das Vordringen des Hochdeutschen in Norddeutschland, ein Beitrag zur Entstehung der deutschen Hochsprache. In: The Position of the old, relatively less influential vernaculars in Europe in the 16th and 17th centuries. Ljouwert 1973, S. 57 f.

<sup>7</sup> Eva-Sophie Dahl: Das Eindringen des Neuhochdeutschen in die Rostocker Ratskanzlei. Berlin 1960, S. 134.

<sup>8</sup> Etwas von gelehrt Rostockschen Sachen für gute Freunde. Drittes Jahr, Ein und zwanzigste Woche/Anno 1739 den 25. Maji, S. 320.

sonders bedeutungsvoll sind seine Ansichten über die Wirkungsweise und Aufgaben der Sprachen. Diese Äußerungen sind für uns heute wertvolle Zeugnisse über das damalige Alltags- und Fachwissen und geben Aufschluß über den Stand einer Wissenschaftsdisziplin, die zu damaliger Zeit integrierter Bestandteil der theologischen und artistischen Fakultät der Universitäten war.

Der Nomenclator soll ein Schulwörterbuch sein, mit dessen Hilfe die Schüler reines, klassisches Latein lernen können. Auf die Rolle des Lateins im Bildungsprozeß geht Chytraeus im Vorwort ein, er schreibt: „Die lateinische Sprache muß an erster Stelle stehen, da es die überregionale Sprache der Zeit ist, das wichtigste Band der christlichen Welt, die Sprache politischer Verhandlungen und die Sprache des Handels.“<sup>9</sup>

Aber wie viele seiner Zeitgenossen unterschätzte auch er die Muttersprache nicht. Für ihn besaß das Niederdeutsche durchaus einen eigenen Wert, und es ist wohl nicht übertrieben, wenn man Chytraeus als einen der ersten Verteidiger der niederdeutschen Muttersprache würdigt.<sup>10</sup> Die Reihe der Verteidiger des Niederdeutschen findet mit Rostocker Arbeiten bis ins 18. Jahrhundert ihre Fortsetzung. So setzte sich Johannes Lauremberg, der 1618 Professor für Poesie in Rostock und 1623 Professor für Mathematik in Soroe war, mit den Verächtern des Niederdeutschen in seinen „*Scherzgedichten*“ recht vehement auseinander.<sup>11</sup>

Und 1704 legte Bernhard Raupach auf Anregung des Rostocker Theologen Franz Albrecht Aepinus eine wissenschaftliche Arbeit vor mit dem Titel: „*De linguae saxoniae inferioris neglectu atque contemtu injusto. Von unbilliger Verachtung der Plat-Teutschen Sprache*“.<sup>12</sup> In dieser Arbeit wurden, gestützt auf reichem Beispielmaterial, viele Argumente zum Für und Wider des Niederdeutschen zusammengetragen, wie wir sie z.T. bis heute immer wieder hören können.

Doch lassen wir Nathan Chytraeus weiter zu Wort kommen. Er gehörte zu den wenigen Wissenschaftlern des 16. Jahrhunderts, die sich ausführlich über die Sprache, wie sie im täglichen Gebrauch verwendet wurde, äußerten.

<sup>9</sup> In allen nachfolgenden Zitaten, soweit nicht anders vermerkt, beziehe ich mich auf die erste Ausgabe von Nathan Chytraeus: Nomenclator latinosaxonicus. Multo aliis locupletior. Rostock. Stephan Möllemann 1582. Hier Bl. A4: *Si enim primò ratio habenda sit linguae (...) Latinae: (...) Est enim (...) lingua Latina hoc tempore primarium quoddam orbis Christiani vinculum, qua vna, et magistratus et subditi diversissimarum et inter se remotissimarum gentium animorum sensa et cogitationes mutuo communicant: et qua omnia totius mundi negotia et commercia ferè peraguntur.*

<sup>10</sup> Karl Schulte Kemminghausen: Mundart und Hochsprache in Norddeutschland. Neu-münster 1939, S. 18 f.

<sup>11</sup> Hans Joachim Gernenz: Niederdeutsch - gestern und heute. Rostock 1980, S. 254 ff.

<sup>12</sup> Diese in Latein verfaßte Arbeit wurde 1984 als Edition in der Bearbeitung von Wolfgang Lindow und mit einer Übersetzung von Sievert Graf Wedel vom Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen neu herausgegeben.

Gilbert de Smet, der sich sehr eingehend mit der Entstehung historischer Wörter- und Gesprächsbücher und auch mit dem Nomenclator beschäftigt hat,<sup>13</sup> bemerkt in diesem Zusammenhang, daß Betrachtungen über die Mutter- sprache und über die sprachliche Situation in Deutschland hauptsächlich aus Niederdeutschland stammen.<sup>14</sup>

Chytraeus lobt die Vorzüge des Niederdeutschen und erläutert: „Wenn einer gerade die Sprache ... richtig und treffend gebraucht, und zwar so, daß das Wort selbst und seine Aussprache nicht ihres Reizes beraubt wird, dann ist sie derart, daß sie sich mit den meisten anderen Dialekten der deutschen Sprache messen und einigen so nicht zu Unrecht vorgezogen werden kann.“<sup>15</sup>

Weiter lenkt er unseren Blick darauf, daß „alle Dialekte Oberdeutschlands an Worten für die Seefahrt und ihre Geräte und Instrumente, die die Menschen jener Gegend nicht brauchen, ganz einfach arm sind.“<sup>16</sup> Dies hat ihn vielleicht dazu veranlaßt, das Kapitel 33: *De re nauali. Van de Schipfarth* um zwei Abschnitte zu erweitern. Seit der vierten Ausgabe (Rostock 1589) erhielt der Titel des Nomenclators den Zusatz: *Rerum nauticarum nomenclaturis et phrasibus paulo plenius insertis*, und der Bereich der Schiffahrt ist auf vier Abschnitte angewachsen mit 39 Lemmata zu *De re nauali*, 32 zu *Officiorum nauticorum appellationes* und mit 81 zu *Phrasae nauticae*.<sup>17</sup> Chytraeus beklagte den Umstand, daß besonders die Gebildeten der eigenen Sprache wenig Aufmerksamkeit schenken. „Während wir nach Ausländischem suchen, vernachlässigen wir unterdessen das Einheimische. Das dürfte unserem Volk wenig ehrenvoll und rühmlich sein, das einen großen Teil zum Lernen und Pflegen fremder Sprachen aufwendet; und die, die ihm ange-

<sup>13</sup> Gilbert de Smet: N. Chytraeus' Nomenclator Latino-Saxonicus. Ein Beitrag zur niederdeutschen Wortgeographie des ausgehenden 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Mundartforschung 1958, S. 173-185. - Ders.: Alte Lexikographie und moderne Wortgeographie. In: Wortgeographie und Gesellschaft. Festgabe für L. E. Schmitt. Berlin 1968, S. 49-79.

<sup>14</sup> Gilbert de Smet: Die gedruckte niederdeutsche Lexikographie bis 1650. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 104 (1981), S. 70-81.

<sup>15</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. B2: (...): *tamen certum est, si quis hac ipsa, de qua iam agimus lingua recte concinè vtatur: et ita quidem, vt vox ipsa et pronunciatia sua itate sua non destitutatur: huiuscemodi eam esse, quae et cum plerisq(ue) alijs Germanicæ linguae idiomatibus certare, nonnullisq(ue) etiam non immeritò poñit præfferri.*

<sup>16</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. B3: *Germaniae superioris dialectos omnes a vocabulis rei naualis et instrumentorum nauticorum, quibus eius loci homines non indigent, planè inopes esse:...*

<sup>17</sup> Ich habe für diesen Vergleich die erste Ausgabe von 1582 und die Rostocker Ausgabe von 1613 herangezogen. - Nathan Chytraeus: Nomenclator latino saxonicus, denn o editus, rerum nauticarum nomenclaturis et phrasibus paulo plenius insertis. Rostock: Christoph Reusner (Verleger Johann Hallevord). Rostock 1613.

stammt und einheimisch ist, kennt er unterdessen zum größten Teil nicht oder schämt sich jedenfalls nicht, sie schmucklos, ungepflegt und unvollkommen zu lassen.“<sup>18</sup>

Im Nachwort hob er die *lingua patriae et mairibus nativa* in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, obwohl der Nomenclator für den Lateinunterricht gedacht war. Auch war ihm der Gedanke an eine einheitliche überregionale deutsche Sprache nicht fremd. Doch wer in Deutschland eine Gemeinsprache schaffen will, muß die verschiedenen Dialekte kennen und „da keine Mundart vollkommen ist, muß das jeweils Fehlende aus einer anderen ergänzt werden.“<sup>19</sup> Diese und ähnliche Auffassungen findet man auch bei den Verfassern der Lese- und Schreiblehrern Anfang und Mitte des 16. Jahrhunderts. Zu denken wäre hier an den *Schryfftspiegel* von 1527 (der Verfasser ist nicht bekannt), an die *Orthographia* von Fabian Frangk von 1531 und an Valentin Ickelsamers *Teütische Grammatica* von 1534.<sup>20</sup> Das Sprachverständnis und die Sprachbewertung in jener Zeit erhielten durch die sich verstärkende reflektierende und beschreibende Auseinandersetzung mit der regionalen Sprache immer wieder neue Impulse. Im Mittelpunkt all dieser Sprachbetrachtungen stand die *rechte weis*, mit der deutschen Sprache umzugehen.

Kommen wir nun zum Aufbau, zur Bedeutung und Verbreitung des Nomenclators. Herausgehoben sei an dieser Stelle die Dissertationsschrift von Robert Peters aus dem Jahre 1976,<sup>21</sup> die sich als ein Beitrag zur Erforschung der Lexikographie des 16. Jahrhunderts versteht und den Nomenclator von Chytraeus in den Mittelpunkt der vergleichenden Untersuchungen stellt. Eine Anregung Gilbert de Smets aufgreifend und dessen Arbeiten zur historischen Lexikologie berücksichtigend, weist Peters überzeugend nach, daß der ‘Chytraeussche Nomenclator’ eine niederdeutsche Bearbeitung des Straßburger „*Onomasticon*“ von Theophilus Golius ist. Nathan Chytraeus, der ein Schüler von Golius war, schrieb dieses ‘Wörterbuch’ nach dem Vorbild seines

<sup>18</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. B3, A4: *Verum nos, dum externa inquirimus; domesticia interium ferè negligimus. Quod profecto genti nostrae parum videtur honorificum et decorum esse, quae magnam aetatis partem in linguis peregrinis addiscendis et excollendis fere consumit; et interim eam, quae ipsi materna et vernacula est, maxima sui parte aut ignorat; aut saltem eam horridam, incultam et imperfectam relinquere non erubescit.*

<sup>19</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. B3: *Cum nulla dialectus adeo sit perfecta, quae non in quibusdam aliarum indigeat subsidio: vt ita, quod vni deest, id ex altera suppleatur.*

<sup>20</sup> Christa Prowatke: Teutscher sprach art vnd eygenschaft. Zum Anteil der Grammatiker des 16. Jahrhunderts an der Herausbildung nationaler Normen in der deutschen Literatursprache. In: Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache. 8 (1988, S. 173-196.

<sup>21</sup> Robert Peters: Nathan Chytraeus’ Nomenclator *Latinosaxonicus*, Rostock 1582. Ein Beitrag zur Erforschung der Lexikographie des 16. Jahrhunderts. Diss. Münster 1976.

Lehrers unter Verwendung der Sprache seiner norddeutschen Wirkungsstätte. Und wieder erfahren wir aus dem Nachwort interessante Einzelheiten durch Chytraeus, dieses Mal sein Vorgehen betreffend. Dem Verfasser ging es bei der Übersetzung des lateinischen Wortgutes um den speziellen ostniederdeutschen Wortschatz der Region Mecklenburg mit dem Zentrum Rostock.<sup>22</sup> Um möglichst sprachnah zu sein, hat er den Leuten aufs Maul geschaut und war sich nicht zu schade, in allen Schichten der Bevölkerung Befragungen durchzuführen.<sup>23</sup> Dabei sind ihm sowohl die geographisch als auch soziologisch bedingten sprachlichen Unterschiede aufgefallen. So kam er im Vergleich mit den sprachlichen Verhältnissen einer Stadt der Veneter und der konkreten sprachlichen Situation für Rostock zum Ergebnis, daß innerhalb einer Stadt unterschiedliche Sprechweisen üblich sind. Diese sprachlichen Unterschiede setzen sich im Vergleich mit den sprachlichen Gegebenheiten zwischen Rostock und Warnemünde fort.<sup>24</sup> Auch diese Erkenntnisse haben bis ins 20. Jahrhundert hinein Bedeutung. Solche Unterschiede lebten in der niederdeutschen Mundart fort. Der Volkskundler Richard Wossidlo hat das mit seinen vielen tausend Belegen, die den Grundstock bildeten für das soeben fertiggestellte *Mecklenburgische Wörterbuch*, beeindruckend dokumentiert.<sup>25</sup> In diesem Compendium finden auch Belege von Nathan Chytraeus Berücksichtigung.

Doch zurück zu Chytraeus. Die erste Auflage seines *Nomenclator* umfaßt 136 Kapitel, jede Seite ist in zwei Spalten aufgeteilt. In jeder Spalte findet man zuerst die lateinischen Lemmata. Chytraeus ergänzt sie häufig durch Synonyme und dort, wo angebracht, fügt er die Namen der lateinischen Autoren hinzu, dann folgt die Übersetzung bzw. die Umschreibung ins Niederdeutsche.

<sup>22</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), *Lectori candido. S.D.BI. 2: Ad vocabula autem Saxonica quod attinet, dedimus operam, ut quam maximè propria, & his nostris regionibus vsitissima inquireremus.*

<sup>23</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. 2: *quo quidem ipso in studio, neque à rusticis, neque à nautis, neque à lanijis, neq(ue) à cuiuscunque generis opificibus, imo ne à mulierculis quidem discere nos puduit.*

<sup>24</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. 2,3 f.: *Quod si tamen viri docti in Saxonia, & in primis scholarum magistri, arbitrabuntur, vocabula quaepiam Latina commodius & cinnius Saxonice à me reddi potuisse: eos primum monitos volo, ut cogitent, quanta linguae & appellationum, non dico in vna gente, sed saepe in vno eodemq(ue) oppido paullo alijs populosiore, sit diuersitas. In vna certe Venetorum vrbe, tria distincta idiomata viri docti, & in eam rem intenti, obseruarunt, cum aliter loquantur viri elegantes & patricij, aliter homines mediocres, aliter fex hominum plebeiorum. Et in nostra, in qua haec scripta & diuulgata sunt ciuitate, etiamsi cum maximis illis Rebuspub. comparari non cupiat: tamen constans sermo & opinio est, aliter loqui ciues passim in reliqua vrbe inter se conuersantes: aliter habitantes in platea piscatoria: aliter accolentes ipsum protum Varni, in mare Balthicum influentis. Cum igitur in vna eademq(ue) etiam non maxima vrbe tanta sermonis deprehendatur dissimilitudo; quid in regionibus & vrbibus tam longè inter se dissitis futurum censemus?*

<sup>25</sup> Wossidlo und Teuchert: *Mecklenburgisches Wörterbuch*. Aus den Sammlungen Richard Wossidlo und aus eigenen Ergänzungen bearbeitet und hg. von Hermann Teuchert; ab Bd. 6 bearbeitet unter Leitung von Jürgen Gundlach. Bd. 1 ff. Berlin/Neumünster 1942 ff.

Betrachten wir die Darstellung zweier thematischer Bereiche etwas näher. Das Kapitel 25 lautet: *De grammatophylacio eique adiunctis officijs. Van der Cantzelie/vnde dersülbigen thogehörigen emptern.*

Obwohl es gerade die Kanzleien sind, die durch ihren Übergang zum hochdeutschen Schriftverkehr den Ablösungsprozeß des Niederdeutschen einleiteten<sup>26</sup> - für Mecklenburg ist dies in den Untersuchungen von Steinmann, Dahl und Rösler nachgewiesen<sup>27</sup>-, gibt uns dieses Kapitel einen guten Einblick in das Aufgabenfeld der Schreibstuben jener Zeit. Vom bloßen Abschreiben (*eine affschrift/ein Copye*) bestimmter Schriftstücke über das Anfertigen von Briefen und Urkunden verschiedenster Art bis hin zum Aufsetzen von Eheverträgen (*Ehebreue/Ehevorschriuinge*) und Testamenten reichen die Belege. Interessant ist auch die ausgewiesene Hierarchie der Kanzleischreiber, die zugleich auf ihre Spezialisierungen hinweist. Wir finden: *den äuersten Schriuer, ein Affschriuer, den Richtschriuer (eines Rades Notarius), ein Breffschriuer, einer de vordrege vnde vorköpe vorböket oder anschrift, ein gemeiner Schryuer (ein Copyste), Bock holder/Ziseschryuer/Tollschryuer, ein Landschriuer, einen, de einen jedern by sinem Namen nömen kan/namenknecht, den Notarius, de snelle vnd hastigen schrift ...*

Dazu gehört weiter die Aufzählung der verschiedenen Briefarten und Amtsschreiben sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie *breue thosamende leggen, vorsegelen vpbreken, dörchtehen/vthdon, thosniden usw.*<sup>28</sup>

Vom Kapitel 33: *De re nauali. Van der Schipfarth.* war schon die Rede. Die Darstellung dieses Bereiches beginnt mit der Aufzählung verschiedener Schiffstypen und ihren speziellen Aufgaben. Chytraeus unterscheidet: *ein Schipp, ein Schepeken, ein lastschipp, ein schip mit korn beladen, ein Schip mit einem auerlope, des äuersten edder Ammiralsschip, ein krigsschip, ein both dar man am strande her rodert, ein Vehrschip, ein Füstel/verspeyers*

<sup>26</sup> Timothy Sodmann: Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache. In: Jan Goossens (Hg.): Niederdeutsch - Sprache und Literatur. Bd. 1. Neumünster 1973, S. 116-129. - Ders.: Der Rückgang des Mittelniederdeutschen als Schreib- und Druckersprache. In: Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Hg. von Werner Besch, Oskar Reichmann, Stefan Sonderegger. 2. Halbband. Berlin/New York 1985, S. 1289-1294.

<sup>27</sup> Paul Steinmann: Quellen zur ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte Mecklenburgs im 15. und 16. Jahrhundert, Amt Crivitz. Bearbeitet von Paul Steinmann. Schwerin 1962. - Eva-Sophie Dahl (wie Anm. 7). - Irmtraud Rösler: Die Durchsetzung des Hochdeutschen im Schriftverkehr Mecklenburgs. Ungedruckte Diss. Rostock 1981.

<sup>28</sup> Chytraeus (wie Anm. 9).

*both, Frybūterschip/Jachte, ein schip mit einem galliun, ein roderschip, ein Galleye, ein Jageschip/Pincke, ein Eßpinck, Kahn vth einem holte, ein schepeken, damit men am lande hen vn her varet, ein Vischerboth, ein Schip darin men de Perde auerunōret...<sup>29</sup>*

Im Anschluß an die Aufzählung und Umschreibung der Schiffstypen findet man die Benennung diverser Schiffsteile und Angaben zu den einzelnen Schiffsbewegungen und die dazu notwendigen Tätigkeiten.

Diese Einblicke in die Themenbereiche des Nomenclator müssen genügen. Beim Lesen der aufgeführten Beispiele mag sich hier und da die Frage aufdrängen, ob denn die niederdeutschen Übersetzungen mit dem damaligen Rostocker Plattdeutsch identisch sind? Sind diese Chytraeusschen Angebote nicht eher „gedoppelte“ Übersetzungen - vom Lateinischen über das Hochdeutsche ins Niederdeutsche? Möchte Chytraeus einer solchen Kritik zuvorkommen, wenn er am Ende seines Nachwortes hervorhebt, daß er, obwohl er aus dem hochdeutschen Sprachgebiet stammt und das Niederdeutsche nicht seine Muttersprache ist, doch schon lange in Rostock lebt und mit Recht behaupten kann, das Niederdeutsche ziemlich gut zu beherrschen.<sup>30</sup>

Und in der Tat, es hat nicht nur positive Bewertungen<sup>31</sup> des Nomenclator gegeben. Die oben angedeutete Problematik spiegelte sich zuerst in der Kritik von Lisch<sup>32</sup> wider und wurde (ob unbesehen, wissen wir nicht) von Jellinghaus<sup>33</sup> aufgegriffen und damit über einen längeren Zeitraum in der Fachwelt verbreitet.

Doch um eines kommen beide Kritiker nicht herum, denn: „immer aber ist das Buch mit seinen vielen Auflagen eine dankenswerthe und merkwürdige Erscheinung.“<sup>34</sup> Vor, neben und nach Chytraeus hat es eine Vielzahl von niederdeutsch ausgerichteten Vokabularen gegeben,<sup>35</sup> doch keines hat die Wirkung und Verbreitung des Nomenclator erreicht. Bis heute sind 19 Ausgaben<sup>36</sup> belegbar. Rostock steht mit acht Auflagen an der Spitze, dann folgen

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Chytraeus (wie Anm. 9), Bl. 5: (...), cui procul hinc inter Nemetes & Charitionos nato, lingua haec mimimè est vernacula. Quamuis idem ergo, qui tot iam annos cum huic loci hominibus viuo, eorum linguae mediocrem intellectum et vsum non immeritò mihi videar posse vindicare.

<sup>31</sup> Vgl. dazu die Angaben zur Forschungsgeschichte bei Peters (wie Anm. 21), S. 39-48.

<sup>32</sup> Georg Christian Friedrich Lisch: Des rostocker Professors Nathan Chytraeus plattdeutsches Wörterbuch 1582. In: JVMGA. 23 (1858), S. 139-142.

<sup>33</sup> Hans Jellinghaus: Geschichte der mittelniederdeutschen Literatur. 3. Aufl. Berlin/Leipzig 1925, S. 77.

<sup>34</sup> Lisch (wie Anm. 32), S. 139

<sup>35</sup> de Smet (wie Anm. 13). - Ders. (wie Anm. 14). - Peters (wie Anm. 21), S. 9-17.

<sup>36</sup> Peters (wie Anm. 21), S. 15 f., S. 24-28.

Lemgo mit vier Auflagen, Hamburg, Lübeck und Greifswald mit je zwei Auflagen, und für Bremen ist eine Ausgabe belegt. Die Ausgabenübersicht im Anhang gibt genauere Auskunft über die Bedeutung dieser Publikation für den norddeutschen Sprachraum. Abschließend sei das Eingangsmotto noch einmal aufgegriffen: FAVETE LINGUIS!

Die DRUCKE des „NOMENCLATOR latino-saxonicus“ von Nathan CHYTRAEUS

1. Ausgabe: 1582 - 19. Ausgabe: 1659

|            |  |
|------------|--|
| Rostock    | 1582, 1585, 1589, 1592, 1596, 1604, 1613, 1625 |
| Lemgo      | 1585, 1590, 1596, 1601                         |
| Hamburg    | 1594, 1614                                     |
| Lübeck     | 1597, 1659                                     |
| Greifswald | 1608, 1621                                     |
| Bremen     | 1617   |

Titel der ersten Ausgabe:

Nomenclator latinatosaxonicus. Multo aliis locupletior.

Rostock: Stephan Möllemann 1582

Titel der vierten erweiterten Ausgabe:

Nomenclator latinatosaxonicus denno editus.

Rerum nauticarum nomenclaturis et phrasibus paulo plenius insertis.

Rostock: Stephan Möllemann 1589

Anschrift der Verfasserin:

Dr. habil. Christa Prowatke

Kolumbusring 8

18106 Rostock 26



# KATALOG DER HERRSCHENDEN SÜNDEN IN ROSTOCK 1657

Von Jonathan Strom

Aus dem „Catalogus der Herrschenden Sünden am Heiligen Sabbath“ entsteht ein buntes Gemälde von der Wechselwirkung der Religion und Gesellschaft im Rostock des 17. Jahrhunderts. Zusammengestellt von dem hiesigen Geistlichen Ministerium und dem Rat übergeben, zählt der Katalog die Sünden am Sabbat auf, die die frommen Geistlichen in Rostock wünschten, abschaffen zu können. Zusammen mit der Antwort vom Rat bietet dieses ungewöhnliche Aktenstück einen Blick in Gemeindeleben und Religionspraxis Rostocks im Jahre 1657.<sup>1</sup>

Als die Geistlichen in Rostock Frömmigkeit und Kirchgang bei ihren Pfarrkindern zu verbessern suchten, wendeten sie sich zunächst an die Obrigkeit, den Senat der Stadt Rostock, um ihre Forderungen zu verwirklichen. Obwohl beide, Geistliche und Rat, ein kirchliches und weltliches Regiment anerkannten, wäre es eine Mißdeutung, die zwei Regimenter als eine Trennung von Staat und Kirche im heutigen Sinn zu verstehen. Damals trugen Geistliches Ministerium und Senat gemeinsam Verantwortung für die verschiedenen religiösen Angelegenheiten der Stadt. Natürlich, wie in allen anderen Teilen Mecklenburgs, stellte der Herzog als summus episcopus, die höchste Autorität für die Religion in der Stadt dar. Jedoch in Rostock behielten die Pfarrer und Ratsherren einige wichtige Privilegien für sich auf dem Gebiet von Religion und Politik dank der zwei zwischen Herzog und Stadt abgeschlossenen Erbverträge von 1573 und 1584. Die zwei Erbverträge, die als verfassungsmäßige Dokumente galten, regelten die Verhältnisse zwischen Rat und Geistlichen. Trotz dieser Regelung waren ihre Worte oft vage und unausführbar, so daß regelmäßig Streitigkeiten zwischen dem Rat und den Mitgliedern des Ministeriums über rechtmäßige religiöse Aufsicht zustande kamen. Die korrekte Einhaltung des Sabbats war einer von diesen Konflikten zwischen Rat und Ministerium.

Trotzdem gewannen die Pfarrer in Rostock für sich ein Stück Autonomie in der Aufsicht über sich selbst. Dagegen wurde ihr Recht, die Kirchenzucht über die Gemeindemitglieder auszuüben, von den Erbverträgen und Mecklenburgischen Kirchenordnungen sehr eingeschränkt.<sup>2</sup> Im Vergleich dazu war der Se-

<sup>1</sup> Eine Abschrift dieses Textes und der Antwort des Rats darauf befindet sich in der Handschriftensammlung der UB Rostock: *Mss. Meckl. 0.96(14)*.

<sup>2</sup> Auf die kirchenrechtlich komplizierte Stellung des Straffamts der Pfarrer in Mecklenburg kann hier nicht eingegangen werden. - Hugo Böhlaus: *Zur Consistorial-Competenz des Landesherrn in Rostock*. Weimar 1881.

nat imstande, eine gute Ordnung in der Stadt zu halten, inklusive moralische Vergehen und äußerliche religiöse Observanz. Folglich erwarteten die Geistlichen, daß die Obrigkeit ihre Autorität nutzte, um diese Sünden zu strafen und den lutherischen Glauben zu fördern.

Rostock war zu der Zeit eine religiös homogene Gesellschaft, ein corpus christianum (oder vielleicht besser: corpus lutheranum), in der die Christen an ein gemeinsames Schicksal ihrer Stadt glaubten. Sowohl von Seiten des Rats wie von Seiten des Ministeriums gab es die theologische Überzeugung, daß nur, wenn die Stadt nach Gottes Geboten handelt und die Delikte unter ihnen bestraft, Gott der Stadt seinen Zorn fern halten würde. Diese im 17. Jahrhundert weit verbreitete „Anschaung von der Vergeltung“<sup>3</sup> teilten beide, Rat und Ministerium. Während des 17. Jahrhunderts versuchte der Rat sein Teil zu tun und veröffentlichte periodisch Verordnungen, die die moralischen und religiösen Zustände in Rostock betrafen. Der Streitpunkt zwischen Rat und Ministerium bestand nicht darin, ob der Rat überhaupt solche Missetaten strafen sollte, sondern vielmehr ging es um die Härte und Konsequenz der Bestrafung. Oft fühlten sich die Ratsherren in ihren Privilegien verletzt, wenn die Geistlichen ihnen zu nahe traten.

Als im Jahr 1657 das Geistliche Ministerium dem Rat seinen „Catalogus der Herrschenden Sünden am Heiligen Sabbath in Rostock“ übergab, erprobte das Ministerium, inwieweit die Obrigkeit in Rostock seinen Forderungen nachkommen würde. Beschwerden über den betrüblichen moralischen Zustand der Stadt waren nichts Neues, aber in den Jahren nach dem Dreißigjährigen Krieg waren die Prediger in Rostock besonders eifrig. Angeregt von jungen Männern, wie Johannes Quistorp d. J. (1624-1669), Heinrich Müller (1631-1675) und Theophil Großgebauer (1627-1661), befaßte sich das Ministerium mehr und mehr mit einer Reformation des religiösen Lebens der Stadt. In dem Jahre vor der Abfassung dieses Katalogs, der hier abgedruckt ist, kam es wiederholt zu Konflikten, als die Geistlichen ihre Sorgen auf die Kanzeln brachten und nicht wenig ihre Kritik äußerten, zum Verdruß des Rates.<sup>4</sup> Im Mai 1656, zum Beispiel, predigte Superintendent Caspar Mauritius gegen das Versagen der Obrigkeit, die Sünde von Fluchen und Gottes Lästerei zu strafen. Am selben Tag nahm sein Archidiakon an der Marienkirche, Heinrich Müller, die Sache einen Schritt weiter in der Nachmittagspredigt vor, als er sich öffentlich auf der Kanzel fragte, ob die Untätigkeit der Obrigkeit darauf hindeute, daß vielleicht unter der Obrigkeit auch solche [Sünden] wären.<sup>5</sup> So etwas ließ der Rat sich nicht gefallen und forderte Müller vor sich. Müller ver-

<sup>3</sup> Hans Leube: Die Reformideen in der Deutschen lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie. Leipzig 1924. S. 148 f.

<sup>4</sup> Stadtarchiv Rostock: Ratsprotokolle vom 17. und 28. Mai 1656, dem 15. September 1656 und dem 11. Oktober 1656. - Siehe auch UB Rostock: MSS. Meckl. 0.96.(14).

<sup>5</sup> UB Rostock: MSS. Meckl. 0.96(14).

suchte seine Äußerungen zu mildern und meinte, er habe nur theoretisch gesprochen und nicht aus Wissen. Das Ministerium jedoch nutzte die Gelegenheit aus, seine Mitglieder und Müller zu unterstützen, und bald darauf überbrachte das Ministerium eine Liste von Sünden dem Rat, *Emendanda i.e. Sachen so nach den zehn Gebotten, müssen geändert werden, auf das nicht Gott in Zorn diese Stadt möge zerstören.*<sup>6</sup> Im Vergleich mit dem hier abgedruckten Katalog listet diese Sammlung allerlei Sünden vom Fluchen bis zum Totschlag auf, ohne ausführlich davon zu erzählen. Leider findet sich auch kein Hinweis, wie der Rat auf diese Forderungen reagierte.

Die unmittelbaren Ereignisse, die zu der Abfassung des Katalogs im Oktober 1657 führten, sind weniger deutlich. Der Grund für seine Zusammenstellung könnte sehr wohl eine weitere Predigt von Heinrich Müller am 2. Oktober 1657 sein, in der Müller den Rat verärgerte mit seinen harten Worten über das Saufen in Rostock,<sup>7</sup> das ein Hauptthema des Katalogs wurde. Im Gegensatz zu der früheren Sammlung ist diese Sammlung durch eine Konzentrierung auf Sünden am *heiligen Sabbath* geprägt. Das Ministerium wählte seine Worte sorgfältig, und die Kritik des Ministeriums am Rat wird eher verschleiert als offen und direkt dargelegt. Die Entscheidung der Geistlichen, sich nur auf die Verstöße am Sabbath zu beschränken, weist auf die Bedeutsamkeit dieser Sünden im Verständnis der Geistlichen hin.<sup>8</sup>

Regelmäßiger Kirchgang der Jugendlichen leitet die Liste ein, und Kirchgang überhaupt wurde zu einem Leitfaden des Katalogs der Sünden. Das Saufen, zum Beispiel, was auch oft in den Beschwerden vorkommt, ist hier nicht an sich verurteilt. Sondern die Geistlichen klagten ganz gezielt, daß das Saufen die Menschen von den Predigten und Gottesdiensten fern halte und ihre Andacht am Sonntag störe. Das gleiche galt auch für die Beurteilung des wirtschaftlichen Handelns am Sabbath. In erster Linie wendete das Ministerium ein, daß die Verkäufer, Mühlenknechte, Balbierer oder Schlachter den Kirchen am Sonntag fern bleiben: *Daher wird der Gottesdienst von denselben gar verseumet, und auch andern dadurch ihre Geistliche Andacht gewehret.* (Punkt 4) In einigen Fällen stellten sich die Geistlichen sogar als Advokaten vor Balbierer oder Schlachter, die anscheinend nur gegen ihren Willen sonntags zur Arbeit gezwungen wurden. (Punkt 5, 10)

<sup>6</sup> Stadtarchiv Rostock; Archiv des Geistlichen Ministeriums. Bd. XXI, S. 251.

<sup>7</sup> Stadtarchiv Rostock: Ratsprotokoll vom 2. Oktober 1657.

<sup>8</sup> So eine Unterscheidung vertritt Mauritius ein Jahr vorher, als er in einer Predigt klagte, daß die löbl[iche] Obrigkeit hiessiges ortes ernstlich Mordt, Totschlag, Ehebruch und Hurerey, und andere grobe Sünden wohl straffete, aber das Fluchen und Gottes Le stern welches doch ein[e] viel höhere Sünde were würde nicht gestraffet. UB Rostock: MSS. Meckl. 0.96(14).

Obwohl die Beschwerden des Katalogs sorgfältig zusammengefaßt und von einer praktisch-theologischen Richtung geprägt sind, ist gleichwohl die durchdringende protestantische Askese der Rostocker Geistlichen in dem Katalog erkennbar. Neben der von ihnen gewünschten Beschränkung der Sonntags-Wirtschaft und des Saufens, beschwerten sich die Geistlichen sowohl über die Pracht der Kleidung (Punkt 20) wie auch über das Spazieren am Sonntag außerhalb der Tore (Punkt 11). Sogar das Musizieren auf der Orgel in der Kirche kam als eine besondere Klage der Geistlichen vor (Punkt 21) und deutete auf die grundsätzliche Kritik der Kirchenmusik durch Großgebauer hin.<sup>9</sup>

Wenig direkte Kritik am Rat ist in den Beschwerden enthalten. Nur ausweichend kritisierten die Geistlichen die Obrigkeit in Punkt 2: *Vor und nach der Mittel Predigt, gehet das Brantwein saufen annoch in unterschiedlichen orten haimlich fort, auch wohl bey denen selbst, so andere des wegen straffen solten.* In dem vorletzten Punkt wurde der Rat sanft angehalten, Gottesdienst sowohl am Sonntag als auch am Wochentage regelmäßig zu besuchen und dabei ermahnt, daß die *Obrigkeit nach Gottes befehl mit guten Exempeln den Ihri-gen vorgehen soll* (Punkt 22). Der milde Ton sollte aber nicht mißverstanden werden. Insgesamt waren die Beschwerden der Geistlichen mit Absicht an den Rat gerichtet. Der Unmut der Geistlichen über das Vorlesen von *Edicta und Proclamata* in den Kirchen - vor allem sind hier die Verordnungen des Rats gemeint - wird in Punkt 18 deutlich. Viele vom Ministerium aufgezählte Sünden in Rostock waren schon eigentlich verboten und trotzdem nicht geachtet, wie Punkt 4 lautet: *ist zwar auch verboten sampt vorigen aber wird nicht gehalten.* Trotzdem zog dann das Ministerium den Rat zur Rechenschaft, und forderte ihn auf, nicht nur Vorschriften zu verfassen, sondern diese auch durchzusetzen.

Im Prinzip scheint der Rat mit fast allen Beschwerden des Ministeriums übereinzustimmen. In ihrer Erwiderung schwuren die Ratsherren, fromm zu sichern, daß die Jugendlichen ordentlich in die Katechismus-Predigt gehen und daß die Missetäter auf den Kirchhöfen oder deren Eltern bestraft werden. Wirtschaftliche Tätigkeit solle mit wenigen Ausnahmen abgeschafft werden, und *all diejenigen so mit Saufen den Sabbath entheiligen, imgleichen die Brantweins und Wein Schencken, wie auch die Bier Krüger, sollen vermüge publicirten decrets ohn ansehen der Persohn, ernstlich gestraffet werden.* (Resp. 2)

Trotzdem gibt es wenig Grund zu glauben, daß in Rostock sich viel deswegen änderte. Für Jahrzehnte hatte der Rat periodisch Mandate wider die Entheiligung der Sonntag, von Besuchung der Katechismus Predigten und wider den Muthwillen der Kinder in Kirchen und Kirchhöfen erlassen.<sup>10</sup> Der Rat be-

<sup>9</sup> Theophil Grossgebauer: Wächterstimme aus dem Verwüsteten Zion. Frankfurt am Main 1661, S. 223 ff.

<sup>10</sup> Eine chronologische Liste der Ratsverordnungen befindet sich in der Handschriften-sammlung der UB Rostock: MSS. Meckl. 0-85.

drohte in den Verordnungen die Missetäter, daß sie *an die halbeisen gebracht oder in der gefengknuß unter der Schwingbogen gefuhret und also unnachlesig gestraffet werden.*<sup>11</sup> Aber wenig deutet an, daß diese Strafen ernsthaft durchgeführt wurden. In der Tat weisen die Häufigkeit der Verordnungen und die wiederkehrende Kritik der Prediger an dieser Sachlage darauf hin, daß die meisten von den Geistlichen erwähnten „Sünden“ chronisch und gar nicht leicht auszurotten waren.

Vielelleicht aufschlußreicher über das Verhältnis zwischen Rat und Ministerium sind die Punkte, in denen der Rat nicht nachgab. Die Ratsherren waren nicht geneigt, ihr Angebot an frischen Lebensmitteln für den Sonntagstisch zu gefährden, und sie erlaubten, daß Fleisch, Fisch und Kohl auf dem Markte bis sieben Uhr verkauft werden durften. (Resp. 4) Als Antwort auf die besonders für *vornehme Leute* gespielte Musik erwiderte der Rat klipp und klar: *die Music in den Kirchen kan nicht abgeschaffet werden* (Resp. 19); schließlich war dieses Musizieren für Leute wie Ratsmänner und Ratsverwandte gedacht! Allerdings hatten die Pfarrer wenig Aufsicht über die Organisten oder andere Musikanten in den Kirchen.<sup>12</sup> Die Organisten wurden von den Kirchenvorstehern der jeweiligen Gemeinde erwählt, bezahlt und angewiesen und waren keineswegs dem Pfarrer unterworfen. Die Vorsteher standen unter der Aufsicht des Senats und waren meist reiche Männer mit guter Verbindung zum Rat. Der Rat wollte auf alle Fälle verhindern, daß die Geistlichen ihre Kontrolle auf andere Kirchendiener erweiterten, selbst wenn es die Musik in den Gottesdiensten betrifft.

Der Katalog der herrschenden Sünden stellt also kein neues religiöses Regiment in Rostock dar. Es besteht großer Zweifel, daß das Bestreben der Geistlichen an Rostocks Sonntagsleben viel geändert hat. Obwohl die Erfolge der Geistlichen eher bescheiden waren, ist es aus diesen Akten deutlich, daß der Rat die Pfarrer und ihre Beschwerden ernstnahm und ihre Autorität in moralischen Angelegenheiten anerkannte, auch wenn er nicht allen ihrer Forderungen nachkam. In der Tat stieg die Zahl der Verordnungen unter Druck des Ministeriums in den Jahren nach 1657, die Aberglauben und Sonntagsheiligung betrafen.<sup>13</sup> Aber da diese Verordnungen bis ins 18. Jahrhundert fortdauerten, ist anzunehmen, daß das Verhalten sich wenig änderte. Höchstens stellten die Forderungen der Prediger und die Verordnung des Rates die Anfänge einer Änderung im Bewußtsein dar, die nicht in einigen Jahren zu verwirk-

<sup>11</sup> Wie Anm. 6, Bd. XV, S. 921.

<sup>12</sup> Hans-Jürgen Daebeler: Musiker und Musikpflege in Rostock von der Stadtgründung bis 1700. Diss. Rostock 1966, S. 81 ff.

<sup>13</sup> 1659 erschien zum erstenmal eine Verordnung „Wider die abergläubische Gebräuche in Weynachten“. In: UB Rostock, MSS. Meckl. 0-85. - Kurz danach erließ 1661 der Rat auch zum erstenmal eine Verordnung „Wider die Sünden der ersten Tafel“. Ungewöhnlich für solch eine Verordnung, die normalerweise nur auf der Kanzel verlesen wurde, ließ der Rat sie drucken und auf „Kirch-thüren, Land- und Strand-thore, wie auch in den Wirtshäusern und auff die Schüttungen öffentlich anschlagen“.

lichen waren, sondern über Jahrzehnte hinaus. Der Katalog als Programm einer Sondergruppe innerhalb des deutschen Bürgertums, der Geistlichen, liefert uns also ein detailliertes Bild davon, wie Reiche und Arme ihren Sonntag im 17. Jahrhundert verbrachten, ebenso auch ein Bild des komplizierten Verhältnisses zwischen Ministerium und Rat.

Catalogus der Herschenden Sünden am Heiligen Sabbath in Rostock anno  
1657 d. 9. Oktobr.

Unter andern Sünden so im Rostock leider im Schwange gehen, ist nicht die geringste die Entheiligung des Sabbaths

1. Am Sontag wird die liebe Jugend, der deutschen Schreib=Rechen= und Mägdlein Schulen (derer hie gar viel sind) ob gleich ein Mandat davon publiciret ist, nicht gebürlich zu den Catechismus Predigten in ordnung geführet, sondern im gegentheil grossen Muthwill von allerhandt Jungens unter der Predigt, auf den Kirchhöfen getrieben, und ist niemand, obschon der Magistratus es verboten, deswegen exemplariter gestraffet worden, dadurch die Jugend gar verwildet und Gottloß wird.

2. Vor und nach der Mittel Predigt, gehet das Brantwein sauffen annoch in unterschiedlichen orten heimlich fort, auch wohl bey denen selbst, so andere des wegen straffen solten, wodurch bey den Leuten die Andacht wird verhindert und von manchen die Predigt und Gottesdienst verseumet, oder doch ohne Nutzen gehöret.

3. Es werden die diener zwar unter den Predig//ten oder verrichtung des Abendmahls und Nachmittags zu visitiren ümbgesandt, aber sie setzen sich wol selber zum Gesöff nieder, dennoch were Noth, daß auf diese noch sonst jemand bestellet [sic!], und wan sie es verbrechen, hart gestraffet würden.

4. Kauffen und verkauffen, gehet bey den fische(rn) am selbigen Heiligen tage in schwange, wie auch bey den fischern auf dem Marckte, item bey denen die Kohl, Wurtzeln und ander Küchen Sachen gekaufft haben, stercker als am wercktag(e) den sie auch auf der Strassen unter den Predigten von 6 bis 7 damit umbgehen, und Ihre Waaren ausruffen, daher wird der Gottesdienst von denenselben gar verseumet, und auch andern dadurch Ihre Geistliche Andacht gewehret, ist zwar auch verboten sampt vorigen aber wird nicht gehalten. In den Thoren unter Mittags Predigt, sitzen im Sommer, Frauen oder Mägde, und verkauffen allerley Gebackens.

5. Weil hohe und niedere Leute lassen sich am Sontage Morgen Balbieren, daß auch die Balbier(er) klagen, sie können offt deswegen nicht den [!] öffentlichen Gottesdienste beywohnen.

6. Wen man vor und Nachmittags unter den Predigten herumginge, würde man unterschiedliche Kram und Handelsbuden, entweder gar offen finden, oder auch den Herrn oder Frau oder zum wenigsten ein Gesellen im Hause an

// treffen, welche aus der Predigt müssen bleiben, auf die leute so etwas kaufen wollen zu warten, da doch 6 tage hiezu bestimmet seyn.

7. An dem Tage des Herrn fodern die Cämmerherren, die Vorsteher, und wer sonst die Woche über etwas bauen lassen, die Zimmer und Mauerleute für sich mit ihnen Rechnung zu legen, da manch Zanck und Hader fürgehet. Wen man des Sonnabends oder sonst eine Stunde dazu deputirte, Könte es viel bequemer verrichtet werden. Wendet man aber ein, als dan haben sie nicht Zeit, so wird billig geantwortet, Ists den Recht daß man den Gottesdienst und der Seelen ruf die Zeit entziehet? Ists Recht, daß da man soll, sonderlich den gantzen Tag trachten nach dem Reich Gottes und dessen Gerechtigkeit, daß man den soll trachten nach dem Zeitlichen? Die Seelen werden hiedurch wieder Gottes Befehl, so wohl von denen so Rechnung aufnehmen und Gelder auszahlen, als von denen die Rechnungen zulegen und Gelder einheben, verunruhiget. Es möcht mancher Arbeits Mann den Sontag Nüchtern zu bette gehen, wen er den nicht durch voriges Gelegenheit ergriffe, sich voll zu trincken, gebürliche Equickung wegen Ihrer schwerer arbeit, könten sie sonst wol haben.

8. So gehen offt die Mühlen auf den Mühlendamm, den gantzen lieben Sontag, so wohl unter als vor und nach den Predigten, welches fremb// de reisende Leute sehen, und sich daran ergern und werden die Müller und Becker Knechte, dadurch am Gottesdienst verhindert. Niemand gebeut alsden den Müller so beym Wasser geordnet die Schlüssen aufzuziehen.

9. Item an manchen Sontag, den ersten Weinacht, Ostern und Pfingsttag, sitzen die Schneider, Schuster und arbeiten steif und feste.

10. Den Schlachtern wird kein fried gelassen, zur Sabbathfeyer, sie müssen in der Herbstzeit allenthalber hacken, Würste machen auch unter der Predigt.

11. So ist das ausspatzieren aus den Thoren, sonderlich bey Sommertagen und auch noch jetzt, auf den nechst vor der Stadt gelegene Sauff und Spielpletze, kein Ende, nicht allein von den handwercksburschen, Bürgern und Ihren Frauen sondern auch von dienstbothen und Megden welchs zu verwundern, daß sie die Herren und Frauen also nach ihren willen gehen lassen, wodurch oftmals zur Unzucht Anlass und Gelegenheit gegeben wird, und geschicht solches nicht nur nach geendigten Gottesdienst und Nachmittags Predigten, sondern auch zuvor, daher zu Abendszeit für den Thor Schliessen, mit grosser Ergerniß gesehen wird, daß fast mehr Leute von den Sauf und Spielplätzen an die Thöre, als aus mancher Kirchen kommen, und haben ein Theil so viel zu sich genommen daß sie kaum gehen können. //

12. So ist dan auch in der Stadt an des Herrn Tage, in den Kniesenacks<sup>14</sup> Bier und Wein heusern, wie denn auch sonderlich bey den Handwerkern in Ihren

<sup>14</sup>Eigenname für ein seit dem 16. Jahrhundert in Güstrow gebrautes klares, helles, sehr wohlschmeckendes und zugleich sehr berauschendes Bier. Mecklenburgisches Wörterbuch. - Weiteres siehe Archiv für Landeskunde in den Großherzogtümern Mecklenburg. Bd. 6, S. 157 ff.

Krügen und Schüttingen,<sup>15</sup> sonderlich auf den Abend hin und wieder viel Saufens und Schwelgens, welches bis in die Nacht hinein weret, und wird viel Rufens schreyens und ungebührliches wesens dabey hin und wieder auf den Gas sen getrieben, wodurch alles gute so noch bey einen und anderen durch die Predigt geschaffet, ist verschüttet, und der Sontag so da solte ein Versühntag, da man sich mit dem lieben Gott solte aussöhnen, und die Sünde so man die woche über begangen, ihm abbitten, zum Sündentag gemachet wird. Wan den Handwerker Eltesten gesaget würde auf das ernstlichste, sie solten den gantzen heiligen Tag keine sitzende Gäste in Ihren Schüttingen gestatten und die Kruchtag am Feyertag abschaffen, wie auch zu allen Zeiten, das Schlagen unter Ihren Gesellen daher offt Todtschlag entstehet [!], und die Löbliche Obrigkeit es auch verböthe bey Hoher Straffe, den Krugern in und ausser der Stadt würde dieses heilsame Werck nicht vergebens seyn, bey denen in der Officialey und Dobbranschen Hofe,<sup>16</sup> wollen wirs mit Gottes Hülfte auch wohl dahin bringen.

13. Was dan weiter die Aposteltage anlanget, so weiß man daß dieselbige seyn bey uns buß- und betetage die man nach Löblicher ordnung // der lieben Obrigkeit, alle eusserliche arbeit bis auf den Mittag, oder daß die Predigt und der Gottes dienst geendiget, soll einstellen, mit Bußf(er)tigen Hertzen sich zur Kirchen finden, die Predigten mit Andacht hören, den vielgütigen Gott umb Vergebung der Sünden, und Abwendung der Straffen so bereits auf uns liegen, und noch ferner zuvermuthen sind, inbrünstiglich anruffen, welchem aber im geringsten nicht wird nachgelebet, sondern dagegen ein jeglicher an den Apostel und Betetagen an seine Arbeit gehet und wird von vielen, ja von den meisten auf kein Kirchgehen, Predigt zu Hören, Beten und bussethun gedacht.

14. So ist auch von den Neuen Jahres Tagen bekannt da wir uns aus dem alten in das Neue Jahr begeben, und billig alle Sünde, mit dem alten ablegen solten, daß die Müller in unser Stadt uf den neuen Jahrestag Abend, Ihr Neu Jahr son[??]len, gehen die gantze Nacht durch Sauffen und Schwelgen, dahero am Neuen Jahrstag gar wenig in der Kirchen gefunden werden, und da ja noch etzliche kommen, ohne alle Andacht verhanden seyn, sintemahl sie den Rausch annoch nicht ausgeschlaffen.

<sup>15</sup>Gelags-, Versammlungshaus einer Gilde. Meckl. WB.

<sup>16</sup>Officialei und Doberaner Hof waren beide ehemalige geistliche Enklaven innerhalb Rostock, die in Folge der Reformation in den Besitz der Mecklenburgischen Herzöge kamen und die vom Mittelalter her Gerechtsame des Schänkens von Bier und Knie senack behielten. Das Recht auf den Ausschank wurde zwar im 17. Jahrhundert vom Rat heftig bestritten, aber die Stadt konnte es offenbar nicht beschränken. - Weiteres zur Officialei und zum Doberaner Hofe siehe Ludwig Krause: Zur Rostocker Topographie. In: BGR. Bd. 13 (1925), S. 53 f.

15. Vom andern Weinacht oder Stephans Tage, lassen aus Aberglauben die Schmiede die Pferde an der Ader<sup>17</sup> und die Jungen lauffen mit den Pferden unter den Gottesdienst eine Gasse auf die andere nieder, also das sie leicht den Hals zerbrechen möchten. //

16. Die Brauer böten offt unter<sup>18</sup> am Sontag Nachmittag.

17. Die geringe Handwercker, als Tischer, Gläser, Schuflicker, Altschneider etc. halten Ihre Conventicula alle Zeit am Sontag Mittag in den Kirchen, da auch viel Zanck und Hader fürgehet.

18. Nicht wenig wird die Sabbath ruhe verstöret, weil die Contributions Edicta und Proclamata am selbigen Heiligen Tage von den Cantzeln publiciret werden.

19. Wann die Frauen zur Kirchen gehen kommen,<sup>19</sup> die gäste solten alle wieder illo die zur Kirchen, bleiben wohl besitzen oder besuchen andere.

20. Am Sontag wird die meiste Kleider Pracht getrieben, dadurch Gott hoch geergert wird, durch eine gute Ordnung were dem Hochnöthig zuwehren.

21. Wenn vornehme Leute zum Abendmahl, oder Ihre Frauen zur Kirchen gehen, wird Ihnen zu Ehren auf der Orgel musiciret, welches bey ihrer devotion sich nicht schicket, so wird auch Gott die Ehre hierin entzogen.

22. Weil auch zur Sabbaths feyer auf gewisse Masse gehöret fleissige Besuchung der Wochen Predigten<sup>20</sup> und die Obrigkeit nach Gottes Befehl, mit guten Exempeln den Ihrigen vorgehen soll, würde es woll stehen, wenn sie nicht allein des Sontags Heufig und Zeitig erscheinen, sonder auch des werkeltages, und wie die alten in einer ordnung aus der Kirchen nach dem Rathause gingen, und mit Gott also Ihre Rathschläge anfingen. //

23. Die Jugent sonderlich in den Mägdelein Schulen Kompt am freytag nicht häufig in St. Johanni Kirchen, und klagen die Frauen, daß die Eltern (so erschrecklich) Ihnen solches wehren. Demnach ein Befehl darumb zu publiciren, mit Bedreung, daß die Eltern so solches thun wen sie werden namhaft gemacht ernstlich sollen gestrafft werden.

<sup>17</sup> Unter den Fuhrleuten und andern, die mit Pferden umgehen, hat man die Gewohnheit, an dem Tage des St. Stephans Märtyrs, dem zweiten Weihnachtsfeiertage, nicht nur sich selbst sondern auch vorzüglich den Pferden die Ader schlagen zu lassen. - Gelehrte Aufsätze aus den Wissenschaft für alle Stände zu den Rostockischen Nachrichten. 1769, S. 208 b.

<sup>18</sup> unterböten = (von unten her) einheizen.

<sup>19</sup> Wohl ist hier der erste Kirchgang einer Frau sechs Wochen nach Geburt eines Kindes gemeint. Zu dieser Zeit wurde trotz Verbot des Rats auch häufig eine Feier ausgerichtet und Gäste eingeladen. S. Eines Erbaren Raths der Stadt Rostock Revidirte Verlöbnuß, Hochzeit, Kindtaufa, Begrebnus, und Feuer Ordnungen. Rostock 1617.

<sup>20</sup> Diese werden zweimal in der Woche, Mittwoch und Freitag, gehalten. - Kurt Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. Bd. II. Schwerin 1936, S. 158.

Anno 1657 d. 23. Octobr. ist zu Rathe E.E. Ministerii Memorial wegen der Herschenden Sünden verlesen und folgendes darauf geschlossen

1. und ad 1. wegen der Catechismus Predigten daß die Jugend die selbige fleissiger zu besuchen und den Muthwillen in der Kirchen und auf den Kirchhöfen zu unterlassen müchten angehalten werden. Die Jugend kan nicht so ordentlich zu Catechismus Predigt geführet werden. den Muthwillen der Jungen zu verwehren soll den Gewette dienern anbefohlen werden, die muthwilligen Jungen zu notiren und diesselbe den Amtsherren anzumelden, und sollen sie darauf auf der Schreiberey gefodert, und bestraffet und dofern [!] sie // nicht erscheinen, die Eltern und Lehrmeistern an Ihrer statt mit Strafe angesehen werden. Hiebey ist beliebet daß den Herrn Scholarchen müge committiret werden, dahin zu sehen, daß zwo oder drey Rechen Schulen angerichtet und alle andere Klip Schulen gäntzlich abegschaffet werden.

2. Die Brantweins Säuffer am Sontage und alle diejenigen so mit Sauffen den Sabbath entheiligen, Imgleichen die Brantweins und Wein Schencken, wie auch die Bier Krüger, sollen vermüge publicirten decrets ohn ansehen der Persohn, ernstlich gestraffet werden.

3. Wegen Aufsicht der andern dienern wolle man auf einen modum bedacht seyn, wie dieses am besten sich will practiciren lassen.

4. Die Verkauffung des Kohls und andern Sachen am Sontage betreffendt, ist geschlossen daß Kuchen, Milch und Kohl des Sontages nicht ausgeruffen, Fleisch, Fisch und Kohl aber auf dem Marckte des Sontages im Sommer biß sieben im Winter bis ein viertel nach Sieben Uhr verkauffet werden solle.

5. Sollen alle Kramladen, imgl. Wandtbuden an Sontagen verschlossen und aller Kauf, und Verkauffung abgeschafft werden, hievon aber mügen die Apothecken eximiret seyn.

6. Ist geschlossen, daß die Handwerksleute mit den Lohnherrn des Sonnabends Rechnung zu legen sollen[!], und dofern solches aus Ursachen muchte nachbleiben, soll die Ablohnung des Sontags nicht // ehe als nach vier Uhren geschehen.

7. Wegen des Mahlens am Sontage ist schon eine Ordnung gemacht und soll darüber gehalten werden.

8. Daß die Schuster und Schneider am Sontage arbeiten, ist den Herrn des Gewettes committiret, solches zu verbieten, und dahin zusehen, daß der Sabbath nicht entheiligt werden müge.

9. Das Wursthacken und Wurstmachen soll an Sontagen gäntzlich abgeschaffet werden.

10. Weil das Bierschencken an Sontagen abgeschaffet ist, als wird das Sauffen in den Krügen vor den Thoren sich selbsten abschaffen, das Spatzieren kan allerdings nicht verwehret werden.

11. Wegen Zusammenkunft in den Schüttingen an Sontagen, Item des Arbeitens an den Apostel tagen, seynt schon hiebenvor decreta ergangen, darüber soll gehalten werden.
12. Die Neuen Jahr samblung von den Mühlen Knechten soll gäntzlich abgeschaffet, und die samblung biß auf einen andern tag verleget werden.
13. Das Aderlassen der Pferde am St. Stephans tage soll hiemit gentzlich abgeschaffet seyn.
14. Das Unter Böten an Sontagen ist in der Brauer Ordnung schon abgeschafft.
15. Die Zusammenkunfft der Handwercker in den Kirchen soll nicht allein am Sontage, besondern auch an Werckeltagen abgeschaffet seyn.
16. Wegen publicirung der edicten und Proclamata von den Cantzeln ist in deliberation gezogen, und befunden, daß es sich nicht will practiciren lassen, nachdemalen Illustrisimi Principes tanquam summi Episcopi Ihre Contribuution Edicte von der Cantzeln publiciren lassen, und Senatus vermüge Erbvertrags dieselbe alhie auch publiciren zulassen verbunden ist.
17. Wegen der Frauen Kirchgang, soll es bey der Kindtauffordnung verbleiben.
18. Die Kleider ordnung soll reassumiret, und dieser punct der Ehrl. Bürgerschafft, bey erster zusammen kunfft proponiret werden.
19. Die Music in den Kirchen kan nicht abgeschaffet werden.
20. Wegen besuchung der Wochen Predigten von der Obrigkeit, sollen die leges wieder angeschaffet, und das Kirchen gehen so viel möglich wieder in ordnung gebracht werden, unterdessen soll auch mit den Herrn Superintenden-ten geredet werden, daß die Herrn Prediger sich in den Wochen Predigten dahin bequemen mügen, daß die Kirchen mit allen ceremonien aufs schlag acht aus seyn mügen, damit ad Consilia bey zeiten könne geschritten werden.

Anschrift des Verfassers:

Jonathan Strom

z. Z. DAAD-Stipendiat an der Universität Rostock

Klaus-Groth-Str. 5

18147 Rostock



# AUS NACHBARLICHER FREUNDSCHAFT UND GUTER AFFEKTION – DIE MARTENSMANNTRADITION ZWISCHEN LÜBECK UND MECKLENBURG IN DER LETZTEN PHASE IHRES BESTEHENS

Von Antjekathrin Graßmann

Lübeck und Mecklenburg verband und verbindet wieder ein Jahrhunderte-langes Geben und Nehmen von Menschen, Waren, Nachrichten, wie es eben zwischen Nachbarn üblich ist. Ein großer Teil der Lübecker Einwohner<sup>1</sup> stammte aus Mecklenburg! Ohne Zuzug vom ländlichen Umfeld ist bekanntlich eine Großstadt zum Aussterben verurteilt. Jahrhundertelang haben auch die ländlichen Produkte von Osten Lübeck ernährt.<sup>2</sup> Junge Mecklenburger besuchten das Katharineum.<sup>3</sup> Juristische Absolventen der Universität Rostock fanden in Lübeck ihre Anstellung<sup>4</sup>. Ja, auch Thomas Mann weiß sich ausdrücklich in den Fußstapfen Fritz Reuters.<sup>5</sup>

Natürlich hat es auch Streitpunkte gegeben, wie die Grenzfragen an der Wakenitz, besonders aber an den Ausbuchtungen der Trave, der Pötenitzer Wiek und dem Dassower See, oder auch die Regulierung der Rechtsverhältnisse dort und in der Lübecker Bucht, die zweimal reichsgerichtliche Entscheidungen<sup>6</sup> notwendig machten. Grundsätzlich kann man aber von einer ruhigen verständnisvollen Nachbarschaft die Jahrhunderte hindurch sprechen. Anders als mit Holstein und Lauenburg wurden aus

<sup>1</sup> Dieser Eindruck drängt sich auf bei der Durchsicht der im Archiv der Hansestadt Lübeck (=AHL) verwahrten Bürgermatrikel und der Bürgerannahmekartei. Eine grundlegende statistische Arbeit hierzu steht noch aus. - Hans Wolff: Feststellungen über die Herkunft der Lübecker Bevölkerung. In: Lübecker Blätter. 77 (1935), S. 958-965.

<sup>2</sup> Dies verdeutlichen z. B. Karten über das wirtschaftliche Einzugsgebiet, die Lübeck in den 1930er Jahren anfertigen ließ, als es im Rahmen von Reichsreformbestrebungen um den neuen Zuschnitt der hiesigen Region ging (AHL, Neues Senatsarchiv III 1a/44).

<sup>3</sup> Antjekathrin Graßmann: „Crescat et fructum ferat“. Mecklenburgische Schüler auf dem Katharineum zu Lübeck im 18. Jh. In: MJbb. 105 (1985), S. 37-51.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu z. B. die Kurzbiographien der „Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851“. In: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (=ZVLGA). 29 (1937), S. 91-168.

<sup>5</sup> Thomas Mann: Humor und Ironie: In: Gesammelte Werke. Bd. XI. Reden und Aufsätze 3. Frankfurt 1990. S. 803.

<sup>6</sup> Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu Leipzig in dem Rechtsstreite Lübecks mit Mecklenburg über die Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht vom 6. und 7. Juli 1928. In: ZVLGA. 25 (1929), S. 155-198. - Lübecks Hoheitsrecht über die Trave, die Pötnitzer Wyk und den Dassower See. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. Juni 1890. In: ZVLGA. 6 (1892), S. 243-326. - Antjekathrin Graßmann: Die lübeckisch-mecklenburgische Grenze. Kontroversen und Kontakte. In: Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium IV, Neumünster 1992, S. 65-85.

Lübecker Sicht wohl selten lebenswichtige Probleme berührt. Wenn auch die Erforschung der Geschichte der nachbarlichen Situation zwischen den Großherzogtümern einerseits und der Reichsstadt andererseits in den letzten fünfzig Jahren aus politischen Gründen, die die Historiker nicht beeinflussen konnten, geruht hat, so wird die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihr jetzt wieder neu beginnen.

Gerade eine gewisse Behäbigkeit mag der Grund dafür gewesen sein, daß ein Phänomen, wie die jährliche Weinsendung der Reichs- bzw. Hansestadt Lübeck an den Hof in Schwerin, nicht nur mit einer unbegreiflichen Beharrlichkeit von beiden Seiten derart lange fortgeführt worden ist, sondern daß auch ihr unbestimmbarer Ursprung Stoff für über ein Dutzend Theorien geboten hat und daß schließlich die Abschaffung dieser Tradition mühevoll und langwierig gewesen ist.

Dabei handelt es sich wahrscheinlich wie auch in anderen Fällen<sup>7</sup> um eine gegenüber Fürstlichkeiten übliche Sendung eines Weingeschenks, eben aus nachbarlicher Freundschaft und guter Affektion, um sich die hohen Herren geneigt zu machen. Der zeremonielle Ablauf bei Transport und Übergabe des Fasses, die Betonung des Geschenkcharakters<sup>8</sup> lübeckischerseits und die Behauptung mecklenburgischerseits, es handele sich um eine lübeckische Verpflichtung, die kanonhaft gewechselten Worte, die Gelage in festem kulinarischen und räumlichen Rahmen mit bestimmten Speisen und Getränken bis hin zum Tabak sowie die karnevalistisch anmutenden Begleitumstände<sup>9</sup> der Ablieferung des Weins im Schweriner Schloßhof sind schon früh Forschungsobjekt für Historiker, Volkskundler und natürlich auch für manche Laien geworden. Die große Anzahl der mehr oder weniger eigenständigen, oft scharfsinnigen,

<sup>7</sup> Andere Geschenklieferungen vgl. Johann Ernst Fabri: *Geographisches Magazin* 58, 1783, S. 459 f., Gutachten des Lübecker Syndikus Güttschow vom 11.2.1815 (AHL, Altes Senatsarchiv = ASA, Externa, Mecklenburg).

<sup>8</sup> ASA Externa Mecklenburg: Güttschow schrieb dem in Anm. 7 genannten Gutachten, man habe der Leistung durch eine hinzugefügte Protestation den Charakter einer nachbarlichen Gefälligkeit zu geben gesucht. Die Protestation werde aber durch die Gegenprotestation und wirksamer noch durch die Tat selbst entkräftet. Wenn sie durch Umstände ausblieb, wurde bittweise beim Herzog nachgesucht, und man versprach mit Schrift und Siegel, daß in dem Herkommen nichts unverändert werden solle. - Bei für den König 1349 bestimmten Geschenken betont Lübeck den Charakter der Freiwilligkeit: *... quod civitas L. ipsi domino regi ad nulla dona foret astricta, sed quidquid fecissent, quod id ob amorem specialem factum fuerit atque gestum* (Lübeckisches Urkundenbuch = LUB 2, Nr. 939, S. 868).

<sup>9</sup> Georg Joachim Mark: *Geschichte vom Martini-Abend und Martins-Mann*. Hamburg/Güstrow 1772, (ohne Seitenangabe): „Aber wenn von äußerlich die Sinne rührenden Dingen die Curiosität gereizt wird, so haben Lübeck und Schwerin vor vielen anderen Orten den Vorzug, daß allhier fast jedermann noch mehr und lebhafter angetrieben wird, nach dem Ursprung sich zu erkundigen. Der von Lübeck nach Schwerin gehende Martins-Mann, und die dabey sinnlich vorfallenden besonderen Umstände zeichnen den Schwerinischen Martini-Abend vor anderen ganz merklich aus“.

aber oft auch nur wiederholt abgeschriebenen Darstellungen<sup>10</sup> ist fast selbst schon als ein wissenschaftsgeschichtliches Phänomen zu betrachten. Der Mangel an frühen historischen Quellen einerseits, die Phantasie und Mühe der Bearbeiter andererseits haben die wenigen Tatsachen gar mit einer Schicht von nur teilweise gesicherten Vermutungen überkrustet, die das sachliche Herausschälen erschweren.

Hier soll nun nicht eine erneute Aufrollung des historischen Hintergrunds und der verschiedenen Thesen stattfinden und auch keine minuziöse Schildierung<sup>11</sup> des Handlungsablaufs wiederholt werden. War eine mecklenburgische Schirmvogtei im 13. Jahrhundert der Grund für die Weinsendung<sup>12</sup>? Gibt die Quittungsurkunde<sup>13</sup> von Graf Heinrich um 1330 über ein empfangenes Weingeschenk schon genügend Sicherheit, darin den Beginn oder das Vorhandensein einer Tradition zu sehen? Ging es Lübeck darum, Dank für Zollfreiheit in Mecklenburg abzustatten<sup>14</sup>? War es wirklich nur eine freundschaftliche Gabe, deren anscheinend konsequente jährliche Wiederholung geradezu eine rechtliche Begründung verlangte? Können auch die einzelnen zeremoniellen Schritte, eigentlich Versatzstücke verschiedener zeitlicher Herkunft, zur Erklärung der frühen Datierung dieser Aktion herhalten? Hierzu lässt sich wohl kaum noch grundlegend Neues beitragen.

<sup>10</sup> Aus der umfangreichen Martensmannliteratur seien hier nur die wichtigsten Titel in Auswahl genannt. Heinrich David Koeppen: *Solemnia Martinalia Sverinensia addita conjectura de eorum origine*. In: Ernestus Joachimus de Westphalen, *Monumenta inedita rerum germanicarum praeципue Cimbricarum...* T. II und IV. Leipzig 1740 bzw. 1745, S. 2393-2404 bzw. 4. - Gottlieb Samuel Treuer: *Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Märtens-Mannes*. Helmstedt 1733. - Mark (wie Anm. 9). - Vom Martensmann zu Schwerin. In: *Geographisches Magazin*, hg. von Johann Ernst Fabri, Bd. 2/8, 1783, S. 447-460; Bd. 3/11, 1784, S. 352. *Neues Geographisches Magazin* Bd. 1/1, 1785, S. 163-167. - Georg Christian Friedrich Lisch: *Über den Lübecker Martensmann*. In: *MJbb.* 23 (1858), S. 81-90. - Mit Nachtrag von Ernst Deecke in Ebd., S. 173-176. - Johannes Warncke: *Der Lübecker Martensmann*. In: *Mecklenburg* 1917, S. 5-14. - Ders.: *Der Lübecker Martensmann*. In: *Vaterstädtische Blätter* 1916, S. 25-27 und 29-30. - In diesem Zusammenhang sei auf die 1988 von Hans Lanzius zusammengestellte Quellen- und Literatursammlung über den Martensmann hingewiesen, die er dem AHL zukommen ließ und die der Verfasserin ihre Arbeit erleichterte.

<sup>11</sup> Wie Anm. 10, insbesondere Fabri 1785. - Auch Ernst Deecke: *Lübische Geschichten und Sagen*. 9. Aufl. (bearbeitet von Werner Neugebauer) 1973 Nr. 48, S. 58-64. - Letzthin noch Ralf Wendt: *Der Lübecker Martensmann*. In: *Mecklenburg-Magazin* Nr. 22 vom 30. Oktober 1992.

<sup>12</sup> Lisch (wie Anm. 10), S. 86.

<sup>13</sup> LUB 3, Nr. 79, S. 75.

<sup>14</sup> LUB I, Nr. 33 (1226), S. 43 f. u. a. - Vgl. auch AHL, ASA, Interna Zoll und Zulage Konvolut 153-160.

Dagegen soll es hier um die Spätzeit<sup>15</sup> der Martensmannsendung gehen, die einen treffenden Blick in das an sich freundschaftliche Nachbarschaftsverhältnis gestattet, zugleich aber auch die politische Atmosphäre in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts fühlbar macht. Welche Überlegungen stellte man wegen der Aufgabe dieser Tradition auf beiden Seiten an, welches waren die Motive für die Abschaffung? Inwiefern spielte die allgemeine Politik hinein? Vielleicht ergibt sich dadurch auch die Möglichkeit, Einsichten sowohl in die beiderseitige Mentalität zu gewinnen, als auch in die Situation der beiden Verhandlungspartner um Wende zum 19. Jahrhundert und schließlich auch ein Salonstück zwischenstaatlicher Diplomatie des Ancien Régime kennenzulernen.

Es sei kurz rekapituliert: Auf die schon erwähnte Quittung aus dem 14. Jahrhundert folgte dann 1454 der nächste Nachweis<sup>16</sup> der Weinlieferung an den herzoglichen Hof. Auch im 16. Jahrhundert wird sie aktenkundig.<sup>17</sup> Und seit 1573 scheint sie dann auch fortlaufend stattgefunden zu haben.<sup>18</sup> 1593 kam es zum Eklat, weil man in Schwerin auf dem Charakter einer Pflichtleistung bestand und auch, wie späterhin immer wieder kritisiert, weil nicht Most, sondern Wein geschickt würde. Der Lübecker Ratsdiener Peter Bahr nahm den Wein damals wieder nach Lübeck zurück. Das 17. Jahrhundert sah den sogenannten Martensmann dann wieder auf der Reise nach Schwerin. 1609 fand man Fehler am Wagen und erhielt freche Antworten vom Kutscher - Grund genug für eine zwischenstaatliche diplomatische Krise. Für 1611, 1612, 1617, 1620, 1622, 1625 finden sich z. B. Unterlagen für die Weinlieferung im Lübecker Archiv. Entschuldigungen wegen der Gefahr der Straße 1626 wurden vom Herzog nicht angenommen, die Sendung mußte dann im Mai 1627 nachgeholt werden. 1629 mahnten die Statthalter des damaligen Herzogs von Mecklenburg, Wallenstein, den Wein an. Trotz aller Kriegsläufte finden sich Angaben über die Martensmann-Aktion 1630, 1631 und 1632. In diesem Jahr bemerkte Lübeck unter dem 17. November, daß es sich um eine freiwillige Verehrung handele und einer von den fürstlichen Bedienten, der „von unserer Intention und dem alten Gebrauch nichts gewußt haben mag“, habe in seinem Antwortschreiben von einer Pflicht gesprochen. Diesem seien dann andere

<sup>15</sup> Dieser Blick ist wieder möglich, seit 1987/90 das 1942 ausgelagerte Lübecker Archivmaterial nach Lübeck zurückgekehrt ist. Jedoch sind die Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten noch nicht so weit fortgeschritten, daß verbindliche Signaturen angegeben werden könnten. Diesem Aufsatz liegt der Bestand ASA Externa Mecklenburg für die Zeit des 16.-19. Jahrhunderts zugrunde.

<sup>16</sup> So in einer Abrechnung des Schweriner Schloßvogts zum 9.11.1454 über ein dem Lübecker Boten, der den Wein brachte, verabreichtes Trinkgeld. Nach: Schwerin. Unser Stadtarchiv erzählt. Schwerin 1955, S. 16.

<sup>17</sup> Lisch (wie Anm. 10), S. 84.

<sup>18</sup> Es kann aus Gründen, die in Anm. 15 dargelegt sind, jeweils für das einzelne Schreiben oder den einzelnen Bericht bzw. Gutachten noch nicht auf einzelne Signaturen verwiesen werden. Die Datierungen ermöglichen auch in Zukunft das Wiederauffinden.

gefolgt. Lübeck bezeige auch anderen Fürsten<sup>19</sup> auf diese Weise seine Freundschaft. Man erhob Einspruch gegen die falsche Interpretation und forderte, daß man Lübeck künftig damit verschone. Zugleich legte die Reichsstadt fest, daß der abgesandte Ratsdiener nur noch eine mündliche Instruktion bekomme und keine Briefe mehr gewechselt werden sollten. 1637 beschwerte sich der Herzog wieder wegen Unterlassung. Anscheinend ist dann die Sendung normal weitergelaufen. 1663 haben die Lübecker einmal ausgesetzt, die Lieferung aber im Juli 1664 nachgeholt. 1670 ist, da ein Nagel an einem Rad fehlte, der Wagen konfisziert<sup>20</sup> worden. 1609, 1670, 1708 und 1775 drohte man, ebenfalls wegen Mängeln am Wagen und am Hufbeschlag, jenen und die Pferde einzuziehen. Im Jahr 1755 ist denn der Wagen aus diesem Grunde einbehalten und mühevoll wieder ausgelöst worden. Aktenmäßig ist das 18. Jahrhundert die hohe Zeit der Quellen-Überlieferung zum Martensmannsgeschehen. Es sind im Lübecker Archiv Aufzeichnungen über die Kosten seit 1732–1804<sup>21</sup> vorhanden, und es wiederholen sich dauernd die Klagen in Form ausführlicher notarieller Protokolle, daß nicht nur in Schwerin, sondern auch schon in Rehna<sup>22</sup> die Jungen, denen der Martensmann Gaben, auch Geld, zuwerfen sollte, randaliert hätten. Einiges sei hier kurz erwähnt: 1737 haben die Jungen in Rehna Steine gegen den Fensterladen der Herberge des Martensmanns geworfen, so daß die Fensterschrauben zu Mus gegangen und Steine in die Stube geflogen wären. Ratsdiener Christian Hahn beschwerte sich, daß er und die beiden Zeugen „en canaille“ behandelt werden. 1752 enthalten die Akten ausführliche Beschwerden über die Gewalttätigkeit der Jungen. 1753 begleiteten daher den Wagen an jeder Seite zwei Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett zum Quartier und zum Schloßplatz. 1764 fanden die Zeremonien dann wieder ohne Wachbegleitung statt, so daß sich neue Streitigkeiten entspannen. Anlaß war der Vorwurf, der Martensmann werfe nicht genügend Geld<sup>23</sup> aus. Unter dem 5. April 1755 wandte sich Lübeck an den Herzog: wenn nicht Abhilfe, dann künftig kein Martensmann mehr. Daraufhin versprach der Herzog, die Ausschreitungen zu verbieten, betont aber, daß der Lübecker Bediente nichts abknappen soll, da er gegenwärtig nur kupferne Dreilinge auswürfe, und er solle seinen mecklenburgischen Gästen nicht Franken- und Franzwein vorsetzen, sondern Rheinwein.

<sup>19</sup> Johannes Warncke: Der Schweriner und der Segeberger Martensmann. In: Vaterstättische Blätter 1916, S. 66. - Ders.: Die Fahrt des Lübecker Martensmannes nach Segeberg. In: Die Heimat 1917, S. 222-224. - Ebd., Anhang hierzu „Die Fahrt des Hamburger Martensmannes nach Kiel“, S. 224.

<sup>20</sup> Deecke (wie Anm. 10), S. 175.

<sup>21</sup> Allerdings mit Lücken. - 1754:142 Mk., 1755:172 Mk., 1756:154 Mk., 1758:162 Mk., 1760:178 Mk., 1761:183 Mk., 1762:205 Mk., 1763:199 Mk., 1764-1768:zw. 215 und 217 Mk., 1771:231 Mk.

<sup>22</sup> Sogar Schönberg, d. h. der Herzog von Mecklenburg-Strelitz als Bischof von Ratzeburg, erhob 1701, aber wohl vergeblich, Anspruch auf das Weinpräsent.

<sup>23</sup> Üblich wurden 6 Rt, obwohl der Herzog 10 Rt in lübeckischer Münze verlangte (1755 Aufstellung über das ausgeworfene Geld).

Diese Komplikationen gaben Anlaß, nach dem Ursprung dieser Tradition zu fragen, was man von Lübeck am 23. September 1755 tat: Bei aller Beschäftigung und angewandten Sorgfalt habe man in Lübeck in der Registratur und im Archiv nichts auffinden können. Man bat, im dortigen Archiv nachzusehen, blieb aber anscheinend ohne Antwort. 1758 gab es dann wieder Ärger mit der Jüngensmeute, 1759 Beschwerden über die in Kot gewälzten Kuhschwänze und hölzernen Säbel, mit denen der Martensmann und die beiden Zeugen bedroht, ja geschlagen oder die Pferde in die Augen getroffen worden wären. 1764 habe die Wache nicht eingegriffen, ebenso nicht, als 1776 ein großer Junge, das Gesicht mit roter Farbe beschmiert, durch unflätige Worte, unter denen „Hurensohn“ noch ein geringes war, den Lübecker Martensmann beleidigt habe. Es häufen sich die Klagen über die beschmutzte Kleidung und die Entehrung des roten lübeckischen Dienstrocks. 1766 wünschte man, eine ähnlich friedliche Lieferung nach Schwerin, wie Hamburg sie alljährlich im Mai nach Gottorf sende oder auch Lübeck nach Segeberg.<sup>24</sup> Ein Jahr später versprach Herzog Friedrich dann auch Verordnungen, die derartige Exzesse verhindern sollten: wiederum Begleitung durch Patrouille und auch Festnahme der aggressiven Jungen, worauf sich diese 1768 über das zu geringe Geld beschwerten und es auf den Wagen zurückwarfen. Auf herzogliches Geheiß soll das Geld dann von 1769 ab dann nur noch für die Armen bestimmt sein. 1772 erging von Lübeck freilich eine Beschwerde, da das Geld wiederum durch die Jungen gesammelt werde. Zudem wurden die armen alten Frauen von den kräftigen Jungen beim Aufheben des Geldes beiseitegestoßen. Die Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Im Jahr 1802, als man die Lübecker Weinlieferung an den holsteinischen Amtmann in Segeberg durch einen Vergleich mit dem dänischen König abgelöst hatte, überlegte man in Lübeck, wie man sich von dieser alten lästigen Sitte befreien könnte. Dem Herzog entginge nur eine Leistung von ca. 200 Mk., der Gegenwert für den Rheinwein. Andererseits gewinne er real, da er auch Ausgaben vorzunehmen und Gegengeschenke zu machen habe. Als Gegengabe könne ihm eventuell mit den, allerdings kleinen, Leistungen der Güter Russow und Rakow und den sogenannten Wendelsdorffschen Pächten geholfen werden.<sup>25</sup> Außerdem wäre Lübeck zur Zahlung einer Geldsumme ad pios usus bereit. Wie wir wissen, sollte es aber noch 15 Jahre dauern, bis eine Lösung realisiert wurde. 1803 berichtete der Martensmann Johann Friedrich Schultz von seiner Reise nach Schwerin, wo man – so gesprächsweise – nach

<sup>24</sup> Aktennachweise über den Segeberger Martensmann sind wegen der in Anm. 15 genannten Gründe gegenwärtig noch nicht möglich.

<sup>25</sup> Georg Wilhelm Dittmer: Über den Ursprung und den Umfang der Lieferung von Pachtgerste aus Russow. In: MJbb. 8 (1843), S. 177-182. - Georg Fink: Lübecks Stadtgebiet. In: Städteszenen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig. Lübeck 1953, S. 282.

der Regelung der Priwallfrage<sup>26</sup> überhaupt nicht mehr damit gerechnet habe, aus Lübeck Wein zu bekommen! Schon in den Priwallverhandlungen sei es angeklungen, man wäre bereit, gegen ein Äquivalent auf die Martensmannsendung zu verzichten. Auch Bürgermeister Christian Adolf Overbeck hielt die mecklenburgische Zustimmung für sicher, denn die alte Sitte des Martensmannes, eine „Geburt dunkler Zeiten“, fände bei der „heutigen Welt weder Empfehlung noch Unterstützung“.

Nun griff die große Politik von außen ein: im November 1805 wurde Senator Rodde nach Schwerin entsandt, um sich zu erkundigen, ob der Herzog wegen des Durchzugs russischer Truppen<sup>27</sup> für dieses Mal eine Einstellung der Weinsendung genehmigen würde. Sie wurde erteilt. Da sie für beide Seiten kostspielig und „keine erdenkliche Beziehung“ mehr habe sowie die ganze Zeremonie den jetzigen Zeiten so wenig angemessen und auch vonseiten Holsteins abgeschafft worden sei, hielt sie auch der mecklenburgische Verhandlungspartner Graf Bassewitz für nicht mehr passend. Allerdings bluffte er im Oktober 1806 mit dem Hinweis, daß man im Archiv zu Schwerin noch andere Gründe für diese Sendung fände als man in Lübeck zu vermuten scheine. 1806 wurden Syndikus Anton Diedrich Gütschow und Senator Georg David Richertz mit der Anfertigung eines Gutachtens in der Sache betraut. Für dieses Jahr hatte der Einmarsch der Franzosen in Lübeck die Sendung unmöglich gemacht, trotzdem liegt noch ein amtliches Entschuldigungsschreiben vor, und zwar vom 5. November, einen Tag vor der Schlacht zwischen Preußen und Franzosen vor dem Burgtor in Lübeck und der anschließenden Plündereiung der Stadt. Sogar das 1807 unter der französischen Besatzung leidende Lübeck erreichte eine herzogliche Rüge am 14. November: Lübeck wolle durch Einstellung der Martinisendung einen durch die Zeitumstände zu rechtfertigenden Versuch machen, ob nicht diese lästige Förmlichkeit mit stillschweigender Genehmigung der herzoglichen Regierung aus der Übung kommen könnte. Dies sei aber nicht möglich, da man 1805 lübeckischerseits Erklärungen abgegeben habe, in denen die Verbindlichkeit der Sendung ausdrücklich anerkannt werde: 1805, 1806 und 1807 waren die Sendungen unterblieben. Im Dezember 1807 schrieb Lübeck deshalb an Graf Bassewitz, die Anschaffung des Wagens, welcher in den vorjährigen Schreckenstagen geraubt oder verbrannt worden sei, sei unter den unglaublichen Sorgen verges-

<sup>26</sup> Antjekathrin Graßmann: Lübecks Priwall. Eine Betrachtung 750 Jahre nach Verleihung des Reichsfreiheitsbriefs. In: Reichsfreiheit und frühe Stadt, hg. von Olof Ahlers u.a. Lübeck 1976, S. 63-76. - Helge Bei der Wieden: Der Priwall zwischen Mecklenburg und Lübeck. In: ZVLGA. 62 (1982), S. 31-47. - Reichsdeputationshauptschluß vgl. Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Karl Zeumer, 2. Teil, Tübingen 2. Aufl. 1913, S. 513.

<sup>27</sup> Helge Bei der Wieden: Mecklenburgische Geschichte im Überblick. Lüneburg 1986, S. 13.

sen worden.<sup>28</sup> Auch ein Ratsdiener könne nicht bei der täglichen Steuereintreibung entbehrten werden. Die Kosten<sup>29</sup> seien nicht unbedeutend und für das hiesige Gemeinwesen drückend. Die herzogliche Antwort vom 20. Dezember lautete daraufhin ungerührt, man hätte dann zumindest vorher Bescheid geben sollen.

Im August 1808 unternahm man von Lübeck aus einen erneuten Vorstoß, wobei man sich auf das Unangemessene des Aufzugs, auf die dadurch zwecklos erwachsenden Kosten und „nachgiebigen Vorgang Dänemarks“<sup>30</sup> bezog. Die „herkömmliche jährliche Sendung des sog. Martinstmannes von hier nach Schwerin, deren erster Ursprung sich im Dunkel entfernter Jahrhunderte verlöre, ist seit langem schon zu einer bedeutungslosen, höchst sonderbaren im ganzen und in allen dabei vorkommenden Details unsernen Zeiten durchaus unangemessene Förmlichkeit geworden“. Daraufhin antwortete der Herzog, er sei bereit, die als Recognition bestehende uralte Verbindlichkeit zur Absendung eines Martinstmannes anders zu modifizieren und erbitte Angebote von Äquivalenten. In Lübeck ventilierte man nun mehrere Lösungen: 1. Einstellung ohne Gegenprästandum wie bei der Weinsendung nach Segeberg, 2. eine Ablösung von ca. 4-5000 Mk., 3. die jährliche Zahlung von 200 Mk. oder 4. Lieferung des Weins mit normalem Wagen. Am 5. November verhandelte Syndikus Gütschow in Schwerin mit dem ersten herzoglichen Minister, Herrn von Brandenstein. Dieser will alles tun, da er den Lübeckern wohlwolle und ihm „die Sache immer widerlich gewesen“ sei. Der Herzog gehe aber sehr ungern an die gänzliche Abstellung, teils weil er überhaupt eine große Vorliebe für alte Einrichtungen und Gebräuche habe,<sup>31</sup> teils „weil er darin eine nähere Beziehung des herzoglichen Hauses auf unsere Stadt finde, von welcher über lang oder kurz eine nützliche Anwendung zu machen seyn dürfte“.<sup>32</sup> In der gegenwärtigen Situation „der allgemeinen Ungewißheit“ sei es unklug, diese Beziehungen aufzugeben.

<sup>28</sup> Zu Einzelheiten vgl. Marcus Joachim Karl Klug: Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem Französischen Kaiserreiche 1811-1813. Teil I. Lübeck 1856, S. 11 ff.

<sup>29</sup> 1804 hatten sie 550 Mk lüb. betragen (zum Vergleich 1733:96 Mk).

<sup>30</sup> Wie Anm. 19.

<sup>31</sup> Wilhelm Jesse: Geschichte der Stadt Schwerin. 2 Bde. Schwerin 1913-1920. Er spricht auf S. 585 (2. Bd.) vom „zähen und oft engherzigen Festhalten an hergebrachten Formen des gesellschaftlichen Lebens“ (während der Regierungszeit von Friedrich Franz I.). Sie sei auffälliger in „einer Zeit, die sich rascher umwälzte und in der Kräfte am Werk waren, die bestehende Gesellschaftsordnung zu erschüttern“. - Vgl. ADB 7 (1878), S. 558-560.

<sup>32</sup> Michael Hundt: Lübeck auf dem Wiener Kongreß. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 19). Lübeck 1991, S. 21 f.: Herzog Friedrich Franz habe seinen Minister von Plessen auch für den Fall instruiert, wenn sich Rußland und England für Gebietsvergrößerungen seines Herzogtums einsetzen würden und darunter außer Schwedisch-Pommern auch Lübeck fallen könnte (falls es keine freie Reichsstadt werden würde).

Bezeichnend für die Einschätzung der Lage ist der nächste Passus: „Zwar werde man von Seiten Meklenburgs nie daran denken, hiervon zum Nachtheil der Stadt Gebrauch zu machen, da deren Erhaltung in ihrer jetzigen unabhängigen Verfassung das Vortheilhafteste für das wahre Interesse aller benachbarten Staaten sey, aber wenn doch einmal eine politische Umgestaltung auch uns unvermeidlich treffen sollte, so würde die Meklenburgische Regierung auch für sich zu würken angewandt seyn müssen, wobei denn diese Art von Homagial-Leistung vielleicht nützlich sein könnte. Daß dies der Ursprung und wirkliche Sinn der Martin-Sendung sey, lasse sich freilich aus den Meklenburgischen Archiven nicht nachweisen, welches wegen der häufig erfahrenen Ortsveränderungen und Verluste nur selten über den Dreißigjährigen Krieg hinaus Auskunft gebe“, und Gütschow weiter, „wir (also die Lübecker) würden indessen auch das Gegentheil darzuthun nicht imstande sein“. Fazit: Der Herzog wünschte die Beibehaltung der Weinsendung, möchte jedoch das Zeremoniell unserem Zeitgeiste angemessen verändern. Nur bei einem wirklich nützlichen Äquivalent würde er sich zur Aufhebung entschließen. Ähnlich äußerten sich die Regierungsräte Krüger und Rudloff, wobei der letztgenannte glaubte, daß die Sache in „publizistischer Hinsicht sehr merkwürdig und wichtig sei und daß es nicht unmöglich sei, den geschichtlichen Ursprung dieser Leistung (servitus iuris publici)“ zu finden.

Am 1. November 1808 wurde dann weiter beraten. Gegen eine Ablösung unter Zugrundelegung des Wertes sprachen sich die Mecklenburger einstimmig aus, auf den Wein komme es nicht an, „der Wein sei nur das Symbol“, man hätte nichts dagegen, anstatt des Weins nur eine Bouteille auf feierliche Weise dargebracht zu bekommen. Es sei eine Gerechtsame, und damit könne diese nur gegen Akquisition einer anderen aufgegeben werden. Mecklenburgischerseits machte man dafür folgende Vorschläge: Rückgabe des Priwalls<sup>33</sup>, Aufhebung der den Lübeckern in Mecklenburg zugestandenen Zoll- und Akzisefreiheit<sup>34</sup>, Entsaugung der Fischerei im Dassower See.<sup>35</sup> Man nahm diese Wünsche auf Gütschows Vorstellungen hin jedoch gleich zurück. Sodann kam man auf die Möglichkeit der Abtretung der reitenden und fahrenden Post nach Wismar<sup>36</sup> zu sprechen. Hierfür mußte der Lübecker Syndikus aber erst nähere Informationen in Lübeck einziehen.

Den Abschluß der Gesandtschaftsreise Gütschows bildete sein Aufenthalt in Ludwigslust. Dort teilte ihm Minister von Plessen mit, die Schwierigkeiten verdanke der Syndikus einzig der Vorliebe des Herzogs für die Beibehaltung

<sup>33</sup> Wie Anm. 26.

<sup>34</sup> Wie Anm. 14.

<sup>35</sup> Wie Anm. 6.

<sup>36</sup> Die Postgeschichte kann hier nicht Thema sein. - Carl Moeller: Geschichte des Landes-Postwesens in Meklenburg-Schwerin. In: JVMGA 62 (1897), S. 306. - Ludwig Dube: Die Boten- und Postverbindungen zwischen Lübeck und Mecklenburg. In: Aus der Geschichte der Post in Lübeck (Veröffentlichung XIII des Amts für Kultur der Hansestadt Lübeck. Lübeck 1979, S. 25-32).

dieses alten Brauches. Nach der Mittagstafel ergab sich Gelegenheit zum Gespräch mit diesem selbst: Er könne sich nicht überzeugen, daß diese uralte und höchst sonderbare Zeremonie nicht wichtige Beziehungen haben sollte. Im mecklenburgischen Archiv fände sich darüber nichts, aber die Lübecker wüßten darüber mehr, weil sie sich schon seit Jahren davon loszumachen bestrebt hätten. Gütschow möchte ihm als ein ehrlicher Mann und auf sein Wort sagen, ob er mehr darüber wüßte. Auf seine Beteuerung, daß darüber „keine Spur bei uns vorhanden“, erwiderte der Herzog: „So wolle er es denn glauben und den Martensmann, von dem er sich ungern trenne, fahren lassen“. Somit fiel wenigstens für das Jahr 1808 die Sendung aus, obwohl der Herzog mit der diesjährigen Zeremonie gerechnet hatte und einen „künstlich mit mancherlei Wappen und Sinnbildern geschliffenen großen gläsernen Pokal, der bei der Zeremonie gebraucht und der zerbrochen sei, wieder habe machen lassen“. Zum Schluß habe der Herzog lachend gesagt, „er überlasse es den Ministern, mit Lübeck auseinanderzukommen“. Die Lübecker sollten ihm aber von dem Johannisberger, den er so gern trinke, schicken.

Schien die Abgabe der fahrenden und reitenden Post zwischen Lübeck und Wismar an Mecklenburg auch als ein Äquivalent für die Martensmannsendung annehmbar, so ergab sich doch eine Schwierigkeit dadurch, daß man schon in Verhandlungen mit den Franzosen hatte eintreten müssen, die eine Zentralisierung der Posten unter Leitung des Herzogs von Berg befahlen. So ging man auf lübeckischer Seite die Möglichkeiten durch<sup>37</sup>: 1. Abtretung des Priwalls: für das hiesige politische und kommerzielle Interesse wäre er von so großer Wichtigkeit, daß man schwerlich für irgendeinen Preis sich zu dessen freiwilliger Entzugsung entschließen dürfte. 2. Auch die Fischerei im Dassower See sei nicht nur ein bedeutender Erwerbszweig für unsere zahlreichen Fischer, sondern es werde auch dadurch das Eigentum dieses Teils der Trave, welcher ganz von fremdem Territorium umgeben ist, behauptet. 3. Auch die Befreiung der Lübecker von der Erlegung aller Zölle und Ungelder in Mecklenburg beruhe bekanntlich auf vielen erhaltenen landesherrlichen Privilegien<sup>38</sup>, wobei auch die gleiche Zollfreiheit der Mecklenburger hierselbst bestehe. Es sei am klügsten, es auf beiden Seiten bei der vollständigen Befreiung von Zoll und Abgaben zu lassen. Grundsatz ist, daß unsere Vorfahren die Zollbefreiung in den benachbarten Staaten für ein „unschätzbares Kleinod und die wesentlichste Bedingung eines blühenden Aktivhandels“ hielten, deswegen soll man zu seiner Erreichung und Beibehaltung alles tun. 4. Die Postangelegenheit wurde ausführlich geprüft<sup>39</sup> und gab zugleich einen genauen Einblick in die lübeckisch-mecklenburgischen Postverhältnisse. Pekuniär habe der Staat gar nichts von den Posten, man müßte nur dafür sorgen, daß der Posthalter Johann

<sup>37</sup> Ausführliches Gutachten Gütschows vom 7.12.1808.

<sup>38</sup> Wie Anm. 14.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu das ausführliche (spätere) Gutachten Gütschows vom 11.2.1815.

Hinrich Neeser auf seine Lebenszeit noch den Genuß der Posten behielte. Die Schwierigkeit bestünde aber eben darin, daß mit dem kaiserlich-französischen Minister in Hamburg schon Verhandlungen begonnen seien.<sup>40</sup>

Am 23. Februar 1809 wünschte Minister von Brandenstein das Angebot eines anderen Äquivalents. Im März teilte daraufhin Senator Richertz gegenüber Syndikus Gütschow Überlegungen mit, die die Fischerei im Dassower See betrafen: „Es ist zu besorgen, daß die Unsrigen mit der Zeit aus dem Dassower See ganz verdrängt werden und jetzt haben wir noch etwas wenigstens Scheinbares anzubieten, nämlich die Einräumung eines ruhigen Mitbesitzes mit Verzicht auf das possessorium ordinarium und petitarium zur Vindikation unseres iuris exclusivi“. Man fürchtete aber, daß diese Offerte bei Mecklenburg keinen Eingang fände, da sie nur die Dassower Gutsherrschaft begünstige. Die Staatshoheit hätte man durch kaiserliches Privileg. „Waren wir doch in Gefahr, aus dem See verdrängt zu werden, wozu soll die Idee des Dominii über diese eingeschlossene Bucht nützen!“ In dem am 30. März von Gütschow und Richertz vorgelegten Gutachten glaubte man daher, eventuell eine angemessene Vereinbarung zur Klärung der Grenze eines gemeinsamen Besitzes der Fischereirechte im Dassower See erreichen zu können. Über die Pötenitzer Wiek soll man jedoch schweigen. Eine Alternative wäre die Weinlieferung an den herzoglichen Keller ohne die begleitende Zeremonie oder eine Geldleistung. Nach Rücksprache mit den Schlutuper Fischern, den Stadt- und Gothmunder Fischern im April wurde die Abtretung der Fischerei jedoch nicht weiter verfolgt. Auf Bitten Lübecks wurde die Sendung für 1809 erlassen. Im Jahr darauf plante Lübeck noch einmal die Entsendung des Syndikus, worauf Brandenstein aber antwortete, Serenissimus sei Lübeck wohlgesinnt und wolle Gütschow die Beschwerlichkeit einer Reise ersparen, erwarte aber Vorschläge. Im November dieses Jahres hat Lübeck ein Faß, allerdings nicht in der hergebrachten solenen Art, sondern per Fracht nach Schwerin geliefert.

Während der folgenden drei Jahre der Zugehörigkeit Lübecks zum französischen Kaiserreich trat die Martensmannfrage zurück. Auf eine Mahnung des herzoglichen Oberschenks antwortete man aus Lübeck, diese Lieferung beziehe sich auf die Verhältnisse der vormaligen freien Hansestadt. Ein entsprechender Antrag müßte an den Präfekten gerichtet werden, worauf nichts erfolgte.

Erst im Dezember 1814 forderte Herzog Friedrich Franz die Nachlieferung des ausgebliebenen Weines. Lübeck antwortete darauf im Januar 1815, man hätte sich in der Hoffnung geschmeichelt, daß „von dieser in jeder Hinsicht unbedeutenden Präsentation unter den gegenwärtigen so sehr veränderten Umständen abgegangen“ worden wäre, um so mehr als der Stadtweinkeller<sup>41</sup>,

<sup>40</sup> Am 1.3.1809 waren alle Posten abzutreten.

<sup>41</sup> Carl Friedrich Wehrmann: Der Lübeckische Rathsweinkeller. In: ZVLGA 2 (1867), S. 125 ff.

aus dem sonst diese Lieferung genommen wurde, aufgelöst worden sei. Man erklärte sich jedoch zur Lieferung, allerdings ohne Zeremoniell, bereit, falls Durchlaucht nicht zu Abschaffung dieses alten Herkommens als Beweis seines Wohlwollens bereit sei. Der Herzog bestand aber unter dem 20. Januar auf Sendung des Weins durch eigenes Fahrzeug, durch Stadtdiener und zwei Zeugen mit dem bekannten Zeremoniell innerhalb der nächsten vier Wochen (für 1814!). Nachgiebig zeigte er sich nur hinsichtlich der historischen Bekleidung der Entsandten.

Nun befand sich Lübeck in Zugzwang. Das ausführliche Gutachten Gütschows vom 11. Februar 1815 weist daraufhin, daß es auch andere Beispiele veralteter herkömmlicher Leistungen im Deutschen Staatsrecht und im europäischen Völkerrecht gäbe, deren Abstellung von einer Seite aber unbefugte Eigenmacht ist. „Schutzwehr der kleineren Staaten ist einzig die Heilighaltung bestehender Rechte und hergebrachter Verhältnisse“. Es sei auch verständlich, daß der Herzog auf seinem Recht besteht, hier würde man genauso handeln. Seien Repressalien zu fürchten? „Es könnte sich mehr als eine Beziehung nachweisen lassen, in welcher uns der Herzog die Folgen seines Unwillens schmerzlich genug empfinden lassen könnte, ohne darum zu offener Gewalt zu schreiten“. Man brachte daher wiederum die Postangelegenheit aufs Tapet, denn nach der Franzosenzeit war man zu den vorherigen Verhältnissen zurückgekehrt, und bat um Terminverschiebung. Sie wurde genehmigt, jedoch mit dem Hinweis, sich wegen des Äquivalents zu erklären. Anscheinend ist man nun auf mecklenburgischer Seite auch an einer endgültigen Lösung der Sache interessiert gewesen. Auch die Lübecker Bürgerschaft wünschte, daß mit Mecklenburg unterhandelt werde, forderte aber auch die Entschädigung des Postverwalters Neeser und daß die künftige Postexpedition durch den hiesigen Postmeister geschehe. Syndikus Gütschow soll den juristischen Hintergrund klären, vorerst aber die Mitteilung Senator Johann Friedrich Hachs auf dem Wiener Kongreß<sup>42</sup> von einem einschlägigen Gespräch mit Minister von Plessen abwarten. Hach hatte von Plessen gegenüber sein Befremden geäußert, daß man im gegenwärtigen Augenblick, wo man doch wisse, daß alle Überbleibsel dieser Art aus früherer Zeit wegfielen, wieder auf der Martensmannsendung bestanden hat. Auch ein eventueller Eingriff des Bundesgerichts würde nicht günstig sein. Plessen entschuldigt sich, man habe in Schwerin nur sein Recht wahren wollen. Hach folgerte daraus, man solle weiter unterhandeln, mehr als die Wismarsche Post aber nicht anbieten.

Unter dem 18. März 1815 bot Lübeck also die Abtretung der Neeserschen reitenden und fahrenden Post zwischen Lübeck und Wismar an. Unter dem 26. Juli setzte der Großherzog<sup>43</sup> jedoch sehr weitgehende Forderungen dagegen,

<sup>42</sup> Mitteilung Hachs vom 28.2.1815.

<sup>43</sup> Gemäß Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 führte Friedrich Franz seitdem den Titel „Großherzog“. Helge Bei der Wieden: Titel und Prädikate des Hauses Mecklenburg seit dem 18. Jh. In: MJbb. 106 (1987), S. 98.

vor dem Martinitag des Jahres müßte die Vereinbarung abgeschlossen sein, und schon von Michaelistag müßte die Neesersche Post aufhören. Die Entschädigung des Posthalters müsse durch Lübeck geschehen und darüber hinaus auch die reitende Berliner Post von Lübeck nach Boizenburg und zurück abgetreten werden. Auch die Wahl eines eigenen Posthauses und eines Postmeisters in Lübeck müsse dem Herzog freibleiben. Man hielte es nicht für angemessen, wenn diese Post dem Lübecker Postmeister committiert werde. Auch die Aufstellung des landesherrlichen Wappens an jenem Orte in Lübeck, wo jetzt oder künftig die mecklenburgische Post expediert werden möchte, solle zugestanden werden. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt würden, müsse auf der zeremoniellen Weinlieferung bestanden werden.

Die Lübecker Reaktion kam nicht von ungefähr. Gütschow bemerkte in einem anschließenden Gutachten<sup>44</sup>, Mecklenburg habe die Erwartung Lübecks höchst unangenehm getäuscht. Hatte noch Minister von Brandenstein am 1. November 1808 gesagt, als Äquivalent käme die Wismarsche Post infrage unter der Bedingung, daß Posthalter Neeser lebenslänglich noch tätig sein dürfe und die Postexpedition hier gemäß Postkonvention der Schweriner Post vom 22. September 1701 vorgenommen werden solle. Nun die neuen Bedingungen des Großherzogs! Sowohl die Überlassung der Berliner Post, als auch ein mecklenburgisches Posthaus in Lübeck mit dem mecklenburgischen Wappen sowie ein eigener Postmeister seien schlechterdings unmöglich für Lübeck. Über die Boizenburger Post liefe die sämtliche Geschäftskorrespondenz mit Preußen und Rußland, und gemäß mecklenburgischer Postkonvention dürften die lübeckischen Posten das mecklenburgische Territorium berühren und ungehindert kommen und gehen. Mit Hannover habe man auch 1740 eine Postkonvention geschlossen, nach der die Post Lübeck-Boizenburg ohne Eintrag geschehen solle. Die Einrichtung eines mecklenburgischen Posthauses würde die lübeckischen Hoheitsrechte beeinträchtigen. Was die Entschädigung des Posthalters Neeser beträfe, so könne man sagen, daß dieser 66 Jahre alt sei, der Ertrag<sup>45</sup> der Post zurückgegangen sei und der Martensmann auch 300 Mk. koste. Gegenüber dem Großherzog sei also nur die Wismarer Post als Verhandlungsmasse zu nennen, andernfalls werde man ein Faß Wein ohne Zeremoniell senden. Dabei bemerkte Gütschow: „Die übertriebenen gegenteiligen Forderungen (seien) sicher nur dadurch veranlaßt ..., daß der Herzog aus der dringenden und doch zögernden Art des diesseitigen Betriebes der Unterhandlungen seit 13 Jahren schließen zu müssen glaubt, man lege hier auf die Sache großen Wert, halte sie in besonderen faktischen Beziehungen, welche man zu verheimlichen wisse, für wichtig“. Am 23. September 1815 stimmt der Großherzog auf der Verhandlungsbasis der Abtretung der Wismarer Post zu, die allerdings sogleich und nicht nach dem Tode Neesers geschehen müsse. In Lübeck dachte man nun an den Abschluß einer Konvention mit Wir-

<sup>44</sup> Vom 16.8.1815.

<sup>45</sup> 1809:5000 Mk.

kung vom 1. Januar 1816. Lübeck verlöre durch diese Post jährlich 650 Mk.; die Entschädigung Neesers würde 3000 Mk. betragen, wobei aber ein Teil von Mecklenburg übernommen werden müßte. Zu fragen ist auf Lübecker Seite noch, wer die Entschädigungssumme zahlen soll, die Bürgerschaft habe kein Interesse daran, da sie die Martensmannsendung nicht als Last empfände. Unter dem 8. Mai 1816 wandte sich der Generalpostmeister Ludolph Friedrich von Lehsten an Lübeck mit dem Vorwurf, man sei nicht ehrlich vorgegangen, da man den Martensmann sofort nicht mehr schicken wolle, die Post aber erst nach Neesers Ableben an Mecklenburg übertragen wolle. Nach mancherlei Verzögerungen kam es dann, während Lübeck für 1816 von der Weinlieferung dispensiert worden war, vom 9. bis 12. Dezember 1816 zu einem Treffen Gütschow mit von Lehsten in Schwerin, deren Ergebnis, eine von dem letztge nannten aufgestellte Punktation, nach Verbesserungen und Veränderungen durch Gütschows im wesentlichen folgende Paragraphen aufwies und am 6. bzw. 11. von den Unterhändlern unterzeichnet wurde: 1. Der Großherzog verzichtete auf die Martiniprästation. 2. Der Posttritt und die lübeckischen Anteile der Postfuhr von Wismar nach Lübeck und zurück gehen an Mecklenburg über. 3. Diese nun großherzoglichen Posten haben freie Ein- und Ausfahrt in Lübeck. 4. Der Großherzog erhält die Wismarer Post ständig und sorgt auch für ihre Verknüpfung mit der Rostocker und Pommerschen Post. 5. Nach Maßgabe der Postkonvention von 1701 wird die Post durch den Lübecker Postmeister auf großherzogliche Kosten angenommen und abgefertigt; dabei muß sich der Postmeister nach der großherzoglichen Postordnung richten, eine betreffende Instruktion befolgen und bei Dienstantritt einen Revers unterzeichnen. Bei personellen Veränderungen muß eine Abstimmung mit dem Großherzog stattfinden. 6. Bestimmungen über die Einkünfte des Stadtpostmeisters aus der Wismarer Post. 7. Die Litzenbrüder bei der großherzoglichen Post werden von Lübeck bestellt und vereidigt; sie haben keinen Anspruch auf Besoldung durch den Großherzog, erhalten nur die taxmäßigen Gebühren. 8. Einzelheiten über die Entschädigung des Posthalters Neeser. 9. Erhöhung der Posttaxe auf dem Wismarer Postkurs nur nach Absprache mit Lübeck. 10. Artikel 4 der Konvention von 1701 betreffs Durchgang der Lübecker reitenden Post nach Boizenburg wird erneuert. 11. Bestimmungen über die Ratifikation. Das Abkommen trat am 1. April 1817 in Kraft<sup>46</sup>. - Ein Geheimartikel, den beide Verhandlungspartner gelegentlich der Konferenz in Schwerin verabredet hatten, enthielt den Hinweis, dem Großherzog eine Weinlieferung zukommen zu lassen, die in der ersten Hälfte des Februar abgesandt wurde; von Lehsten bestätigte den Empfang von fünf Kisten alten Rheinweins, davon vier größere, die er habe ins Palais bringen lassen. Er selbst war von seinem Herrn zur Annahme einer Kiste autorisiert worden. Gütschow erhielt zum Andenken an die Verhandlungen ein großherzogliches Präsent.

<sup>46</sup> Die Konvention liegt in mehreren Abschriften vor; das Original konnte bisher in den Rückführungsbeständen des AHL noch nicht wieder verifiziert werden.

Damit war die wohl von beiden Seiten, wenn nicht als lästig, so doch als überholt zu bezeichnende Angelegenheit geordnet worden. Das Lübecker Äquivalent war anscheinend angemessen gewesen, wurden doch bei der Lübeck-Wismarer Post auch ältere rechtliche Unklarheiten beseitigt. Bedauert haben mögen höchstens die Schweriner, daß sie nun auf ein pittoresques Ereignis im grauen Spätherbst verzichten mußten. Daß ein gewisser Sinn für derartige farbige Schauspiele vorhanden war, zeigt die Bemerkung des Herzogs im Jahr 1808, wie sehr ihm an derartigem Zeremoniell gelegen sei. Die Zeitläufte mit dem Aufhören des Alten Reiches, mit der französischen Besetzung, mit der Zugehörigkeit Lübecks zum napoleonischen Reich, nicht zum wenigsten auch die finanziellen Einbußen, haben dazu geführt, daß die Sendung des Martensmannes nach 1806 nur noch einmal geschah. Die Zeitgenossen sahen sie im Widerspruch zum Zeitgeist.

Das 19. Jahrhundert, in dessen weiterem Verlauf Industrialisierung und soziale sowie wirtschaftliche Veränderungen beide, den Territorialstaat und den Stadtstaat, noch vor Entscheidungen stellen sollten, wie sie in dessen ersten Jahrzehnten noch unvorstellbar waren, nahm in der Bereinigung eines solchen überholten Brauches hier seinen Auftakt. Das dabei diagnostizierte Beharrungsmoment ist wohl typisch nicht nur für die konservative, ja restaurative Grundhaltung beider Partner, sondern auch für ihr traditionell-formelles Verhältnis zueinander. Es hat manche mittelalterlichen Relikte, wie z. B. die komplizierte Verteilung der Baulast der Dassower Brücke<sup>47</sup>, zwischen den beiden Großherzogtümern und Lübeck noch bis ins 20. Jahrhundert lebenlassen. Gegenüber derartigen Erschütterungen konnten sich Traditionen freilich nicht mehr behaupten. Zeitlos aber bleibt Gütchows Maxime von 1815<sup>48</sup>: „Wie auch künftig Deutschland gestaltet werden mag, so werden doch schwerlich jemals den schwächeren Staaten die guten nachbarlichen Verhältnisse gleichgültig sein dürfen“. So hatte die Weinlieferung des Martensmannes der Reichsstadt Lübeck an den Herzog von Mecklenburg „aus nachbarlicher Freundschaft und guter Affektion“ ihren Sinn gehabt. Formen verändern sich, derartige zwischenstaatliche Maximen aber sollten bestehen bleiben.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Antjekathrin Graßmann  
Archiv der Hansestadt Lübeck  
Mühlendamm 1-3  
23552 Lübeck 1

<sup>47</sup> Antjekathrin Graßmann: Die Dassower „Dreiländerbrücke“ - ein Überbleibsel mittelalterlicher Rechtsverhältnisse zwischen Mecklenburg und Lübeck im 19. und 20. Jh. In: SMGKL. 5 (1981), S. 59-76.

<sup>48</sup> In seinem Gutachten (wie Anm. 39).



## DÖRFER UM ROSTOCK IM 18. JAHRHUNDERT - AGRARGESCHICHTLICHE STREIFLICHTER\*

Von Ernst Münch

Der Gegenstand der folgenden Betrachtungen erwuchs aus dreierlei Aspekten: Erstens legte das Generalthema unseres Kolloquiums es nahe, sich zeitlich einem der neuzeitlichen Jahrhunderte zu widmen - verbunden mit dem Risiko, ein dem Verfasser aus der Sicht konkreter Forschung ungewohntes Terrain zu betreten. Zweitens habe ich in den zurückliegenden Wochen und Monaten relativ intensiv im Stadtarchiv Rostock Materialien über adlige Besitzungen um Rostock durchgesehen und dabei „Nebenerträge“ erzielt, die möglicherweise ebenfalls von Interesse sein könnten. Und drittens schließlich gibt es einen sehr persönlichen Bezug zur gewählten Problematik, da der Verfasser nicht nur in einem der Dörfer um Rostock geboren wurde, sondern sein Vater war zugleich der letzte Pächter der ehemaligen Hufe II zunächst des Heilig-Geist-Hospitals und des St.-Georg-Hospitals, dann nur noch des Sankt-Georg-Hospitals und seit dem 20. Jahrhundert der Rostocker Kämmerei in Dierkow. Neben Dierkow sollen weitere Dörfer des sogenannten Toitenwinkels nordöstlich von Rostock Berücksichtigung finden, die in dieser Form seit 1262<sup>1</sup> überliefert sind, nämlich Toitenwinkel selbst, Gehlsdorf, Alt Krummendorf (heute Oldendorf), Neu Krummendorf, Lübbertorf, Petersdorf, Peez, Nienhagen, Hinrichsdorf, Goorstorf, Häschendorf und eben Dierkow. Südlich und östlich schließen die Dörfer Alt Bartelsdorf, Riekdahl, Kassebohm, Kessin und Bentwisch an, die ebenfalls für die Untersuchungen teilweise Berücksichtigung fanden.

Ungeachtet der Enge dieses Untersuchungsraumes sind seine Agrarverhältnisse relativ vielgestaltig. Das unterstreicht nochmals die schon mehrfach geäußerte<sup>2</sup> Notwendigkeit, nicht beim zwar grundlegend wichtigen Dualismus von Guts- und Grundherrschaft in der Analyse der Agrarstruktur stehenzubleiben, sondern auch innerhalb beider Bereiche sorgfältig zu differenzieren.

\* Vortrag, gehalten am 19.11.1990 in Rostock auf dem Kolloquium von Regional- und Agrarhistorikern der Universitäten Kopenhagen und Rostock zum Thema: Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte Dänemarks und Mecklenburgs im 18. und 19. Jahrhundert.

<sup>1</sup> Vgl. die von Ulenoge gefälschte Bestätigung der Urkunde aus dem Jahre 1348: MUB, Bd. 25 A, Schwerin 1937, Nr. 14295.

<sup>2</sup> Vgl. die Einleitung sowie die Beiträge der beiden Herausgeber: Deutsche Agrargeschichte des Späte feudalismus. Hg. von Hartmut Harnisch und Gerhard Heitz. Berlin 1986. - Hartmut Harnisch: Probleme einer Periodisierung und regionalen Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus. 10 (1988), S. 251 ff.

Selbstverständlich hängen entsprechende Unterschiede nicht zuletzt mit der sehr differenzierten Herrschaftsqualität der jeweiligen Herrschaftsträger<sup>3</sup> zusammen, die mitunter - und gerade im Rostocker Raum nicht selten - in ein und derselben ländlichen Siedlung nebeneinander - was sehr oft bedeutet: gegeneinander - auftreten. Für die hier behandelten Orte betrifft das z. B. die Kommuniondörfer Dierkow und Bentwisch. An erster Stelle ist sicherlich der in vielerlei Hinsicht übermächtige auch herrschaftliche Einfluß der bedeutendsten mecklenburgischen Stadt Rostock selbst zu nennen, sei es nun des Rates und des Hundertmännerkollegiums und der Kämmerei im 18. Jahrhundert insgesamt, seien es die milden Stiftungen (die Hospitäler zum Hl. Geist oder zum Hl. Georg), seien es einzelne Kirchen (besonders die Petrikirche) oder einzelbürgerlicher Besitz. Auch die beiden gesellschaftlichen Hauptkräfte des damaligen Mecklenburg, Herzog und Ritterschaft, wirkten unmittelbar in das behandelte Gebiet nördlich und östlich von Rostock ein und lösten sich hierbei in gewisser Weise ab: Aus der adligen Gutsherrschaft mit dem Schwerpunkt in Toitenwinkel wurde 1781 - zumindest zeitweilig - das Domanialamt Toitenwinkel.<sup>4</sup> Abgeschlossen wird dieser Kreis primärer Herrschaftsträger um Rostock mit dem adligen Kloster Ribnitz, dessen Besitzungen in Alt Bartelsdorf unmittelbar vor den Toren Rostocks begannen. Über Teilhabe an der Herrschaft verfügten aber darüber hinaus auch die adligen oder bürgerlichen Pächter städtischer, adliger oder klösterlicher Güter, während die Pfarrer in Bentwisch und Toitenwinkel wohl eher auf die Kraft ihres Wortes und die Gewalt ihrer Patronatsherren bauen mußten, um die ihnen von der abhängigen Dorfbevölkerung zustehenden Leistungen abzusichern. Pächter, regelmäßig Zeitpächter, waren aber auch - allerdings ohne Teilhabe an der Herrschaft - die Inhaber der im Verlaufe des behandelten Jahrhunderts ihre Bonitierung erlebenden Hufen, der Mühlen in Dierkow und Alt Bartelsdorf. Daneben existierten Kossatenstellen bzw. Katen, die bis zur Hälfte einer Hufe ausmachten und häufig im Verband mit den Hufen auf den bäuerlichen Gehöften als Altenteile dienten. Ungeachtet der drohenden Nähe Rostocks und seiner Bannmeile zählten auch einige Handwerker zur Dorfbevölkerung, insbesondere Rademacher, Schmiede, Weber und Schneider. Die Mühlen (etwa in Bartelsdorf) dienten zugleich oft auch als Ausschankort. Mägde und Knechte in den Dörfern waren häufig die Töchter und Söhne der Dorfbewohner von Hufenbauern bis hin zu den Landhandwerkern. Die in erheblicher Zahl im Zusammenhang mit der Tätigkeit der herzoglichen Landwirtschaftskommission<sup>5</sup> in

<sup>3</sup> Zum Begriff vgl. Werner Rösener: Bauern im Mittelalter. München 1987, S. 227.

<sup>4</sup> Carl Wilhelm August Balck: Güter und Ämter der mecklenburg-schwerinschen Domänen, ein Beitrag zum einheimischen Staats- und Verwaltungsrecht. Schwerin 1901, S. 49.

<sup>5</sup> Rose-Marie Kullmann: Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Bauern im Bereich der Grundherrschaft des Rostocker Hospitals zum St. Georg. - Beitrag zur Untersuchung der Entwicklung städtischer Grundherrschaften -. Ungedruckte Diss. Rostock 1950, S. 78 ff.

und um Rostock aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen Dorf- und Flur- bzw. Schlagregister oder -pläne widerspiegeln schon im Siedlungsbild des jeweiligen Ortes, ob in ihm der Gutshof dominiert (Toitenwinkel, Bartelsdorf, Kassebohm), ob es sich um ein Vorwerk mit Holländerei (Goorstorf) oder um ein kleineres (Dierkow) oder größeres (Bentwisch) Bauerndorf handelt, letzteres trifft bekanntlich namentlich auf Bauerndörfer als Zentrum eines Kirchspiels zu.

Ende des 18. Jahrhunderts gelingt es Rostock, in dem Jahrhunderte währenden Nebeneinander konkurrierender Herrschaftsgewalten, einen wichtigen Durchbruch in Gestalt des Anfalls der Ribnitzer Klosterbesitzungen an Rostock zu erringen, der dann Anfang des 20. Jahrhunderts mit der Eingemeindung eines Teils der behandelten Orte nach Rostock seinen Höhe- und Endpunkt finden sollte.<sup>6</sup> Obwohl der direkte und indirekte Einfluß Rostocks schon seit der urkundlichen Ersterwähnung der ländlichen Siedlungen des behandelten Raumes unübersehbar war, stand - gemessen an der Zahl der beherrschten Orte - als Herrschaftsträger der adelige Hof in Toitenwinkel an erster Stelle. Vier Jahrhunderte lang residierte hier eine Hauptlinie einer der in Mittelalter und früher Neuzeit mächtigsten mecklenburgischen Adelsfamilien - der Moltkes. Die Moltkes auf Toitenwinkel sind die einzige Adelsfamilie, die in unmittelbarer Nachbarschaft Rostocks so lange ihre Stellung behaupten konnte. Obwohl sie auch seit dem 16. Jahrhundert - wie die Bederegister beweisen<sup>7</sup> - in ihren Dörfern um Rostock mit Bauernlegen und Erweiterung des Hoflandes relativ frühzeitig die Entwicklung in Richtung Gutsherrschaft forcierten, hielt dies ihren Niedergang ebensowenig auf wie Urkundenfälschungen<sup>8</sup> oder die sich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts beängstigend häufigen Schuldverschreibungen.<sup>9</sup> Die Verwicklung in die Wallensteinsche Herrschaft in Mecklenburg<sup>10</sup> tat dann ihr übriges, um den Stern der Moltkes in Mecklenburg zum Erlöschen zu bringen. Für die alten mecklenburgischen Adelsgeschlechter war symptomatisch das zähe Festhalten an ehemaligen Gerechtsamen. Davon zeugen der relativ geschlossene Übergang Toitenwinkels samt Pertinenzen, Gerichtsbarkeit und Patronatsrechten an die Mandelsloh Ende des 17. Jahrhunderts<sup>11</sup> sowie die sich bis 1781 hinziehenden Versuche der Moltkes, ihre Rechte an Toitenwinkel wieder geltend zu machen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Friedrich-Karl Raif: Agrargeschichtliche Quellen im Stadtarchiv Rostock. In: Agrargeschichte. 23 (1990), S. 94 ff.

<sup>7</sup> Für entsprechende Hinweise aus den Bederegistern des 16. Jahrhunderts danke ich Herrn Dr. Jürgen Seemann, Rostock.

<sup>8</sup> Hans Witte: Wilhelm Ulenoge und seine Fälschungen. In: JVMGA. 66 (1901).

<sup>9</sup> Siehe die Originalurkunden bzw. Abschriften im Stadtarchiv Rostock (StR). Für diesbezügliche Hinweise und die Bereitstellung des Materials habe ich Frau Ingrid Ehlers, Rostock, zu danken.

<sup>10</sup> Eduard Vehse: Mecklenburgs Hof und Adel von 1503 bis 1897. Bd. 1 Leipzig o. J., S. 50 und S. 112 ff.

<sup>11</sup> Friedrich Schlie: Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Bd. 1. Schwerin 1898, S. 330.

<sup>12</sup> Ebd.

Gutsherrschaftliche Initiativen gingen aber keineswegs nur vom adligen Hof in Toitenwinkel aus. Auch die Stadt Rostock sowie ihre Hospitäler und das Kloster Ribnitz hatten Gutshöfe eingerichtet, die bezeichnenderweise mitunter an die bauernfeindlichen Resultate vorheriger Herrschaften in den jeweiligen Orten anknüpften. Wenn man so will, bestanden daher auf engem Raum im 18. Jahrhundert Gutsherrschaft und Grundherrschaft unmittelbar nebeneinander. Verfügten die betreffende Herrschaft bzw. ihre Gutspächter über einen Gutshof im jeweiligen Dorf oder in der Nachbarschaft, so findet sich für die zugehörige abhängige Bevölkerung eine erhebliche Belastung durch Dienste (so in Bartelsdorf, Riekdahl, Kassebohm und Kessin).<sup>13</sup> Fehlen derartige Gutshöfe im jeweiligen Dorf oder in der Nähe, so halten sich die Dienste sehr in Grenzen und beschränken sich zumeist auf Transporte. Das trifft etwa für die Hospitalbauern in Dierkow zu.<sup>14</sup> Offenbar war dieser wesentliche Unterschied im Grad der Belastung der abhängigen Bevölkerung nicht nur bewußt, sondern sie suchte ihn auch nach Möglichkeiten zum eigenen Vorteil zu nutzen. Einen gangbaren Weg dazu stellte die Einheirat in eine andere Herrschaft dar. Da die Masse der abhängigen Bevölkerung auch um Rostock im 18. Jahrhundert noch aus Leibeigenen bestand, mußte der Heiratskandidat bzw. die Heiratskandidatin nicht nur die Loslösung aus der Leibeigenschaft der bisherigen Herrschaft erbitten und sich zugleich in die Leibeigenschaft der neuen Herrschaft begeben, sondern die künftige Herrschaft mußte der bisherigen einen Revers darüber ausstellen, daß sie sich im Parallelfall genauso verhalten würde. Es ist nun auffällig, daß die „Auserwählten“ häufig Witwen von Hufenbauern oder deren Töchter waren, so daß möglicherweise nicht nur die Zuneigung der geplanten Eheschließung zugrundelag. Noch aufschlußreicher dürfte die Tatsache sein, daß der durch die oben erwähnten gegenseitigen Reverse abgesicherte Tausch der Herrschaften keineswegs dazu führte, daß sich für die einzelnen Herrschaften der Verlust und der Gewinn von Leibeigenen ausgleichen. So konnte beispielsweise das St.-Georg-Hospital mit vergleichsweise günstigen Bedingungen für die Lage der Abhängigen wesentlich mehr Leibeigene vom Kloster Ribnitz und seinen Besitzungen um Rostock erwerben, in denen Frondienste eine größere Rolle spielten, als umgekehrt.<sup>15</sup> Dennoch waren auch die Rostocker Hospitäler als Herrschaften ständig um die Aufrechterhaltung der Untertänigkeitsverhältnisse besorgt. Es kam zwar relativ regelmäßig zu Freilassungen von Untertanen durch Loskauf seitens der Verwandten, doch betrafen diese zumeist Personen, auf die die Herrschaft zu verzichten können mein-

<sup>13</sup> StR 1.1.10. 5917 (Nr. 4) (Gut Bartelsdorf 1685). - 1.1.10. 8452 (Anschläge für Gut Kassebohm bzw. Bauerndorf Riekdahl vom 14.12.1769). - Ebd. (Ertragsanschlag der Dorfschaft Kessin vom 24.10.1782 - Dienste).

<sup>14</sup> StR 1.1.10. 7250 (Mietskontrakt über eine Bauernstelle vom 4.7.1606).

<sup>15</sup> StR 1.1.10. 5917 (Nr. 55: Specification der aus dem Bartelsdorfer Guthe c. p. und Wilershagen gegen landesübliche Reverse losgegebene und dagegen wieder empfangene Unterthanen cum original Reverse).

te.<sup>16</sup> Zudem entfiel hierbei für die Herrschaft die mögliche Sorge um diese Personen bei Armut oder im Alter. Die aus herrschaftlicher Sicht entscheidenden Untertanen, namentlich die Hufenbauern oder Hausmänner, hatten bei Antritt ihrer Kontrakte sich - soweit noch nicht geschehen - in die Untertänigkeit des Hospitals zu begeben. Kulanter zeigten sich die Hospitäler in der Frage der Nachfolger der Hofstelleninhaber, insbesondere, wenn es sich um einen - aus der Sicht der Herrschaft - guten und zuverlässigen Hausmann handelte. Hier erwies sich - ungeachtet des formal streng betonten Bauernrechts,<sup>17</sup> d. h. einer zeitlich befristeten Nutzung der Stelle durch den jeweiligen Inhaber -, daß realiter der Stelleninhaber den Nachfolger (zumeist seinen Sohn oder Schwiegersohn) mehr oder weniger selbst bestimmen konnte. Doch hatte diese Kulanz ihre prinzipielle Grenze: Als 1769 der Untertan Heinrich Andreas Bründel des St.-Georg-Hospitals die größte bäuerliche Hofstelle in Dierkow durch Spielleidenschaft und Schulden bis in den Konkurs bringt, kennt die milde Stiftung kein Pardon. Bründel wird der Stelle entsetzt und kann noch von Glück sagen, daß ihm aus Gnade die Altenteilskate auf dem Gehöft eingeräumt wird.<sup>18</sup> Bründel kam übrigens aus Alt Bartelsdorf nach Dierkow, wie überhaupt nicht zuletzt etwa die Beichtkinderverzeichnisse durch Namensgleichheit vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Dörfern um Rostock belegen.<sup>19</sup>

Obwohl gegen Ende des 18. Jahrhunderts Zeitpachtkontrakte für viele Bauern um Rostock zur Regel werden, sind diese Pachtverhältnisse noch durch ausgeprägte Hemmnisse für die abhängigen Bauern gekennzeichnet. Das betrifft nicht nur die geforderte Untertänigkeit gegenüber der Herrschaft, für die herrschaftlicherseits besonders auf Gerichtsrechte gepocht wird, sondern etwa auch die sogenannte solidarische Verbindlichkeit<sup>20</sup> der Hufepächter untereinander, d. h. die Anzeigepflicht bei Verstößen des Nachbarn gegen die Pachtbestimmungen sowie die Haftung für Schäden, die durch die Unterlassung einer solchen Anzeige entstehen. Aus den jährlichen Rechnungsbüchern der Rostocker Hospitäler ist des weiteren zu entnehmen, daß sich die Vorsteher bzw. der Hospitalmeister häufig in ihren Dörfern aufhielten, nicht nur zur Schlichtung von Streitigkeiten, sondern auch zur Kontrolle der Bewirtschaftung der Hospitalhufen und des Zustandes der Gehöfte (sogenannte Zimmerbesichtigungen). Die Protokolle hierüber sind eine geradezu unausschöpfliche Quelle für das Studium des dörflichen Rechtslebens, aber auch für detaillierte Fragen des Bauens auf dem Lande. Nahm die Reglementierung der Hufen-

<sup>16</sup> Siehe etwa die Zusammenstellung bei Kullmann (wie Anm. 5), S. 108 ff.

<sup>17</sup> Etwa noch im Zeitpachtkontrakt für eine Dierkower Hufe von 1834. StR 1.1.10. 7239 (Nr. 77).

<sup>18</sup> StR 1.1.10. 7329 (Concurs des Hausmann H. A. Bründel 1769).

<sup>19</sup> Franz Schubert: 190 Mecklenburgische Beichtkinderverzeichnisse aus dem Jahre 1751, Lieferung E. Göttingen 1982.

<sup>20</sup> In Dierkow fällt diese „solidarische Verbindlichkeit“ erst mit den Zeitpachtkontrakten von 1834 weg (wie Anm. 17).

pächter durch die Pachtkontrakte teilweise auch extreme Formen an, z. B. die konkrete Vorgabe der Zahl der jährlich zu setzenden Weidenbäume sowie der zu pflanzenden Kern- und Steinobstbäume,<sup>21</sup> so wurde die Herrschaft mitunter aber auch objektiv im Sinne des ökonomischen Fortschritts wirksam. Beispielsweise verbieten das Domanialamt Toitenwinkel und das St.-Georg-Hospital 1792<sup>22</sup> ihren jeweiligen Hufenbauern in Dierkow, vorzeitig eine mit Klee besäte Ackerfläche abweiden zu lassen. Ein anderes Beispiel: nach etlichen schlechten Erfahrungen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts macht das St.-Georg-Hospital die Übernahme der Hospitalhufen in Dierkow abhängig von einer regelrechten Lehrzeit der faktisch ein Erbrecht beanspruchenden Söhne der jeweiligen Hufeninhaber.<sup>23</sup>

Ging es hierbei um den - aus der Sicht des Hospitals - Müßiggang der Gehöft-erben, so waren die Bauern um Rostock auch generell im guten wie im bösen Kinder ihrer Zeit, geprägt durch die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts. Ausgestattet mit nicht unbeträchtlichem Grund und Boden - 30 ha dürfte eine verbreitete Hufen- bzw. Wirtschaftsgröße gewesen sein<sup>24</sup> -, waren sie alles andere als nur gehorsame Untertanen oder gute Nachbarn im jeweiligen Dorfe. Namentlich die nach wie vor im 18. Jahrhundert bestehende Gemengelage in den Dorffluren sowie die häufige Kommunion der Herrschaften boten immer wieder Anlässe für zahllose Streitigkeiten zwischen den Herrschaftsträgern und der abhängigen Bevölkerung wie auch innerhalb der jeweiligen Partei.<sup>25</sup> Nicht weit her scheint es mit dem Bildungsgrad namentlich der weiblichen bäuerlichen Bevölkerung gewesen zu sein: Verschiedentlich tauchen die berühmten drei Kreuze als Unterschrift auf, verbunden mit dem Hinweis, daß die entsprechenden Frauen, Witwen bzw. Töchter der Hufenpächter des Schreibens nicht mächtig seien.<sup>26</sup> Dem entspricht gleichfalls, daß bei Heiratsprojekten offenbar primär die Interessen der jeweiligen Herrschaften sowie der Väter und zukünftigen Ehemänner als Hofinhaber bzw. -anwärter eine entscheidende Rolle spielten.

Nicht von ungefähr taucht in den Zeitpachtkontrakten als Grund für die Absetzung von der Pachtstelle neben schlechter Wirtschaft, Ruinierung der Gebäude und des Inventars, unpünktlicher Pachtzinszahlung, hartnäckiger, widerspenstiger und ungehorsamer Haltung ein unsittlicher Lebenswandel auf was immer darunter zu verstehen sein mag.<sup>27</sup> So haben sich die Herrschaften

<sup>21</sup> § 16 des Zeitpachtkontraktes von 1834 (wie Anm. 17).

<sup>22</sup> StR 1.1.10. 7300.

<sup>23</sup> StR 1.1.10. 7239 (Nr. 74).

<sup>24</sup> Ebd., 7233 (Feldregister Communion-Dorf Dierkow 1796). - Ebd., 5917 (Nr. 10: Landmessungsregister Dorf Bartelsdorf 1728). - Generell für die Dörfer um Rostock siehe Heinrich D a d e : Die Entstehung der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Diss. Rostock, Göttingen 1891, S. 115.

<sup>25</sup> Ernst M ü n c h : Zwischen Beharrung und Umbruch - Rostocker Hospitalbauern in Dierkow um 1800. (in Vorbereitung).

<sup>26</sup> StR 1.1.10. 7239 (11.11.1769).

<sup>27</sup> §§ 21 bzw. 8 der Zeitpachtkontrakte für Rostocker Hospitalbauern in Dierkow von 1822 bzw. 1834 (StR 1.1.10. 7239 bzw. Nr. 77).

mit unehelichen Schwangerschaften und ihren Folgen zu beschäftigen, und 1770 wird eine Kommission bemüht, um in Dierkow auf der Hofstelle des Hausmanns Völschow alle Hofbewohner auf venerische Krankheiten zu untersuchen, wobei sich der Hausmann selbst, seine Schwiegermutter, seine zwei Dienstdirnen, ein Kind sowie ein Katenmann als infiziert erwiesen.<sup>28</sup> Knapp 30 Jahre früher, 1743, kamen das Kloster Ribnitz, die Stadt Rostock und Gutsherr von Mandelsloh auf Toitenwinkel überein, gegen das übermäßige Saufen, Spielen und Tanzen an Sonn- und Feiertagen während und nach den Gottesdiensten in den Dörfern um Rostock vorzugehen. Den Krügern und Gastwirten, auch dem Müller in Bartelsdorf, wurde der Ausschank von Bier und Brantwein vor geendigter Nachmittagspredigt (4 Uhr) bei einer Strafe von 4 Reichstalern untersagt. Bezeichnend ist der Hinweis des von Mandelsloh auf den Mißerfolg einer ähnlichen Verfügung aus früherer Zeit, da sich nicht alle Nachbarn daran gehalten und beispielsweise „eine Musique“ gestattet hätten.<sup>29</sup> Spielleidenschaft und Trunksucht sind daher auch Ärgernisse, die als Ursache für den wirtschaftlichen Niedergang von bäuerlichen Hofinhabern um Rostock ihre Bedeutung hatten.

Der diesem Beitrag zugebilligte Umfang zwingt, an dieser Stelle zum Schluß zu kommen. Meine Bemerkungen sollten andeuten, daß für eine Vielzahl aktueller Forschungsfragen, angefangen von der Agrarstruktur über den Mechanismus der Herrschaftsausübung auf dem Lande bis hin zur Mentalität und dem Alltag des ländlichen Lebens für den Raum um Rostock gerade im 18. Jahrhundert eine ausgezeichnete, detaillierte Einblicke ermöglichte und bei weitem noch nicht ausgeschöpfte Quellsituation gegeben ist,<sup>30</sup> deren Berücksichtigung Ergebnisse zeitigen könnte, die weit über den lokalen und regionalen Rahmen hinaus von Bedeutung sind.

#### Anschrift des Verfassers:

Dr. Ernst Münch  
Universität Rostock, Fachbereich Geschichtswissenschaften  
Wilhelm-Külz-Platz 4  
18051 Rostock

<sup>28</sup> StR 1.1.10, 7250 (Protokoll vom 19.5.1770).

<sup>29</sup> Ebd., 5715 (Nr. 16 vom 25.5.1743).

<sup>30</sup> Raif (wie Anm. 6). - Ders.: Die Erschließung der Kämmerei- und Hospitalbestände im Stadtarchiv Rostock. In: Archivmitteilungen. 38/4 (1988), S. 118 ff.



# KARL VON KAMPTZ, EIN MECKLENBURGER JURIST IM DIENSTE PREUSSENS

Von Stephan Buchholz

Der bürgerliche Verfassungsstaat ist eine politisch-staatsrechtliche Schöpfung des 19. Jahrhunderts. Mit der Französischen Revolution bricht die Epoche des Konstitutionalismus an<sup>1</sup>; auch die nach 1815 einsetzende Restauration bewirkt keine grundsätzliche Umkehr dieses Prozesses. Orientierungspunkte sind die Ausbildung und Durchsetzung individueller bürgerlicher Freiheiten im Rahmen rational begründeter und kontrollierter Staatsgewalt. Allerdings zeigt die Konstitutionsphase der bürgerlichen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert, daß verfassungsrechtliche Freiheiten ohne Verwaltungsfreiheit wenig taugen. „Der Vorrang der Verwaltung vor der Verfassung schien ein Gebot der Stunde“ - so kennzeichnet der namhafte Historiker Koselleck<sup>2</sup> die Situation nach 1815. Alle konstitutionellen Freiheiten hängen von der Qualität der Bürokraten ab, die sie umsetzen und verwirklichen sollen. Erst das Verfassungsbewußtsein der Bürokratie läßt die geschriebene Konstitution zur Verfassungswirklichkeit werden. Die Brüche der vormärzlichen Zeit gehen auf die starre, unduldsame Haltung rückwärtsgewandter Bürokraten zurück. In diesem Zusammenhang hat insbesondere ein Mecklenburger ein besonderes Profil gewonnen: Karl Christoph Albert Heinrich von Kamptz, Jurist und Ministerialbürokrat.

## Herkunft und Stationen der Karriere

Die Familie von Kamptz weist wendische Ursprünge auf und gehört zum alten Adel Mecklenburgs. Am 16.9.1769 ist Karl von Kamptz<sup>3</sup> als Sohn des späteren mecklenburg-strelitzschen Ministers und Kammerpräsidenten Christoph Albrecht von Kamptz und seiner Frau Louise Friderike in Schwerin geboren. Im Alter von 18 Jahren begann Kamptz das Studium der Rechts- und

<sup>1</sup> Vorzüglicher Überblick bei Dieter Grimm. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte (hg. von Helmut Coing) III/1, München 1982, S. 17 ff.

<sup>2</sup> Reinhart Koselleck: Preußen zwischen Reform und Revolution. 2. Aufl. Stuttgart 1975, S. 218.

<sup>3</sup> Wippermann: ADB 15 (1882), S. 66 ff. - Conrad Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903, S. 451 ff. - Peter Baumgart: NDB 11 (1978), S. 95 ff. - Gerd Kleinheyer und Jan Schröder: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. 3. Aufl. Heidelberg 1989, S. 346. - Kurt Jersch und Helmut Neuhaus: Persönlichkeiten der Verwaltung. Stuttgart/Berlin/Köln 1991, S. 518. - Stephan Buchholz: Biographisches Lexikon für Mecklenburg (in Vorbereitung).

Staatswissenschaften, zunächst in Bützow (Mecklenburg-Schwerin), dann 1788 bis 1790 in Göttingen. An dieser Universität, die zur bedeutendsten Lehrstätte des *Ius publicum* im späten 18. Jahrhundert<sup>4</sup> aufstieg, hörte er bei dem namhaften Staatsrechtler Johann Stephan Pütter (1725-1807). Bereits 1790 trat er in mecklenburg-strelitzsche Dienste (Assessor, Kanzleirat, Referent) ein, verließ aber 1794 den Staatsdienst wieder. 1798 wurde er von der mecklenburgischen Ritterschaft an das Hofgericht zu Güstrow beordert, während die schwedisch-vorpommersche Ritterschaft ihn 1802 zusätzlich an das Wismarer Tribunal entsandte. 1802 heiratete er Hedwig von Bülow; aus der Ehe sind zwei Söhne und zwei Töchter hervorgegangen. Schließlich ist man am Berliner Hof auf den tüchtigen Juristen Kamptz aufmerksam geworden. 1804/05 gelangte er als kurbrandenburgischer Assessor an das Reichskammergericht zu Wetzlar. Er wurde als letztes Mitglied an dieses höchste Gericht berufen, das mit dem Untergang des Alten Reichs (1806) seine Tätigkeit einstellen mußte. Angebote auf hohe Richterstellen in Stuttgart, Karlsruhe und Wien schlug er aus, in Erwartung einer weiteren Anstellung in Preußen. Nachdem der preußische Staat die Krise der Niederlage von 1807 überwunden hatte, wurde der 1810 zum preußischen Kammerherrn aufgerückte Kamptz 1811 zum Oberappellationsrichter am preußischen Kammergericht ernannt. Die wesentliche Wende in seinem Werdegang trat mit dem Wechsel von der Justiz zur Verwaltung ein. 1812 begann seine Tätigkeit als vortragender Rat im Polizeidepartment (Sicherheitspolizei) des Innenministeriums. Die ganzen Aufstiegsjahre nutzte Kamptz zu einer regen Forschungs-, Sammlungs- und Publikationsstätigkeit. Ganz im Sinne seiner zwischen Mecklenburg und Preußen wechselnden Loyalitäten schrieb er umfangreiche Arbeiten über mecklenburgisches Zivil- und Staatsrecht und füllte unzählige Bände mit Beiträgen über preußisches Rechts- und Justizwesen, über Gesetzgebung und Rechtsliteratur.<sup>5</sup> Vielfach äußerte er sich in Gutachten, Stellungnahmen, Streitschriften zu staatsrechtlichen und allgemeinpolitischen Fragen.<sup>6</sup> Er galt als begabter und gewissenhafter Jurist, der eine große Arbeitslast bewältigen konnte.

<sup>4</sup> Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland I. München 1988, S. 309 ff.

<sup>5</sup> Erwähnt sei nur, in Auswahl, die Literatur zu Mecklenburg: Repertorium der im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen, Neustrelitz 1794; Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht, 6 Teile, Schwerin/Leipzig 1795-1805; Worauf haftet die Mecklenburgische Herzogswürde?, Neustrelitz 1796; Mecklenburgische Rechtssprüche, 2 Teile, Schwerin 1800-1802; Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg, 2 Teile, Schwerin 1805/06; Handbuch des Mecklenburgischen Civil-Prozesses, Schwerin/Rostock 1824; Prüfung der landständischen Rechte der Mecklenburgischen bürgerlichen Gutsbesitzer, Berlin 1844/45.

<sup>6</sup> Vgl. die Literaturnachweise in ADB 15, S. 74 f. (nicht vollständig).

## Karlsbader Beschlüsse

Kamptz, der als Angehöriger des mecklenburgischen Altadels dem landständischen Konservatismus verbunden<sup>7</sup> war, sollte 1812 mit dem Eintritt in die preußische Verwaltungslaufbahn seine spezifische Nähe zum spätabolutistischen Polizeistaat herausbilden. Die Ernennung zum Geheimrat im Polizeidepartment unter dem hochkonservativen Polizeiminister Fürst Wittgenstein (1770-1851) leitete den problematischsten und für das historische Nachleben markantesten Abschnitt seines Wirkens als Verwaltungsjurist ein. Er wurde zur „Symbolfigur“ der politischen Verfolgung<sup>8</sup> aller liberalen Kräfte in der Metternichschen Reaktionsära. Selbst wohlwollende biographische Darstellungen brechen sich an dem abstoßenden Persönlichkeitsbild des engstirnigen Demagogenverfolgers: „Der große Eifer, mit welchem Kamptz bei der Aufspürung, Untersuchung und Verfolgung der schwachen Regungen national-deutscher Bestrebungen mitgewirkt, welche seit den Karlsbader Ministerialbeschlüssen als demagogische Umtreibe angesehen wurden, hat ihn in wenig beneidenswerther Weise mehr unsterblich gemacht, als alle seine zahlreichen, mühevollen, zum Theil gelehrten Schriften und seine lange Bekleidung hoher preußischer Staatsämter“ (Wippermann).<sup>9</sup>

Den verfassungsrechtlichen Hintergrund stellen die Karlsbader Bundesbeschlüsse von 1819<sup>10</sup> zur Unterdrückung der akademischen Freiheiten und der Pressefreiheit dar. Bei der Umsetzung der Bundesbeschlüsse in Landesrecht verschärfe das preußische Pressegesetz (18.10.1819)<sup>11</sup> noch die Karlsbader Beschlüsse, indem auch das wissenschaftliche Buch der Vorsensur<sup>12</sup> unterworfen wurde<sup>13</sup> - vor allem im Hinblick auf das Sand'sche Attentat.<sup>14</sup> Der Ursprung des Kamptzschen Zorns geht hingegen auf die Vorgänge beim Wartburgfest von 1817<sup>15</sup> zurück. Zusammen mit etwa 20 weiteren Büchern verbrannten die Studenten auch seine Sammlung preußischer Polizeigesetze, den „Codex der Gendarmerie“. Kamptz machte seiner Gereiztheit über diese *große symbolische Injurie* in der Schrift „Wird einem Schriftsteller durch öffentliche Verbrennung seiner Druckschrift eine Injurie zugefügt?“<sup>16</sup> Luft und attackierte den Weimarer Großherzog als verantwortlichen Landesherrn. Mit

<sup>7</sup> Vgl. Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I, Stuttgart 1957, S. 142 f.

<sup>8</sup> Adalbert Erler: Demagogenverfolgung. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann) I (Berlin 1971), Sp. 678 f.

<sup>9</sup> ADB 15, S. 67.

<sup>10</sup> Wie Anm. 7, S. 732 ff.

<sup>11</sup> Preußische Gesetzsammlung 1819, S. 224 ff.

<sup>12</sup> Zur Zensur vgl. Herbert Göpfert und Erdmann Weyrauch (Hg.): „Unmoralisch an sich ...“, Zensur im 18. und 19. Jahrhundert. Wiesbaden 1988.

<sup>13</sup> Wie Anm. 2, S. 415 f.

<sup>14</sup> Wie Anm. 7, S. 727 f.

<sup>15</sup> Ebd., S. 717 ff.

<sup>16</sup> Kamptz' Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung. Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung 10 (1817), S. 84 ff.

diesen Prädispositionen entwickelte Kamptz sich nach den Karlsbader Beschlüssen zur treibenden Kraft der Verfolgungsmaßnahmen. Kamptz witterte überall Hochverrat, in einem Aufsatz („Bemerkungen über den Tathbestand und den Versuch des Hochverraths“)<sup>17</sup> verstieg er sich zu der Behauptung, durch bloße politische Theorien könne Hochverrat begangen werden. Mit rechtlich bedenklichen Machenschaften betrieb Kamptz Verfahren gegen freiheitliche Denker wie E. M. Arndt und K. Th. Welcker. Böswillige Unterstellungen galten dem Turnvater Fr. L. Jahn. Der zuständige Richter am Berliner Kammergericht E. T. A. Hoffmann, der couragierte für Jahn eintrat, kritisierte die gesetzwidrige Vorgangsweise. Er hat die üblichen Praktiken des Polizeidirektors Kamptz in seinem satirischen Märchen „Meister Floh“ (1822) verewigt (Figur des Hofrats „Knarrpanti“ = Kamptz u. Narr), was Hoffmann selbst ein Disziplinarverfahren eintrug.<sup>18</sup> Der Demagogenverfolger Kamptz, obwohl zwischenzeitlich befördert, wurde schließlich zum lästigen Eiferer. Staatskanzler von Hardenberg (1750-1822) intervenierte, die „Verfolgungssucht Kamptz“ mußte gedämpft werden. Friedrich Wilhelm III. befahl Kamptz (1822), weitere Verhaftungen in „Umtriebssachen“ zu unterlassen. Lediglich Fürst Metternich ließ 1823 dem übereifrigen Verfechter seines Ordnungssystems ehrende Anerkennungen aus Wien zuteil werden. 1824 wurde Kamptz ins Justizministerium weggelobt, als Ministerialdirektor und Vorsitzender der Justizabteilung des Staatsrats.<sup>19</sup> Dort wartete die nächste große Aufgabe auf ihn: die Gesetzrevision und die Neufassung des preußischen Provinzialrechts.

### Gesetzrevision und Provinzialgesetzbücher

Nach dem Ende der napoleonischen Kriege und den territorialen Veränderungen infolge des Wiener Kongresses erschien die Revision<sup>20</sup> des altpreußischen Rechts als unabwischliche Voraussetzung eines staatlichen Neubeginns im erweiterten Rahmen. Vor allem das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 galt als revisionsbedürftig, einmal wegen seiner schwerfälligen unpraktikablen Regelungsbreite, dann wegen seines veralteten Gesellschaftsbildes.<sup>21</sup> Hinzu kamen die Integrationsprobleme, die sich durch die Inkorporation der rheinischen Gebiete ergaben.

<sup>17</sup> Wie Anm. 16 (1820), S. 273 ff.

<sup>18</sup> Eugen Wohlhauser: Dichterjuristen. Bd. 2, Tübingen 1955, S. 67 ff. - Christoph Bergfeld: E.T.A. Hoffmann - ein streitbarer Jurist?. In: Die Bedeutung der Wörter, Festschrift Sten Gagnér, München 1992, S. 15 ff. - Herbert Rosendorfer: Leben und Wirken von drei Dichter-Juristen. In: Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 1158 ff.

<sup>19</sup> Dazu Hans Schneider: Der preußische Staatsrat 1817-1918. Berlin 1952, S. 66 ff.

<sup>20</sup> Die beste Darstellung findet sich immer noch bei Adolf Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Bd. 2, Berlin 1888, S. 447 ff. - Mit vollständiger Dokumentation Barbara Dölemeyer: Kodifikationen und Projekte deutscher Einzelstaaten, Preußen. In: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte (hg. von Helmut Coing) III/2, München 1982, S. 1491 ff.

<sup>21</sup> Zum ALR vgl. Franz Wieacker: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 327 ff.

Zu Beginn des königlichen Revisionsauftrags mit Kabinettsorder von 1817 geschah zunächst wenig. Das änderte sich, als H. W. A. von Danckelmann (1768-1831) im Jahre 1825 Justizminister wurde. Danckelmann stellte eine Revisionskommission zusammen, der als Fachmann Kamptz angehörte. In der Aufgabe eines Gesetzrevisors hat Kamptz am besten seine Fähigkeiten beweisen können: ein hohes Maß an Belastbarkeit, an Verwaltungserfahrung, eine umfassende Rechtskenntnis, eine starke Neigung zu Kompilationstätigkeiten und eine flinke Feder kamen ihm zugute - wenn das große Unternehmen der Gesetzrevision letztlich scheiterte, lag das nicht an den fehlenden Fertigkeiten eines Kamptz. Nach dem Tode von Danckelmann wurde Kamptz 1831 vorläufig und 1832 endgültig mit dem Ministerium für die Gesetzrevision betraut. Kamptz ging mit großen Energien ans Werk, aber das zu bewältigende Stoffpensum war gewaltig und das bürokratische Beratungsverfahren zu schwerfällig. Immerhin wurden Entwürfe zum Allgemeinen Teil des Zivilrechts, zum Sachenrecht, Obligationenrecht, Familien- und Erbrecht fertiggestellt.<sup>22</sup> Als Ertrag dieser Bemühungen konnte 1842 der „Revidierte Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten“ unterbreitet werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kamptzsche Revisionsarbeit bereits sich selbst überlebt. 1840 war Friedrich Wilhelm III., der die Revision getragen hatte, verstorben. Der Nachfolger Friedrich Wilhelm IV., der romantisch-konservative Exzentriker, mochte den aus den Verfolgungsjahren erheblich vorbelasteten Revisionsminister Kamptz nicht, der 1842 abgelöst wurde. Der neue Stern am Himmel der preußischen Rechtsreformen hieß Friedrich Carl von Savigny (1779-1861) - der Begründer des historischen Rechtsdenkens<sup>23</sup> hielt Kodifikationen jedoch für verfehlt<sup>24</sup> und beschränkte die Revisionsarbeit auf wenige Einzelgesetze.

Zu den weiteren Kamptzschen Leistungen gehört die Revision des Provinzialrechts.<sup>25</sup> Das ALR war ursprünglich nur als subsidiäres Recht in Geltung gesetzt worden. Demzufolge blieb das Provinzialrecht erhalten und war in Provinzialgesetzbüchern neu zu ordnen. Die umfangreiche Aufgabe einer Bearbeitung dieser Gesetzbücher fiel Kamptz zu, der für eine solche Sammel- und Redaktionstätigkeit besonders qualifiziert war. Entwürfe von Provinzialgesetzbüchern wurden ausgearbeitet für Brandenburg, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, Magdeburg, Sachsen, Schlesien usw.

<sup>22</sup> Dazu das große Editionsunternehmen von Werner Schubert und Jürgen Regge: *Gesetzrevision (1825-1848)*. Vaduz 1981 ff. (in Abt. I Bd. 1 findet sich ein Überblick über die gesamte Gesetzrevision).

<sup>23</sup> Die Literatur zu Savigny ist unermeßlich. Im gegebenen Zusammenhang sei hervorgehoben Joachim Rückert: Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny. Ebelsbach 1984.

<sup>24</sup> Dazu der bekannte „Kodifikationsstreit“ bei Hans Hattenhauer: Thibaut und Savigny - ihre programmatischen Schriften. München 1973.

<sup>25</sup> Dölemeyer (wie Anm. 20), III/2, S. 1500 ff.

## Rheinisches Recht

Die Auseinandersetzungen um den Fortbestand des rheinisch-französischen Rechts standen im Vordergrund der politischen Geschichte der Gesetzrevision. In den Rheinlanden galten zu Beginn des 19. Jahrhunderts die „Cinq codes“ des französischen Rechts<sup>26</sup> - und ihre Sicherung über 1815 hinaus wurde als Zeichen der Eigenständigkeit und Fortschrittlichkeit der Rheinlande zum Zielpunkt des „Kampfes um das rheinische Recht“.<sup>27</sup> Die staatsbürgerliche Gleichheit, die Öffentlichkeit der Verfahren<sup>28</sup> und andere Rechtsprinzipien bildeten die „Rheinischen Institutionen“, die als bewahrenswert dem veralteten Recht der preußischen Oberherren entgegengesetzt wurden. Der Ausgangspunkt war ungünstig, denn bereits 1818 wurde die Rechtsvereinheitlichung zwischen der Rheinprovinz und den altpreußischen Gebieten auf der Grundlage der preußischen Gesetzgebung in die Wege geleitet. Allerdings erreichten die rheinischen Vertreter, daß die „Rheinischen Institutionen“ berücksichtigt werden sollten. Die Rechtseinheit kam jedoch ebensowenig voran wie die allgemeine Gesetzrevision. So wurde 1824 beschlossen, daß die Einführung der preußischen Gesetzgebung in das Rheinland unabhängig vom Fortgang der Revision betrieben werden solle. Die Rheinländer traten zur Gegenwehr an. Besonders konzentrierte sich der Streit auf die Person des Ministers von Kamptz (1832). Denn Kamptz erwies sich als Gegner des neuen (französischen) Rheinischen Rechts, und sein Rheinisches Provinzialrecht war nichts anderes als ein Rückgriff auf Rechtsquellen des Ancien régime. Nicht zu Unrecht wurde Kamptz verdächtigt, die Revision der altpreußischen Gesetze so stark zu beschleunigen, daß die Ersetzung des Rheinischen Rechts eine notwendige Folge sein würde. Auch hier kam Kamptz nicht zum Zuge. Als eine kritische Öffentlichkeit durch Artikel und Flugschriften mobilisiert war, wurde dem umstrittenen Kamptz 1838 die Zuständigkeit für die Justizverwaltung der Rheinprovinz entzogen. Künftighin blieben die „Rheinischen Institutionen“ unangetastet.

## Scheidungsrecht

Vollends zur unglücklichen Figur wurde Kamptz bei der Scheidungsrechtsreform<sup>29</sup>, ein Vorgang, der die Brüche der Kamptzschen Wirkungsgeschichte deutlich werden läßt.

<sup>26</sup> Elisabeth Fehrenbach: Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht. 3. Aufl. Göttingen 1983. - Werner Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Köln/Wien 1977.

<sup>27</sup> Dölemeyer (wie Anm. 20), III/2, S. 1504 ff. - Hans-Jürgen Becker: Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Juristische Schulung 1985, S. 338 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Marie-Theres Fögen: Der Kampf um Gerichtsöffentlichkeit. Berlin 1974.

<sup>29</sup> Stephan Buchholz: Preußische Eherechtsreform im Vormärz (1830-1844). In: Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa (Ius Commune Sonderheft 15), Frankfurt/Main 1981, S. 150 ff.

Bereits 1825 bezeichnete Friedrich Wilhelm III. die Scheidungsrechtsreform<sup>30</sup> als einen besonderen Teil der Gesetzrevision, der vordringlich zu behandeln sei. Reformziel sollte die Ablösung des als lasziv empfundenen Ehrechts des preußischen ALR<sup>31</sup> (Konventionalentscheidung etc.) sein, und zwar unter Berücksichtigung des „religiösen Prinzips“. Bei Übernahme des Ministeriums (1831/32) fand Kamptz Entwürfe von 1829/1830 vor, die von der hochkonservativen Kamarilla um den Kronprinzen<sup>32</sup>, den späteren Friedrich Wilhelm IV., als zu liberal bezeichnet wurden. Mit Order von 1834 schärfte Friedrich Wilhelm III. Kamptz eine schleunige Bearbeitung des Ehrechts ein. In seinem rasch fertigten Entwurf gab Kamptz dem „religiösen Prinzip“ dergestalt Ausdruck, daß er in der Hülle des bürgerlichen Gesetzes die religiösen Rechte in Wirksamkeit setzen wollte, also bei Katholiken das kanonische Recht und bei Protestanten das evangelische Kirchenrecht zur Anwendung brachte. Diese Rekonfessionalisierung war für Kamptz ein formelles Gerechtigkeitspostulat, das immerhin dem Verfassungsprinzip der Parität nahekommen konnte. Damit hatte er aber die Positionen der preußischen Ultras gründlich mißverstanden. Friedrich Wilhelm IV., der konservativ-idealisticke Herrschaftsromantiker, hatte eigene Vorstellungen von einem „christlichen Staat“, der einem fröhreformatorischen Staatsprotestantismus, einem evangelischen Corpus Christianum, entsprechen würde.<sup>33</sup> Konfessionelle Parität war demnach ein verfehlter Ansatz für ein „religiöses Prinzip“. Kamptz geriet unter Beschuß der hochkonservativen Ideologen um E. L. von Gerlach (1796-1877). Er revidierte (Entwürfe von 1835-1837), hielt aber an seinen Grundsätzen fest. Als Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestieg, war Kamptz endgültig in der Defensive. Letzte Bemühungen blieben erfolglos. Der Herrscher, der Kamptz loswerden wollte, setzte auf einen Neuanfang mit Savigny<sup>34</sup> (1842). Kamptz, der sich um den Ertrag seiner Mühen gebracht sah, veröffentlichte seinen umfassenden Rechenschaftsbericht „Aktenmäßige Darstellung der Preußischen Gesetz-Revision“.<sup>35</sup> Eine späte Genugtuung mag es für Kamptz bedeutet haben, daß der große Savigny, der sich vollends in den Ränkespielen

<sup>30</sup> Werner Schubert: Einleitung zu Gesetzrevision (1825-1848) II. Abt. Bd. 6 Familienrecht II/1. Vaduz 1987, S. XXVII ff.

<sup>31</sup> Zur allgemeinen Kennzeichnung Wolfram Müller-Freienfels: Familienrechtliche Kodifikationen im Wandel der Anschauungen. In: Festschrift Hans Hinderling. Basel/Stuttgart 1976, S. 111 ff./116 ff.

<sup>32</sup> Hierzu vgl. Hans-Joachim Schoeps Das andere Preußen. Konservative Gestalten und Probleme im Zeitalter Friedrich Wilhelms IV. 5. Aufl. Berlin 1981.

<sup>33</sup> Vgl. Stephan Buchholz: Ehrechtf zwischen Staat und Kirche. (Ius Commune Sonderheft 13) Frankfurt/Main 1981. - Ders.: Restauration, Ius Divinum, Rechtsreform. In: Revolution, Reform, Restauration (hg. von Heinz Mohnhaupt) (Ius Commune Sonderheft 37), Frankfurt/Main 1988, S. 157 ff.

<sup>34</sup> Stephan Buchholz: Savignys Stellungnahme zum Ehe- und Familienrecht. In: Ius Commune VIII (1979), S. 148 ff.

<sup>35</sup> Kamptz' Jahrbücher 60 (1842).

der Ultras verfangen hatte, außer einem Eheverfahrensgesetz von 1844<sup>36</sup> nichts zustande brachte.<sup>37</sup> Resümierend läßt sich feststellen, daß die Kamptzsche Vorlage wesentlich ausgewogener war als das Savignysche Werk. Aber Kamptz konnte keinen Erfolg haben, da in diesem Stadium der Ehrechtsreform bereits der Schatten der Persönlichkeit des Revisionsministers auf das von ihm vertretene Reformanliegen fiel.

### Ausklang

So wurde Kamptz in seinem 52. Dienstjahr vom König am 28.2.1842 in den Ruhestand versetzt. In höchsten Ehren, denn Ordensverleihungen und Würdigungen häuften sich, Kamptz wurde Ehrenbürger (Berlin) und Ehrendoktor (Greifswald und Berlin). Der hochbetagte Kamptz erlebte noch 1848 die erste Einrichtung eines deutschen Nationalparlaments; er griff zur Feder und legte in der Schrift „Die deutsche constituirende Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vor der Kritik des Staatsrechts“ (1849) mit starren, intransigenten staatsrechtlichen Deduktionen dar, daß der Frankfurter Nationalversammlung die verfassungsrechtliche Legitimation fehle. Am 3.11.1849 starb er dann 80jährig in Berlin.

Die Würdigung von Kamptz erweist sich als problematisch. Sicherlich war er eine wichtige Gestalt der vormärzlichen Justiz- und Verwaltungsgeschichte, aber eine stark umschattete Gestalt, die niemals die Liebe der Menschen gewinnen konnte, weder der Zeitgenossen noch der Nachgeborenen. Stölzel, der sorgsame Chronist der preußischen Rechtsverwaltung, beschrieb ihn als den unpopulärsten Beamten des preußischen Staates, als den verhaßten Demagogenverfolger, als einen *Fanatiker der Angst*, als einen *Bureaucraten reinsten Wassers*.<sup>38</sup> Wippermann sammelte zeitgenössische Äußerungen über Kamptz und gelangte zu dem Fazit: „Günstige Urtheile über ihn sind nicht überliefert“.<sup>39</sup> Die geschlossene Ablehnung macht stutzig und bestärkt den heutigen Leser in der Annahme, daß eine gewissenhafte Biographie weiterhin ein Forschungsdesiderat bleibt. Allenthalben wird Kamptz als „glänzender“ Jurist bezeichnet. Aber das Wort vom glänzenden Juristen ist im Zusammenhang mit politischen Prosektionen höchst doppelzüngig. Allein der ostpreußische Oberpräsident Theodor von Schön (1773-1856) mag eine versöhn-

<sup>36</sup> Preußische Gesetzesammlung 1844, S. 184 ff.

<sup>37</sup> Savigny veröffentlichte seinen Rechenschaftsbericht unter dem Titel „Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform“, Berlin 1844.

<sup>38</sup> Stölzel (wie Anm. 20), S. 486 ff.

<sup>39</sup> ADB 15, S. 74.

liche Deutung gefunden haben, wenn er zu Kamptz meinte, es „schlug ihn der Mecklenburger immer in den Nacken“.<sup>40</sup> Ein Mecklenburger Jurist in preußischen Staatsdiensten - das kann in der Tat ein problematisches Persönlichkeitsbild ergeben.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. Stephan Buchholz  
Institut für Rechtsgeschichte und Papyrusforschung  
Universitätsstr. 6  
35037 Marburg

<sup>40</sup> Aus den Papieren des Ministers Theodor von Schön, Bd. III, Berlin 1876, S. 113 ff.



DER PATRIOTISCHE VEREIN  
UND DIE MECKLENBURGISCHE LANDWIRTSCHAFT  
IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Von Gertrud Schröder-Lembke

Die mecklenburgische Landwirtschaft befand sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts keineswegs mehr auf dem niedrigen Stande, in dem der Dreißigjährige Krieg sie zurückgelassen hatte. Nach dem Vorbild der holsteinischen „Koppelwirtschaft“ hatten die mecklenburgischen Gutshöfe im Laufe des Jahrhunderts eine Feldgraswirtschaft entwickelt, die gegenüber der sonst in Deutschland meist herrschenden Dreifelderwirtschaft eine bedeutende Intensivierung bedeutete. Der Flurzwang und die Weidekommunion, die vorher alle Veränderungen so sehr erschwerten, war weitgehend durch eine Separation von Gutsland und Bauernland aufgehoben, wobei freilich den Bauern häufig genug das minder fruchtbare Land zugeteilt wurde. Man teilte das Gutsland dann statt in drei in sieben oder noch mehr Schläge ein, von denen mehrere mit Gras oder Kleegras besät wurden. Dadurch gewann man weit mehr Futter für einen vergrößerten Viehstapel und mehr Dung für die Ackerflächen, man betrieb also durchaus eine bereichernde Landwirtschaft, die den mecklenburgischen Boden erst eigentlich weizenfähig gemacht hat.

Die hohen Getreidepreise im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts reizten die Landwirte zu immer umfangreicherem Roggen- und Weizenanbau. Die Rostocker Segelschiffe trugen damals das mecklenburgische Korn schiffsladungsweise nach England und Russland, und ein Strom von Wohlstand floss in das Land zurück. Die mecklenburgischen Landwirte waren also geneigt, sich selbstzufrieden zurückzulehnen und eine weitere Intensivierung ihrer Wirtschaft durch die Aufnahme von Rüben, Kartoffeln und Mäheklee, wie sie Schubart und Thaer forderten, als unnötig arbeitsaufwendig abzulehnen. Sie verwahrten sich gegen die „theoretischen Landwirte“, welche ohne Rücksicht auf die Unkosten und auf das Klima in Mecklenburg dieselbe Wirtschaft führen wollten wie im menschenreichen Sachsen. *Wer sich aber die Finger verbrennen will, der mache den ersten Versuch: eins verfehlt er gewiß, das doch alle Wirthe suchen: Vorteil!*

In der Tat wurden die mecklenburgischen Koppelwirte um die Jahrhundertwende durch hohe Kornpreise begünstigt. Da Mecklenburg sich in den Kriegen Frankreichs mit Österreich, England und Russland neutral verhielt, konnte es mit allen Ländern Handel treiben. Der Krieg ließ die Preise für Korn und Vieh, für Butter und Wolle ständig ansteigen, die Güterpreise schnellten hinzu, und es blühte eine ungesunde Spekulation.

<sup>1</sup> Christian Wilhelm Christlieb Schumacher: Prüfung der Urtheile über die Mecklenburgische Wirtschaftsverfassung, die Schlagordnung und Koppelwirtschaft. Berlin 1804.

Diese gute Konjunktur brach jedoch im Jahre 1806 von einem Tag zum anderen zusammen. Nach der Niederlage Preußens besetzten die Franzosen auch Mecklenburg und behandelten es als Feindesland. Sie plünderten und drangsalierten Land und Stadt und forderten hohe Kontributionen. Vor allem aber mußte Mecklenburg sich der Kontinentalsperre gegen England anschließen, seine Häfen wurden von den Franzosen besetzt und abgeriegelt, und der Getreidehandel kam völlig zum Erliegen.

Nach den Befreiungskriegen blühte das Geschäft mit England nur für kurze Zeit wieder auf. 1818 sperrte sich England durch seine Zollgesetzgebung, die „corn-laws“, gegen die Einfuhr fremden Getreides ab. Ein Preissturz machte das mecklenburgische Korn und Vieh fast wertlos und ließ viele Landwirte und Kornhändler bankrott machen. Diese Niederkonjunktur hielt auch das ganze nächste Jahrzehnt an, bis endlich im Laufe der dreißiger Jahre eine langsame Besserung eintrat. Diese lange Rezession machte die Mecklenburger dann schon eher geneigt, die Ratschläge der „theoretischen Landwirte“ ernstzunehmen. Der Vertreter der Reformideen war in Mecklenburg vor allem Lorenz Karsten, Professor der Kameralistik an der Rostocker Universität.<sup>2</sup> Wie Albrecht Thaer, mit dem er fast gleichaltrig war, forderte Karsten seine Zeitgenossen auf, wissenschaftliches Denken in die landwirtschaftliche Praxis einzuführen. In einer kleinen Schrift „Über das theoretische Studium der Ökonomie“ (1789), vertrat er die Überzeugung, daß die Theorie Grundlage für die praktische Tätigkeit des Landwirts sein müsse, diese jedoch ständig durch die Praxis zu überprüfen sei. Er schlug vor, in Verbindung mit der Universität ein ökonomisches Institut in Rostock einzurichten, in welchem Lehrer und Schüler versuchen sollten, die theoretisch gefundenen Erkenntnisse durch praktische Experimente zu erproben. Als weder die Stadt noch das Land von solchen Plänen etwas wissen wollte, unternahm er es 1793, trotz seiner sehr beschränkten Mittel, auf eigene Kosten ein „Versuchs- und Lehrgut“ einzurichten, das er „Neuenwerder“ nannte und das wohl die fruhste landwirtschaftliche Versuchsstation in Deutschland war.<sup>3</sup> In der angeschlossenen kleinen Lehranstalt nahm Karsten junge Landwirte auf, um sie mit den modernen Methoden bekannt zu machen und sie zu wissenschaftlichem Denken zu erziehen. Bekannte Landwirte wie Alexander von Lengerke und Friedrich Pogge-Zierstorf erhielten hier Ausbildung und Anregung. Freilich hat „Neuenwerder“ Karsten selbst Jahrzehntlang große Geldsorgen beschert.

Einfluss auf eine breite Öffentlichkeit erhielt Karsten durch seine Tätigkeit als Sekretär der neugegründeten „Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft“ (1798). Schon 1786 hatte ein fortschrittlich gesonnener Landwirt, der

<sup>2</sup> Lorenz Karsten, geb. 3.4.1751 in Pohnstorf, Mecklenburg, gest. 28.2.1829 in Rostock.

<sup>3</sup> Hermann von Wenckstern: Die Versuchs- und Lehranstalt Neuenwerder bei Rostock 1793-1829 und der Stand des landwirtschaftlichen Versuchswesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Mecklenburg. In: Zeitschrift für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen (1957).

Baron von Langermann auf Pitzpuhl, in einer kleinen Schrift angeregt, man möge auch in Mecklenburg eine ökonomische Gesellschaft gründen, um die einheimischen Landwirte mit den neuen Kulturpflanzen und Wirtschaftsmethoden bekannt zu machen; er fand jedoch keinen Widerhall.<sup>4</sup>

Erst zwölf Jahre später wurde seine Idee wieder aufgegriffen und zwar - vielleicht nicht ohne Karstens Einfluss - vom Grafen Schlitz, einem ursprünglich preußischen Adligen, der sich 1791 in Mecklenburg angekauft hatte.<sup>5</sup> Nach seinen Plänen wurde am 20. Januar 1798 in Rostock von 41 meist adligen Gutsbesitzern die „Mecklenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft“ gegründet und Karsten zu ihrem Generalsekretär ernannt. Man wollte sich zweimal im Jahr in einer Hauptversammlung treffen, Erfahrungen austauschen und durch Ausschreiben von Preisschriften Einfluß auf die Entwicklung der mecklenburgischen Landwirtschaft nehmen.

Auf Karstens Vorschlag hin lautete die erste Preisfrage: Ob sich der mecklenburgische Landwirt weiterhin mit Kornbau und Viehzucht begnügen könne oder die Summe seiner Erwerbszweige vermehren müsse, und welche die vorzüglichsten derselben seien. Sie führte also mitten in die Kontroverse hinein, die durch Thaer und Schubart entfesselt worden war, in die Frage, ob die Koppelwirtschaft oder die Fruchtwechselwirtschaft die bessere Wirtschaftsform sei. Im zweiten Jahr galt die Preisfrage dem Kreditwesen, dem Vorschlag: *den Credit in Mecklenburg durch eine öffentliche Bank sicher zu stellen, dem Wucher Einhalt zu thun und den Geldunterhändler entbehrlich zu machen.*

Überdies suchte die Gesellschaft einige Exemplare der von Thaer gerühmten neuen englischen Geräte anzuschaffen, den Bayley'schen Pflug, die „Exstirpatoren“, einen Kartoffelpflug und die Lester'sche Häckselmaschine, die das Schneiden des Futters so sehr erleichterte. Bei den konservativen Koppelwirten fanden solche Anregungen freilich zur Zeit der Hochkonjunktur wenig Verständnis und Unterstützung. *Die Benennungen Englischer Wirth und Englische Wirtschaft galten bei ihnen als Spottnamen*, sagt Karsten 1823 in seiner Rückschau. Eher verstand man die Preisfragen für die Bauern, bei denen es sich um die Erzeugung von Weißklee- und Rotkleesamen im bäuerlichen Betrieb handelte, um die Förderung des Obstbaus, um Bienenhaltung und die Bereitung von Sirup aus Rüben, was angesichts der Zuckerknappheit während der Kontinentalsperre durchaus einsichtig war. Es wurden auch einige kleine Geldpreise verteilt.

Von der Zeitschrift des Vereins, den „Annalen“, die Karsten als Sekretär der Gesellschaft redigierte, sind zunächst nur drei Bände erschienen: 1803, 1805 und 1809, dann machten die Nöte der Kriegszeit solchen Unterneh-

<sup>4</sup> Ludwig Christoph von Langermann: Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg. Neubrandenburg 1786.

<sup>5</sup> Hans Graf Schlitz, ursprünglich Freiherr von Labes, geb. 1763 in Berlin, gest. 1831 in Burg Schlitz bei Malchin. Er heiratete 1794 die Tochter des preußischen Staatsministers Graf von Schlitz und übernahm den Namen seines Schwiegervaters.

mungen ein Ende. Auch die Zusammenkünfte der Mitglieder wurden immer seltener, weil jeder mit den drängendsten Fragen der Gegenwart vollauf beschäftigt war. Die Gesellschaft schließt mehr oder minder ein.

Einen neuen Anfang konnte man erst nach der Beendigung der Befreiungskriege machen, und zwar änderte sich der Charakter und die Struktur der Landwirtschaftsgesellschaft bei diesem Neubeginn, sie wurde demokratischer und zugleich praxisnäher. Als auf der Hauptversammlung am 5. Juni 1817 in Rostock ihre Fortdauer beschlossen wurde, gab man ihr einen neuen Namen: „Mecklenburgischer Patriotischer Verein“. Dieser Namenswechsel sollte andeuten, daß nicht nur Gutsbesitzer, sondern auch *andere Männer jeden Standes, die ... als kenntnisreiche und achtbare Staatsbürger bekannt wären und für den Geist ihrer Verbindung Sinn hätten*, als Mitglieder aufgenommen werden könnten. Außerdem gliederte man den Verein in zwölf Distrikte, die für sich tagen und die Themen ihrer Zusammenkünfte selbst bestimmen sollten, über deren Ergebnisse sie dann den Hauptversammlungen berichten könnten.<sup>6</sup>

Die Zeitschrift hat sehr wechselnde Titel gehabt. Zunächst hieß sie „Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“ (1803, 1805 und 1809). Nach einer Unterbrechung während der Napoleonischen Zeit war der Titel „Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“ (1813-1819). Nach der Umbenennung des Vereins gab man der Zeitschrift den Namen „Landwirtschaftliche Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins“ (ab 1820) und begann dabei auch mit einer neuen Zählung, behielt aber den alten Titel und die alte Zählung auf dem Vorsatzblatt bei, so daß man weiterhin zitieren konnte z. B.: NA 10. Jg. (1823): Seite x, was man in der Wissenschaft i. a. auch getan hat.

Daneben wurden ab 1821 sogenannte Protokollhefte gedruckt, in denen über die Verhandlungen in den verschiedenen Distrikten berichtet wurde. Diese kamen nicht in die Buchhandlungen und wurden nur als Manuskripte an die Mitglieder verteilt. Das lebhafte Vereinsleben in den 40er Jahren ließ es der Hauptversammlung 1845 angezeigt erscheinen, die Protokolle der Distriktsversammlungen auch einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Die Annalen sollten künftig in einem Vorderteil kurze Berichte über die Distriktsversammlungen enthalten und in einem zweiten Teil wie bisher ausführlichere Abhandlungen und Mitteilungen abdrucken. Ab 1846 erhielten die Annalen daher ein neues Format und eine neue Zählung. Sie heißen jetzt „Landwirtschaftliche Annalen neue Folge 1. Band 1846, abgekürzt LANF 1. Bd. (1846). Herausgeber blieb wie bisher ein Sohn des alten Professors Karsten, der Pastor H. L. J. Karsten in Vilz. Er hat auch 1848 eine kurze Geschichte des Patrio-

<sup>6</sup> Die Distrikte waren zunächst: Neubukow, Crivitz, Friedland, Gadebusch, Güstrow, Hagenow, Röbel, Rostock, Schwerin, Teterow, Tessin und Wismar. Ihre Mitgliederzahl war 1823 sehr unterschiedlich. Während Schwerin und Wismar nur je acht Distriktsmitglieder zählten, hatte Rostock 49.

tischen Vereins zu der geplanten Jubiläumsfeier verfaßt, die der 48er Revolution wegen verschoben werden mußte und erst 1852 nachgeholt wurde.<sup>7</sup>

Diese Annalen können uns, gerade weil sie von vielen verschiedenen Praktikern über höchst verschiedene Themen Einsendungen enthalten, ein recht lebendiges Bild der mecklenburgischen Landwirtschaft vermitteln und zwar zunächst in einer schwierigen Krisenzeite. Da durch die „corn-laws“ die Haupteinnahmequelle der mecklenburgischen Landwirte, der Getreideexport nach England, völlig versiegte, sanken die Roggen- und Weizenpreise von einem Tag zum anderen auf die Hälfte oder weniger ab. *Unsere Ernten bleiben gesegnet, ein Beweis, daß wir in der Kultur nicht zurückbleiben. Aber in eben dem Verhältnisse, wie sich unsere Vorräthe häufen, vermehrt sich der Druck des Landmannes, wir verschmachten bei den gehäuften Schätzen unseres gesegneten Bodens*, klagt Karsten 1824.<sup>8</sup>

Viele Gutsbetriebe machten damals Bankrott, und besonders die Pächter, welche in der Zeit der guten Konjunktur Kontrakte mit unverhältnismäßig hohen Lasten eingegangen waren, gerieten in wirkliche Not. Für Pachtnachlass und Milde der Verpächter plädiert der Forstinspektor Becker in dem selben Heft, in erster Linie wohl bei der Domänenverwaltung.

Im Teterower Bezirk, dessen Leiter jahrelang Heinrich von Thünen war, begnügte man sich nicht mit der Klage über den Preisverfall, man sann auf Abhilfe durch eine veränderte Wirtschaftsweise. Schon 1822 wies Thünen seine Vereinsgenossen darauf hin, daß man nun, da durch die englische Einfuhrsperrre das Getreide fast unverkäuflich geworden sei, versuchen müsse, durch den Anbau neuer Feldfrüchte neue Einnahmen zu schaffen. Handelsgewächse zu erzeugen, werde jetzt weit vorteilhafter sein als der übliche Kornbau. Leinsamen, Hanf, Kleesamen und Kümmel könne man doch selber bauen und brauchte sie nicht für teures Geld von auswärts zu beziehen; auf leichten Böden könne Tabak gut gezogen werden.<sup>9</sup> Er wies auf die intensive Wirtschaft der belgischen Kleinbauern hin, die da Vorbild sein könnte. Bürgermeister Reuter in Stavenhagen, Fritz Reuters Vater, hatte mit solchem Anbau schon längere Zeit gute Erfahrungen gemacht. Professor Karsten pries diesen in einem seiner Vorworte: *Er war der Erste, der rühmlichst und nicht ohne glücklichen Erfolg durch Anbau mancher Handelsgewächse zur Nachfolge auffreizte.*<sup>10</sup>

Reuter schreibt dann auch selbst über seine Erfahrungen im Anbau von Gewürzpflanzen und von Krapp, Lein und Hanf. Er regt die Ackerbürger der mecklenburgischen Kleinstädte an, ihre Ackerflächen durch den Anbau von

<sup>7</sup> LANF 3. Bd. (1848), S. 313.

<sup>8</sup> NA 11. Jg. (1824), Vorwort.

<sup>9</sup> Heinrich von Thünen: Über den erweiterten Anbau der Handelsgewächse in Mecklenburg. In: NA 10. Jg. (1823).

<sup>10</sup> NA 12. Jg. (1825), Vorwort.

Intensivpflanzen weit besser zu nutzen als durch den Kornbau. Ungehalten schreibt er über seine Mitbürger: *Der Städter lässt sich nach wie vor seinen Hanf aus Riga, seinen Flachs aus Uelzen, seinen Kümmel aus Sachsen ... für schweres Geld kommen.*<sup>11</sup> Das alles könne er doch auch auf seinem Acker erzeugen: *Warum betrachtet ihr euer Wiesengras noch immer als eine bloße freiwillige Gabe der Natur, zu deren Mehrung und Besserung ihr selten etwas oder nichts beiträgt.*<sup>12</sup> Er fordert die Verbesserung der Wiesenflächen durch Gräben oder auch Rieselung sowie den Anbau von Handelspflanzen und Klee, und, um den zu ermöglichen, die Abschaffung der schädlichen Stoppelhut.

Diese Frage wird wenig später wieder aufgegriffen und Thünen um ein Erachten gebeten, wie der Ackerbau der Städte zu verbessern sei. Thünen geht das Problem wissenschaftlich an, errechnet Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Landrente und kommt zu dem Ergebnis, daß Getreidebau, Milchwirtschaft und Schäferei unvorteilhaft seien, dagegen der Anbau von Kartoffeln, Flachs und Klee sowie die Stallfütterung anzuraten sei. Dem hält aber Amtsrat Koch aus Sülze entgegen, theoretisch sei Thünens Rechnung gewiss richtig, praktisch jedoch sei der kleine Ackerbürger vom Ertrag seiner Kuh und seines Schweins abhängig, müsse daher Getreide und Kartoffeln für sich und sein Vieh anbauen. An Geld habe er oft keine 8 ♂ im Hause.<sup>13</sup>

Die Gewürzpflanzen waren vornehmlich für die Brennereien bestimmt, um den Brannwein, der aus dem überschüssigen Getreide in zahlreichen Gutsbrennereien hergestellt wurde, geschmacklich zu verfeinern. Johann Pogge auf Striesenow versuchte sich mit dem Großanbau von Kümmel, aber auch von Fenchel und Anis. Auch wenn die Preise für den Verkauf der Gewürze einmal nicht günstig waren, so hatte er durch die Geschmacksverbesserung seines Alkohols immer eine sichere Rente.

Pogge war es auch, der wohl als erster in Mecklenburg den Rapsbau im großen betrieb. Schon 1819 hatte er die ersten Versuche damit gemacht, und der Erfolg ermutigte ihn, mit dem Bau der in Mecklenburg noch seltenen Kulturpflanze ins Größere zu gehen. Als die Getreidepreise laufend absanken, wurden die Einnahmen aus dem Rapsverkauf der Rettungssanker seiner Wirtschaft in Striesenow. Unermüdlich stellte er Versuche an über die günstigste Aussaatzeit und die Saatdichte, er verwarf auf Grund exakter Vergleiche das vielfach geübte Köpfen des Rapses und das Behüten der Saaten und prüfte die Wirkung von Mergel und Kalk, von Torfasche und Gips. Die Ergebnisse dieser Versuche veröffentlichte er laufend in den Annalen, so daß sie auch seinen Berufskollegen zugute kamen.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> Ebd., S. 1.

<sup>12</sup> Ebd., S. 104.

<sup>13</sup> NA 17. Jg. (1831), S. 432 und 739.

<sup>14</sup> Gertrud Schröder-Lembke: Carl Pogge und seine Söhne. Manuskript im Thünenarchiv Rostock (1948), S. 72 - Die Arbeit ist inzwischen 1992 als Privatdruck erschienen und über die Thünengesellschaft e.V. Tellow/Mecklenburg zu beziehen.

Es dauerte mehrere Jahre, bis Pogge bei seinen Nachbarn Nachahmung fand. Auch Thünen zögerte, dem Raps einen ganzen Schlag in der Fruchfolge einzuräumen, galt dieser doch nach Thaers Urteil als sehr aussaugend für den Acker, da sein Stroh nicht verfüttert werden könnte und deshalb der Düngung verloren ginge. Pogge konnte jedoch durch exakte Versuche feststellen, daß der Raps durch seine Pfahlwurzel tiefere Bodenschichten aufschloß als das Getreide und sich als eine sehr gute Vorfrucht für das folgende Getreide erwies, wenn man nur nicht, wie es üblich war, das Rapsstroh auf dem Felde verbrannte, sondern es der Düngerproduktion zuführte.

Auf einen anderen Vorteil wies Pastor Voß 1827 hin, wenn er in den Annalen schrieb, schon die frühe Ernte und der frühe Absatz seien doch sehr günstig, so brauche der Landwirt sein Korn nicht aus Geldnot zu wohlfeil abzugeben.<sup>15</sup> Man lernte, den Rapsbau als einen wichtigen Ausweg aus der Kornüberproduktion anzusehen, und in den 30er und 40er Jahren gingen die meisten mecklenburgischen Landwirte zu dem einträglichen Rapsbau über. Absatzschwierigkeiten gab es für die Ölfrüchte nicht, ihr Öl wurde in steigendem Maße für die Beleuchtung benötigt, und auch die sich entwickelnde Industrie war ein steter Abnehmer für Rüböl als Schmieröl, so daß der Rapspreis zeitweilig das Dreifache des Weizenpreises erreichte.<sup>16</sup> Für wie lukrativ man damals den Rapsbau hielt, wird deutlich aus der scherhaften Bezeichnung *Rappwater* für den Champagner, die uns das Mecklenburgische Wörterbuch überliefert hat.

Eine andere neue Ackerpflanze war die Kartoffel. Man kannte sie natürlich schon lange, aber sie blieb bislang in Mecklenburg i. a. auf den Gartenanbau beschränkt. Die hohen Kornpreise vor 1806 und die Nöte des Krieges hatten dann aber die Menschen gelehrt, sie nicht mehr nur als Gemüse, sondern als Grundnahrungsmittel anzusehen. *Bei uns sind die Kartoffeln gegenwärtig eine so beliebte Speise*, schreibt Bobsien auf Bauhof in den Annalen, *dab die Dienstboten fast bei jeder Mahlzeit Kartoffeln verlangen... Der große Bedarf hat sie daher größtenteils aus den Gärten auf das freie Feld versetzt, und der geringe Mann würde sehr in Verlegenheit kommen, wenn einmal eine bedeutende Mißernte in dieser Frucht eintreten sollte.*<sup>17</sup>

Einen Ersatz für die mangelnden Korneinnahmen aber können sie dem Landwirt nicht bieten. *Der Kartoffelbauer setzt keinen Wagen, kein Schiff in Bewegung*, klagt ein Einsender 1825. *Wir bauen jetzt noch einmal so viel Kartoffeln als vor 10 Jahren. Wir brennen Branntwein aus Kartoffeln, und füttern unser Vieh mit Kartoffeln ..., aber die großen Erträge des Kartoffelbaues können keine Einnahme geben, weil sie nicht Gegenstand des Handels sind. Der Kartoffelbau bringt kein Geld, macht aber, daß das Korn keinen Preis hat.*<sup>18</sup>

<sup>15</sup> NA 14. Jg. (1827), S. 96.

<sup>16</sup> Friedrich Mäger: Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg. Berlin 1955, S. 437.

<sup>17</sup> NA 14. Jg. (1827), S. 1.

<sup>18</sup> NA 12. Jg. (1825), S. 442.

Es will uns Heutigen nicht recht einleuchten, daß die Kartoffeln *nicht Gegenstand des Handels* seien. Dazu muß man die Verkehrsverhältnisse im damaligen Mecklenburg bedenken. Von ihnen ist in fast jedem Heft der Annalen die Rede. Chausseen gab es überhaupt noch nicht, die Landstraßen waren notorisch schlecht und die eigentlichen Landwege unergründlich. Selbst die Straßen der Städte waren keineswegs voll gepflastert. 1824 röhmt Michelsen die Wismarschen Steindämme und berichtet, daß man auch in Rostock ein ähnliches Steinpflaster finden könne, z. B. in der Steinstraße. Über die Besserungsmethoden an den Wegen schreibt ein Einsender 1825: *Bisher lassen die Landwirte nicht nur alle Steine in den Landwegen ruhig und ungestört liegen, sondern werfen sogar alle Steine, die ihnen nahe an der Landstraße auf dem Acker im Wege sind ... samt und sonders in den Weg hinein und machen unse re hökkrigen Wege noch schlechter und unausstehlicher, ja, oft halsbrechend.* Der Einsender schlägt vor, alle Steine aus den Wegen zu sammeln und, wenn eine hinreichende Menge zusammen wäre, einen Steindamm davon zu schaffen. Die großen Steine müsse man ausbrechen, die dadurch entstandenen Löcher mit den kleinen Steinen zustampfen und sodann etwas Erde darüber werfen.<sup>19</sup> Ob damit eine ebene Fahrbahn geschaffen wurde, steht dahin.

Im folgenden Jahrgang wird unter dem Titel „Lebendiger Straßenbau“ die Wegebaumethode eines Herrn Blumenwitz erörtert. Er hat in sehr feuchtem Gelände den Weg durch eingelegtes Weidengesträuch befestigt, das sich bewurzelte und mit der Zeit ein starkes dichtes Pflaster gebildet habe.<sup>20</sup> Karsten geht 1825 positiv auf diesen Aufsatz ein und schlägt vor, die Frage des Wegebaues zu einem stehenden Artikel der Annalen zu machen. Aus dem Teterower Bezirk kommen dagegen recht skeptische Beurteilungen der Blumenwitzschen Methode, und es wird der Bau richtiger Chausseen gefordert. Diese Anregung ging wohl von Johann Pogge, Striesenow, aus, der sich sehr für den Chausseebau interessierte und für die Strecke Rostock-Neubrandenburg konkrete Vermessungen und Berechnungen anstellen ließ. Sein Nachbar Thünen unterstützte Pogges Werben für die Chaussee in den Annalen durch seinen Aufsatz: „Berechnung der Unterhaltskosten eines Gespanns Pferde und die Transportkosten des Korns.“<sup>21</sup> 1830 kam dann in der Tat der Chausseebau in Gange, der Landtag bewilligte 15000 Rth. pro Meile, doch gab es noch viele Streitigkeiten um den Verlauf der Strecke.

Die Frage der Statik<sup>22</sup>, also der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, wird in den Annalen fast ständig behandelt, war doch die Sorge um die Ernährung der zunehmenden Bevölkerung in der vorliebigschen Zeit besonders akut. Mißern-ten bei ungünstiger Witterung führten sehr leicht zu wirklichen Hungersnöten.

<sup>19</sup> NA 10. Jg. (1823), S. 20-21.

<sup>20</sup> NA 11. Jg. (1824), S. 313.

<sup>21</sup> NA 16. Jg. (1829), S. 638.

<sup>22</sup> Die Bezeichnung „Statik“ erscheint zuerst in einem Aufsatz von Karl von Wulffen, Pitzpuhl, im 2. Band der Möglinger Annalen und ist von diesem geprägt worden.

Durch die einseitige Getreideerzeugung verarmten die Böden allmählich immer mehr, und die Warnung des englischen Nationalökonom Th. R. Malthus vor den Gefahren des Bevölkerungsüberschusses erschien durchaus begründet. Thaers Empfehlung der Fruchtwechselwirtschaft beruhte im wesentlichen ja auf der Lehre von der Erschöpfung und der Wiedererstattung der Dungkraft des Bodens durch den Wechsel vom Anbau bodenaussaugender Pflanzen, etwa des Getreides, mit dem bodenbereichernder Pflanzen, etwa der Hülsenfrüchte und des Kees. Thünen fügte Thaers Lehre dann die Erkenntnis hinzu, daß die Intensität der Bebauung abhängig bleiben müsse von den Preisen der erzielten Produkte, sich die Fruchtwechselwirtschaft nur dann für den Landwirt eigne, wenn sie rationell vertretbar sei.

Die Frage der Statik schneidet in den Annalen der Landwirtschaftsreformer Baron von Voght auf Flottbek an. Er berichtet von seinen Erfolgen, durch Gründung seinen Boden wirkungsvoll zu bereichern. *Der elendste Flugsand lässt sich durch die Folge grüner, untergepflügter Saaten zu einem lohnenden Roggenertrag bringen*, und er verweist auf von Wulffens Berichte, wie dieser seinen leichten Boden durch Lupinendüngung wesentlich verbessert hätte.<sup>23</sup> Von Voght baute Spörgel auf der Roggenstoppel und ließ diese abweiden, oder aber er verkaufte ein Wickengerstengemenge als Viehfutter an seine bäuerlichen Nachbarn.<sup>24</sup> Man müsse die Ertragsfähigkeit seines Bodens durch die genaue Beobachtung aller Erfahrungswerte überprüfen und seine Fruchtfolge darauf einstellen. So könne man den Erfolg zahlenmäßig, gleichsam mathematisch erkennen und danach handeln, schreibt er 1827.<sup>25</sup>

Im folgenden Jahrgang macht sich der konservative Freiherr von Möller-Lilienstern auf Rothspalk ein wenig lustig über die Idee von einer berechenbaren Statik des Landbaues: die Witterung, die Dungzusammensetzung, die Bearbeitung des Bodens, all das ließe sich nicht in Zahlen fassen. *Unsere alten praktischen Landwirthe sind jetzt lange nicht mehr so eingenommen gegen das, was sie sonst spottweise Stuben-Oeconomien nannten. Aber sie können sich doch des Lächelns nicht erwehren, wenn sie lesen ... sie sollten mit ihrem Acker eine Art kaufmännischer Berechnung von Debet und Kredit anfangen und erst das Konto eines Schlages nachsehen, ob er Kraft genug habe, Weizen oder nur Hafer zu produzieren.*<sup>26</sup> Dagegen verteidigt Alexander von Lengerke auf Wiesch die „Agrometrie“ von Voghts lebhaft, seine Versuche, langjährige Erfahrungen durch arithmetische Aufzeichnungen festzuhalten, um festzustellen, zu welcher Frucht sein Feld am besten tauge, welche Vorfrucht, welcher Dünger, welche Tiefe der Bearbeitung die besten

<sup>23</sup> Thaer hatte von Wulffens erste Statikarbeit in Band II der Möglinger Annalen 1815 drucken lassen und legte sie auch der Berliner Akademie der Wissenschaften vor. - Von Voght bezieht sich wohl auf von Wulffens spätere Schrift „Über den Anbau der weißen Lupine im nördlichen Deutschland“, Magdeburg 1828.

<sup>24</sup> NA 16. Jg. (1829), S. 1-53 und S. 75.

<sup>25</sup> NA 14. Jg. (1827), S. 243 und S. 249.

<sup>26</sup> NA 15. Jg. (1828), S. 43.

Resultate ergäben, aber auch wie weit der Ertrag die aufgewandten Kosten decken werde.<sup>27</sup> In einer vom Patriotischen Verein ausgeschriebenen Preis- schrift röhmt O. H. Berlin 1841 ebenfalls die Erfolge von Wulffens mit der Lupinendüngung, und er meint, sie sei in der Tat geeignet, eine Revolution in der Kulturmethode des Sandbodens herbeizuführen, und den Sandgütern einen bisher nicht geahnten Aufschwung zu geben.

Wenn auch nicht als Gründüngung, so doch als günstige Auflockerung der Fruchtfolge nahm der Anbau der Felderbsen in Mecklenburg zur Zeit der „corn-laws“ einen beträchtlichen Aufschwung. Einmal spielten sie in der Form der Erbsensuppe oder des Erbsbreies eine große Rolle in der täglichen Ernährung. Namentlich für die Mannschaften auf den Segelschiffen waren sie das Grundnahrungsmittel, sie waren also gut absetzbar, auch im Export. Sodann wurde die Fruchtbarkeit der Ackerböden durch den Einschub eines Hülsenfruchtschlages günstig beeinflußt. Endlich brauchten die Gutsbetriebe das Erbsenstroh als Winterfutter für ihre Rinder- und Schafherden, die sie in dieser Zeit wesentlich vergrößerten. Sie kamen also als Tierdünger dem Acker wiederum zugute.

Ein häufig wiederkehrendes Thema der Annalen war die Frage nach dem Wert des Mergelns für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Als Mergel bezeichnet man ein Gemisch von kohlensaurem Kalk mit Tonerde, welches sich vielfach auf den norddeutschen Feldmarken in den „Mergelkuhlen“ fand. Angeregt von dem Beispiel holsteinischer Berufsgenossen begannen einzelne Landwirte in Mecklenburg um die Jahrhundertwende, ihren Acker mit Mergel zu überfahren, um ihn fruchtbarer zu machen, und Karsten regte sie schon um 1808 an, über ihre Erfahrungen in den Annalen zu berichten.

Der erste Einsender, Michelsen, Rastorf, empfahl es 1821 seinen Berufskollegen warm und hielt es für ein echtes Düngemittel.<sup>28</sup> Dagegen lehnte Moeller-Lilienstern das Aufbringen von Mergel auf den Acker strikt ab: er übe nur einen vorübergehenden Reiz aus, vermindere jedoch auf die Dauer die Produktionskraft des Bodens.<sup>29</sup> Er vertrat damit die Meinung vieler Berufskollegen, die durch zu häufiges Mergeln ihren Boden verhärtet hatten und nun sagten: *Dat Margeln maki'n riken Vadder un arm Kinner.* Gegen dieses Urteil verwahrte sich im nächsten Jahrgang Berckholt-Vogelsang: Man dürfe nur nicht alles vom Mergeln erwarten: mergeln, düngen, ein vermehrter Viehstapel und eine verbesserte Wiesenkultur, alles müsse zusammenkommen, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten und zu verbessern.<sup>30</sup> Thünen, der seinen Acker gleich nach der Übernahme von Tellow 1810 durchgemergelt hatte, greift das Thema 1829 wieder auf und gibt auch eine naturwissenschaftliche

<sup>27</sup> Ebd., S. 237

<sup>28</sup> NA 8. Jg. (1821), S. 145.

<sup>29</sup> NA 11. Jg. (1824), S. 493.

<sup>30</sup> NA 12. Jg. (1825).

Erklärung für die günstige Wirkung des Mergels: der darin enthaltene Kalk binde die überschüssige Säure des Bodens, sei vorteilhaft also vor allem für saure Äcker.<sup>31</sup>

Thünen warf auch die Frage auf, wie weit man die Fruchtbarkeit des Bodens durch eine Vertiefung der Ackerkrume verbessern könne. 1837 schlägt er dem Patriotischen Verein vor, auf verschiedenen Gütern exakte Versuche über die Wirkung einer solchen Melioration auf den Ertrag anzustellen und dadurch zu prüfen, ob die Verbesserung den Aufwand lohne. In den Jahren 1839, 1840 und 1841 wurden in der Tat auf Kosten des Vereins auf den Gütern Schwandt, Liepen und Tellow solche Versuche nach einem von ihm ausgearbeiteten Verfahren angestellt, und er berichtet in den Annalen mehrfach über die Ergebnisse.<sup>32</sup>

Zur Bodenverbesserung wird auch die Verwendung von Gips, Knochenmehl, Torfasche und *Pfannenstein* (aus der Saline in Sülze) empfohlen, und es fällt gelegentlich das Wort *künstlicher Dünger*.<sup>33</sup> Die eigentliche Grundlage der Ackerpflege mußte jedoch immer noch der tierische Dünger bilden, und mit dem stand es offenbar in vielen mecklenburgischen Betrieben nicht zum Besten.

Die Rinderhaltung der Gutshöfe wurde damals vor allem unter dem Blickwinkel der Düngererzeugung betrachtet. Die großen Herden wurden hauptsächlich *zu dem Zwecke gehalten, um das Rauhfutter in Dung zu verwandeln*, wie es ein späterer Kritiker formuliert.<sup>34</sup> Die gesamte Milchwirtschaft wurde von den Gutsherren an Freileute verpachtet, die man „Holländer“ nannte, - in der Tat waren die ersten Kuhpächter in der holsteinischen Koppelwirtschaft aus den Niederlanden gekommen. Sie zahlten eine verhältnismäßig niedrige Pacht je Haupt der Herde und erhielten auch ein bestimmtes Deputat. Dieser Ertrag allein nach der Anzahl der Tiere ohne Rücksicht auf die Milchleistung ließ die Gutsherrn vielfach zu große Herden halten, für die dann leicht das genügende Winterfutter fehlte.

In den Annalen ist von der Rinderhaltung verhältnismäßig wenig die Rede. Auf den Tierschauen, die der Verein seit 1824 regelmäßig in Güstrow und Rostock veranstaltete, wurden Kühe und Bullen natürlich auch ausgestellt, aber sie wurden weniger beachtet als die Merinoschafe oder die Wagen- oder Reitpferde. Der Umfang der Herden nahm in den 20er Jahren auf den meisten Höfen ab, und man bemühte sich, durch bessere Fütterung und die Einführung fremder Rinderrassen aus Oldenburg und Tirol, aus Jütland und Angeln die

<sup>31</sup> NA 16. Jg. (1829), S. 460-465.

<sup>32</sup> Asmus Petersen: Thünen's Isolierter Staat. Berlin 1944, S. 12.

<sup>33</sup> NA 18. Jg. (1832), S. 81.

<sup>34</sup> Festgabe zur Feier der XXII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte. Schwerin 1861.

Milchleistung der einheimischen extensiven Viehtypen zu verbessern. Es erwies sich aber, daß die wahllose Einkreuzung meist nicht die erhoffte Verbesserung brachte. *Da Mecklenburg meist hohe Weiden besitzt, halten sich kleine Viehracen auf diesen Weiden besser als die großen*, urteilt Berckholz, Starkow, in seinem geschichtlichen Rückblick, den er 1841 auf der Versammlung deutscher Land- und Forstwirte in Doberan den Fachgenossen gab.<sup>35</sup>

Aber es war wohl weniger die Sommerweide auf den mit Weißklee und Gras bestandenen Koppelfeldern, sondern der Mangel an gutem Heu und sonstigem Winterfutter, welcher die Kühe klein und leicht und den Milchertrag niedrig hielt. Die Wiesen in Mecklenburg waren meist sumpfig und trugen nur saures Gras. Sie wurden nur wenig gepflegt und erhielten kaum jemals Düngung, gaben daher auch nur geringe Heuerträge. Die Kühe mußten sich daher im Winter im wesentlichen mit Strohfütterung begnügen. *Wegen des kargen Futters hatte ein ausgewachsenes Tier kein höheres Gewicht als 5 Zentner und eine Kuh gab nicht viel mehr Milch, als zur Aufzucht des Kalbes erforderlich war.*<sup>36</sup>

Dabei hatten die mecklenburgischen Landwirte damals ein eindrucksvolles Beispiel guter Wiesenkultur in ihrer Mitte und zwar in den Roggower Wiesen, die der Domänenrat Pogge aus sauren Moorflächen durch das Aufbringen einer dicken Sandschicht und Berieselung zu ertragreichen Mähewiesen verwandelt hatte. Entwässern, Besanden, Düngen und Berieseln, das sind die Stufen, auf denen Pogge die Verbesserung seiner Moorwiesen erreichte, ein Verfahren, das seine Nachbarn ihm zu Ehren das „Poggeln“ nannten und vielfach nachahmten. Es ist im wesentlichen dasselbe wie die „Moordammkultur“, die Th. H. Rimpau um 1860 auf seinem Gut Cunrau in der Altmark entwickelte. Unter dem Titel „Über die Verbesserung unserer gewöhnlichen Moorwiesen“ veröffentlichte Johann Pogge aus dem Nachlass seines Vaters dessen Aufzeichnungen über seine Wiesenpflege<sup>37</sup>, und Thünen hält anlässlich der Versammlung deutscher Land- und Forstwirte in Doberan einen Vortrag über das Poggeln, in dem er dem Freund und Lehrer ein ehrendes Andenken zollt.<sup>38</sup>

Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Verbesserungen des Verkehrswesens eine kommerzielle Nutzung der Milch lohnender machte, begann man auch auf den Großbetrieben der Milchleistung der Kuhherde mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Staudinger, Lübsee, etwa fordert 1846 in den Annalen, man möge doch bei der Rindviehschau in Güstrow auch die Abstam-

<sup>35</sup> NA 25. Jg. (1841), S. 453.

<sup>36</sup> Karl Rolf Schultz: Die Chronik von Klinken. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock. 4 (1954/55), S. 78.

<sup>37</sup> NA 19. Jg. (1834), S. 145.

<sup>38</sup> NA 25. Jg. (1841) und im Amtlichen Bericht über die Versammlung, Güstrow (1842). Über das Befahren der Moorwiesen mit Erde, S. 66-71 und S. 186-188.

mung der ausgestellten Kühe und deren Milchleistung prüfen. Der Satz *die Kuh milcht durch den Hals*, man füttere nur gut und die Kühe würden schon Milch geben, stimme nur bedingt. Wie Haarfarbe und Körperbau der Tiere würde sich auch die Milchleistung weitervererben. Deshalb solle man doch systematisch gerade die Kälber der in Güstrow prämierten Kühe aufziehen und weiterhin auf den Milchertrag prüfen. Staudinger berichtet dann ausführlich über eigene gute Erfahrung in der Hinsicht.<sup>39</sup>

Anders verhielt es sich mit der Schafzucht, die in den Jahren zwischen 1810 und 1850 in Mecklenburg einen bedeutenden Aufschwung nahm. Die aufblühende englische Tuchindustrie bezahlte für feine Wollqualitäten sehr hohe Preise. Da die neuen Spinnmaschinen zunächst noch recht unvollkommen waren, mußte die Wolle sehr feinfädig sein, um ein weiches Tuch zu ergeben. Bei der Einfuhr der hochgezüchteten spanischen Merinoschafe nach Mecklenburg spielte die Familie Pogge eine große Rolle.

1816 reiste Johann Pogge nach Jünne in Westfalen, als die Stammschäferei König Jéromes aufgelöst wurde. Er erwarb auf der Auktion zwei hervorragende Vatertiere: „Napoléon“ und „Joseph“, um die Roggower Herde zu veredeln. Wenig später kaufte er dann in Mähren eine ganze Herde aus der kaiserlichen Schäferei zusammen, die reichen Wollansatz mit einer mittleren Wollqualität verband, deren Nachzucht in Mecklenburg reißenden Absatz fand. Ja, durch den Ankauf einer ganzen Herde von feinwolligen „Electoralschafen“ wurde Roggows Schafzucht die Stammherde einer Reihe von mecklenburgischen Gutsschäfereien. Dabei ergab es sich von selbst, daß diese wertvollen Schafe nicht wie bisher einem Pachtschäfer anvertraut wurden, der nach der Kopfzahl zahlte, sondern der Gutsherr selbst sich um ihr Wohl kümmerte und erfahrene Schafmeister dazu anstellte. In den Zeiten der niedrigen Kornpreise wurde die Schafzucht geradezu der Rettungsanker der mecklenburgischen Gutswirtschaft.

Die jährlich abgehaltenen Wollmärkte in Güstrow und in Neubrandenburg setzten bedeutende Mengen feinfädiger Wolle ab; in der Mitte des Jahrhunderts setzte man in Güstrow durchschnittlich 1.300.000 Pfund, in Neubrandenburg immerhin 650.000 Pfund Wolle um, wie das Hamburger Wollmarktkomitee rechnete.<sup>40</sup>

Die Schafschauen und Wollkonkurrenzen spielten bei den Zusammenkünften des Patriotischen Vereins eine wichtige Rolle, und Friedrich Pogge berichtete regelmäßig in den Annalen über ihre Ergebnisse. Man begann, der Fütterung der Schafe mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Bei den niedrigen Kornpreisen sah man weniger auf reinen Drusch des Getreides und der Erbsen, damit das Stroh noch recht gehaltvoll blieb. Nach sächsischem Vor-

<sup>39</sup> LANF 1. Bd. (1846), S. 85.

<sup>40</sup> H. Pruns: Der Hamburger Wollmarkt 1828-56. In: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. 63, S. 177.

bild lernte man, als Mengkorn sogenannte „Wickgerste“ oder „Wickhafer“ als Schaffutter anzubauen.<sup>41</sup> Aber auch die Kartoffel erhielt für die Winterfütterung erhöhte Bedeutung.

Über die Schweinehaltung erfahren wir aus den Annalen nur selten etwas. Sie war weitgehend auf die Deckung des eigenen Bedarfs und die Verwertung anfallender Abfälle gerichtet. Der Absatz im Inland war gering, da in den Kleinstädten die meisten Familien selbst Schweine im Stall hatten, wie sie ihren Garten besaßen. Erst als um die Mitte des Jahrhunderts die Eisenbahn die Märkte von Berlin und Hamburg für den Viehtransport erschloss, als über Hamburg auch der englische Markt beschickt werden konnte, wurde die Schweinemast ein einträgliches Gewerbe für die mecklenburgischen Landwirte. Doch das liegt ja schon außerhalb des Rahmens, den wir uns gesetzt haben.

Die mecklenburgische Pferdezucht war schon im 18. Jahrhundert auf einem hohen Stand, das „echte Mecklenburger Pferd“ genoss als Reit- und Wagenpferd einen guten Ruf. Diesen Zweig ihrer Landwirtschaft behielten die Gutsherren zumeist selbst in der Hand und widmeten sich ihm vielfach mit großem Eifer. Aber in der Franzosenzeit hatten Requisitionen und Kriegsverluste den Pferdebestand sehr gelichtet und der Zucht großen Schaden zugefügt. So mußten die Gestüte mehr oder minder von vorne beginnen.

Angeregt von dem Vorbild der englischen Pferdezucht versuchte man nun aber, durch Einkreuzen von Vollbluthengsten dem mecklenburgischen Pferdetyp mehr Temperament und Leichtigkeit als Reitpferd zu geben. Der alte Pogge war darin einer der Führenden. *Es kann nicht die Absicht sein*, meint er, *Vollblutpferde zum Gebrauch zu ziehen. Dazu werden im Allgemeinen immer Halbblutpferde geschickter sein. Aber um die zu erhalten, sind Vollblutpferde nötig.* Er tritt mit dieser Ansicht dem Professor Steinhoff entgegen, der sich im „Freimütigen Abendblatt“ ganz gegen die Vollbluteinkreuzung ausgesprochen hatte, die das echte *Mecklenburger Pferd* nur schwächer und anfälliger werden ließe.<sup>42</sup>

Als nötige Leistungsprüfung seiner Zuchttiere sah Pogge auch die Doberaner Rennen an, die nach englischem Vorbild von 1822 an regelmäßig stattfanden, und die er und sein Sohn Friedrich Pogge sehr förderten und gerne besuchten. Dieser pflegte in den Annalen über den Verlauf und die Ergebnisse der Doberaner Rennen zu berichten. Auf seine Initiative gingen wohl auch die Tierschauen zurück, die ab 1824 in Güstrow veranstaltet wurden, auf denen zunächst nur Pferde, von 1836 an auch Schafe und Rinder ausgestellt und prämiert wurden. 1836 bewilligte der Landtag sogar eine jährliche Beihilfe für die Tierschauen von 4000 Rth.<sup>43</sup>

<sup>41</sup> NA 11. Jg. (1824), S. 730.

<sup>42</sup> NA 17. Jg. (1831). - F. L. Steinhoff war Direktor der Tierarzneischule in Schwerin.

<sup>43</sup> Meno Rettich gibt in seiner Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Patriotischen Vereins, Rostock 1898, nähere Daten.

Auf die Hebung auch der bäuerlichen Pferdezucht wirkte der Patriotische Verein durch die Einführung von Pferde- und Füllenschauen in Güstrow und in Doberan hin, auf denen man das Interesse für die Pferdezucht durch Prämien zu beleben suchte. Selbst besondere Bauernwettrennen wurden ab 1838 neben den normalen Rennen in Doberan und in Güstrow veranstaltet, auf denen Pferde liefen, die seit wenigstens drei Monaten im Besitz von Hauswirten oder Erbpächtern waren.<sup>44</sup> In dem Jahrzehnt zwischen 1830 und 1840 hatte die mecklenburgische Pferdezucht weithin einen guten Ruf, ihre Pferde waren berühmt und begehrte.

Dann aber zeigten sich die Gefahren einer Überzüchtung, auf die Professor Steinhoff ja schon warnend hingewiesen hatte. Die Landwirte begannen, sich über den Mangel an kräftigen Arbeitspferden zu beklagen. *Der Grund hiervon wird vielfach in zu großer Ausbreitung des (englischen) Vollbluts gefunden, welches weniger Arbeits- als Luxustiere geben soll.*<sup>45</sup> In der folgenden Zeit ging jedenfalls die Tendenz der Pferdezucht in Mecklenburg mehr in Richtung auf die Kaltblutzucht, da man stärkere, ruhige Arbeitspferde mehr benötigte als temperamentvolle Reitpferde.

Auch die Bauernversammlungen, welche Friedrich Pogge und nach dessen Tode 1843 sein Bruder und Thünen in den vierziger Jahren veranstalteten, fanden ihren Niederschlag in den Annalen. Ausführlich berichtet Pogge im 27. Jahrgang 1843 über die Versammlung im Rathaussaal in Güstrow am 3. November 1842 und deren Erörterungen, zum Teil auf Plattdeutsch, über Düngung, Anspannung und Ackerwerkzeuge. Die großherzogliche Kammer hatte den entfernt wohnenden Bauern Reise- und Zehrgeld nach Güstrow gegeben.<sup>46</sup>

Die Annalen von 1845 sind weitgehend den Verhandlungen der Bauernversammlung vom Oktober 1844 in Güstrow gewidmet. Johann Pogge hatte diese ausgerichtet, auch eine kleine Ausstellung von Maschinen, Sämereien und Baumpflanzlingen zusammengebracht, die zum Teil an die Teilnehmer verteilt wurden. Wieder waren Fragen der Düngung, ob Mergel, Gips, Torfmasche, Knochenmehl, ja sogar Guano wird genannt, neben dem tierischen Dünger angebracht seien, ein Hauptthema, aber auch die Fruchtfolge wird ausführlich erörtert, wohl etwas zu ausführlich für dieses Publikum.<sup>47</sup>

Von da an wurden abwechselnd in Güstrow und in Schwerin Bauernversammlungen abgehalten, ihre Protokolle jedoch als selbständige Schriften gedruckt und für 4 Schillinge verkauft. Sie fanden freilich wenig Absatz. In den Annalen wird geklagt: *Die Bauern nehmen sie, wenn sie sie geschenkt bekommen, wollen aber nicht 4 Schillinge daran wenden.*<sup>48</sup> Auch die Distrikts-

<sup>44</sup> Mager (wie Anm. 16), S. 470.

<sup>45</sup> Rudolf Balck: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Bd. 1. Wismar 1864, S. 252.

<sup>46</sup> NA 27. Jg. (1843).

<sup>47</sup> NA 29. Jg. (1845), 1. Hälfte.

<sup>48</sup> LANF 2. Bd. (1847), S. 149.

Bauernversammlungen, die auf Drängen der Hauptversammlung hier und da veranstaltet wurden, waren meist nur schwach besucht, es war gewiß auch nicht jedem gegeben, so etwas zu leiten.

Immerhin haben diese Bemühungen doch bewirkt, daß das Verhältnis von Gutsbesitzern und Bauern gebessert wurde. Günther Franz wundert sich in einem seiner Aufsätze<sup>49</sup>, daß es im Revolutionsjahr 1848 gerade in Mecklenburg, wo die Lage der Bauern doch besonders gedrückt und rechtlos war, offenbar keine Bauernunruhen gegeben habe. Der Grund für diese Zurückhaltung wird doch wohl in diesen Bauernversammlungen des Patriotischen Vereins zu suchen sein. Die Leute fühlten sich von den Gutsherren „angenommen“, für voll angesehen, und sie konnten hoffen, daß sich ihr Los auf friedliche Weise bessern würde, eine Hoffnung, die gerade durch die 48er Revolution und ihr Scheitern getrogen wurde.

Für die Fütterung des Viehes gewann die Kartoffel in den 30er Jahren eine immer größere Bedeutung. Sie wurde zu einer allgemein im großen angebauten Feldfrucht. Das Aufnehmen der Kartoffeln im Herbst war lange ein Hindernis, ihren Anbau zu weit auszudehnen, schreibt der Schafzüchter Homeyer-Murchin 1837 in den Annalen. Erst als er begonnen habe, die Kartoffeln im lockeren Quadrat zu pflanzen und er zur Ernte zusätzliche Arbeitskräfte aus der benachbarten Stadt Anklam anheuerte, habe er den Kartoffelbau von anfangs drei Morgen auf jetzt 85 Morgen ausdehnen können. Zusammen mit reichlichem Erbsstroh könne er seine große Schafherde ohne erhebliches Körnerfutter mit rohen Kartoffeln durch den Winter bringen. *Ein Kartoffelschlag bringt so viel Kraftfutter wie drei Getreideschläge*, meint er.<sup>50</sup>

Auch in der Pferdefütterung spielte die Kartoffel eine Rolle. Thünen berichtet 1844, daß er seit Jahren schon auf zwei Drittel Korn und Heu ein Drittel gedämpfte Kartoffeln als Winterfutter für seine Pferde gäbe.<sup>51</sup> Für die Schweine bildeten gedämpfte Kartoffeln natürlich auch ein Hauptfutter.

Bei der Ernährung der Menschen in Mecklenburg hatte die Kartoffel den Brotkonsum längst in die zweite Linie zurückgedrängt. *Unter den Nahrungsmitteln, welche in Mecklenburg vorzugsweise in Betracht kommen, nehmen die Kartoffeln unzweifelhaft eine sehr wichtige Stelle ein. Sie werden auch bei uns in großer Menge angebaut und sind sie die Hauptnahrung der Mehrzahl der Bewohner unseres Vaterlandes, so daß eine eintretende Mißernte derselben eine größere Noth bei uns hervorbringen würde, als eine Mißernte des Roggens und der übrigen Brotfrüchte.*<sup>52</sup> urteilt Professor von Blücher 1845 in den Annalen.

<sup>49</sup> Günther Franz: Die agrarische Bewegung im Jahre 1848. In: ZAA 7. Jg. (1959), S. 176.

<sup>50</sup> NA 21. Jg. (1837), S. 425.

<sup>51</sup> NA 28. Jg. (1844), S. 146.

<sup>52</sup> NA 29. Jg. (1845), S. 718.

Um so härter mußte das Aufkommen der Phytophthora-Krankheit der Kartoffel die mecklenburgische Landwirtschaft treffen. Schon 1844 rätselte man über die Ursache der aufgekommenen Epidemie der „trockenen Fäulnis“, ob es das ungünstige Wetter oder eine schlechte Aufbewahrung des Saatgutes oder aber eine falsche Düngung gewesen sein könnte, was die Kartoffeln zur frühen Fäulnis gebracht habe, nein, es sei eine richtige Krankheit.<sup>53</sup> Im nächsten Band sind die Klagen über die schlechte Kartoffelernte noch allgemeiner. Aus Grevesmühlen wird berichtet, daß 25 bis 75 % der vorjährigen Ernte krank gewesen seien und faulten.<sup>54</sup> Man beginnt sich Sorgen zu machen, ob man noch genügend gesunde Saatkartoffeln zusammenbringen wird, denn die Vorräte seien ganz ausgeräumt. Ein Landwirt aus Roslau empfiehlt, man solle doch Kartoffeln aus Samen ziehen, wenn es an Saatgut mangele.<sup>55</sup>

1846 kamen durch eine sehr ungünstige Witterung, anhaltende Dürre und einen Hagelschlag im August auch für das Getreide große Ausfälle. Ein alter Praktiker, A. Beckentin in Grabow, klagt in den Annalen, daß diese Ernte eine der kläglichsten im Körnertrag in seiner 40jährigen landwirtschaftlichen Erfahrung gewesen sei.<sup>56</sup> Man ist sich darüber klar, daß im kommenden Winter in den Städten wahrhaftige Not herrschen werde und man Speiseanstalten für die Armen einrichten müsse. Den Tagelöhnern rät man, statt der unsicheren Kartoffeln jetzt lieber Getreide anzubauen, dieses zu verkaufen, um dafür die teuren Kartoffeln anzuschaffen.

Die Kartoffelnot löst mancherlei Überlegungen aus, wie man sie bei der Ernährung von Mensch und Vieh ersetzen könnte. *Der Runkelrübenbau wird, wenn uns die Kartoffelkrankheit noch ferner heimsuchen sollte, wohl zunächst ein Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit werden müssen*, heißt es in einer Diskussion in Malchin.<sup>57</sup> Ihr Anbau habe den Vorteil, daß man die Rübe aus Körnern ziehen könne. Gelegt werden müßten die Rübsamen nach der Schnur in gehörigem Abstand von einander. Durch Einweichen der Körner vor der Aussaat könne man das Aufgehen gut beschleunigen. Ein Skeptiker mahnt dagegen, die Runkelrüben seien vor allem für kleine Landwirte zu empfehlen, für die großen Wirtschaften seien sie zu kostbar.

Auch die Kohlrübe oder gelbe Steckrübe wird als Kartoffelersatz genannt. Sie biete den Vorteil, daß sie nicht nur als Viehfutter, sondern auch zur VerSpeisung für die Menschen dienen könne. Die Firma J. Booth in Hamburg biete Steckrübensamen zum Kauf an. Der vermehrte Anbau von Kohl, Erbsen, und Gerste zu Grütze könnte auch die Not lindern helfen.<sup>58</sup>

<sup>53</sup> NA 28. Jg. (1844), S. 590.

<sup>54</sup> LANF 1. Bd. (1846), S. 78.

<sup>55</sup> LANF 2. Bd. (1847), S. 236.

<sup>56</sup> Ebd., S. 45.

<sup>57</sup> LANF 1. Bd. (1846), S. 100 f.

<sup>58</sup> Ebd., S. 243.

Für guten Boden und geschützte Lage wird gelegentlich auch der Maisbau empfohlen. Konrektor Glaser in Schwaan meint 1849: *Der Anbau des Maises gewinnt unter den Städteleuten und den umwohnenden Landleuten mit jedem Jahr mehr Freunde*. Er habe Maisproben von neun verschiedenen Sorten in Schwaan verteilt. *Nicht nur für das Federvieh, sondern auch für Menschen ist der Mais eine vorzügliche Frucht*, weniger für das Brot, als für Klöße und Pfannkuchen.<sup>59</sup> Aus Stavenhagen heißt es, für kleinere Wirtschaften sei der Maisbau zur Gänsemast durchaus zu empfehlen. Der Einsender selbst habe schon in den 30er Jahren 12 bis 16 Gänse mit selbst gebautem Mais fett gemacht, die ein Gewicht von 12 bis 15 Pfund erreicht hätten.

Selbst mit dem Anbau von Topinambur versucht man sich. *Der Anbau dieser Frucht ist weiter fortgesetzt und ertragreich gefunden*, heißt es in Neubuckow 1848. Das Kraut wird als Feuerungsmaterial empfohlen, da diese Pflanze eine Masse holzartiger Stengel liefere und dadurch den dazu benutzten Acker noch mehr verwerte. Das Rindvieh fresse die Erdäpfel gern.<sup>60</sup> Wenn auch solche Versuche vereinzelt geblieben sein werden, so zeigen sie doch, daß die Notjahre der Kartoffelkrankheit zum Nachdenken zwangen, wie man künftig Mensch und Vieh ohne die bisherige Hauptfrucht werde ernähren können.

Die Kartoffelkrankheit und ihre Probleme spielten in den Annalen natürlich eine weit größere Rolle als die 48er Revolution, doch wurde in den Distriktsversammlungen durchaus auch über politische Reformbestrebungen gesprochen. Das lag um so näher, als sich in Mecklenburg 1848 auf friedlichem Wege eine Verfassungsänderung durchsetzte, die den Stände-Landtag zu einer Volksvertretung machen sollte.<sup>61</sup> Die Domänen, die bisher mehr oder minder als Eigentum des Großherzogs angesehen worden waren, gingen jetzt in Staatsbesitz über. Als Staatsgüter waren sie dem neugegründeten Landtag „untan“, d. h. ihr Status von diesem beeinflussbar, und man judizierte in den Distriktsversammlungen, ob es nicht angebracht wäre, sie zu zerschlagen und sie in kleinere Betriebe aufzuteilen.

So heißt es in Parchim 1849: *Es ist die Ansicht der Jetzzeit, daß nur dann ein Land eines vollen Glückes sich erfreut, wenn es seine großen Grundbesitze in kleinere zerlegt haben wird. Mecklenburgs große Güter gehören nun zum Theil dem Staate, zum Theil Einzelnen. Man ist darüber einig, daß die Staatsgüter zerschlagen werden sollen, auch über den Zeitpunkt der Zerlegung ist man einig, nämlich so wie sie aus der Pacht kommen*. Wenn aber die Radikalen alle Kontrakte sofort aufgehoben wissen wollen und auch den einzelnen Besitzern zur Pflicht machen, so führen solche Ansichten zum Keommunismus, meint der Einsender. Man kann nicht mehr große Grundstücke zerlegen, als

<sup>59</sup> LANF 4. Bd. 1. Abt. (1849), S. 33.

<sup>60</sup> LANF 3. Bd. 1. Abt. (1848), S. 31.

<sup>61</sup> Gertrud Schröder-Lembke: Wirtschaftliche und politische Reformbestrebungen in Mecklenburg vor 1848. In: Mecklenburgische Jahrbücher. 107 (1989), S. 43.

Geld für deren Erwerb flüssig sein wird, und woher sollen denn die Käufer mit der nötigen Barschaft kommen?<sup>62</sup>

Auch die Lage der mecklenburgischen Tagelöhner wurde in dieser Zeit als ein soziales Problem erkannt und mehrfach in den Annalen erörtert. Der Patriotische Verein beschloß 1846, zu seiner Jubiläumsfeier in zwei Jahren eine Preisfrage auszusetzen nach den „Verhältnissen der ländlichen Arbeiter“ in Mecklenburg, für die eine Summe von 250 Talern ausgelobt wurde.

Angeregt war diese Fragestellung wohl durch die Anfrage eines „Statistikers“ in Berlin, des Freiherrn von Reden, an den Revisionsrat Schumacher, in welcher dieser um Daten und Zahlen über die Löhne und Emolumente der mecklenburgischen Tagelöhner für seine statistische Zeitschrift gebeten hatte.<sup>63</sup> Im Mai 1847 setzten sich einige Herren des Vereins in Stavenhagen zusammen, um die gestellten Fragen zu beantworten. Diese bezogen sich auf die Höhe des Tagelohns, ob dieser in Geld oder Naturalien gezahlt werde, auf die Zeidauer der täglichen und der jährlichen Arbeit, auf die Abgaben an den Staat, die Kirche und die Schule, und schließlich die Ausgaben für Wohnung und Kleidung. Diese Aufstellung wurde an die Zeitschrift nach Berlin gesandt.

Schumacher war jedoch skeptisch, ob die eingesandte Statistik die Sachlage wirklich treffe. Er schreibt 1848: *Seit Jahren hat mich die Frage beschäftigt, ob die Tagelöhner auf den großen Höfen ein ausreichendes Auskommen haben, das heißt, ein solches, welches ihnen die Möglichkeit giebt, nach Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse Etwas zurückzulegen für die Zeiten der Noth und für das Alter.*<sup>64</sup> Er habe viele Gutsbesitzer um eingehende Berechnungen gebeten, aber nur eine für die Statistik erhalten, die ihm aber nicht ganz richtig erschien. So habe er selbst eine Aufstellung des jährlichen Bedarfs einer Hoftagelöhnerfamilie in Mecklenburg gemacht, die aus Mann, Frau, drei Kindern und einem Hofgänger bestehe und 110 Tage Hofdienst geleistet habe. Dagegen habe er den Reallohn von Wohnung, Garten, Kartoffel- und Leinland, freie Kuhhaltung und Feuerung in Geld berechnet. Er schreibt über das Ergebnis: *Da in meinen Berechnungen der Bedarf die Einnahme bedeutend übersteigt, drängt sich die Frage auf, in welcher Weise wird das Defizit erledigt? Gute Herrschaften geben vielleicht mehr, als sie verpflichtet sind, in günstigen Jahren mag der Ertrag größer sein. Treffen diese Umstände nicht zu, so bleibt nicht anderes übrig als zu darben und Mangel zu leiden an dem Nothwendigsten, auf unredliche Weise sich das Fehlende anzueignen ... oder der Armenkasse zur Last zu fallen.*<sup>65</sup>

Pastor Karsten, der Hauptsekretär des Vereins, weist besonders auf das Problem der Tagelöhnerwohnungen hin. In der eingesandten Aufstellung hieße es, die Wohnung solle enthalten: eine große Stube, eine kleine Stube, zwei Kam-

<sup>62</sup> LANF 4. Bd. (1849), S. 24.

<sup>63</sup> LANF 1. Bd. 4. Heft (1846), S. 130.

<sup>64</sup> LANF 3. Bd. (1848), S. 61 und S. 63.

<sup>65</sup> LANF 3. Bd. 1. Abt. (1848), S. 234.

mern, eine Diele, eine Küche mit Schornstein, Speisekammer und Keller, einen Stall und gesonderte Räume für Vieh, Futter und Feuerung. Ein von ihm befragter Bauer habe als Norm der Wohnungen jedoch nur eine Stube, zwei Kammern und ein Stallgebäude angegeben, doch wären zwei heizbare Zimmer zu wünschen. Karsten gibt aus eigener Anschauung ein weit düsteres Bild: *Es ist entsetzlich zu sehen, wie in diesen engen, dumpfen Räumen männliche und weibliche Personen, Gesunde und Kranke, Lebende und Tote, oft Menschen und Thiere zusammengedrängt sind.*<sup>66</sup> F. Mager weist mit Recht auf die Schilderung hin, die Jürnjakob Swohn, der nach Amerika ausgewanderte Tagelöhnersohn, mit bitterer Ironie von seinem väterlichen Katen gibt und die Karstens anklagende Worte voll bestätigt.<sup>67</sup>

Es hat in den Revolutionstagen durchaus auch hier und da Aufstände der Tagelöhner gegen ihre Gutsherrschaft gegeben, wobei es zu blutigen Zusammenstößen und Brandstiftungen kam. Sonst suchte sich der gedrückte Arbeiter durch Auswanderung nach Hamburg oder nach Amerika aus seiner elenden Lage zu befreien. Die eigentliche Zeit der Auswanderung begann aber wohl erst nach 1850, als die großen Güter begannen, landwirtschaftliche Maschinen anzuwenden und deshalb weniger Arbeitskräfte benötigten.

Für das Jahr 1848 hatte der Patriotische Verein eigentlich eine Jubiläumsfeier geplant, wurde er doch in diesem Jahre 50 Jahre alt. Der Vereinssekretär Karsten verfaßte aus diesem Anlaß eine „historische Skizze“ der Vereinsgeschichte, die auch planmäßig 1848 erschien, und der er die Rede voranschickte, welche sein Vater zur 25-Jahrfeier 1821 vor dem Verein gehalten hatte.<sup>68</sup>

Aber schon vor der Märzrevolution war man bedenklich, ob die Zeitumstände für eine Festlichkeit geeignet seien. Als nun im Frühjahr 1848 zu den wirtschaftlichen Kalamitäten noch die politischen Umwälzungen kamen, beschloß das Hauptdirektorium des Vereins, die Jubiläumsfeier abzusagen und auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Man habe das nicht etwa deswegen getan, weil man Unruhen befürchtet habe, sagt der Vorsitzende Engel, Charlottenhof, auf der Hauptversammlung im Juni 1848, sondern weil die Feier in einer Zeit politischer Aufregung kein Interesse finden, also ihren Zweck verfehlen würde, und nur unnützer Aufwand getrieben werde.<sup>69</sup>

So beschränkt man sich auf eine feierliche Rede des Vorsitzenden Engel über die Wirksamkeit des Vereins, die ja in der Hauptsache darin bestehe, Anregungen zu geben, während die Ausführung außerhalb seines Wirkens liege. Diese solle künftig mehr als bisher auf die *Beförderung der sittlichen Cultur unter den geringen Volksklassen* gerichtet sein, auf diese *muß mehr ernster, bereitwilliger von uns gewirkt werden, und man muß uns einen gewissen Egoismus vorwerfen, wenn wir diesen Zweig vernachlässigen.*<sup>70</sup>

<sup>66</sup> Ebd., S. 234.

<sup>67</sup> Mager (wie Anm. 16), S. 388 f.

<sup>68</sup> LANF 3. Bd. (1848), S. 313.

<sup>69</sup> Ebd., S. 258.

<sup>70</sup> Ebd., S. 262.

Engel erinnert dann an die Gründer des Vereins, an den Grafen Schlitz und Hofrat Karsten, deren Büsten vom Bildhauer Köhler feierlich enthüllt werden. Sodann verliest er die Namen der vielen Ehrenvorsitzenden und hebt unter diesen die Verdienste Heinrich von Thünens hervor.

Die Jubiläumsfeier wurde 1852 nachgeholt, aber sie erhielt eine etwas andere Prägung, als sie 1848 gehabt hätte. Inzwischen war die 48er Revolution gescheitert, und auch die mühsam errungene neuerlassene Verfassung Mecklenburgs durch den Freienwalder Schiedsspruch außer Kraft gesetzt worden. Die politischen und sozialen Reformbestrebungen traten daher weitgehend in den Hintergrund.

Andererseits hatte im Jahre 1851 in London die erste große Weltausstellung stattgefunden, die den Besuchern vom Festland die in England entwickelte Agrartechnik und ihre Möglichkeiten vor Augen führte. Johann Pogge, der sich immer schon besonders für das Maschinenwesen interessiert hatte, gelang es, im Hinblick auf die geplante Jubiläumsausstellung eine Aktiengesellschaft zu gründen, die sich den Bezug neuer landwirtschaftlicher Geräte aus England zur Aufgabe machen sollte. Er reiste also gleichsam im amtlichen Auftrag im Sommer 1851 nach London, um Zuchtvieh und Maschinen einzukaufen.

Pogge hatte viel Interessantes erwartet, aber die Fülle der Neuheiten verschlug ihm doch den Atem. Begeistert studierte er alle Einzelheiten der landwirtschaftlichen Abteilung der Ausstellung und kaufte eine Reihe neuer Maschinen an, wobei er sich in der Auswahl, bei der Menge der Geräte, nach dem Urteil der englischen Prüfungskommission richtete. Nach Roggow zurückgekehrt, warb er erfolgreich für seine Aktiengesellschaft unter den Vereinsgenossen, um mit dem vergrößerten Kapital großzügiger nachbestellen zu können. Er übernahm die Leitung der neu gegründeten Abteilung „Maschinenwesen“ im Patriotischen Verein und brachte für die Jubiläumsausstellung 1852 eine Fülle neuer Landmaschinen zusammen.<sup>71</sup> Die Schau erregte Aufsehen und lockte viele Besucher an, auch über die mecklenburgischen Grenzen hinaus. Alle von der Aktiengesellschaft eingeführten Maschinen konnten verkauft werden, selbst die große Dampfdreschmaschine, wohl die erste, die nach Deutschland eingeführt worden ist. Auch einen Lehrmeister für die richtige Behandlung der neuen Geräte hatte Pogge aus England mitgebracht, den Techniker Stephen Cousins. Dieser konnte in den ersten Jahren den Mechanismus der Landmaschinen erklären und Reparaturen ausführen. So wuchs der Maschinenpark rasch an, und zehn Jahre später sollen schon hundert Dampfdreschmaschinen auf mecklenburgischen Gütern gelaufen sein.

Ob diese Technisierung freilich das Los der Tagelöhner verbesserte, kann wohl bezweifelt werden. Wo die Maschinen die Handarbeit ersetzen und keine Industrie neue Arbeitsmöglichkeiten bot, blieb ihnen weitgehend nur die Auswanderung in die deutschen Großstädte oder nach Amerika.

<sup>71</sup> LANF 7. Bd. 2. Abt. (1852). Amtliche Berichte über die Maschinenausstellung.

Diese Abwanderung muß nach dem Scheitern der Reformpläne schon recht bald eingesetzt haben. Schon 1854 wird im Crivitzer Bezirk über die Auswanderung geklagt. *Nun da Hunderte, vielleicht bald Tausende sich unglücklich machen, nun da dem Lande nicht etwa das faule und verderbte, sondern das gesunde Blut abgezapft wird*, können die Gebildeten nichts tun, als zu den Unwissenden und Betrogenen zu sprechen, sie beraten und belehren.<sup>72</sup>

Spricht hier wohl ein echt um die Auswanderer Besorgter, so wird zwei Jahre später im Tessiner Bezirk schon gefragt, wie man die Auswanderung, welche fortwährend im Zunehmen begriffen, hemmen könne, da der Mangel an Arbeitern, namentlich an Knechten, schon sehr fühlbar werde. Der Distriktsdirektor lehnt gesetzliche Maßnahmen ab und meint, der Mangel an Arbeitskräften habe auch sein Gutes, zum Beispiel, daß, wer Arbeiter haben wolle, Wohnungen für sie bauen müsse.<sup>73</sup> Andere Redner denken lieber an organisatorische Gegenmaßnahmen, sie schlagen die Einführung von Dienstbotenbüchern für die Knechte und Hofgänger vor, wie Preußen und Hannover sie schon hätten.

Im Ganzen kann man wohl Meno Rettich beipflichten, wenn er meint, der Patriotische Verein habe sich nach 1850 entpolitisiert und die landwirtschaftlichen Themen gegenüber den sozialen wieder in den Mittelpunkt gestellt. Der Tod Thünens 1850 und der Johann Pogges 1855 wird dazu beigetragen haben, doch nahmen ihre Söhne in den Annalen ihre Plätze ein, und Karsten blieb der Hauptsekretär des Vereins.

Angeregt durch die Ausstellung stehen jetzt Erörterungen über die Neuerungen der Technik mehr im Vordergrund. Man spricht über die Drainage der Äcker mit Tonröhren und das Bestellen des Ackers mit Drillmaschinen. In Rostock hat eine Fabrik für „künstlichen Dünger“ aufgemacht, und Professor Becker regt die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Versuchsstation an und spricht von „Agrikulturchemie“. Die anhaltende Kartoffelkrankheit wird mit Sorge erörtert, und ob man ihrer wohl durch öfteres Wechseln des Saatguthes Herr werden könnte. Held, Teterow, hat sich Peruanische Kartoffeln schicken lassen, und sie haben sich am gesundesten gehalten. Aber auch über die Verbesserung des Armenwesens hat man sich in Crivitz Gedanken gemacht, dies alles in einem Annalenband.<sup>74</sup> Die Themen mögen andere sein als zuvor, der Geist, der im Patriotischen Verein herrschte, scheint mir derselbe geblieben zu sein wie vor der 48er Revolution.

Anschrift der Verfasserin:  
Dr. habil. Gertrud Schröder-Lembke  
Weidmannstraße 69  
55131 Mainz

<sup>72</sup> LANF 9. Bd. (1854), S. 263.

<sup>73</sup> LANF 12. Bd. 1. Abt. (1856).

<sup>74</sup> Ebd.

## WARUM GING JOHN BRINCKMAN NACH AMERIKA?

Von Helge Bei der Wieden

Der Rostocker Kapitänssohn John Brinckman (1814-1870), der mit seinen niederdeutschen Dichtungen in die Literaturgeschichte eingegangen ist, verließ 1839, nachdem er sein Studium abgebrochen hatte, Mecklenburg und suchte sich in Nordamerika eine neue Lebensgrundlage zu schaffen. Nach einer schweren Erkrankung kehrte er jedoch nach zweieinhalb Jahren in seine Heimat zurück und blieb dort bis zu seinem Tode.

Die Reise in die Vereinigten Staaten hat man mit einem Prozeß und anschließender Verurteilung zu drei Monaten Gefängnis, deren Verbüßung allerdings im Gnadenwege erlassen wurde, in Zusammenhang gebracht. Man nahm an, Brinckman habe wegen des Verfahrens und seines Ausgangs keine beruflichen Aussichten in Deutschland mehr gehabt und deswegen wie so viele andere den Weg in die Neue Welt genommen. Diese Ansicht ist einleuchtend, hätte aber an den Akten überprüft werden müssen. Stattdessen gab ein Autor nach dem anderen den vermeintlichen Auswirkungen der Verurteilung mehr Gewicht. Die Strafe, schrieb Wilhelm Schmidt 1914, „mußte ihm seinen Lebensweg (als Jurist) erschweren“.<sup>1</sup> Die erste Steigerung brachte 1924 Wilhelm Rust: „aber dem politisch Verdächtigen war der Weg zu einer Staatsstellung doch wohl endgültig versperrt.“<sup>2</sup> Er und alle folgenden unterstellen damit, daß Brinckmans Berufswünsche in diese Richtung gegangen seien. Diese Vermutung wurde 1955 Egon Schmidt zur Gewißheit: Die Strafe wurde „ihm erlassen, doch war dem politisch Verdächtigen der Weg zu einer Anstellung versperrt.“<sup>3</sup> Kurt Batt präzisierte 1964 die Aussage mit den Worten: „so blieb dem politisch Verdächtigen damit doch die juristische Beamtenkarriere versperrt.“<sup>4</sup> Im gleichen Jahr formulierte es Günter Woese etwas allgemeiner: „Auf eine Staatsstellung konnte Brinckman nicht mehr hoffen.“<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Wilhelm Schmidt: John Brinckman. (Beiträge zur Geschichte der niederdeutschen Dichtung. 4). Rostock 1914, S. 44.

<sup>2</sup> Wilhelm Rust: John Brinckmans Leben und Wirken. In: John Brinckman, Plattdeutsche Werke. Hg. von der Arbeitsgruppe der Plattdeutschen Gilde zu Rostock. Bd. 1: Vagel Grip. Een Dönkenbok. Wolgast 1924, S. 12.

<sup>3</sup> Egon Schmidt: Die Dichter sind des Sturmes Möwen. Rostock 1955, S. 141.

<sup>4</sup> Kurt Batt: John Brinckman: volkstümliches Erzählen und novellistische Kunstform. In: Wissenschaftliche Zeitschrift des Pädagogischen Instituts Güstrow. 2 (1963/64). Fachbereich Deutsch-Russisch. S. 4. Batt übernahm die Aussage wörtlich in: Der Erzähler John Brinckman. In: John Brinckman, (Werke 1). Rostock 1968, S. 6.

<sup>5</sup> Günter Woese: John Brinckman - Leben und Werk eines Güstrower Lehrers, Bürgers und Dichters. Festvortrag zu seinem 150. Geburtstag, gehalten am 14. Juni 1964 im Ernst-Barlach-Theater zu Güstrow. In: Wissenschaftliche Zeitschrift ... Güstrow (wie Anm. 4), S. 33.

1970 ging wiederum Egon Schmidt noch einen Schritt weiter: „dennoch sah sich Brinckman gezwungen, in die ‘Neue Welt’ zu emigrieren.“<sup>6</sup> Die höchste Steigerung brachte dann 1972 Meyers Enzyklopädisches Lexikon: „1839 aus polit. Gründen Flucht nach New York“.<sup>7</sup> Jürgen Meier machte Brinckman 1983 sogar zum Mitglied der Burschenschaft: „Auch Brinckman wurde wegen politischer Aktivitäten in der Burschenschaft verurteilt und mußte seine juristische Ausbildung abbrechen“.<sup>8</sup> Zurückhaltender ist 1989 Arnold Hückstädt: „.... ist ihm das Studium der Jurisprudenz, da eine Staatsanstellung nun ohnehin nicht mehr in Frage kommt, völlig verleidet.“<sup>9</sup> Ähnlich äußerte sich 1991 Wolfgang Siegmund: „ein weiterer Lebensweg als Jurist im Dienste des Staates war trotzdem erschwert, wenn nicht gar unmöglich...“<sup>10</sup> Ein Jahr zuvor schon hatte Gerd Richardt darauf verzichtet zu behaupten, Brinckman habe in Mecklenburg keine Aussicht mehr gehabt, im Staatsdienst eine Anstellung zu finden. Doch auch für ihn steht fest: „Ende 1838 konnte John Brinckman einer soliden bürgerlichen Existenz entgegensehen, als Jurist oder als Lehrer mit literarischen Ambitionen... Doch es sollte... ganz anders kommen.“<sup>11</sup> Er verweist auf das milde Urteil und die Begnadigung durch den Großherzog und schreibt: „.... ein Makel für den angehenden Juristen war es doch. Ob das nun ausschlaggebend war? Unternehmungslust und Bildungshunger kamen vermutlich hinzu; eine Erbschaft verschaffte ihm im September 1839 die Mittel, dem Beispiel des älteren Bruders Michael zu folgen. John Brinckman schiffte sich nach New York ein.“<sup>12</sup>

Was hat es nun mit diesen Meinungen auf sich? Um etwas anderes handelt es sich nicht, weil nach Wilhelm Schmidt keiner der Biographen Brinckmans auf die Quellen zurückgegangen ist. Die bekannten Tatsachen wurden in Ost und West dem Zeitgeschmack entsprechend ausgelegt und „ergänzt“.

<sup>6</sup> Egon Schmidt in: Jenny Lind und die grüne Flanelljacke. Mecklenburgische Satiren und Anekdoten aus den Jahren 1844 bis 1849. Hg. von Egon Schmidt. Rostock 1970, S. 217.

<sup>7</sup> Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden. 9. Aufl. Bd. 4. Mannheim/Wien/Zürich 1972 (Korrigierter Nachdruck 1980), S. 735.

<sup>8</sup> Jürgen Meier: Erzählende Dichtung. In: Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft. Unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter hg. von Gerhard Cordes und Dieter Möhn. Berlin 1983, S. 443.

<sup>9</sup> Arnold Hückstädt: John Brinckmans „Von Anno Toback“ - Lebensgeschichte Martin Heuers. Kulturbild Alt-Rostocks, Romanfragment im Alltagskleid der Mundart. In: Kikut. 14 (1989). Sonderheft: John Brinckman - Beiträge zu seinem 175. Geburtstag, S. 12.

<sup>10</sup> Wolfgang Siegmund: John Brinckman (1814-1870). (Federlese. Hg. vom Literaturmuseum Neubrandenburg). Neubrandenburg 1991, S. 18.

<sup>11</sup> Gerd Richardt: Auf Reede vor Rostock - der Dichter John Brinckman und seine Vaterstadt. In: BGR. NF 10 (1990), S. 57.

<sup>12</sup> Ebd., S. 58.

## Aus welchen Gründen ging also John Brinckman nach Amerika?

Als Junge wollte er Seemann werden. Das berichtet uns Brinckman in einem Lebenslauf, den er 1849 in englischer Sprache abfaßte, um sich mit ihm um die Stelle eines Hilfslehrers besonders der Neuen Sprachen an der Bürger- und Realschule in Güstrow zu bewerben.<sup>13</sup> Der Tod des Vaters, der auf See blieb, ließ ihn seinen Knabenwunsch aufgeben. Ein Lehrer und sein Vormund legten ihm nahe, Jurist (*lawyer*) zu werden.<sup>14</sup> Brinckman ließ sich daher auch, nachdem er die Große Stadtschule in Rostock beendet hatte, am 24. März 1834<sup>15</sup> als Student der Rechte an der Universität seiner Vaterstadt immatrikulieren. Nach einem Jahr habe er keine Lust mehr zum Jura-Studium gehabt und sich der Philosophie, Geschichte, besonders den Neuen Sprachen (*and, in particular, modern languages*) und der deutschen Literatur zugewandt. Während Brinckman keinen seiner Rechtslehrer nennt, führt er für seine neue Studienrichtung die Literaturwissenschaftler Victor Aimé Huber und Christian Wilbrandt sowie den (Juristen und) Historiker Karl Türk<sup>16</sup> auf. Doch auch diese Studien scheinen mehr autodidaktischer Art gewesen zu sein (*I must confess my pursuits at the Rostock University were rather of an autodidactic nature*). Seine Mittel hätten es ihm nicht erlaubt, eine andere Universität zu besuchen. Schließlich habe er in den letzten Jahren an einer privaten Lateinschule (*grammar-school*) Französisch und Latein unterrichtet. Seitdem wollte er Lehrer werden (*hence resolving to make the instruction of young people my profession*).<sup>17</sup>

Lebensläufe werden zu einem bestimmten Zweck geschrieben. Man kann bei ihnen unterstellen, daß sie, ohne Falsches zu berichten, doch die Schwerpunkte so setzen, wie sie für den gegebenen Anlaß sinnvoll erscheinen. Einzelheiten können dabei in ein falsches Licht geraten, mögen jedoch in einem übergeordneten Sinne nicht unrichtig sein. Zudem können mehr oder minder große Lücken vorhanden sein - aber das hängt letztlich von dem ab, was der Schreiber mitteilen wollte und der Leser zu erfahren gedenkt. Will man Lebensläufe daher für biographische Arbeiten benutzen, darf man den Anlaß nicht außer Acht lassen. Das gilt auch bei John Brinckman.

Der Abschnitt über sein Studium ist in manchem dunkel. Aus ihm wird vielmehr deutlich, wie wenig wir über Brinckmans Jugend wirklich wissen. Für die Rostocker Jahre steht den Biographen bisher nicht viel mehr als dieser

<sup>13</sup> Wilhelm Zierow: Ein selbstverfaßter Lebenslauf John Brinckmans. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. 63/64 (1938), S. 194-198.

<sup>14</sup> Ebd., S. 196.

<sup>15</sup> Das genaue Datum wie auch die Angabe zur Exmatrikulation verdanke ich der freundlichen Auskunft von Frau Bettina Kleinschmidt (Universitätsarchiv Rostock) vom 15. April 1992.

<sup>16</sup> Zuletzt über ihn Helge Bei der Wieden: Türk, Immanuel Karl Friedrich. In: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck. Bd. 8, Neumünster 1987, S. 349-353, und Bd. 9, Neumünster 1991, S. 380.

<sup>17</sup> Zierow (wie Ann. 13), S. 196-197.

Lebenslauf zur Verfügung. Ihm ist jedoch folgendes zu entnehmen: An den Rechtswissenschaften hatte Brinckman bald keinen Gefallen mehr, und er wandte sich anderen Fächern zu. Daß die neueren Sprachen so betont werden, wie auch sein schließlicher Wunsch, Lehrer zu werden, ist aus dem Anlaß verständlich, zu dem der Lebenslauf geschrieben wurde. Diese Bemerkungen ziehen auf die Güstrower Schulstelle. Der Hinweis auf sein unsystematisches Studium läßt „Ablenkungen“ oder „Unbehagen“ vermuten, zumal der Hinweis auf seine geringen Mittel (*the scantiness of my means*) nicht mit den Kolleggebühren in Rostock in Verbindung gebracht wird, sondern als Grund dient, weshalb er die Universität nicht wechseln konnte. Es bleibt auch offen, weshalb er die Lehrtätigkeit übernahm. Mußte er sehen, wie er seinen Lebensunterhalt bestritt, oder suchte er eine Beschäftigung, weil er das Studium, obwohl er noch bis Ostern 1838<sup>18</sup> immatrikuliert war, aufgegeben hatte? Unklar bleibt auch, wie der Zeitraum der zwei Jahre für seine Unterrichtstätigkeit (*which I did for two years*) anzusetzen ist. Handelt es sich um zwei Jahre während des Studiums, oder ist auch die Zeit danach bis zum Verlassen Rostocks einzubeziehen?

Die Schilderung des Studiengangs, wenn sie auch auf den augenblicklichen Zweck hin erfolgt sein mag, läßt über die erwähnten Stellen hinaus nirgends mehr den Wunsch Brinckmans deutlich werden, einmal einen juristischen Beruf auszuüben. Diesen Umstand hätte die Literatur mit ihrer Vermutung, die Verurteilung habe die Aussichten im juristischen Staatsdienst verringert, wenn nicht gar vereitelt, doch berücksichtigen sollen.

Auch das Verfahren gegen John Brinckman erweist sich als alles andere denn als blindwütige Demagogenatz. 1833 war an der Universität Greifswald eine geheime Verbindung, die „Gesellschaft der Volksfreunde“ gegründet worden. Die akademische Behörde erhielt hiervon Kenntnis und eröffnete eine Untersuchung. In der zweiten Hälfte des Jahres 1837 teilte sie der kgl. preußischen Ministerialkommission in Berlin ihre Ermittlungen mit. Zweck der Gesellschaft sei die Durchsetzung einer konstitutionellen Verfassung. Nicht nach den Statuten, aber nach eigener Überzeugung wolle man sich an eine etwa ausbrechende Revolution anschließen und auch Gewalt anwenden. Daraufhin zog das Kammergericht in Berlin das Verfahren an sich. Es sollte offenbar auch eine Gesellschaft in Rostock gegründet werden. Da zudem außer Preußen ein anderer Staat des Deutschen Bundes betroffen zu sein schien, wurde die Bundeszentralkommission in Frankfurt am Main in Kenntnis gesetzt. Diese nahm am 6. Januar 1838 mit der Justizkanzlei in Rostock Verbindung auf. Sie übersandte Abschriften der Berliner Protokolle und regte an, auch in Rostock gegen die Gesellschaft vorzugehen und gegen deren mutmaßliche Mitglieder cand. jur. John Brinckman, stud. jur. Johann Gottlieb Emil Wilhelm Giese, stud. med. Ferdinand Theodor Ludwig Stein, Wendt und eventuell Dugge und Ökonom Brinckmann die Untersuchung zu eröffnen.

<sup>18</sup> Das genaue Datum ist nicht zu ermitteln. Das Osterfest fiel 1838 auf den 15. April.

Beim Studenten Brinckman seien wohl die Statuten der Greifswalder Gesellschaft zu finden. Wegen des Charakters des *angeschuldigten Verbrechens sei mit der Captur zu verfahren*. Schließlich bat die Bundeszentralbehörde darum, sie über die Beschlüsse der Justizkanzlei hinsichtlich der Einleitung der Untersuchung zu benachrichtigen.<sup>19</sup>

Das Verfahren wurde also von der Bundeszentralbehörde aus in Gang gesetzt. Aufgrund der Karlsbader Beschlüsse von 1819<sup>20</sup> waren in Deutschland die Burschenschaft und andere geheime Verbindungen an den Universitäten verboten. Großherzog Friedrich Franz I. setzte durch eine Patentverordnung vom 27. Oktober 1819 diese Bestimmung ausdrücklich für Rostock in Kraft.<sup>21</sup> Unter Bezug auf sie erließ er am 29. April 1831 eine *Verordnung wegen Bestrafung der Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen unter den Studirenden auf der Universität Rostock*.<sup>22</sup> Die landesrechtliche Grundlage für die Untersuchung war also ebenfalls vorhanden.

Die Rostocker Justizkanzlei reichte die ihr übersandten Protokolle zuständigkeitsshalber an das Universitätsgericht weiter und schrieb an Rektor und Konzil, zur Zeit bestehe kein genügender Grund zur Einleitung eines Kriminalverfahrens gegen die Teilnehmer der im Herbst 1834 angeblich gestifteten „Gesellschaft der Volksfreunde“. Erst die Disziplinaruntersuchung könne ergeben, ob ein weiteres Vorgehen angebracht sei.<sup>23</sup>

Am 22. Januar 1838 um 8.30 Uhr ließ das Universitätsgericht bei John Brinckman eine Haussuchung durchführen. Er wohnte hofwärts im zweiten Stock des Hauses am Burgwall 1392 (später 12), das dem Glasermeister Friedrich Franz Drahns (1779-1853)<sup>24</sup> gehörte, dem er im „Kasper-Ohm“ ein Denkmal setzte<sup>25</sup>, also nicht im elterlichen Haus Burgwall 1379/1380 (später 47), weil das im Jahr zuvor verkauft worden war.<sup>26</sup> Als die Beamten kamen, lag Brinckman noch im Bett, stand dann schnell auf und war bei der Durchsuchung behilflich. Er sei ganz unbefangen gewesen. Gefunden wurde nichts bei ihm.<sup>27</sup>

<sup>19</sup> Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA): *Acta constitutionum et edictorum* Nr. 1754-97.

<sup>20</sup> Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Hg. von Ernst Rudolf Huber. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Berlin/Köln/Mainz 1978, S. 101 f.

<sup>21</sup> Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt 1819, S. 125 Nr. 646.

<sup>22</sup> Wie Anm. 21, 1831, S. 149 f. Nr. 1315.

<sup>23</sup> Wie Anm. 19, Nr. 1754-98.

<sup>24</sup> Im Etat der Stadt Rostock der Jahre 1829-1832 wird Drahns als Glaserältester genannt und von 1822-1824 als Mitglied des Hundertmännerkollegiums aufgeführt.

<sup>25</sup> John Brinckman: Plattdeutsche Werke. Hg. von der Arbeitsgruppe der Plattdeutschen Gilde zu Rostock. Bd. 2: Kasper Ohm un ick. Een Schiemannsgoorn. Greifswald 1928, S. 166 (De Frachtfohrmannjunge).

<sup>26</sup> Ebd., S. 293 (Anhang).

<sup>27</sup> Wie Anm. 19, Nr. 1754-107.

Das Universitätsgericht gab das Verfahren, das hier nur im Hinblick auf Brinckman verfolgt wird, wieder an die Justizkanzlei, die die Kriminaluntersuchung einleitete. Das teilte sie am 14. Februar 1838 der Bundeszentralbehörde mit. Die Statuten der Gesellschaft, derer das Kammergericht habhaft werden wollte, habe Brinckman nach seiner Aussage schon im Winter 1834 auf 1835 vernichtet.<sup>28</sup> Er wurde auch entgegen der Anregung aus Frankfurt nicht in Untersuchungshaft genommen, sondern erhielt lediglich Stadtarrest. Das heißt, er durfte die Stadt nicht verlassen und mußte, auch wenn er nach Warnemünde wollte, um Erlaubnis bitten.<sup>29</sup>

Ostern 1838 verließ Brinckman die Universität Rostock ohne Abgangszeugnis. Vermutlich wollte er einer Relegation zuvorkommen, die nach der Rechtslage kaum zu umgehen war. Die Universität bescheinigte ihm, sich während des Studiums ordentlich und sittsam betragen zu haben. Allerdings sei seit dem Semester 1837/38 bei der Justizkanzlei gegen ihn eine Untersuchung anhängig.<sup>30</sup>

Am 26. September 1838 erging das Urteil. Über Johann Julius Rudolph Friedrich Bühring, mit dem er, wie mit Johann Gottlieb Wilhelm Emil Giese, zusammen Abitur gemacht hatte<sup>31</sup>, war Brinckman mit der Greifswalder Gründung in Berührung gekommen. Er sowie Giese und Stein wurden aufgrund des bereits genannten Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 und der beiden auf ihm beruhenden mecklenburgischen Verordnungen für schuldig befunden, in einem anderen Bundesstaat durch Verheimlichung eine politische Verbindung befördert und in Rostock den entfernten Versuch unternommen zu haben, eine ähnliche strafbare Verbindung zu stiften. Diesem Tatbestand stellte die Justizkanzlei entgegen: *wobei jedoch - außer der vorerwähnten geringen objectiven Gefährlichkeit des Greifswalder Vereins - die jugendliche Unbesonnenheit und Uebereilung der hiesigen Inculpanten, ihre unbestimmte Vorstellung von dem Wesen und den Folgen der gedachten Verbindung, - ihre Enthaltung von jedem wirklichen Stiftungs-Versuche nach weiterer Ueberlegung und erhaltener Warnung und ihr untadelhaftes sonstiges Betragen in mildernde Berücksichtigung zu ziehen sind.*

Das Urteil macht den Eindruck, daß die Richter wegen des ermittelten Tatbestandes nicht an einer Bestrafung vorbeikamen, aber möglichste Milde walten lassen wollten, ohne dem Gesetz Abbruch zu tun. So erhielt Brinckman eine Strafe von drei Monaten Gefängnishaft. Außerdem wurde ihm die Hälfte der Untersuchungskosten bei solidarischer Haftung für die andere Hälfte aufer-

<sup>28</sup> Ebd., 103.

<sup>29</sup> Ebd., 233.

<sup>30</sup> Ebd., 176.

<sup>31</sup> Programm des Gymnasiums und der Realschule zu Rostock 1834, S. 23.

<sup>32</sup> Wie Anm. 19, Nr. 1754-110.

legt. Giese bekam zwei Monate bei gleicher Verurteilung in die Kosten und Stein vierzehn Tage Haft.<sup>33</sup> Das Verfahren gegen Wendt, Dugge und Ökonom Brinckmann wurde wegen Schuldlosigkeit eingestellt.<sup>34</sup>

Am 17. Oktober 1838 verzichtete Brinckman auf das Rechtsmittel der Defension und bat die Justizkanzlei gleichzeitig um Aufschub der Vollstreckung des Urteils, bis über sein Gnadengesuch entschieden sei. Der Großherzog weile jedoch gegenwärtig außer Landes. Weiterhin bat er, wie ihm der Untersuchungsrichter das schon angekündigt habe, um Haft *anständiger Natur*. Da er exmatrikuliert sei, komme der Universitätskarzer nicht in Frage. Man möge ihn auf dem Polizeibüro in Rostock oder der sogenannten Schreiberei einschließen, nicht aber in *Gefängnisörtern, die in den Augen des Publicums entehrenden* Charakter hätten. Weiterhin bat er darum, daß der eine oder andere Verwandte oder Freund ihn im Gefängnis besuchen dürfe sowie um die Erlaubnis, täglich mittags eine Stunde zu Verwandten gehen zu dürfen, wo er einen Freitisch habe.<sup>35</sup>

Bei seinem Gnadengesuch kam es Brinckman besonders auch auf den Erlass der Verfahrenskosten an, da er diese nicht bezahlen könne. Die Justizkanzlei schlug am 15. Dezember 1838 in ihrer Stellungnahme zum Gnadengesuch eine erhebliche Reduzierung der Strafe vor: für Brinckman drei Wochen Haft und für Giese vierzehn Tage. Die Begründung hierfür berühre die Tatsachenfeststellung nicht, könne jedoch im Gnaderverfahren Berücksichtigung finden. Brinckman und Giese machten, als sie von der Greifswalder Gründung erfuhren, keine Anzeige. Dabei beriefen sie sich *wahrscheinlich nicht ohne Grund* darauf, daß ihnen die Verpflichtung dazu nicht bekannt gewesen sei. Zudem habe das wegen der vertrauten Freundschaft, die seit frühesten Jugend zu Lüning und Bühring bestanden habe, *ihrem moralischen Gefühle widergesprochen*. Jugendliche Unerfahrenheit sei ihnen zugute zu halten.<sup>36</sup>

Am 25. Januar 1839 erfolgte die Begnadigung. Der Großherzog erließ Brinckman und Giese ihre Strafen vollständig.<sup>37</sup> Damit war das Verfahren abgeschlossen.

Gelegentlich wird in der Literatur darauf verwiesen, daß John Brinckman wie Fritz Reuter Opfer der Demagogenverfolgung geworden sei, ohne daß jedoch versucht wird, die Unterschiede deutlich zu machen. Das gerade aber wäre für eine sichere Aussage wichtig, weshalb Brinckman Mecklenburg verließ und nach Amerika ging. Egon Schmidt verstieß sich sogar zu der Feststellung: „Beide werden in jungen Jahren allein für Ansätze zu politischer Betätigung“.

<sup>33</sup> Ebd., 181.

<sup>34</sup> Ebd., 186.

<sup>35</sup> Ebd., 219.

<sup>36</sup> Ebd., 1.

<sup>37</sup> Ebd., 15.

gung schwer gestraft und aus der Bahn geworfen.“<sup>38</sup> Sicher wird beiden wegen Lappalien der Prozeß gemacht, doch wie verschieden ist ihr Schicksal! Reuter war von 1833 bis 1837 in Untersuchungshaft, Brinckman durfte sich etwa ein Jahr ohne Genehmigung nicht aus Rostock entfernen. Reuter wurde zum Tode verurteilt und anschließend zu dreißigjähriger Festungshaft begnadigt, die er bis zum Jahr 1840 verbüßen mußte. Brinckman dagegen erhielt drei Monate Haft, die nicht vollstreckt wurden.

Bei Reuter kann man wohl sagen, daß er durch den Prozeß und die Haft aus der Bahn geworfen wurde - aber aus welcher? Aus der, die sein Vater für ihn vorgesehen hatte, denn ob er jemals unter normalen Umständen sein juristisches Studium erfolgreich beendet hätte, darf man bezweifeln. Er hat vier Semester studiert. Es fehlten ihm nur noch zwei Semester, um sich zum Examen melden zu können, doch um es zu bestehen, mangelte es ihm an juristischen Kenntnissen. Ohne Zweifel hat die jahrelange Haft Reuters Leben belastet und es ihm erschwert, den ihm gemäßen Weg zu finden.

Bei Brinckman dagegen kann man im Vergleich zu Reuter nun wirklich nicht von schwerer Strafe sprechen, selbst wenn er sie hätte verbüßen müssen. - Auch bei dem Verfahren vor dem Berliner Kammergericht in der Greifswalder Sache, von dem die Untersuchung gegen Brinckman ausgegangen war, scheinen höhere Strafen, nämlich von sechs Monaten bis zu einem Jahr, gefordert worden zu sein.<sup>39</sup> Es bestand für Brinckman kein Anlaß, in die Neue Welt zu fliehen. Niemand verfolgte ihn mehr nach der Begnadigung. Auch der Prozeß hat ihn nicht aus der vorgezeichneten Bahn geworfen, weil er ihr schon vorher nicht mehr folgte. Er hatte das Ziel, Jurist zu werden, wahrscheinlich längst aufgegeben.

Brinckman hatte wie Reuter keinen Zugang zur Jurisprudenz gefunden und sich der Literaturwissenschaft zugewandt, wenn wir auch von diesem Studium kaum etwas wissen. Im Gegensatz zu Reuter gab er sich nicht dem „fröhlichen Studentenleben“ hin, das scheint schon seine Mutter verhindert zu haben<sup>40</sup>, sondern er war schriftstellerisch und pädagogisch tätig. Andererseits bezeichnete er sich noch nach seiner Exmatrikulation als cand. jur. Er hat acht Semester studiert<sup>41</sup>, nicht elf, wie gelegentlich zu lesen ist.<sup>42</sup> Nach der Prüfungsordnung von 1837 für die Rechtskandidaten, die sich der Advokatur widmen

<sup>38</sup> Egon Schmidt: Brinckman und das Jahr 1848. In: Festschrift zum 150. Geburtstag von John Brinckman. (Beiträge zur Heimatgeschichte. 2). Güstrow 1964, S. 26.

<sup>39</sup> Freundliche Mitteilung des Geheimen Staatsarchivs - Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Merseburg, vom 4. September 1992.

<sup>40</sup> Otto Weltzien: Brinckman-Buch. John Brinckmans Leben und Schaffen. Hamburg 1914, S. 21.

<sup>41</sup> Er nahm bereits Ostern 1838 Exmatrikel, nicht erst nach dem Sommersemester 1839.

<sup>42</sup> W[ilhelm] S[üsserott]: John Brinckman. Das Leben eines niedersächsischen Dichters. Leipzig/Berlin/Rostock (1900), S. 42.

wollten, war zur Meldung ein Studium von drei Jahren vorgeschrieben. Zugleich war der Nachweis zu erbringen, daß das 21. Lebensjahr vollendet sei.<sup>43</sup> Die Altersangabe beweist, daß das Studium in sechs Semestern erfolgreich zu beenden war. Für Kandidaten, die über das Auditoriat in den Staatsdienst gelangen wollten, galten dieselben Bestimmungen.<sup>44</sup> Gerade wegen seiner beschränkten Mittel hätte Brinckman das Examen schon abgelegt haben können, als die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde. Auch nach der Begnadigung wäre das möglich gewesen. Zwar schrieb die Prüfungsordnung bei Exmatrikulierten die Vorlage eines Führungszeugnisses vor<sup>45</sup>, doch dürfte hierfür, so zurückhaltend wie man Brinckman bisher behandelt hatte, nötigenfalls eine großherzogliche Ausnahmegenehmigung zu erhalten gewesen sein.

Auch hier ist wieder ein Blick auf das Leben Reuters hilfreich. Als dieser aus der Haft entlassen wurde, versuchte er 1841 in Heidelberg sein Jurastudium fortzusetzen. Sein Vater hätte diesen neuerlichen Anlauf finanziell kaum unterstützt, wenn damit nicht die Aussicht verbunden gewesen wäre, seinem Sohn eine berufliche Existenz zu verschaffen. John Brinckman jedenfalls, der sich noch bis 1839 als cand. jur. bezeichnete, hat sich in den Jahren 1837-1839 weder zum Advokaten- noch zum Auditorenexamen gemeldet.<sup>46</sup> Hätte er es abgelegt, wäre ihm möglicherweise der Zugang zu den verhältnismäßig wenigen Stellen für Juristen im Staatsdienst erschwert gewesen. Die Advokatur hätte ihm aber wahrscheinlich offengestanden, wenn nicht in Mecklenburg, so doch in Lübeck oder Hamburg.

Diesen Weg ging Brinckman jedoch nicht. Helmut de Voss hat recht, wenn er schreibt: „aber man weiß, wie es geht: etwas bleibt immer hängen. - Enttäuscht von seiner Rostocker Umwelt sah Brinckman zu, dieser Umwelt aus dem Wege zu gehen.“<sup>47</sup> In seinem Lebenslauf geht er nicht auf das Verfahren vor der Rostocker Justizkanzlei ein. Er muß also sicher gewesen sein, daß man ihm diese Lücke nicht als Unterdrückung eines Sachverhaltes vorwerfen würde, die einer Anstellung entgegengestanden hätte. Brinckman schreibt über den Grund seiner Auswanderung lediglich: *An old relation of mine died in 1839, leaving me by will a certain sum of money, which I thought proper to spend in travelling. Deliberately weighing all chances, I resolved upon paying a visit to my elder brother, a merchant, residing at New York, in the United States of America.*<sup>48</sup> 1839 starb Ilsabe Sophie Caroline Brinckman, eine Schwester seines Vaters.<sup>49</sup> Von ihr hat er möglicherweise geerbt. Es kommt

<sup>43</sup> Wie Anm. 21, 1837, S. 100 Nr. 1665, § 1 Ziffer 1 und 3.

<sup>44</sup> Ebd., S. 141 f. Nr. 1676.

<sup>45</sup> Ebd., S. 100 Nr. 1665, 1 Ziffer 4.

<sup>46</sup> Freundliche Mitteilung des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs Schwerin vom 11. Mai 1992.

<sup>47</sup> Helmut de Voss: Aus John Brinckmans Leben. In: John Brinckman, Kasper Ohm und ick. Dat Brüden geiht üm (Voß un Swinegel). Johr in Johr ut (Gedichte aus dem „Vagel Grip“). Hg. von W(walther) Lehmb Becker und H(elmut) de Voss. Hamburg 1964, S. 7.

<sup>48</sup> Zierow (wie Anm. 13), S. 197.

aber noch etwas anderes hinzu. Sein älterer Bruder Michael wurde am 8. März 1812 geboren.<sup>50</sup> Er war also 1837 fünfundzwanzig Jahre alt geworden. Nach Rostocker Stadtrecht (Teil 1, Tit. 7, Art. 33) hatte er damit seine Volljährigkeit erlangt. Die Verkaufsverhandlungen am Burgwall und für die Durchfahrt am Milcheschen Haus Nr. 1195 begannen schon 1836. Am 10. Mai 1837 wurde der Verkauf an den Kaufmann Christoph Joachim Schmidt für 9.750 Reichtaler N 2/3 in das Stadtverlaßbuch eingetragen.<sup>51</sup> Danach, nachdem er sich vermutlich sein Erbteil hatte auszahlen lassen, ging Michael nach Amerika. Am 3. Juli 1839 wurde auch John Brinckman volljährig. Neben der erwähnten Erbschaft ließ er sich, wie anzunehmen ist, sein Erbteil auszahlen und folgte seinem Bruder. Am 12. September 1839 stach er mit der Bark „G. H. Wappäus“ in Hamburg in See. Das Ziel des Schiffes war Philadelphia.<sup>52</sup>

In seinem Tagebuch machte sich Brinckman Gedanken über sein Fortgehen. Er schrieb: *Schweigend drückte ich mich in die Ecke des Postwagens und verfolgte mit den Augen die geliebte verschwindende Gestalt meines jüngsten Bruders, der mir freundlich das Geleit bis an die Wagentür gegeben... Als ich ihn dann nicht mehr sehen konnte, schloß ich die Augen, nichts mehr von den Straßen, durch die ich so lange gewandelt, nichts mehr von dem Getriebe der Menschen darin zu erblicken.*

*In jenen Minuten ekelte mich die ganze Welt an und als ich, wie gesagt, die Augen schloß, wäre es mir gleichgültig gewesen, ob das für immer gescheh'n.*

*Ich achtete nicht einmal darauf, daß noch Reisegefährten an meiner Seite sein könnten, denen mein Benehmen anstößig sein möchte. Ich überließ mich ganz meinen düsteren Gedanken und gab gefragt auf nichts oder, wenn ich mich recht entsinne, doch nur sehr kurze abstoßende Antworten. Ich träumte mir jene Vergangenheit zurück, wo es zu meinem höchsten Glücke gereicht haben würde, eine recht weite lang in die Zeit und den Raum gehende Reise ausführen zu können; nun, da ich den ersten Schritt dazu getan, kam ich mir wie ein Verbrecher vor, den man deportiert, nicht wie Einer, der Menschen und Länder, die beiden schönsten Offenbarungen der Gottheit kennen lernen soll. Doch war ich nicht im Grunde ein Verbrecher, waren jene bitteren Gefühle nicht Folgen natürlicher Ursachen? War ich nicht ein Räuber an mir selbst? Hatte ich nicht leichtsinnig das mir anvertraute Pfand meiner Jugend unterschlagen und mußte nun dafür büßen? Hätte ich nicht längst schon eine achtbare Stellung unter meinen Mitbürgern einnehmen können und sollen? Werden die bösen Zungen mir nicht nachrufen: Da läuft er hin, von dem man immer nicht genug Aufheben machen konnte, in die weite Welt nach Amerika,*

<sup>49</sup> Brinckman (wie Anm. 25), S. 293 (Anhang).

<sup>50</sup> Ebd., S. 295 (Anhang).

<sup>51</sup> Freundliche Mitteilung des Stadtarchivs Rostock vom 10. September 1992.

<sup>52</sup> Rust (wie Anm. 2), S. 15, berichtet nach dem Reisetagebuch. – Weltzien (wie Anm. 40), S. 23, und Schmidt (wie Anm. 1), S. 47, nennen den 15. September.

*dem Eldorado jedes Taugenichts! Werden sie nicht genug Pech genug zusammen finden, auch das weiße Schild irgend einer guten Seite oder richtigen Handlungs- und Denkweise an mir zu übertünchen, damit es nur ja keinem einfalle, mir verzeihen zu wollen, daß ich nicht aus allen Kräften an der Kette des Gewohnten, der Deichsel des Hervebrachten zog?...*

*Endlich kam [mein Verstand] langsam zum Vorschein und sagte mir trocken, wenn ich Trost verlange, müsse ich vorwärts schauen... ich möchte nur anfangen richtig zu leben, viele richtig verlebte Augenblicke bildeten am Ende immer eine ehrenvolle Vergangenheit.*

*Ich erinnerte mich an das alte Sprichwort, daß es dumm sei, wenn der Topf einmal zerbrochen, die Scherben zusammen zu schieben, um zu sehen, wie sie ein Ganzes ausgemacht. Meine Vergangenheit war ja ein zerbrochener Topf. Ich beschloß aus dem Ton meiner Zukunft einen neuen zu formen. Im Grunde sei der zerbrochene der Materie und Form nach ganz gut gewesen; nur habe ich ihn etwas zu lange am Feuer der Leidenschaft stehen gelassen und zu häufig dem Zugwinde des Leichtsinn ausgesetzt; daher sei er so wenig dauerhaft geworden. Es wären schon mehr Leute vor[r] mir an ihrem Berufe gescheitert und hinterher noch bei regem Willen tüchtige Leute geworden.<sup>53</sup>*

Es bleibt Egon Schmidts Geheimnis, wie er aus diesen Worten entnehmen will, daß für Brinckman „die Verfolgung durch die Reaktion der Hauptgrund für seinen Versuch war, ein neues Leben zu beginnen.“<sup>54</sup> Dabei soll gar nicht in Frage gestellt werden, daß das Verfahren vor der Justizkanzlei zur Stimmung des Abreisenden beigetragen hat. Aber die Selbstanklagen zielen doch auf ein Scheitern bei der Verwirklichung dessen, was seine Umwelt beruflich von ihm erwartete. Es ist die Rede von „Taugenichts“, von „zerbrochenem Topf“, von „Leidenschaft“ und von „Leichtsinn“. Auch von „Ekel an der Welt“ spricht Brinckman. An keiner Stelle jedoch klagt er staatliche Instanzen an, dagegen fürchtet er „böse Zungen“. Wenn Brinckman auch nirgends deutlich wird, so schimmert durch seine Worte doch sein Versagen. Als Student der Rechte ist er gescheitert. Ein anderer Beruf schien für ihn nicht in Aussicht zu stehen. Falls der Lehrberuf damals wirklich schon sein Ziel gewesen sein sollte, so fehlte auch hier als Voraussetzung ein normales Studium der Theologie oder der Philologie.

Am Schluß sollen einige offene Fragen skizziert werden: Bei der Situation kann man sich vorstellen, daß es eines Tages innerhalb der Familie zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen ist. Brinckmans schriftstellerische Tätigkeit mag sie ausgelöst haben. Solange er in Zeitschriften veröffentlichte, wird man das mit einem gewissen Stolz gesehen haben (*von dem man immer nicht genug Aufheben machen konnte*). Aber 1839, Brinckman dachte offen-

<sup>53</sup> Schmidt (wie Anm. 1), S. 45 f.

<sup>54</sup> Egon Schmidt: Brinckman und das Jahr 1848. In: wie Anm. 4, S. 9.

sichtlich noch nicht ans Weggehen, erschien bei Oeberg in Rostock sein Stanzenpos „Die Legende vom Heiligen Damm“.<sup>55</sup> Es ist anzunehmen, daß Brinckman den Druck selbst finanzierte. Das Geld stand ihm, der bisher sparsam leben mußte, plötzlich durch Erbschaft und Erbteil zur Verfügung. Für diese „Verschwendug“ hatte die Familie kein Verständnis. Man warf ihm vor, sein Studium verbummelt zu haben. Um dieser unangenehmen Lage zu entkommen, wählte er den Weg nach Amerika. Doch das sind nur Vermutungen.

Die Brinckman-Forschung hat noch viel zu tun.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Helge Bei der Wieden  
Wiesenweg 5  
31675 Bückeburg

<sup>55</sup> Siegmund (wie Anm. 10), S. 17.

# DIE ROSTOCKER UNIVERSITÄTSMÜNZSAMMLUNG UND DER SCHATZ VON REMPLIN

Von Niklot Klüßendorf

## Der Verbleib des Schatzfundes von Remplin: Ein Nachtrag

Zu den Besonderheiten aller in der Bodendenkmalpflege tätigen Disziplinen gehört, daß die Quellenlage unter dem Einfluß von Neufunden in ständiger Bewegung steht. Dies gilt auch für die Numismatik, welche sich mit einem beträchtlichen Anteil ihres Forschungspotentials der Erfassung und kritischen Auswertung von Münzfunden zu widmen hat. Der 1830 gehobene, gegen 1410 in die Erde gekommene Münzschatz von Remplin, Kr. Malchin, überliefert in einem Aktenband des Niedersächsischen Staatsarchivs Bückeburg, konnte in einem Beitrag für diese Zeitschrift eingehend aufgearbeitet werden<sup>1</sup>. Quellenkundliche, geldgeschichtliche, landesgeschichtliche und nicht zuletzt forschungsgeschichtliche Aspekte waren hierzu, wie bei den meisten Rekonstruktionen dieser Art, miteinander zu verknüpfen. Zu den besonders schwierigen Bereichen im wissenschaftlichen Verkehr gehörte vor der Wiedervereinigung die Benutzung der Archive in der DDR. So war, gestützt auf eine schriftliche Auskunft des Staatlichen Museums Schwerin, bei den Arbeiten über den Schatzfund Remplin davon auszugehen, daß aus den in Rostock zugänglichen Materialien keine Erkenntnisse über den Rempliner Schatz zu erwarten seien<sup>2</sup>. Selbst der Fund als solcher war nicht mehr bekannt. Die deutsche Einheit gab dem Verfasser Gelegenheit zu mehreren Reisen nach Rostock, so daß er sich im Frühjahr 1992 im Universitätsarchiv Rostock und in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek persönlich der Quellenlage zuwenden konnte. In der Tat wurde bei dieser Einsichtnahme auch neues Material zum Rempliner Schatzfund entdeckt, durch das vor allem dessen Verbleib in ein neues Licht gerät. Die detaillierte Aufnahme der Bestände der Rostocker Universitätsmünzsammlung ließ sich freilich nicht im Rahmen dieser Arbeiten bewältigen, zumal der Materialbestand durch gravierende Eingriffe so schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde, daß der 1989 erschienenen Rekonstruktion des Fundes keine Neuaufnahme mehr zur Seite gestellt werden kann. Die Rekonstruktion basierte auf den durch den Rostocker Bibliothekar Erhard Baron von Nettelbladt (1792-1863) angefertigten Aufzeichnungen aus dem Jahre 1844. An dieser Stelle sind nur einige forschungsgeschichtliche Aspekte neu

<sup>1</sup> Gerd Steinwascher und Niklot Klüßendorf: Frühe Denkmalpflege auf schaumburg-lippischen Gütern in Mecklenburg. Die Ausgrabung eines bronzezeitlichen Grabhügels bei Tieplitz (Ruchow) und ein mittelalterlicher Münzschatz bei Remplin. In: Mecklenburgische Jahrbücher 107, 1989, S. 47-101, bes. S. 63-100

<sup>2</sup> Steinwascher und Klüßendorf (wie Anm. 1), S. 64, bes. Anm. 64, 70

aufzugreifen. Sie fordern es, auch einige Grundzüge der Präsenz der Numismatik an der Rostocker Universität mitzubehandeln.

Aus dem Bückeburger Aktenmaterial war keine Entscheidung des Fürsten Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe (1807-1860) über das Gesuch Nettelbladts um Überlassung des Rempliner Schatzfundes für die Rostocker Universitätsmünzsammlung zu belegen. Daher konnte der Verfasser seinerzeit nur vermuten, der Schatz sei in Bückeburg verschollen. Aus den Akten der Rostocker Universität geht nun zweifelsfrei hervor, daß Georg Wilhelm dem Antrag Nettelbladts entsprochen hat und daß die Münzen in das Rostocker Akademische Münzkabinett gelangten<sup>3</sup>.

Über die Schenkung des Fundes erschien mit Datum vom 20. Juni 1844 eine Meldung im Rostocker Anzeiger: *Se. Durchl. der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe haben die Gnade gehabt, dem Münz- und Medaillen-Cabinet der Landes-Universität 761 silberne Münzen aus dem 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts, welche vor einiger Zeit bei Remplin gefunden worden, zu verleihen. Es besteht dieser werthvolle Fund vorzüglich aus Städtemünzen Mecklenburgs, Pommerns und der Hansestädte und enthält eine überaus große Mannigfaltigkeit von seltenen und merkwürdigen Geprägen, wodurch die schon im Cabinet vorhandene Sammlung älterer Münzen des Vaterlandes und der angrenzenden Länder die reichste Vervollständigung erhält. Dem huldvollen Geber ist für dies wahrhaft fürstliche Geschenk der wärmste und unterthänigste Dank des Cabinets dargebracht worden.* Erst nach Erscheinen dieses Berichts zeigte Nettelbladt dem Rektor der Universität und dem akademischen Konzil die Schenkung an, mit dem Bemerken, daß er bereits dem *huldvollen Geber* im Namen des Instituts gedankt habe und daß er demnächst das Wichtigste über den Fund veröffentlichen wolle. Die Reaktion des akademischen Konzils, dessen Mitglieder im Umlaufsverfahren von dem Vorgang unterrichtet wurden, gibt zwar große Freude über die Schenkung als solche zu erkennen, zeigt aber auch eine gewisse Distanz zu der als eigenmächtig empfundenen Vorgehensweise Nettelbladts. Dieser hatte den Dank an den Fürsten sowie die Publikation der Pressenotiz ohne Abstimmung innerhalb der Universität vorgenommen. Die Stimmung läßt sich entnehmen aus der unter den Mitgliedern des Konzils mitsamt Nettelbladts Bericht zirkulierenden Stellungnahme des damaligen Rektors, des Professors der Naturgeschichte und Botanik Dr. Johannes August Roeper (1801-1885): *Concilium reverendum erfährt durch anliegende Zuschrift des Herrn Barons von Nettel-*

<sup>3</sup> Für dies und folgendes vgl. Universitätsarchiv Rostock, Aktenbd. Philosoph. Fakultät, Münzkabinett, ferner aus dem Bestand des Kuratoriums die wichtigen Vorgänge für die Bestandsabgrenzung mit Schwerin: K 6 A, Nr. 903. Einzelnachweise sind an dieser Stelle entbehrlich, da die jeweiligen Schriftstücke über die aufgeführten Daten unschwer in dem betreffenden Aktenband zu ermitteln sind. Frau Dipl.-Historikerin Angela Hartwig und Frau Archivarin Bettina Kleinschmidt, Universitätsarchiv Rostock, ist für ihre vorzüliche Beratung bei der Einsicht in die Bestände Dank zu sagen.

*bladt auf officielle Weise, was in N. 75 der hiesigen Zeitung d. d. Rostock vom 20. Junius gemeldet ward. Herr Baron von Nettelbladt hat durch seinen umsichtigen Eifer unserer Universität eine, wie es heißt, sehr werthvolle Münzsammlung erworben und uns alle dadurch zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Ich würde es für passend gehalten haben, daß die Universität dem fürstlichen Geber ihren Dank darbringe - diesesmal ist diese Mühe uns erspart worden. - Gut daß wir die Münzen haben, aber nicht gut, daß in derlei Dingen nicht consequent verfahren wird. Die darunter gesetzten Voten der Konzilsmitglieder lassen Vergnügen über den Vorgang erkennen. Es wird noch beiläufig bemerkt, daß der Dank Nettelbladts als des Direktors des Münzkabinetts schließlich nicht den Dank der Universität als solcher ausschlösse.*

Inwieweit Nettelbladt sich bei späterer Gelegenheit noch zu dem Rempliner Schatz geäußert hat, muß dahingestellt bleiben. Im Schrifttum ist hierüber jedenfalls nichts nachzuweisen. Auch der von dem Gelehrten stammende Nachlaß, welcher auch weitläufige numismatische Korrespondenzen enthält<sup>4</sup>, liefert kein Material zum Rempliner Schatzfund. Da die gesamten Aufzeichnungen über die Fundumstände ebenso wie die detaillierten Münzbeschreibungen aus der Feder Nettelbladts in Bückeburg verblieben, darf vermutet werden, daß Nettelbladt die von ihm in Aussicht gestellte spätere Bearbeitung nicht mehr vorgelegt hat. Es fällt auf, daß von dem Schatz nach dem Bericht 761 Münzen gestiftet wurden, also erheblich mehr, als von Nettelbladt in seinen beiden nach Bückeburg gelangten Verzeichnissen beschrieben hat (685 Ex.). Es war also in jedem Falle noch einiges an Arbeit zu leisten, vornehmlich für gering erhaltene und schlecht bestimmbare Münzen. Wir hatten bereits bei Rekonstruktion des Fundinhalts festgestellt, daß 1842 noch 774 Münzen des ehemel 990 Exemplare umfassenden Schatzes vorhanden waren. Bei Nettelbladt waren also noch 76 Stücke in Bearbeitung, nicht mehr 89, wie es höchstens hätten sein können<sup>5</sup>. Aufgrund der forschungs- wie bestandsgeschichtlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, daß die Fundmünzen von Remplin eher anonym in der Rostocker Sammlung geführt wurden, ein Schicksal, das auch die 1831 nach Schwerin gelangten 45 Münzen aus dem Schatz hatten. Dr. Otto Oertzen (1855-1903), welcher in seiner bekannten Bearbeitung mecklenburgischer Brakteaten, Denare und Witten<sup>6</sup> besonderen Wert auf die Fundprovenienzen legte, hat den Schatz von Remplin nicht mitbehandelt, offenbar, weil

<sup>4</sup> Universitätsbibliothek Rostock, Handschriftenabt., MSS. Meckl. J 96: Briefe an Nettelbladt 1835-1862. Für weiterführende Hinweise und eine gezielte Nachforschung nach eventuell noch vorhandenen Manuskriptteilen der Fundbeschreibung Remplin ist Herrn Hanno Lietz verbindlichst zu danken. Andere Nachlaßteile Nettelbladts sind am Ort nicht nachzuweisen, wie unter anderem auch eine Anfrage an das Archiv der Hansestadt Rostock ergeben hat.

<sup>5</sup> Steinwascher und Klüßendorf (wie Anm. 1), S. 70, 84.

<sup>6</sup> Otto Oertzen: Die mecklenburgischen Münzen des grossherzoglichen Münzkabinetts, 1. Teil: Die Brakteaten und Denare, 2. Teil: Die Wittenpfennige, Schwerin 1900-1902.

er ihn als solchen gar nicht bemerken konnte. Auch späteren Betreuern des Münzkabinetts Schwerin ist der Schatz nicht mehr aufgefallen<sup>7</sup>. Die geschilderten Umstände sprechen dafür, daß die Münzen aus Remplin in Rostock nicht als geschlossener Bestand unter einer für spätere Bearbeiter erkennbaren Provenienz abgelegt wurden. Als weitere Erschwernis kam gewiß die bereits behandelte Trennung der Nettelbladt'schen Münzbeschreibung von dem eigentlichen Material hinzu.

Das weitere Schicksal des Rempliner Schatzes ist also durch die von Georg Wilhelm vorgenommene Schenkung untrennbar verbunden mit der Geschichte des Akademischen Münzkabinetts der Universität Rostock<sup>8</sup>. Die Geschichte dieser Sammlung, welche auch den Rahmen für das weitere Schicksal der Rempliner Fundmünzen abgibt, soll hier mit besonderer Berücksichtigung der Umstände skizziert werden, die zur Dezimierung ihrer nichtantiken Teilbestände führten. Hierdurch wurde nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der Rempliner Schatz zerstreut, dessen Teile in die einzelnen Bereiche der systematischen Sammlung gelegt worden waren. Bei einer derart gestörten Sammlung wie der Rostocker ist nach allen Erfahrungen nicht mehr zu erwarten, daß der Schatz als solcher wieder in rekonstruktionsfähigen Teilen auftaucht. Immer wieder wird seit Beginn des 20. Jahrhunderts von denjenigen, die mit der Verwaltung des Akademischen Kabinetts sowie der Vorbereitung zu der Abgabe ihrer Mecklenburgica befaßt waren, Klage darüber geführt, daß kaum Inventare vorhanden seien und daß die Bestände sich in Unordnung befänden. So hätten sich schon vor diesem Hintergrund Nachforschungen bei intakten Beständen schwierig gestaltet. Die gegenwärtig noch vorhandenen Münzinventare der Rostocker Sammlung sind durch die später eingetretenen Verluste überholt. Sie beziehen sich auf orientalische und antike Münzen. Daneben existiert ein undatiertes Verzeichnis neuzeitlicher Münzen europäischer Länder, auch deutscher Länder und Städte, allerdings mit der Ausnahme von Mecklenburg. Ein Inventar von 1844, durch das wenigstens die Akzession des Münzschatzes Remplin zu belegen wäre, ist nicht mehr zu ermitteln. Innerhalb der Münzbestände sind auch noch europäische und deutsche Münzen, teils mit früherer Beschriftung, teils ungeordnet. Diese stammen

<sup>7</sup> Freundlicher Hinweis Wolfgang Virk, Schwerin, dem auch für Anregungen und Kritik sowie ergänzendes Material zu diesem Manuskript verbindlichst zu danken ist.

<sup>8</sup> Vgl. allgemein zur Geschichte der Numismatik in Mecklenburg Siegfried Franke: Mecklenburgische Münzsammler der Vergangenheit. In: Katalog der IV. Bezirks-Münzausstellung zu Ehren des 100. Geburtstages von W. I. Lenin (12.-19. Juli 1970), Rostock 1970, S. 9-12; Michael Kunzel: Mecklenburgische Münzkunde 1492-1872, Leipzig 1985, S. 11-24; Angaben zu den Lebensdaten der künftig genannten Personen werden, wenn nicht besondere Erläuterungen erforderlich werden, nicht einzeln nachgewiesen, sondern sind gewöhnlich diesen beiden Arbeiten sowie Wilhelm Heeß: Geschichtliche Bibliographie von Mecklenburg (Arbeiten der Historischen Kommission für Mecklenburg, o. Nr.), Rostock 1944, bes. Bd. 2, S. 1181-1522, sowie den einschlägigen Ausgaben von Kürschner's Deutschem Gelehrten-Kalender bzw. dem Gothaischen Adeligen Taschenbuch entnommen. Nur archivalisch faßbare Daten sind dagegen nachgewiesen.

jedoch nur aus der Neuzeit und reichen nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Keinesfalls vertreten sind Stücke des 14. und 15. Jahrhunderts, von denen man noch auf den Schatz von Remplin schließen könnte<sup>9</sup>. Wir können also nur noch feststellen, daß der Rempliner Fund im Rahmen der zahlreichen Bestandsmindungen des Akademischen Münzkabinetts wieder zerstreut wurde.

Die Umstände, unter denen der Schatz nach seiner Vereinnahmung im Münzkabinett auseinandergerissen wurde, lassen sich näher bestimmen. Während die Drucklegung dieses Beitrags sich schon im fortgeschrittenen Stadium befand, tauchte im Sommer 1993 bei Ordnungsarbeiten im Rostocker Universitätsarchiv ein umfangreiches älteres Inventar der Münzsammlung für mittelalterliche und neuzeitliche Bestände, mitinbegriffen Mecklenburg, auf. Frau Angela Hartwig vom Universitätsarchiv verständigte den Verfasser sofort von dieser wichtigen Entdeckung, die belegt, daß sich die Rostocker Sammlung zur Mitte des 19. Jahrhunderts in einem vorzüglichen Ordnungs- und Verzeichnisszustand befand. Eine sogleich vorgenommene erste Stichprobe anhand von Kopien der Einträge für die Münzstätte Parchim ergab keine Hinweise auf den Fund Remplin, sondern lediglich eine Übereinstimmung der Klassifikation A 3, unter der Parchim auch im Bückeburger Verzeichnis erscheint. So konnte zunächst von einer Fehlanzeige hinsichtlich des Rempliner Fundes ausgegangen werden. Immerhin fiel sofort die Handschrift von Nettelbladts auf; die gelegentlich am rechten Rand der Einträge erscheinenden Fundprovenienzen der Münzen weisen auf eine Reihe weiterer, im Schrifttum noch nicht aufgetretener Funde spätmittelalterlicher Münzen.

Ende September 1993 konnte der Verfasser das neue Material vor Ort einsehen. Das immerhin 46 Schuber umfassende Loseblatt-Inventar geht fast ausschließlich auf von Nettelbladts zurück. Ein allgemeiner Akzessionsnachweis fehlt, auch weitere Verzeichnisse zum Rempliner Fund wurden nicht gefunden. Aber bei einer Reihe von Münzen erscheint der Provenienz-Hinweis Remplin, teils mit Signaturen aus der Systematik der in Bückeburg liegenden Beschreibung, teils mit anderen Verweisziffern. Diese lassen nicht ausschließen, daß Nettelbladt noch ein anderes, aber nicht mehr überliefertes Verzeichnis anfertigte. Die Verzeichnungspraxis belegt, daß der Schatz schon dadurch aufgelöst wurde, daß die Münzen in die jeweiligen territorialen Abteilungen eingelegt wurden, auch durchmischt mit Stücken anderer Provenienz (namentlich bei Rostock und Wismar). Die Provenienznachweise wurden, wie am Parchimer Beispiel ersichtlich, nicht regelmäßig beigeschrieben. Der Inventarteil für Pommern, das unter „Preußen, Provinz Pommern“ firmiert, wirkt besonders unvollständig. Weitere Störungen der Fundüberlieferung ergeben sich aus vereinzelten Vermerken über die Ausleihe von Exemplaren

<sup>9</sup> Herr Univ.-Prof. Dr. Konrad Zimmermann, Rostock, hat sich aufgrund der vom Verfasser über Remplin erarbeiteten Informationen gezielt mit Inventaren und Zustand der Sammlung befaßt und die hier mitgeteilte Zustandsbeschreibung übermittelt. Für die freundliche Hilfe und die kritische Durchsicht des Manuskripts sei ihm verbindlichst gedankt.

bzw. über deren Einsatz als Tauschmittel; so erhielt Hermann Dannenberg (1824–1905) in Berlin einen Rostocker Witten. Die Provenienznachweise finden sich in Bd. 3, 24, 25, 29, 32, 46 und sind zumeist von der Hand Nettelbladts, nur bei den wenigen pommerschen Witten von einer zweiten, dem Verfasser nicht bekannten Hand. Die Nachweise betreffen Mecklenburg und seine Städte, Hamburg und Pommern. Für andere im Fund Remplin vertretene Münzstände wie Lübeck ist dagegen kein Nachweis zu erbringen. Neben einer Steigerung des Hamburger Fundanteils um insgesamt 11 Ex. (vor 1379: 2 Ex., nach 1379: 8 Ex., nach 1403: 1 Ex.) ergibt sich vor allem die Fundbeteiligung einiger Witten aus den Münzstätten Malchin (18 Ex.) und Treptow (je 2 Ex. Dannenberg 347 und Jesse 352, 1 unbestimmtes Ex.) sowie herzoglicher Witten aus der Münzstätte Stettin (4 Ex. Dannenberg 377, darunter angeblich eine Stempelkoppelung mit mecklenburgischer Rückseite: CIVITAS MAGNO-POL). Hervorzuheben ist ferner ein falscher mit Trugschriften erscheinender Witten auf Werleschen Schlag (etwa im Typ Oertzen 461 mit CIVITAC-NIDEADW und NONETAHANANTTN).

Über das Einzelstück hinaus verdient eine Zwitterprägung, der Witten Oertzen 541 bzw. Kunzel (1988), Nr. 38, besondere Aufmerksamkeit. Da „Austragungen“ aus dem Bestand in den hier behandelten Inventaren fast durchgehend fehlen, erkennen wir bei diesem Stück, das eine Rostocker Vorderseite mit einer Güstrower Rückseite koppelt, die Begrenztheit der Arbeitsweise Oertzens bei der Auswahl von Münzen zur Erweiterung der Schweriner Sammlung zwischen 1900 und 1903. Bei Kollation mit den älteren Inventaren hätte Oertzen gerade bei dieser wichtigen, von ihm ohne Provenienzangabe publizierten Münze auf den in seinen Arbeiten gar nicht erscheinenden Rempliner Schatz stoßen müssen. Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß um die Jahrhundertwende Lagerung und Verzeichnung so auseinanderklafften, daß nur nach Sicht zu entscheiden war.

Die so vielfältigen späteren Störungen des Fundzusammenhangs Remplin im Akademischen Münzkabinett der Universität Rostock konnten erst aus buchstäblich in letzter Minute vor Erscheinen wieder an den Tag gekommenem Material veranschaulicht werden. So war es leider nicht mehr möglich, im Rahmen dieses eher bestandsgeschichtlichen Beitrags die Bückeburger Verzeichnung mit einer Konkordanz der im Inventar erscheinenden Stücke zu ergänzen und die Zahlenangaben der Fundrekonstruktion von 1989 entsprechend zu korrigieren. Denn in jedem Einzelfalle wären die Beschreibungen im Bückeburger Verzeichnis und im Rostocker Inventar zu vergleichen, um zu entscheiden, ob ein im Inventar erscheinendes Stück schon in der Hauptfundliste Nettelbladts enthalten ist oder ob es vielleicht zu den 89 Münzen gehört, die Nettelbladt bei Übersendung dieser Liste nach Bückeburg noch nicht bearbeitet hatte. Die Änderungen würden nach dem gegenwärtigen Stand hauptsächlich die mecklenburgische Gruppe der Fundmünzen, besonders aber Rostock, betreffen, nicht die im Schatz stärker gewichtete pommersche Gruppe.

pe. Hier von könnten vielleicht versprengte Teile noch im Restbestand der ge-  
wiß zu Ordnungs- wie Forschungsarbeit einladenen Sammlung auftauchen.

### Der Ausgleich zwischen den Münzkabinetten Rostock und Schwerin zu Anfang des 20. Jahrhunderts

Das am 1. Oktober 1794 durch ein Reskript Herzog Friedrich Franz I. (1785-1837) gegründete Akademische Münzkabinett der Universität Rostock<sup>10</sup> geht in seinen wissenschaftlichen Anfängen schon in die Zeit der Verlagerung des herzoglichen Anteils der Rostocker Universität nach Bützow (1760-1789) zurück, namentlich auf sammelnde Gelehrte wie die Professoren Angelius Johann Daniel Aepinus (1718-1784) und Oluf Gerhard Tychsen (1734-1815). Bereits zu seiner Gründung hatte das Rostocker Münzkabinett eine beträchtliche Zuweisung aus Mitteln des Landesherrn erhalten. Hierzu gehört der von Herzog Friedrich Franz I. vorgenommene Erwerb der Sammlung mecklenburgischer Münzen aus der Rostocker Ratsherrenfamilie Niemann-Martini. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts konnte die Universität eine stattliche Zahl von privaten Sammlungen übernehmen. Als wichtige Zuwächse seien die kufischen Münzen aus dem Nachlaß Tychsen (1817), die altarabische Sammlung des Generalsuperintendenten Adler, Schleswig, (1818) sowie die Sammlung des Staatsrats Christian Martin Joachim Frähn (1782-1851) zu St. Petersburg (1840) - eines sehr namhaften Orientalisten und Numismatikers<sup>11</sup>, genannt. Als letzter größerer Zuwachs erscheint die Sammlung des Großhändlers Schalin zu Stockholm (1875). Mit der großherzoglichen Sammlung zu Schwerin verbanden das Akademische Münzkabinett gute Beziehungen, die 1839/41 zu Abgaben von römischen und kufischen Münzen aus dem damaligen Aufbewahrungsort, dem Archiv<sup>12</sup>, nach Rostock führten - unter Rechtsvorbehalt. In der Folge gab dann die Schweriner Sammlung bis weit über die Jahrhundertmitte regelmäßig Dubletten nach Rostock. Seit 1843 war auch die Münze in Schwerin gehalten, von allen Neuprägungen Belegstücke an die Universität Rostock zu überweisen. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts stagnierte die Sammlungstätigkeit, größere Schenkungen wie die Schalins blieben aus. Ein regelmäßiger Ankaufsetat stand nicht zur Verfügung; das Kabinett als solches wurde auch nicht hauptamtlich verwaltet, sondern gegen eine bescheidene jährliche Vergütung (zu Beginn des 20. Jahrhunderts 160 Mark) durch Professoren oder Bibliothekare mitbetreut.

<sup>10</sup> Reskript Friedrich Franz I. vom 1. Okt. 1794 an Tychsen (Gesetz-Slg. für die Meckl.-Schwerinschen Lande, Bd. 2, Wismar und Ludwigslust 1865, Nr. 815).

<sup>11</sup> Heinrich Klenz: Artikel „Christian Martin Joachim Frähn“, in: ADB 48, 1904, S. 674-676.

<sup>12</sup> Eine Folge der seit 1779 bestehenden nebenamtlichen Verwaltung der großherzoglichen Münzsammlung durch den jeweiligen Leiter des Archivs. Die räumliche Trennung erfolgte erst 1865 nach dem Brand des Kollegiengebäudes. Vgl. hierzu Wolfgang Virk: Mecklenburgische Münzen und Medaillen aus dem Münzkabinett des Staatlichen Museums Schwerin, Schwerin 1988, S. 10 f.

Das Akademische Münzkabinett wurde seit 1901 zunehmend in seinen mecklenburgischen Teilen dezimiert, nachdem es etwa seit 1880 kaum noch Zuwachs erhalten hatte und zudem durch die nur nebenamtliche Betreuung in Vernachlässigung geraten war. Seit 1871 war hierfür zuständig der 1866 an die Universität berufene ordentliche Professor der Geschichte Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher (1824-1904), der das Nebenamt des Münzkabinetts von dem Germanisten und Romanisten Prof. Dr. Karl Bartsch (1832-1888) nach dessen Berufung nach Heidelberg übernommen hatte. In Schirrmachers Amtszeit soll der Schlüssel zu der Sammlung jahrelang unkontrolliert in den Händen von Studenten gewesen sein. Ein solcher Zustand führt leicht dazu, daß expandierende Institutionen ähnlicher Interessenslage Begehrlichkeiten entwickeln: Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ergab sich denn auch für das Rostocker Universitätsmünzkabinett eine folgenschwere Entwicklung. In nur vier Jahrzehnten wurden die Bestände der traditionsreichen Sammlung dezimiert, ihr ehemaliger universaler Charakter wurde auf eine Belegsammlung, zunehmend für Zwecke der Antike, reduziert. Das Großherzogliche Museum zu Schwerin, vertreten durch seinen Direktor, den Geheimen Hofrat Prof. Dr. Friedrich Schlie (1839-1902), und den Münzwart, den Oberlehrer Dr. Otto Oertzen, bemühte sich im Jahre 1900 um eine Erweiterung der Schweriner Bestände auf Kosten der Rostocker Sammlung, nachdem das Staatsministerium sich für deren Verhältnisse interessiert hatte. Schlie und Oertzen erkannten sehr wohl die Chance, gewisse Schwächen, die in der nebenamtlichen Betreuung des Akademischen Münzkabinetts lagen, für das Schweriner Museum auszunutzen. Ihr Bestreben richtete sich daher auf eine Abgrenzung der Bestände und eine Konzentration aller mecklenburgischen Münzen in Schwerin. Schlie stellte in einem Bericht vom 14. Juli 1900 das Akademische Münzkabinett geradezu als eine kaum von Benutzern frequentierte, *verstaubte* Einrichtung ohne hinreichende Museumsausstattung wie Schauvitrinen dar. Er forderte daher eine Bestandsbereinigung, durch welche das Schweriner Museum seine Sammlung durch Auslese der bei ihm fehlenden mecklenburgischen Stücke in Rostock zu ergänzen hoffte.

Ein Erlaß Herzog Johann Albrechts von Mecklenburg (\* 1857, † 1920) als Regent für seinen Neffen Großherzog Friedrich Franz IV. (1897-1918) vom 11. März 1901 griff massiv in die Rechtsverhältnisse des Akademischen Münzkabinetts zu Rostock ein, weil er dessen Verhältnis zur Münzsammlung des Großherzoglichen Museums in Schwerin auf eine neue Grundlage stellte. Als Schwerpunktsammlung für mecklenburgische Gepräge galt künftig das Kabinett in Schwerin, während Rostock nur noch den Charakter einer Dublettensammlung haben sollte. Dafür erhielt das Akademische Münzkabinett die Aufgabe, antike Münzen zu sammeln, hier war Schwerin in der Rolle des Dublettenbewahrers. Zwischen beiden Sammlungen sollte durch Abgabe entsprechender Stücke ein Austausch erfolgen, wobei Mehrleistungen durch Hergabe weiterer Dubletten auszugleichen waren. Grundsätzlich sollten die bei-

den Kabinette voneinander unabhängig bleiben und sich gegenseitig in ihrer Erwerbspolitik fördern.

Der genannte Erlaß war maßgeblich durch den bereits erwähnten Bericht Prof. Schlies vom 14. Juli 1900 an den Präsidenten des Staatsministeriums, den Staatsminister Alexander von Bülow (1829-1901) sowie einen weiteren Bericht in gleicher Sache durch Dr. Oertzen vom 30. Oktober 1900 in die Wege geleitet worden. Erklärte Zielsetzung der beiden Museumsleute war es, in Schwerin eine geschlossene Mecklenburg-Sammlung von Rang zu errichten. So hatte man nicht nur den Austausch empfohlen, sondern auch noch ange regt, dem Akademischen Münzkabinett den Verzicht auf den Ankauf mecklenburgischer Münzfunde und den Erwerb mecklenburgischer Münzen nahezulegen. Oertzen versuchte wenigstens noch, eine künftig kostenlose Abgabe von Dubletten aus mecklenburgischen Funden ins Gespräch zu bringen, um der Angelegenheit etwas Verbindlichkeit zu geben. Es verdient festgehalten zu werden, daß Oertzen über gute interne Kenntnisse des Akademischen Münzkabinetts verfügte, denn er hatte 1877 mit einer Arbeit über „Die Bischöfe Heinrich, Lambert, Gottschalk von Ratzeburg und ihre Zeit (1215-1235)“ bei Schirrmacher seinen Doktorgrad erworben<sup>13</sup>. Schirrmacher hatte Oertzen schon zu dessen Studienzeit Arbeiten an den Münzbeständen ermöglicht. So mochte Oertzen schon aus den persönlichen Beziehungen in der Lage sein, bei seinem alternden Doktorvater aufkommende Skepsis zu zerstreuen. Vielleicht mag er zu seiner Zeit sogar einer derjenigen Studenten gewesen sein, der zeitweise über einen Schlüssel des Akademischen Münzkabinetts verfügte.

Eine im Justizministerium, zu dessen Ressort die Abteilung der Unterrichtsangelegenheiten gehörte, gefertigte Stellungnahme zugunsten der Universität konnte nichts mehr bewirken, denn sie wurde erst drei Tage nach Ausfertigung von Johann Albrechts Erlaß fertiggestellt (14. März 1901). Bei dem Verfasser dieser Stellungnahme handelte es sich um keinen geringeren als den Vortragenden Rat, den Geheimen Ministerialrat Wilhelm Mühlenbruch (1847-1916)<sup>14</sup>. Dieser setzte sich sehr pointiert mit dem „pro-domo“-Denken auseinander, das die Schweriner Museumsleute durch ihre Anträge demonstriert hatten. Mühlenbruch brach geradezu eine Lanze für die Numismatik an der Universität Rostock, deren Bestände er keineswegs als Manövriermasse für partikulare Interessen sehen wollte. Mühlenbruch sprach sich daher mit Vehemenz gegen eine Minderung der Rostocker Bestände aus, denn aus einem *wissenschaftlichen Bau* ließen sich schlecht einzelne Steine herausnehmen. Die Universität könnte die Wegnahme ihres wissenschaftlichen Münzmaterials nur zur Förderung eines Sammlungszwecks geradezu als moralische Kränkung an-

<sup>13</sup> Rostock 1877 (= Heeß, Nr. 7319).

<sup>14</sup> Dr. med. h. c. [1901] W. Mühlenbruch, \* 6. Okt. 1847 Hagenow, † 8. Febr. 1916 Schwerin (Suizid), ab 1. April 1914 Ministerialdirektor. Die Lebensdaten sind Herrn Dr. Peter-Joachim Rakow zu verdanken.

sehen. Mühlenbruch warf dem Schweriner Museum gar einseitige Sammlungsbezogenheit vor und schlug sich auf die Seite der Universität, denn schließlich seien Sammlungen ihrem Forschungszweck unterzuordnen: *Ich weiß nicht, ob die Schweriner Münzsammlung unter einem Numismatiker von Fach steht. Soll aber die Numismatik als selbständige Wissenschaft, die eigentliche Münzkunde, in Mecklenburg einen breiteren Platz haben, so ist die richtige Stelle hierfür die Universität, die Professur; dort hat sie den nötigen Zusammenhang mit den übrigen Wissenschaften, von diesen Frucht erhaltend und an sie Frucht austeilend. Das bedeutete, die Schweriner Sammlung der akademischen anschließen.* Mühlenbruch schätzte den Wert der Numismatik sehr umfassend ein, denn er nannte als Disziplinen, die aus dem Fache schöpften, die Archäologie, die Sprachkunde, die Geschichte und das Staatsrecht. Wo Forschungsstellen dieser Fächer seien, sollten deshalb auch Münzsammlungen sein. Mühlenbruch ließ bei der Gelegenheit sogar die Frage anklingen, ob es nicht besser sei, unter solchen Voraussetzungen das Schweriner Kabinett an die Landesuniversität zu transferieren. Immerhin zähle doch ein im Münzkabinett arbeitender fremder Fachmann mehr als zwanzig Sonntagsbesucher des Kabinetts im Museum.

Die offenkundigen Mängel im Rostocker Münzkabinett lagen nach Mühlenbruchs Auffassung an der dürftigen Ausstattung der Philosophischen Fakultät. Schirrmacher als zu der Zeit einziger Professor für Geschichte, der - abgesehen von seinem hohen Alter - auch noch mit der historischen Geographie und mit der Verwaltung der Bibliothek betraut sei, könne infolge dieser Vielfalt seiner Dienstobliegenheiten das Erforderliche nicht leisten. Mühlenbruch fragte, ob es sinnvoll sei, zu diesen Mängeln durch die angestrebte Wertverringerung des Rostocker Münzkabinetts noch einen neuen Mangel hinzufügen. Mühlenbruch hatte schließlich auch rechtliche Bedenken, weil er das Münzkabinett als Vermögen der Universität ansah. Die 1794 eingebrauchten herzoglichen Vorbehalte zur Überlassung von Münzen (*bis auf weiteres*) an das neue Akademische Münzkabinett ordnete Mühlenbruch ein in die damaligen Streitigkeiten mit der Stadt Rostock, in deren Anteil an der Universität man von seiten des Landesherrn nichts gelangen lassen wollte. Massive Bedenken hatte Mühlenbruch auch dagegen, durch die geplanten Tauschunternehmungen Stiftungen, die der Universität zu ihren besonderen Zwecken zugewandt seien, wieder zu entfremden und dadurch vor allem den Willen des jeweiligen Schenkers zu verletzen. Hier sei eine genaue rechtliche Prüfung der einzelnen Sammlungsteile erforderlich. Vielleicht könne dann die Universität *einzelne bestimmte Münzen* freiwillig abgeben. Daß Oertzen in seinem Antrag die antiken Münzen, die 1839 unter Vorbehalt des landesherrlichen Eigentums an die Universität gelangt waren, wieder rechtlich für Schwerin reservieren wollte (gewiß, um eine Position zum Tausch in der Hand zu haben), störte Mühlenbruch besonders. Denn durch eine solche Reklamation des antiken Materials überschreite Oertzen nämlich selbst den Sammlungszweck des

Schweriner Museums, das nur moderne und mecklenburgische Münzen sammeln sollte. Hier zeige sich eben die Fragwürdigkeit solcher Beschränkungen.

Der Erlaß Johann Albrechts war bei Vorlage von Mühlenbruchs Stellungnahme bereits ausgefertigt, so daß die Angelegenheit nicht mehr aufgehalten wurde. Von Schwerin aus beeilte man sich, das Genehmigte umgehend zu realisieren. Schon am 30. März 1901 erschien Oertzen in Rostock zur Übernahme der mecklenburgischen Münzen des Kabinetts, um drei Tage später die antiken Bestände aus Schwerin dort abzuliefern. Am 5. April 1902 lieferte Oertzen die mecklenburgischen Münzen, die das Schweriner Museum nicht vereinnahmen wollte, wieder in Rostock ab. Am 15. März 1903 reichte Oertzen schließlich ein Verzeichnis der Dubletten des Schweriner Kabinetts nach. Abgeschlossen war die Aktion damit noch nicht.

Der aus Rostock erhaltene Zugang in Schwerin wurde später mit 654 Münzen, zumeist besseren Stücken, angegeben. Die Zuwächse des Akademischen Münzkabinetts beliefen sich nur auf 315 antike Münzen, von denen 13 schon in der Sammlung vorhanden waren. Die Arbeiten wurden überaus rasch durchgeführt. Schirrmacher hatte nach Rückgabe der in Schwerin nicht benötigten Stücke darüber geklagt, daß sich der Inhalt sämtlicher Schränke und Kästen so *durcheinander gewürfelt* zeige, daß eine vollständige Neuordnung aufgrund der Kataloge fällig sei. So waren viele Einzelheiten des Tauschs und sonstiger Entnahmen bei späterer Gelegenheit gar nicht mehr nachzuvollziehen. Dies wurde noch nach mehr als einem Vierteljahrhundert - am 21. Mai 1935 - von dem Ordinarius für Klassische Archäologie, Prof. Dr. Gottfried von Lücken (1883-1976), in einem detaillierten Bericht an das Mecklenburgische Staatsministerium, Abt. Unterricht, über das Münzkabinett vermerkt. Wenn erst einmal ein Bestand durch umfangreichere Abgaben gemindert wird, so zieht dies oft nicht nur ähnliche Wünsche auf „Bestandsbereinigung“ nach sich, sondern läßt auch das institutionelle Interesse an dessen dezimierten Teilen schwinden. Die starken Verluste, die das Rostocker Akademische Münzkabinett in den späten dreißiger Jahren hinzunehmen hatte, sind insofern durch die Aktion von 1901 wesentlich vorbereitet worden.

Durch den unerwarteten Tod des seit Jahresbeginn schwer erkrankten nunmehrigen Gymnasialprofessors Oertzen am 5. August 1903<sup>15</sup> und den darauf erfolgten Wechsel in der Betreuung des Schweriner Münzkabinetts blieb die Tauschgelegenheit zunächst offen. Ihre Abwicklung oblag dem Nachfolger

<sup>15</sup> Nachruf von Belz, in: Berliner Münzblätter 24, 1903, S. 357.

Oertzens, dem ebenfalls im höheren Schuldienst stehenden späteren Ministerialrat Dr. Johannes Maybaum (1864-1932). Immerhin investierte Maybaum sogar seine Sommerferien in die Ordnungsarbeiten an der Rostocker Sammlung. Es gab in der Folge etliche Differenzen zwischen dem Akademischen Münzkabinett, dem Museum Schwerin und dem Ministerium, welches die Sache abschließend zu genehmigen hatte. Das Museum wollte nur Stücke als Dubletten ansehen und der Universität anbieten, die in mehr als zwei Exemplaren vertreten waren. Man dachte daran, sich für Ausstellungszwecke jeweils Vorder- und Rückseite zu reservieren. Außerdem wollte das Museum die Sammlungsteile des schon seit 1887 erhaltenen und 1901 testamentarisch dem Fideikommiß des großherzoglichen Hauses zugewiesenen Legats von Herzog Johann Albrecht aus der Aktion heraushalten. Angebotene Dubletten nichtmecklenburgischer Stücke wollte wiederum die Rostocker Universität nicht akzeptieren, weil sie diese als wissenschaftlich ziemlich belanglos einstuft. Zeitweise meldete das Schweriner Kabinett sogar Ansprüche auf die 1839 an Rostock unter Eigentumsvorbehalt abgegebenen römischen Münzen an, um sie in die Verrechnung einzubeziehen. Antiken Münzen billigte man in den Verhandlungen einen höheren allgemeinen Handelswert zu, während für Mecklenburgica festgestellt wurde, daß ihnen nur ein beschränkter Markt offenstand. Schon die Schätzungen der Parteien ergaben Wertunterschiede im Bereich von 934,45 Goldmark. Die in dieser Zeit wirkenden, teilweise nur kurzfristig oder kommissarisch amtierenden Direktoren des Akademischen Münzkabinetts, zunächst der ordentliche Professor der Klassischen Philologie Dr. Otto Kern (1863-1942), dann der außerordentliche Professor für Klassische Archäologie Dr. Karl Watzinger (1877-1948), später der außerordentliche Professor für Alte Geschichte Dr. Walter Kolbe (1876-1943), nahmen zunehmend Anstoß an der Aktion, die man allmählich als Schaden für die Universität begriff. Kolbe empfahl sogar dem kommissarischen Vizekanzler der Universität, dem Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Legationsrat und Konsistorialdirektor Dr. jur. Gerhard von Buchka (1851-1935), in einem Schreiben vom 5. August 1910, die ganze Angelegenheit wieder rückgängig zu machen.

Die Verhandlungen zwischen der Universität und dem Museum fuhren sich zum Teil in Kleinigkeiten fest<sup>16</sup>. So wurde selbst die Definition einer Dublette im aufsichtsführenden Ministerium gegen die skizzierte Schweriner Auffassung entschieden. Die Angelegenheit wurde so dem Ministerium zunehmend lästig, so daß es nach Feststellung eines prinzipiellen Wertunterschiedes von 3500 Mark die Sache durch einen Erlass vom 7. Oktober 1910 bereinigte. Jede der beiden Sammlungen erhielt nunmehr das Eigentum an den ihr vorläufig in Besitz gegebenen Stücken aus den Beständen der anderen; Rostock erhielt aus

<sup>16</sup> Verhandlungen in Rostock am 6. Juli 1907 (UA Rostock, K 6 A, Nr. 903), die für die Universität von Vizekanzler Dr. von Buchka und Prof. Dr. Watzinger, für Schwerin durch den Museumsdirektor Dr. Ernst Steinmann (1866-1934) und Maybaum geführt wurden.

Schweriner Beständen zusätzlich eine Typenauswahl von Münzen aus Mittelalterfunden. Darüber hinaus hatte die Großherzogliche Münzsammlung 1200 Mark zum Wertausgleich zu leisten, 600 Mark sofort, den Rest zu Beginn des Etatjahres Johannis 1911/12. Erst hiermit war der 1901 genehmigte Austausch endgültig abgewickelt. Diese Beträge wurden schließlich für die Anschaffung guter Münzen der römischen und griechischen Antike verwendet.

Noch Carl Watzinger hatte in einer Stellungnahme für das Ministerium vom 17. Januar 1907 mecklenburgische Münzen neben den Münzen der Antike als Sammelgebiet für das Kabinett angesehen, auch wenn er dabei einräumte, es sei das beste, wenn Rostock von sich aus auf einen weiteren Ausbau dieses Bereichs verzichtete, um nicht zu weiteren Konflikten mit Schwerin Anlaß zu geben. Seit dem Ausgleich von 1910 galt das Hauptinteresse der Universität zunehmend den Münzen der Antike. Ohne eine formelle gegenseitige Verpflichtung wahrten die Sammlungen zu Rostock und Schwerin ihre jeweiligen Hauptinteressengebiete, also die Antike bzw. Mecklenburg. Von der 1901 angestrebten Funktion einer jeweiligen Dublettensammlung in Bezug auf die andere Einrichtung ging man insoweit ab, als man sich im Prinzip die freie Hand nicht nehmen wollte. Doch die starken Verluste von Stücken besserer Qualität belasteten das Akademische Münzkabinett in seinen eher landesgeschichtlichen Bereichen.

### Der Verkauf der Mecklenburgica vor dem Zweiten Weltkrieg

Entnahmen aus dem Kabinett erfolgten auch im Laufe der Weimarer Republik, so im Jahre 1921, als Bücheranschaffungen mit Münzen ausgeglichen wurden. Sogar mecklenburgische Brakteaten blieben von solchen Maßnahmen nicht verschont. Die späten dreißiger Jahre führten zu besonders schweren Verlusten für das Akademische Münzkabinett, das nunmehr besonders umfangreiche Teile seiner Mecklenburgica einbüßte. Die Bemühungen um eine Verlagerung des Sammlungsschwerpunkts lassen sich schon um 1936 fassen. Prof. von Lücken hatte in dem oben erwähnten Bericht vom 21. Mai 1935 an das Staatsministerium noch die Mißstände der vergangenen Verwaltung beklagt, dabei auch hervorgehoben, daß den in den letzten drei Jahrzehnten dem Kabinett vorstehenden Altphilologen, Archäologen oder Althistorikern schlicht die fachliche Kompetenz für mecklenburgische Münzen gefehlt habe. Daher betrieb von Lücken zunehmend einen weiteren Ausbau der antiken Teilbestände zu Lasten der anderen Sammlungsteile. Ein erster Vertragsentwurf zur Abgabe der Mecklenburgica datiert vom 30. Dezember 1937. Hiernach war vorgesehen, dem Land Mecklenburg die gesamten Mecklenburgica gegen eine einmalige Zahlung zu übertragen, wobei sich die Universität die Rückerstattung von solchen Münzen vorbehält, die in Beziehung zur Rostocker Universitätsgeschichte

stunden. Der Übernahmepreis sollte durch den als Schätzer zu verpflichtenden Rostocker Münzhändler Ludwig Grabow (1881-1954)<sup>17</sup> ermittelt werden.

Mit einer Verfügung des Denkmalpflegers für Kunst und Kunstgewerbe vom 26. September 1938 stellte man von Schwerin aus zunächst die gesamte Sammlung unter Denkmalschutz<sup>18</sup>, um wenigstens den Verkauf an Dritte zu blockieren. Hiergegen erhob Prof. von Lücke als Direktor des Münzkabinetts Einspruch, indem er die einzelnen Teile der Sammlung als ziemlich belanglos einstufte: *Es handelt sich also bei den Antiken Münzen um eine reine Lehrsammlung, bei den orientalischen um einzelne nette Stücke, bei den mecklenburgischen um Dubletten der Schweriner Sammlung und bei den übrigen um nicht sehr wertvolle Stücke, wie sie in jeder grösseren öffentlichen Sammlung vorhanden sind. Auf keine dieser Sammlungen trifft es zu, dass ihr Schutz oder ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Naturkunde, die Altertumskunde, die Geschichte, die Kultur oder Kunst oder wegen ihrer Beziehungen zu reichs-, landes- oder ortsgeschichtlichen Ereignissen oder zu bedeutenden Ereignissen im öffentlichen Interesse läge. Da also für das akademische Münzkabinett die Merkmale des § 1 Abschnitt 2 des Denkmalschutzgesetzes nicht zutreffen, fechte ich hiermit laut § 2 Abschnitt 1 des Denkmalschutzgesetzes die Erklärung des Herrn Denkmalpflegers an. Das Münzkabinett muss seine Bestände durch Abstossen der unbrauchbaren Stücke und Dubletten und den Neuerwerb instruktiver Münzen zu einer brauchbaren Lehrsammlung machen. Ein dauerndes Einspruchsrecht des Denkmalpflegeamtes würde ein solches Unternehmen sehr erschweren, zumal in ihm kein Numismatiker ist. Da auch so keine Münze ohne Einwilligung des Ministeriums verkauft oder abgegeben wird, ist auch bei dem jetzigen Zustand volle Gewähr für die Erhaltung der Sammlung gegeben.* Prof. von Lücke gibt durch diese Position zu erkennen, daß er auf eine umfassende Neuorganisation der Sammlung in Richtung auf neuzuschaffende antike Schwerpunkte zielte. Das Denkmalamt wich in der Folge von seiner bisherigen Linie ab, so daß diese Neuorganisation im Sommer 1939, als sich Gelegenheit zum Ankauf guter antiker Münzen bot, realisiert werden konnte.

Eine Schätzung der mecklenburgischen Münzen wurde durch den damaligen Hamburger Oberjustizinspektor Otto Schulenburg (1885-1960)<sup>19</sup> vorgenommen, der zunächst am 14. Juni 1939 Einsicht in die Bestände von Schwerin.

<sup>17</sup> Nachruf in: Berliner Numismatische Zeitschrift, H. 17, 1954, S. 109 f. Zur Geschichte der 1905 in Rostock gegründeten, nach dem Kriege in Berlin tätigen Firma ebd. H. 19, 1955, S. 158. Grabow hatte selbst eine vorzügliche Sammlung von Mecklenburgica.

<sup>18</sup> Heranzuziehen ist das Denkmalschutzgesetz vom 5. Dezember 1929. Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin. Jg. 1929, S. 309-313.

<sup>19</sup> Langjährig engagiertes und durch eigene, auch den mecklenburgischen Raum betreffende wissenschaftliche Arbeiten ausgewiesenes Mitglied des Vereins der Münzenfreunde in Hamburg; später auch mittätig in der Firma Walter Binder, Hamburg. Siehe Walter Hävernick: Otto Schulenburg †. In: Numismatisches Nachrichtenblatt 9, 1960, S. 189.

rin nahm, um an den darauffolgenden zwei Tagen die Mecklenburgica des Akademischen Münzkabinetts zu prüfen. Schulenburg charakterisierte die Rostocker Bestände als umfangreich, aber etwas vernachlässigt und begründete dies damit, daß ein genaues Inventar nicht vorhanden sei und daß die Münzen zum Teil sehr durcheinander lägen. Vom Ankauf der gesamten Rostocker Mecklenburg-Bestände für das Staatliche Museum in Schwerin riet Schulenburg ab. Es sei kaum zu erwarten, daß unter den  $15/16$  des ermittelten Gesamtwertes ausmachenden größeren Stücken eine irgendwie ins Gewicht fallende Zahl von Varianten befände. Auch für die Kleinmünzen hielt Schulenburg den Ankauf für unzweckmäßig, denn die Arbeit mit den vielleicht fehlenden Stempelvarianten kleiner Silber- und Kupfermünzen stehe in keinem Verhältnis zu deren Gesamtwert. Die Schätzung ergab einen Gesamtbetrag von 16000 RM. Die 550 Münzen aus Gold (74 Ex.) mitsamt der größeren Silbermünzen bis herunter zum Vierteltaler (300 Ex.) und der 100 Medaillen in Silber machten nach Schulenburg den Hauptwert von 15000 RM aus. Die Kleinmünzen, von Schulenburg mit rund 4000 Stück beziffert, wurden mit nur 1000 RM in das Gutachten eingesetzt<sup>20</sup>. Sie scheinen aber schon von ihrer hohen Zahl für das auf eher sparsame Bewirtschaftung angewiesene Schweriner Museum interessant gewesen zu sein. In der Tat kaufte Schwerin die kleineren Münzen geschlossen an, es handelte sich bei Übergabe um 6124 Exemplare, die am 16. Oktober 1939 überstellt wurden<sup>21</sup>. Das Mecklenburgische Staatsministerium, Abt. Unterricht, hatte dieses Vorgehen unter dem 2. August 1939 genehmigt. Zugleich gestattete man, mit Zustimmung des Denkmalpflegers auch die übrigen mecklenburgischen Münzen zu verkaufen, um mit deren Erlös antike Münzen anzuschaffen. Ein Vorkaufsrecht sollten nur das Landesmuseum Schwerin und die Verwaltung der Strelitzer Schlösser erhalten.

Im Haushaltsjahr 1939 wurden aus dieser Aktion für das Münzkabinett 1000 RM an Einnahmen erzielt, während die Ausgaben für Münzen aus der Sammlung Ball 2800 RM betrugen, ein Volumen, welches das Ministerium, unter der Voraussetzung weiterer Verkäufe, genehmigt hatte. Zum Ausgleich solcher kurzfristig eingegangenen Engagements wurden weiterhin Abgaben und Verkäufe getätigt, die sich auch in die Kriegszeit fortsetzen. Genannt sei ein 1940 erfolgter Verkauf von besseren Stücken an die Verwaltung der Strelitzer Schlösser (1140 RM) und ein durchaus lebhafter Handel mit Grabow, der jetzt auch mecklenburgische Taler und Doppeltaler erwarb. 1942 übernahm der Antiquitätenhändler August Mau, dessen Firma noch heute am Doberaner Platz in Rostock existiert, Gemmen aus dem Bestand. Neben dem immer wieder als Käufer auftretenden Grabow, der selbst mecklenburgische

<sup>20</sup> Gutachten Otto Schulburgs vom 22. Juni 1939, Staatliches Museum Schwerin, Akten Münzsammlung.

<sup>21</sup> Virk (wie Anm. 12), S. 17 f. Auch in dieser Partie dürften noch Rempliner Stücke mit nach Schwerin gelangt sein.

Münzen sammelte, erscheint auch der Münzhändler Dr. Waldemar Wruck (1902-1971) aus Berlin, welcher römische Dubletten erwarb. Noch 1943 erteilte das Ministerium eine Genehmigung, kleinere nicht antike und nicht mecklenburgische Münzen zu verwerten, um damit antike Stücke aus den Lagerbeständen Grabows zu übernehmen. Aufgrund einer Prüfungsbemerkung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches erfolgte am 31. März 1944 die förmliche Aufhebung des Akademischen Münzkabinetts als einer im Etat ausgebrachten selbständigen Haushaltsstelle: Nur noch 40,23 RM betrug das letzte Vermögen des Kabinetts<sup>22</sup>, das zu diesem Zeitpunkt fast 150 Jahre eigenständiger Geschichte zurückgelegt hatte. Trotz des so bescheidenen Ausstattungsstandes und seiner nur nebenamtlichen Besetzung hatte das Kabinett bis dahin *de jure* eine institutsartige Stellung eingenommen. Innerhalb der Philosophischen Fakultät rangierte es noch unmittelbar vor dem Kriege als eines von 27 akademischen Instituten<sup>23</sup>. Die der Universität verbleibende Sammlung wurde in der Folge durch das weiterhin durch Prof. von Lücken geleitete Archäologische Institut betreut, das sie bereits 1946/47 wieder durch Ankäufe erweiterte. Bei Kriegsende abhanden gekommen, wie verschiedentlich im Schrifttum berichtet wird, ist die Sammlung als solche nicht<sup>24</sup>. Die Verluste betreffen lediglich die in einer Bank eingelagerten Goldmünzen<sup>25</sup>. Eine detaillierte Bestandsaufnahme steht freilich noch aus.

### Ausblick

Insgesamt hat die Münzsammlung der Rostocker Universität durch die zahlreichen Änderungen in ihrer Verwaltung und der „Bestandspolitik“ ihrer nebenamtlichen Betreuer und ihrer Stellung als Materiallieferantin für Schwerin ein Schicksal gehabt, das gute Ansätze für eine allgemeine Lehrsammlung in weiten Teilen praktisch zu einem Steinbruch machte. Hier zeigt sich eine Entwicklung, der in etlichen wissenschaftlichen Einrichtungen kleine Fächer leicht zum Opfer fallen können, wenn ihre Interessen in ein Geflecht von Etat- und Machtfragen geraten. Hierfür ließen sich zahlreiche Beispiele aus dem Abbau numismatischer Einrichtungen zur Zeit der Weimarer Republik aufzeigen. Die Auflösung öffentlicher Münzsammlungen in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts<sup>26</sup> gibt immer wieder zu erkennen, daß der wirkliche Ertrag nicht bei den verwertenden Institutionen lag, sondern daß der Handel durch die ihm aus etatistischer Kurzsichtigkeit gebotene Zugriffsmöglichkeit

<sup>22</sup> UA Rostock, K 6 A, Nr. 903.

<sup>23</sup> Vgl. „Staatshandbuch für Mecklenburg“, Jgg. 148, Schwerin 1938, S. 70.

<sup>24</sup> Zuletzt noch bei Kunzel (wie Anm. 8), S. 13.

<sup>25</sup> Freundlicher Hinweis Wolfgang Virk, Schwerin.

<sup>26</sup> Aus Berliner Sicht siehe die Kritik von Julius Menadier: Der Abbau der deutschen Münzsammlungen, In: Zeitschrift für Numismatik 34, 1924, S. 409 f.

auf gutes Material seine wirtschaftlichen Chancen nutzte<sup>27</sup>. Kauf und Verkauf im ständigen Wechsel entsprechen zumeist einer fehlenden Kontinuität in der Konzeption. Entsprechendes ist eher bei privaten Sammlern festzustellen, denen das Kapital fehlt, ihre Sammlungen angemessen weiterzuführen. So geht denn oft mit einem Neuaufbau eines Sammlungssteils oder persönlichen Lebensveränderungen, welche die Kapitalisierung von Vermögenswerten erfordern, die Veräußerung älterer Bestände einher. Vorstellungen einer zentralistischen Museumskonzeption, in denen eine größere öffentliche Sammlung versucht, kleinere an sich zu ziehen bzw. deren Konkurrenz auszuschalten, sind, wie die hier skizzierte Rolle Schwerins gegenüber Rostock belegt, nicht auf die ganz großen europäischen Kabinette beschränkt, sondern begegnen auch in deutschen Ländern mittlerer Größe. Die Rolle des Handels bei der Auflösung öffentlicher Sammlungen im frühen 20. Jahrhundert darf hierbei ebensowenig unterschätzt werden wie die fehlende sachliche Erfahrung der Ministerialinstanzen, die im rechtlichen Vertrauen auf die ihnen vorgelegten Anträge und Wertgutachten aus dem Handel die erforderlichen Genehmigungen erteilten. Oftmals wurden Kulturwerte, die über Jahrhunderte angesammelt worden waren, relativ leichtfertig auseinandergerissen und zu ungünstigen Konditionen abgegeben.

Der immer wieder in der öffentlichen Diskussion aufflammenden Forderung nach Privatisierung von Museumsbeständen mit ihren angeblich in den Magazinen nicht zur Geltung kommenden zahlreichen Dubletten können die betreffenden Beispiele nicht nachdrücklich genug entgegengehalten werden. „Bestandsbereinigungen“ wie die zwischen Rostock und Schwerin führen keineswegs immer zu einer Konzentration von Material, sondern verleiten die Verantwortlichen oftmals auch dazu, mit anfallenden Dubletten in weitere Tauschaktionen einzusteigen. Oft verliert sich dann das Material letztlich unauflindbar, und die Vorteile für die Institution liegen in Eingetauschem, dessen Wert nur subjektiver Einschätzung eines Einzelnen unterliegt. Auch das an den Zielen des Rostocker Akademischen Münzkabinetts so interessierte Museum in Schwerin hat in den dreißiger Jahren den Bestand seiner Sammlung laufend durch Tausch und Verkauf mit dem Münzhandel, namentlich mit Ludwig Grabow, verändert. In diese Entwicklung wurde auch die 1933 angekauften Sammlung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde einbezogen, mit der immerhin 8300 Münzen als Zuwachs anfielen und „zum Tausch zur Verfügung“ standen<sup>28</sup>. Daß gerade die für ein systematisches Studium nützlichen allgemeinen Bestände unter solchen Entwicklungen

<sup>27</sup> Vgl. hierzu die Begleitumstände der Museumsverkäufe aus dem Provinzialmuseum zu Hannover und dem Hessischen Landesmuseum in Kassel bei Niklot Klüendorf: *Der Münzschatz von Niederhone und die hessen-kasselsche Denkmalpflegeverordnung von 1780*, (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 10). Marburg 1987, bes. S. 29-49.

<sup>28</sup> Virk (wie Anm. 12), S. 17 f.

besonders leiden, zeigt schließlich der an Schwerin gelangte Mecklenburgbestand aus der Strelitzer Sammlung, deren Nicht-Mecklenburgica 1935 versteigert wurden<sup>29</sup>. Solche unter dem eingegrenzten Sammlungsbereich regionaler Museen durchgeführte Aktionen führen zum Verlust einer Universalität, wie sie 1901 Mühlensbruch mit Recht bei seinem Plädoyer für die Erhaltung des Akademischen Münzkabinetts der Universität Rostock forderte. Münzbestände erwecken zur Mittelbeschaffung in spärlich ausgestatteten Institutionen Begehrlichkeiten, denn sie gelten einerseits als gut verwertbar, verlangen andererseits in ihrer Einzelverzeichnung ungewöhnliche Intensität - verglichen mit größeren musealen Objekten, die gewöhnlich eher Priorität bei den Direktoren großer Museen finden. Der Verkauf großer öffentlicher Münzsammlungen, weil die benötigten Mittel fehlten, bestimmte Erwerbswünsche, etwa hinsichtlich einer Madonna, eines Gemäldes oder eines Altars zu realisieren, läßt sich vielfach nachweisen, nicht nur in der Zeit der Weimarer Republik. Insofern ist auch die gegenwärtige Umstrukturierung der Museumslandschaft des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, gerade im kommunalen Bereich, mit Aufmerksamkeit zu beobachten. Daß die Kanäle der Devisenbeschaffung der DDR, für die regelmäßig Münzauktionen der alten Bundesrepublik beliefert wurden, noch näherer Untersuchung bedürfen, sei nur am Rande vermerkt.

Kleinere wissenschaftliche Fächer unterliegen, da ihre Wahrnehmung oftmals im Nebenamt den Vertretern benachbarter Disziplinen obliegt, bekanntlich anderen Bedingungen als große Fächer. Dies gilt auch für die Numismatik, welche institutionell oftmals der nächstverwandten Fachrichtung zugeordnet ist. Die Münzsammlung der Universität Rostock wird im Institut für Altertumswissenschaften mitbetreut, dessen Lehrgebiet ja die nach Abstoßung der Mecklenburgica neugebildeten inhaltlichen Schwerpunkte der Bestände entsprechen. Als die „Numismatische Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ durch Univ.-Prof. Dr. Peter Robert Franke, Saarbrücken, kurz vor der „Wende“ eine Umfrage unter deutschen Hochschulen nach Lehrsammlungen veranstaltete, hat auch die Rostocker Universität Angaben über den gegenwärtigen Umfang ihrer Sammlung übermittelt und dadurch nicht zuletzt ihr Interesse am Aufbau von Forschungskontakten bekundet. Der immer noch beträchtliche Umfang der Sammlung wurde bei dieser Gelegenheit mit 350 griechischen, 2000 römischen, 1800 orientalischen sowie 4500 neuzeitlichen Münzen angegeben<sup>30</sup>, hinzu kommt ein Bestand von 150 Medaillen. Insgesamt liegt damit die Münzsammlung des Instituts für Altertumswissenschaften im Vergleich mit den Sammlungen anderer Hochschulen noch an

<sup>29</sup> Auktion Ludwig Grabow, Rostock, vom 11. Dezember 1935.

<sup>30</sup> Die der Kommission übermittelten Zahlen gehen auf Herrn Univ.-Prof. Dr. Konrad Zimmermann zurück (wie Anm. 9).

achter Stelle in Deutschland, trotz der starken Verluste aus den ersten vier Jahrzehnten dieses Jahrhunderts<sup>31</sup>. Die neugeknüpften Verbindungen haben der Universität Rostock eine Hilfe zum Neuanfang eingetragen: Das Institut für Altertumswissenschaften erhielt seitens der Numismatischen Kommission eine aus Drittmitteln finanzierte umfangreiche Zuweisung modernen Schrifttums zur Numismatik und Geldgeschichte. Eine Beschränkung auf die Antike wurde hierbei nicht vorgenommen; vielmehr wurde im Sinne des Gesamtaufschlusses gehandelt, das sich einordnet in die Bemühungen aller wissenschaftlichen Fächer, die an einer traditionsreichen Universität gepflegt werden können. Kleine Disziplinen können in den gegenwärtigen Problemen der Universität, die sich - wie an den meisten anderen deutschen Hochschulen - vornehmlich auf die Massenfächer konzentrieren, gewiß keine Priorität beanspruchen. Sie dürfen aber erwarten, daß ihre berechtigten Interessen gewahrt werden. So ist auch für ein kleines Fach wie die Numismatik ein Fundus vonnöten, über welchen die Universität Rostock nicht nur in ihren älteren Bibliotheksbeständen verfügt, sondern auch in ihrer Münzsammlung. Diese hat immerhin mit ihren qualitätvollen antiken Stücken dazu beigetragen, Rostocker Studenten, welche kaum Möglichkeiten hatten, die Stätten des klassischen Altertums zu besuchen, mit greifbaren Zeugnissen der Antike in unmittelbare Berührung zu bringen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Niklot Klüßendorf

Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde

Wilhelm-Röpke-Straße 6 C

35032 Marburg

<sup>31</sup> Zahlenwerte aus Übersicht Univ.-Prof. Dr. P. R. Franke, Saarbrücken vom 1. März 1991. Berücksichtigt werden bei diesem Vergleich nur die Bestände an Originalen.



MECKLENBURGICA IN DER BIBLIOTHEK  
DER „FORSCHUNGSSTELLE FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE  
MITTELDEUTSCHLANDS“ IN MARBURG AN DER LAHN

Von Michael Gockel

In den beiden letzten Jahren haben mehrfach Wissenschaftler aus Mecklenburg-Vorpommern zu Forschungszwecken in der Mitteldeutschen Forschungsstelle geweilt. Diese Besucher zeigten sich von der Fülle der hier vorhandenen Literatur zur Geschichte Mecklenburgs und Vorpommerns durchweg überrascht. Derartig reichhaltige Bibliotheksbestände hatte keiner in Marburg erwartet. Es erscheint deshalb angebracht, die Marburger Forschungsstelle und die hier gegebenen Arbeitsmöglichkeiten an dieser Stelle einem breiteren Interessentenkreis kurz vorzustellen.

Die Mitteldeutsche Forschungsstelle wurde im Juni 1960 auf Betreiben ihres langjährigen Leiters, Prof. D. Dr. Dr. h.c. Walter Schlesinger (1908-1984), vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung errichtet und zunächst der Obhut des Instituts für Mittelalterliche Geschichte der Philipps-Universität Marburg anvertraut. Seit 1962 ist die mit nur zwei Wissenschaftlern besetzte kleine Einrichtung dem „Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde“ als besondere Abteilung eingegliedert. Personal und Räume stellt das Land Hessen zur Verfügung, den weitaus überwiegenden Teil der Sachmittel von jeher der Bund (Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen, seit 1991: Bundesminister des Innern). Untergebracht sind Hessisches Landesamt und Mitteldeutsche Forschungsstelle im Gebäude des Fachbereichs Geschichtswissenschaften der Philipps-Universität (Wilhelm-Röpke-Straße 6 C, 35032 Marburg), in unmittelbarer Nachbarschaft der Universitätsbibliothek.

Bei ihrem geringen Personalbestand konnte die Forschungsstelle nicht alle mitteldeutschen Länder in ihre Forschungstätigkeit gleichermaßen einbeziehen. Aus mancherlei Gründen hat sich diese insbesondere auf Sachsen und Thüringen, in zweiter Linie auch auf Sachsen-Anhalt und Brandenburg konzentriert. Was die Pflege wissenschaftlicher Kontakte, den Buchversand und die sonstigen organisatorischen Maßnahmen betrifft, wurde der Norden der ehemaligen DDR in der Forschungsstelle jedoch von Anfang an voll einbezogen. Insbesondere wurden Mecklenburg und Vorpommern beim Aufbau der Bibliothek in angemessener Weise berücksichtigt. Denn nach dem Willen ihrer Gründer sollte in der im Rahmen der Forschungsstelle aufzubauenden Spezialbibliothek Literatur zur geschichtlichen Landeskunde für das Gebiet der gesamten damaligen DDR gesammelt werden.

Mit der Schaffung einer möglichst leistungsfähigen Bibliothek und ergänzender Sammlungen sollten nicht zuletzt die Bestrebungen des "Wissenschaftlichen Arbeitskreises für Mitteldeutschland" unterstützt werden, der sich auf Schlesingers Initiative hin im Juli 1953 gebildet hatte. In diesem Kreis hatte sich eine größere Anzahl landeskundlich tätiger Forscher der verschiedensten Disziplinen zusammengeschlossen, die zuvor an Universitäten, Archiven, Bibliotheken und anderen Forschungseinrichtungen in der DDR gewirkt hatten und ihre Arbeit gemeinsam mit anderen Fachkollegen in der Bundesrepublik fortzusetzen gedachten.

Die wissenschaftliche Tätigkeit dieses Kreises spiegelt sich am deutlichsten in der Reihe der "Mitteldeutschen Forschungen" wider, die der Historiker Walter Schlesinger zusammen mit dem Slawisten Reinhold Olesch und dem Germanisten Ludwig Erich Schmitt gegründet hatte<sup>1</sup>. In der Zwischenzeit ist die Herausgeberschaft auf Roderich Schmidt, Hans Rothe und Dieter Stellmacher übergegangen. Von 1954 an sind in den "Mitteldeutschen Forschungen" bislang 110, z.T. mehrbändige Werke erschienen. Darunter befinden sich auch einige Publikationen namhafter mecklenburgischer Autoren, wie Manfred Hammann, Georg Tessin, Franz Engel, Elisabeth Schnitzler und Sabine Pettke.

Die in Marburg seit 1960 aufgebaute Bibliothek ist inzwischen auf etwa 45.000 Bände angewachsen. Sie wird ergänzt durch eine mehr als 6.000 Blätter umfassende Kartensammlung. Darunter befinden sich komplette Serien der wichtigsten topographischen Kartenwerke (1:25.000, 1:100.000, 1:200.000 und 1:300.000) aus der Vorkriegszeit, seit kurzem auch die Meßtischblätter der DDR ("Ausgabe Sicherheit"). An historischen Karten sind u.a. vorhanden: von Schmettaus "chorographische" Karte von Mecklenburg-Strelitz in 9 Sektionen von 1780 (Kopie des Exemplars aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin) und der Nachdruck der Wiebekingischen Karte von Mecklenburg (um 1786) aus dem von Franz Engel begründeten und von Roderich Schmidt herausgegebenen Historischen Atlas von Mecklenburg. Hinzu kommt eine Anzahl von Stadtplänen und Flurkarten aus den Beständen des Geheimen Staatsarchivs und des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover (in fotografischen Rückvergrößerungen).

Die in der Bibliothek vorhandenen Mecklenburgica im engeren Sinne - die Literatur über Vorpommern ist innerhalb der Abteilung "Pommern" aufgestellt und bleibt im folgenden außer Betracht - umfassen etwa 4.500 bibliographische Einheiten.

Vorhanden sind die wichtigsten landesgeschichtlichen Zeitschriften, allen voran die "Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte" (die Jahrgänge bis 1859 zum größten Teil in Form von Xerokopien). Hervorzuhe-

<sup>1</sup> Näheres bei Michael Gockel: Die Anfänge des „Mitteldeutschen Arbeitskreises“ und der „Forschungsstelle für geschichtliche Landeskunde Mitteldeutschlands“. In: Neues Archiv für sächsische Geschichte Bd. 64 (im Druck).

ben sind ferner: Mecklenburg. Zeitschrift des Heimatbundes Mecklenburg (1. 1906 - 36. 1941), Mecklenburgische Monatshefte (1. 1925 - 19. 1943), Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter (1. 1925 - 10/11. 1934/35) und Mecklenburg-Strelitzer Heimatblätter (1. 1925 - 10. 1934). Auf die Aufzählung der in der DDR erschienenen regionalgeschichtlichen Periodika, auf deren Beschaffung viel Mühe verwandt wurde, kann hier verzichtet werden. Sie sind nahezu vollständig vorhanden, und zwar bis hinunter zur Ebene der Kreise und Orte. Selbst Kleinschriften, die teilweise nicht einmal in die Landesbibliotheken der DDR gelangten, liegen in der Forschungsstelle vor, weil langjährige Tauschpartner aus der DDR auf unsere Bitte hin auch auf dieses, oft nur örtlich verbreitete, „gräue“ Schrifttum geachtet haben.

Beachtlich ist ferner der Bestand an Staatskalendern, Staatshandbüchern und Gesetzesammlungen beider Mecklenburg. Einen detaillierten Überblick über den in der Mitteldeutschen Forschungsstelle vorhandenen Gesamtbestand an Zeitschriften und sonstigen Periodika bietet das „Hessische Zeitschriftenverzeichnis“ (HZV), das als Microfiche-Ausgabe in größeren wissenschaftlichen Bibliotheken eingesehen werden kann.

Der Bestand an Monographien kann hier nur sehr summarisch charakterisiert werden. Gesammelt wird Literatur zur geschichtlichen Landeskunde im weitesten Sinne: die Geschichte der Kulturlandschaft und die Kultur- und Siedlungsgeographie sind ebenso einbezogen wie Vor- und Frühgeschichte, Kunstgeschichte, Volkskunde, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Namenkunde und alle sonstigen Randgebiete. Selbstverständlich sind die wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel, die regionalen und örtlichen Urkundenwerke und die kunstgeschichtlichen Inventarwerke komplett vorhanden. Besonders hervorgehoben sei eine Sammlung von etwa 55 ungedruckten Hochschulschriften zur mecklenburgischen Geschichte (größtenteils in Form von Xerokopien). Sie wurden aus einer Vielzahl einschlägiger Promotions- und Habilitationsschriften ausgewählt, die zuvor bibliographisch ermittelt, über die Fernleihe herangeholt und sorgfältig bewertet worden waren.

Die Bibliothek der Mitteldeutschen Forschungsstelle steht als Präsenzbestand jedermann zur wissenschaftlichen Benutzung offen. Eine vorzügliche Ergänzung findet sie in dem reichen Buchbestand des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde und des Instituts für mittelalterliche Geschichte der Philipps-Universität. Dieser ist in unmittelbarer Nachbarschaft als gesonderte Einheit aufgestellt und enthält unter anderem die wohl reichhaltigste Sammlung landesgeschichtlicher Zeitschriften des gesamten deutschen Sprachraumes. Mit Hilfe der hier vorhandenen Bestände kann deutsche Landesgeschichte wie nirgend sonst in Deutschland über Ländergrenzen hinweg und im ständigen Vergleich mit den Verhältnissen anderer Geschichtslandschaften betrieben werden. Des weiteren stehen in Marburg auch die umfangreichen Bestände der nahegelegenen Universitätsbibliothek zur Verfügung,

die den letzten Krieg ohne nennenswerte Einbußen überstanden haben. Eine geradezu ideale Ergänzung findet die Bibliothek der Mitteldeutschen Forschungsstelle schließlich in der ebenfalls in Marburg beheimateten Bibliothek des Johann-Gottfried-Herder-Instituts, das über äußerst umfangreiche Bibliotheks- und Sammlungsbestände zur Geschichte der ehemaligen deutschen Ostgebiete verfügt und namentlich für die Geschichte Pommerns reiches Material bereithält.

Direktor des Johann-Gottfried-Herder-Instituts war über lange Jahre hin der als Mitherausgeber der „Mitteldeutschen Forschungen“ bereits genannte Prof. Dr. Dr. h.c. Roderich Schmidt, ein Schüler des Greifswalder Historikers Adolf Hofmeister. Seit 1977 leitet er überdies den eingangs erwähnten „Wissenschaftlichen Arbeitskreis für Mitteldeutschland“. Als Honorarprofessor an der Philipps-Universität hat Schmidt in den letzten Jahrzehnten mehrfach Themen der mecklenburgischen und pommerschen Geschichte zum Gegenstand von Lehrveranstaltungen gemacht. Darüber hinaus ist er auch mit mehreren einschlägigen Publikationen hervorgetreten. Auch ein Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Prof. Dr. Niklot Klüßendorf, selbst aus mecklenburgischer Familie, konnte, gestützt auf die Bestände der Forschungsstelle, wieder Themen aus Mecklenburg aufgreifen und sich mit entsprechenden Veröffentlichungen ausweisen. Daß beide Marburger Wissenschaftler bei der Wiederbegründung der Historischen Kommission für Mecklenburg von Anfang an tatkräftig mitgewirkt haben, kommt nicht von ungefähr. Ebenso wenig überrascht, daß unter den ersten Besuchern aus Mecklenburg in der Marburger Forschungsstelle etliche Gründungsmitglieder dieser Kommission waren.

Es gehört zu den Besonderheiten nicht nur der mecklenburgischen, sondern der mitteldeutschen Landesgeschichte insgesamt, daß sie in der Zeit der deutschen Teilung sowohl im Lande wie auch außerhalb desselben unter recht verschiedenen Blickwinkeln behandelt wurde. Die Wechselwirkung zwischen der einheimischen und der außerhalb der Landesgrenzen betriebenen Forschung hat sich von jeher als ein Feld voller Anregungen erwiesen, namentlich auch aus dem Vergleich mit anderen Landschaften. Hier lag bisher ein Potential, das es auch Landeshistorikern in der alten Bundesrepublik ermöglichte, mecklenburgische Themen mitzubehandeln, wenn ihnen der direkte Zugang zu den Quellen im Lande selbst fehlte. Die in Marburg geschaffenen Voraussetzungen für die vergleichende Landesgeschichte Mitteldeutschlands lassen sich im nachhinein kaum an anderen Standorten schaffen.

Die Bündelung der Kräfte auf dem Felde der mecklenburgischen Landesgeschichte, zu der nicht zuletzt die 1985 erfolgte Neubegründung dieser Zeitschrift und die spätere Neukonstitution des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde beigetragen haben, ist auch ein Anliegen der Forschungsstelle. Sie wird sich auch künftig bemühen, die mecklenburgischen Bestände weiter auszubauen und damit die Arbeitsmöglichkeiten in Marburg

weiter zu verbessern. Darüber hinaus versteht sich die Forschungsstelle aber auch als eine Einrichtung, die der Kommunikation zwischen Wissenschaftlern aus den neuen und alten Bundesländern dienen kann. Wie nützlich derartige Kontakte für beide Seiten sein können, haben nicht nur die eingangs erwähnten Arbeitsbesuche mecklenburgischer Fachkollegen in der Forschungsstelle gezeigt. Die gleichen positiven Erfahrungen haben Forschungsaufenthalte von Fachleuten aus Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erbracht, welche für Forschungen über ihre Länder in Marburg teilweise noch bessere Voraussetzungen antreffen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Michael Gockel

Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde

Wilhelm-Röpke-Straße 6 C

35032 Marburg/Lahn



**VEREINSNACHRICHTEN**  
**Tätigkeitsbericht**  
**des Vereins für mecklenburgische Geschichte**  
**und Altertumskunde e.V. nach seiner Wiederbegründung**  
**- Zeitraum November 1991 bis Dezember 1992 -**

**Allgemeines**

Der traditionsreiche 1835 von dem Historiker und Archivar Friedrich Lisch gegründete „Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde“, der am Ende des 2. Weltkrieges sein Wirken ohne formelle Auflösung eingestellt hatte, nahm am 16. November 1991 seine Tätigkeit in Mecklenburg wieder auf.

Schon Ende 1984 konnte in der Bundesrepublik Deutschland dank der Initiative von Herrn Dr. Helge Bei der Wieden, Bückeburg, die Vereinsarbeit zunächst durch eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Stiftung Mecklenburg, Ratzeburg, fortgesetzt werden. Herr Dr. Bei der Wieden begann umgehend die Vorarbeiten zur weiteren Herausgabe der „Mecklenburgischen Jahrbücher“. Band 105 erschien 1985, ihm folgten im zweijährigen Rhythmus die Bände 106 und 107. Die Vorstellung des Bandes 108 bildete den Auftakt zur Wiederbegründung des Vereins in Schwerin.

Mit dem Wiederaufleben des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1990 ging folgerichtig der Wunsch einher, den um die landesgeschichtliche Forschung hochverdienten Verein im Landesteil Mecklenburg wieder zum Leben zu erwecken. Erste inhaltliche Vorstellungen dazu erbrachten die Diskussion einer Arbeitsgruppe Geschichte während der 1. Mecklenburgischen Kulturtage, die vom 16.-18. November 1990 in der Landeshauptstadt Schwerin stattfanden. Danach sollte die Vereinsarbeit dazu beitragen, in Mecklenburg bei der Schaffung einer neuen Landesidentität zu helfen und im Lande selbst nach langer Unterbrechung wieder ideologiefreie Landesgeschichte zu verbreiten und eine moderne Geschichtsschreibung zu fördern. Unumstritten waren die Fortsetzung der breit gefächerten historischen Forschung im Sinne der mehr als ein Jahrhundert bewährten Vereinsgrundsätze und die bewußte Fortführung alter Vereinstraditionen, soweit sie noch zeitgemäß waren. Die kontinuierliche Anknüpfung an die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft bei der Stiftung Mecklenburg war dabei eine wichtige Voraussetzung.

Auf Einladung von Herrn Dr. Bei der Wieden erörterten am 22. Juni 1991 48 Interessenten im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv inhaltliche und organisatorische Fragen der Wiederbegründung des Vereins in Mecklenburg.

Gewählt wurde ein Vorbereitender Ausschuß, der in der Folgezeit den Entwurf einer Vereinssatzung erarbeitete und die Gründungsversammlung organisierte. Diese fand am 16. November 1991 statt.

Von den 40 Anwesenden wurde einstimmig die neue Satzung beschlossen. Gemäß Satzung wurden gewählt:

|           |   |
|-----------|---|
| Vorstand: | Vorsitzende: Dr. Christa Cordshagen, Schwerin         |
|           | 1. Stellv. Vors.: Dr. Helge Bei der Wieden, Bückeburg |
|           | 2. Stellv. Vors.: Wolfgang Virk, Schwerin             |
|           | Sekretär: Hans-Heinz Schütt, Schwerin                 |
|           | Schatzmeister: Nils Rühberg, Klein Rogahn             |

|                  |                                  |
|------------------|----------------------------------|
| Rechnungsprüfer: | Karl-Joachim Mützke, Ludwigslust |
|                  | Bodo Keipke, Rostock             |

Als Beiratsmitglieder berief der Vorstand Anfang März 1992:

Dr. Klaus Lüders, Ratzeburg,  
Dr. Peter von Magnus, Nienhagen bei Celle,  
Dr. Ernst Münch, Rostock,  
Dr. Erika Nagel, Schwerin,  
Dr. Erwin Neumann, Güstrow,  
Dr. Peter-Joachim Rakow, Schwerin,  
Friedrich Schmidt-Sibeth, Kiel,  
Peter Starsy, Neubrandenburg.

Herr Wolfgang Virk legte aus persönlichen Gründen im Herbst 1992 sein Amt als 2. Stellv. Vorsitzender nieder. Seit Frühjahr 1992 ist der Verein Mitglied des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Seine Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin erfolgte am 6. November 1992.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu sechs Sitzungen zusammen. Die 1. Jahreshauptversammlung, an der 22 Mitglieder und Gäste teilnahmen, fand am 23. Mai 1992 im Rahmen einer Exkursion in Burg Schlitz statt. Im fälligen Geschäftsbericht konnte die Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. Christa Cordshagen, auf erste Aktivitäten des Vereins verweisen, so auf die in Verbindung mit dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv und der Stiftung Mecklenburg gestaltete Ausstellung „Acta Judaerorum - Dokumente zur Geschichte der Juden in Mecklenburg“ und die Wiederaufnahme der traditionellen Vortragstätigkeit. Im Mittelpunkt der Versammlung stand die Erörterung der Vereinsvorhaben im Hinblick auf die 1995 stattfindenden Jubiläen: Vor 1000 Jahren Ersterwähnung der Mecklenburg und 160. Jahrestag der Gründung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Beiden Jubiläen soll der 110. Band der „Mecklenburgischen Jahrbücher“ gewidmet werden. Den diesbezüglichen Vorstellungen des Vorstandes und des Beirates wurde zugestimmt.

Die Zustimmung der anwesenden Mitglieder erhielten auch die Vorschläge des Vorstandes, Herrn Dr. Bei der Wieden, Bückeburg, und Herrn Schmidt-Sibeth, Kiel, in Würdigung ihrer Verdienste um die Reaktivierung des Vereins zu Ehrenmitgliedern zu wählen.

Am Ende des Jahres 1992 betrug die Mitgliederzahl des Vereins 77 Einzelpersonen und 1 kooperatives Mitglied.

Die Einnahmen des Vereins beliefen sich per 31.12.1992 auf 3.823,02 DM, die Ausgaben auf 416,45 DM. Der Kassenbestand wies 3.406,57 DM auf.

Eine besondere Förderung erfuhr der Verein durch die Stiftung Mecklenburg, Ratzeburg, der an dieser Stelle Dank zu sagen ist, für die großzügige Anschubfinanzierung und die weitere Unterstützung des Vereins bei der Herausgabe der „Mecklenburgischen Jahrbücher“.

### Vorträge

Die Wiederaufnahme der traditionellen Vortragstätigkeit des Vereins erfolgte am 8. Februar 1992 im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv.: Frau Dr. Christa Cordshagen erläuterte die Ausstellung „Acta judaeorum - Dokumente zur Geschichte der Juden in Mecklenburg“. Insgesamt verfolgten 27 Personen, einschließlich eines Redakteurs des Senders NDR 1 - Radio Mecklenburg-Vorpommern, die interessanten Ausführungen der Ausstellungsgestalterin und verschafften sich mittels der ausgestellten Dokumente einen Überblick über die wechselvolle Geschichte der Juden in Mecklenburg in einem Zeitraum von nahezu siebenhundert Jahren - von der urkundlichen Ersterwähnung der Juden in Wismar im Jahre 1266 bis zur Einlieferung von Juden in das Konzentrationslager Sachsenhausen im Jahre 1942. Besonders verdeutlichte die Vortragende die sich im Laufe der Zeit wandelnde staatsrechtliche Stellung und die allmähliche Emanzipation der Juden sowie ihre Verfolgung im Mittelalter und nach der sogenannten „Reichskristallnacht“ 1938.

Am 25. April 1992 führte Herr Wolfgang Virk, Schwerin, durch die Ausstellung „Dynastische Verbindungen des mecklenburgischen Fürstenhauses 1500-1918 - dargestellt anhand von Medaillen, Münzen, Gemälden, Grafiken und kunsthandwerklichen Erzeugnissen“ im Staatlichen Museum Schwerin. 26 Mitglieder und Gäste gewannen dabei in mancher Hinsicht überraschende Einblicke in Heiratspolitik und Hofkultur des mecklenburgischen Fürstenhauses.

Am 28. November 1992 hielt Herr Dr. Helge Bei der Wieden, Bückeburg, im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv vor 24 Anwesenden einen Vortrag zum Thema „Das Nachleben der vom Herzog Heinrich den Löwen begründeten Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin“. Der durch die Reformation eingeleitete Bedeutungswandel der Bistümer und die landesgeschichtlich beeinflußte Entwicklung ihrer Besitzungen hatten letztendlich besondere Auswirkungen bis in unsere Zeit.

## Exkursionen

Das Exkursionsprogramm wurde am 23. Mai 1992 mit einer Fahrt zur Besichtigung mecklenburgischer Schlösser in den Kreises Malchin, Teterow und Waren eingeleitet.

Die erste Station war die weiträumige klassizistische Anlage Burg Schlitz, errichtet zwischen 1806 und 1824. Beeindruckend für die 22 teilnehmenden Mitglieder und Gäste waren die künstlerisch bedeutende Ausgestaltung der Innenräume des Schlosses, der 1903 geschaffene Brunnen mit den drei tanzenden Nymphen aus Bronze und die dendrologischen Seltenheiten in der hügeligen Parklandschaft. Nach der bereits im Bericht aufgeführten Jahreshauptversammlung führte die Fahrt nach Basedow, dem einstigen Stammsitz der Grafen von Hahn. Unter der sachkundigen Führung von Frau Dr. Christa Cordshagen besichtigten die Teilnehmer die Eingangshalle, die Fassaden besonders der ältesten Teile des Renaissanceschlosses, die Fundamente der einstigen mittelalterlichen Burg und die Kirche mit der einzigartigen Renaissance-Orgele. Den Abschluß der Fahrt bildete ein Rundgang um die Ruine des einstigen Renaissanceschlosses Ulrichshusen.

Zur Besichtigung der archäologischen Ausgrabungen einer befestigten slawischen Siedlung an einer fröhgeschichtlichen Furt durch die Elde bei Neuburg im Kreis Parchim am 26. September 1992 fanden sich 24 Mitglieder und Gäste ein. Unter der sachkundigen Führung von Herrn Diethelm Becker, Schwerin, nahmen sie vor allem die freigelegten Reste der slawischen Kult-, Wohn- und Verkehrs-bauten sowie die der fröhdeutschen Verteidigungsanlagen in Augenschein.

Im Anschluß daran besuchten die Teilnehmer die Fachwerkkirche und den „Pingelhof“ in Damerow. Durch die Ausführungen der Museumsleiterin Frau Demel erhielten Sie einen Einblick in die Lebenswelt eines Schulzen und Bauern im einstigen Domanium. Herr Borwin Plückhahn, Escheburg, ergänzte sie durch Berichte aus Archivalienfunden zur Geschichte seiner mit diesem Hof verbunden Familie.

Die dritte Fahrt führte am 17. Oktober 1992 nach Dobbertin, um ein Bild von den Rekonstruktionsarbeiten am ehemaligen Kloster Dobbertin zu erhalten. Stand und Ziel der Arbeiten erläuterte der Bauleiter Herr Alsleben, Schwerin. Die teilnehmenden 24 Mitglieder und Gäste waren beeindruckt von den bisherigen und noch zu erbringenden Bauleistungen, aber auch berührt von den zum Teil unwürdigen Wohn- und Lebensbedingungen der dort untergebrachten Behinderten.

Die Besichtigung der von Baumeister G. A. Demmler nach Anregungen Schinkels 1828-1837 umgebauten Klosterkirche aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und des Friedhofs mit den noch erhaltenen Gräbern von Konventualinnen und Klosterhauptleuten schloß die Fahrt ab.

Christa Cordshagen und Hans-Heinz Schütt

**Verzeichnis der Mitglieder des Vereins  
für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.**

- Stand vom 5. Juni 1993 -

|   |                 |
|---|-----------------|
| Bahmann, Dr. Oskar, Rostock                 | o               |
| Baudis, Dr. Klaus, Schwerin                 | o               |
| Becker, Diethelm, Schwerin                  | o               |
| Behm, Dr. Hans-Ulrich, Mühlheim/R.          | +*              |
| Bei der Wieden, Dr. Brage, Marburg/Lahn     | *               |
| Bei der Wieden, Dr. Helge, Bückeburg        | * Ehrenmitglied |
| Bornschein, Roland, Wismar                  | o               |
| Brunckhorst, Wolfgang, Winnemark            |                 |
| Buchta, Christine, Schwerin                 | o               |
| Buggenthin, Inge, Hollenstedt               |                 |
| Bunners, Dr. Christian, Berlin              | *               |
| Busch, Jochim, Ribnitz-Damgarten            | o               |
| Clausnitzer, Claus, Koblenz                 |                 |
| Cordshagen, Dr. Christa, Schwerin           | o               |
| Dieckmann, Wilhelmine, Ludwigslust          |                 |
| Dollen, Dr. Busso von der, Braubach/Rh.     | *               |
| Eberl, Prof. Dr. Immo, Ellwangen/Jagst      |                 |
| Graßmann, Dr. Antjekathrin, Lübeck          | *               |
| Herbst, Dr. Peter, Schwerin                 |                 |
| Hohenfeld, Wolfgang, Lübeck                 |                 |
| Jähnig, Dr. Bernhart, Berlin                | *               |
| Jenks, Prof. Dr. Stuart, Erlangen           | *               |
| Kaegbein, Prof. Dr. Paul, Bergisch-Gladbach | *               |
| Karge, Dr. Wolf, Rostock                    | o               |
| Keipke, Bodo, Rostock                       | o               |
| Keubke, Dr. Klaus-Ulrich, Potsdam           |                 |
| Kiencke, Otto, Kiel                         |                 |
| Klausch, Karola, Schwerin                   |                 |
| Klüßendorf, Prof. Dr. Niklot, Amöneburg     | *               |
| Köster, Prof. Dr. Uwe, Bochum               |                 |
| Korden, Dr. Friedrich-Carl, Bodenteich      |                 |
| Krempien, Dr. Margot, Schwerin              | o               |
| Kühl, Ulrich, Schwerin                      | o               |
| Lange, Rolf, Schwerin                       | o               |
| Lubinski, Axel, Rostock                     | o               |
| Magnus, Dr. Peter von, Nienhagen/Celle      | o               |
| Meinhardt, Horst, Bad Bramstedt             |                 |
| Mohr, Dr. Rolf, Bad Doberan                 | o               |
| Münch, Dr. Ernst, Rostock                   |                 |

|  |                   |
|--|-------------------|
| Mützke, Karl-Joachim, Ludwigslust              | ○                 |
| Nagel, Detlev, Schwerin                        | ○                 |
| Nagel, Dr. Erika, Schwerin                     | ○                 |
| Neumann, Dr. Erwin, Güstrow                    | ○                 |
| Oertzen, Wilhelm Th. von, Hamburg              | *                 |
| Papay, Dr. Gyula, Rostock                      |                   |
| Pettke, Dr. Sabine, Rostock                    | *                 |
| Pfautsch, Christiane, Ludwigslust              | ○                 |
| Piersig, Erhard, Schwerin                      |                   |
| Plückhahn, Borwin, Escheburg                   |                   |
| Praefcke, Werner, Karlsruhe                    | *                 |
| Radloff, J. P., Plath/Leppin                   |                   |
| Rakow, Dr. Peter-Joachim, Schwerin             | ○                 |
| Renken, Marie, Ottersberg                      |                   |
| Rösler, Prof. Dr. Irmtraud, Rostock            | ○                 |
| Rösler, Dr. Reinhard, Rostock                  | ○                 |
| Roggelin, Kai, Wismar                          |                   |
| Rühberg, Nils, Klein Rogahn,                   | ○                 |
| Scharnweber, Jürgen, Dömitz                    |                   |
| Schenk, Dr. Hans, Lorsch                       | *                 |
| Scheven, Dr. Dieter, Düsseldorf                |                   |
| Schlegel, Dr. Gerhard, Rostock                 | ○                 |
| Schlombs, Siegfried, Schwerin                  | ○                 |
| Schmidt, Prof. Dr. Dr. h. c. Roderich, Marburg | *                 |
| Schmidt-Sibeth, Friedrich, Kiel                | +\* Ehrenmitglied |
| Schubert, Franz, Göttingen                     | Förderer          |
| Schütt, Christel, Schwerin                     | ○                 |
| Schütt, Hans-Heinz, Schwerin                   | ○                 |
| Schumacher, Dr. Erich, Essen                   | ○                 |
| Siedenschnur, Hinrich, Wismar                  |                   |
| Sieverkropp, Christa, Schwerin                 |                   |
| Starsy, Peter, Neubrandenburg                  | ○                 |
| Stechow, Klaus, Schwerin                       | ○                 |
| Stefke, Dr. Gerald, Hamburg                    |                   |
| Steinbruch, Brigitte, Schwerin                 | ○                 |
| Steinbruch, Karl-Heinz, Schwerin               | ○                 |
| Stiftung Mecklenburg, Ratzeburg                |                   |
| Stolzenburg, Marlis, Schönkirchen              |                   |
| Virk, Wolfgang, Schwerin                       | ○                 |
| Voss, Helmut de, Höchberg                      | *                 |
| Wacker, Manfred, Vaterstetten                  |                   |
| Weltzien, Wolf Lüdeke von, Pomérols/Frkr.      | *                 |
| Werner, Dr. Lutz, Kühlungsborn                 | ○                 |
| Willborn, Horst, Hamburg                       |                   |

Winarske, Arno, Schwerin  
Wollschläger, Bernd, Ludwigslust

#### Erläuterungen:

- + Mitglied des Vereins vor 1945
- \* Mitglied der ehem. Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Mecklenburg
- ° Mitglied seit dem 16. November 1991

### **Satzung des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt in Fortführung des 1835 von Friedrich Lisch begründeten Vereins den Namen „Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist, die Kenntnis der Geschichte und der geschichtlichen Landeskunde Mecklenburgs zu fördern und zu verbreiten.
- (2) Der Verein erfüllt diesen Zweck dadurch, daß er die Reihe der „Mecklenburgischen Jahrbücher“ fortsetzt sowie andere Veröffentlichungen herausgibt und unterstützt, Vorträge und Besichtigungen veranstaltet, Bücher, Zeitschriften und andere Gegenstände sammelt.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine sein.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder können nach schriftlicher Erklärung mit dem Ende des Geschäftsjahres ausscheiden.
- (4) Sie können wegen Nichterfüllung ihrer Beitragspflicht durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Ausschließung aus anderen Gründen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### **§ 4 Förderer, Ehrenmitglieder, Korrespondierende Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die jährlich mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrages zahlen, werden als Förderer des Vereins geführt.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung ein Mitglied gewählt werden, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

- (3) Zum Korrespondierenden Mitglied des Vereins kann der Vorstand Personen außerhalb Mecklenburgs ernennen, die sich um die Förderung der mecklenburgischen Geschichtsforschung besonders verdient gemacht haben.
- (4) Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten eines Mitglieds.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Jahresbeitrag**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird zum 01. April jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Sekretär und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für drei Jahre. Die Amtszeit endet mit der neuen Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl gilt für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, und zwar jeder für sich.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und besorgt dessen Angelegenheiten, so weit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann insbesondere eines seiner Mitglieder mit der Herausgabe der Veröffentlichungen beauftragen.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8 Sekretär**

Der Sekretär erledigt den Schriftverkehr des Vereins und die in der laufenden Arbeit des Vereins anfallenden Aufgaben wie Protokollführung, Führung des Mitgliederverzeichnisses, Vorbereitung der Versammlungen und Veranstaltungen sowie Versand der Veröffentlichungen.

## **§ 9 Schatzmeister, Rechnungsprüfer**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und legt jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung ab.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer vor der Versammlung zu prüfen und in dieser zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in der Durchführung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Er besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn für die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins besonders befähigten Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand unmittelbar oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Verlängerung ist zulässig.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zu einer Sitzung zusammen, über die Protokoll zu führen ist. Zu den Sitzungen können in Ausnahmefällen Personen als Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet; sie beschließt über
  - a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - b) Geschäftsbericht des Vorstands für das abgelaufene Jahr
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) die Höhe des Jahresbeitrages mit Wirkung für das nächste Jahr
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Arbeitsvorhaben des Vereins
  - g) sonstige Gegenstände, soweit nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (2) Jährlich findet vor dem 01. Juli eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einladungen müssen schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung ergehen und die Tagesordnung angeben.
- (4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt: bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit, Verwaltung der Sammlungen**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Von den Sammlungen des Vereins sollen Bücher und Zeitschriften mit gleichartigen Sammlungen des Landes vereinigt und verwaltet werden, Bücher und Zeitschriften insbesondere in der Mecklenburgischen Landesbibliothek, andere Gegenstände je nach Eigenart im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv oder im Landesmuseum.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. November 1991.

## ABKÜRZUNGEN

|                   |   |
|-------------------|---|
| Abl.              | Amtsblatt der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern   |
| Amtl. Anz.        | Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger  |
| BGR               | Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock   |
| DA                | Domanialamt   |
| HansUB            | Hansisches Urkundenbuch   |
| HGbll.            | Hansische Geschichtsblätter   |
| HR                | Hanserezesse  |
| JVMGA             | Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (fortgesetzt als MJbb.)   |
| KA                | Klosteramt  |
| LGGEV             | Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich  |
| MJbb.             | Mecklenburgische Jahrbücher (Fortsetzung der JVMGA)   |
| MLHA              | Mecklenburgisches Landeshauptarchiv   |
| MStGbll.          | Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter  |
| MUB               | Mecklenburgisches Urkundenbuch  |
| Off. Anz.         | Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung |
| Off. Wb.          | Mecklenburg-Schwerinsches Offizielles Wochenblatt   |
| PUB               | Pommersches Urkundenbuch  |
| RA                | Ritterschaftliches Amt  |
| Rbl.              | Regierungsblatt für (das Großherzogtum) Mecklenburg (-Schwerin)                                     |
| Rbl. Amtl. Beil.  | Amtliche Beilage zum Regierungsblatt (s.o.)   |
| Rostocker Etwas   | Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen   |
| SMGKL             | Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde                                  |
| StA               | Stadtarchiv   |
| Wossidlo-Teuchert | Mecklenburgisches Wörterbuch  |
| ZGSHG             | Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte                                 |
| ZVLGA             | Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde                               |

